Bezirksregierung Köln

Beteiligungssynopse: Öffentliche Stellen u.a.

Zweite Beteiligung (07.07.2025 – 07.08.2025)

Hinweise:

- In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopse) findet sich in der linken Spalte die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in der rechten Spalte der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde.
- Die Stellungnahme ID (StnID oder ID) ist der jeweils ersten Zeile zu entnehmen.
- Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben wurden die Stellungnahmen der Öffentlichkeit in dieser Synopse anonymisiert, so dass anhand der veröffentlichten Daten keine personenbezogenen Rückschlüsse auf den Verfasser/ die Verfasserin der Stellungnahme gezogen werden können.
- Original-Stellungnahmen und Anhänge lagen dem Regionalrat zur Beschlussfassung vor.
- Diese Synopse enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält.
- Exportbedingt werden Umlaute und Sonderzeichen in der pdf-Datei stellenweise nicht korrekt dargestellt.

Regionalplan Köln

Erneuerbare Energien

AZ: BET_100000_1

Stadt Aachen - FB 61/300 Stadtentwicklung

1049228_001, Stadt Aachen - FB 61/300 Stadtentwicklung

Inhalt	Abwägung
Einleitung Mit Schreiben vom 07.07.2025 beteiligt die Bezirksregierung Köln die Stadt Aachen erneut am Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan. Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist vom 07.07.2025 bis 07.08.2025 vorgebracht werden. Die Stadt Aachen begrüßt ausdrücklich, dass ihr erneut die Möglichkeit gegeben wird hierzu Stellung zu nehmen. Da sich an der Situation für die Stadt Aachen keine Änderungen bei der Ausweisung von Windenergiegebieten ergeben, erhalten Sie die bereits zur ersten Beteiligung von der Stadt Aachen eingereichte wortgleiche Stellungnahme, die am 26.02.2025 durch den Rat der Stadt Aachen bestätigt wurde unter Bezug der angepassten Seitenverweise. An dieser Stellungnahme haben zahlreiche Fachbereiche und Dienststellen der Stadt Aachen mitgewirkt. Sie wurde federführend durch den Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung in enger Abstimmung mit dem Fachbereich für Mobilität und Verkehr, dem Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalisierung und Europa sowie dem Fachbereich Klima und Umwelt verfasst. Die Stellungnahme folgt der Gliederung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan zum Stand 12/2024. Die Angaben beziehen sich auf die jeweiligen Einzeldokumente des Entwurfes. Die Stellungnahme berücksichtigt den Aufbau und die Struktur des Entwurfes des Teilplanes in Themenschwerpunkte und nimmt, soweit möglich, auf konkrete Textpassagen Bezug.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049228_002, Stadt Aachen - FB 61/300 Stadtentwicklung	
Inhalt **Kapitel 2.1 Nutzung der Windenergie, Ziel Z 1, ab Seite 18** Gemäß LANUV Windenergieatlas gehört das Stadtgebiet Aachen zu den windhöffigsten und potentialreichsten Stadtgebieten in NRW; insgesamt drei seit 1998 bzw. 2008 in Betrieb befindliche Windparks im Aachener Nordwesten (Butterweiden/ Vetschau und Horbach / Avantis) sowie im Aachener Südraum (Münsterwald) sind Beleg der besonderen Windgunst und Ausdruck des frühen Engagements der Stadt Aachen für die Erneuerbaren Energien. Im Zuge des seit 2021 laufenden Änderungserfahrens des Flächennutzungsplan AACHEN*2030 – Windenergiegebiete wurden die maßgeblichen Restriktionen der Windenergie für das Stadtgebiet (u.a. Immissionsschutz, Artenschutz) umfassend analysiert und berücksichtigt; es ergeben sich neben den bestehenden Windparkflächen weitere städtische Teilräume, die gemäß Beschluss der zuständigen Ratsgremien einen (nochmaligen) signifikanten Ausbau der Windenergie ermöglichen können und sollen. Die FNP-Planung zur Ausweisung von Windenergiegebieten soll bis 2026 abgeschlossen werden. Im Übrigen setzt die Stadt Aachen auch in ihrer EU Mission Klimaneutralität 2030 (vgl. Integriertes Klimaschutzkonzept, IKSK 2.0, und Investmentplan) auf das Ausbaupotential der Windenergie. Die Klimaneutralität Aachens ist ohne Windenergieausbau nicht darstellbar. Dem politischen Ziel Klimaneutralität folgend wurde darüber hinaus in Kooperation zwischen Land NRW, Bezirksregierung Köln und Stadt Aachen eine „Vereinbarung betreffend Windkraft und Einstein-Teleskop“ zur Harmonisierung der Interessen der Windenergie mit dem geplanten Bau eines Einsteinteleskops in der Euregio Maas Rhein entwickelt; diese Vereinbarung soll in Kürze von den o.g. Partnern unterzeichnet werden. In den Erläuterungen zum Ziel 1 auf Seite 19 unter Ziffer 5 wird dazu die kommunale Planungsoption zur Ausweisung von Windenergieflächen wie folgt konkretisiert: *Außerhalb der Windenergiebereiche können auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt bzw. Gebiete für die Nutzung der Windenergie festgesetzt werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans, des LEP NRW oder fachgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.* Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt, da sie die Möglichkeit eröffnet, über die im Entwurf des Teilplanes festgelegten Windenergiebereiche hinaus durch kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Nutzung für die Windenergie festzulegen. Diese Zielsetzung wird derzeit mit der Änderung des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 „Windenergiegebiete“ verfolgt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038667_002 erste Beteiligung).

1049228_003, Stadt Aachen - FB 61/300 Stadtentwicklung	
Inhalt **Kapitel 2.2 Nutzung der Solarenergie, Grundsatz G 1, ab Seite 63** In den Erläuterungen zum Grundsatz 1 auf Seite 63 unter Ziffer 3 wird dieser wie folgt konkretisiert: *„Photovoltaik und Solarthermieanlagen sind im Sinne des Baurechts bauliche Anlagen und lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung aus. Ausnahmen hiervon bilden Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Hofstellen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Der Grundsatz adressiert nur die Planung von nicht-privilegierten Anlagen.“* Dieser Grundsatz wird begrüßt, da er klarstellt, dass für baurechtlich nicht-privilegierte Anlagen ein Planerfordernis auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung besteht und damit die Grundlage für eine Steuerungsmöglichkeit mit Mitteln der kommunalen Bauleitplanung eröffnet.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038667_003 erste Beteiligung).

1049228_004, Stadt Aachen - FB 61/300 Stadtentwicklung	
Inhalt **Kapitel 2.3 Nutzung der Biomasse, Grundsatz 3, ab Seite 65** Im Rahmen der Bauleitplanung für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sollen die Standorte an den Siedlungsraum angebunden werden. In den Erläuterungen zum Grundsatz 3 auf Seite 65 unter Ziffer 3 wird dieser wie folgt konkretisiert: *„Dies beinhaltet, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen untereinander so angeordnet werden sollen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden oder durch die Umsetzung ggf. erforderlicher Abstandsflächen zwischen emittierenden Betrieben und schutzbedürftigen Nutzungen Beeinträchtigungen vermieden werden. Erforderlich ist insofern eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abständen auf der einen und einer möglichst großen Nähe zu Abnehmern auf der anderen Seite“.* Diese Klarstellung wird begrüßt, da sie die kommunale Bauleitplanung als Steuerungsinstrument betont und zugleich die sinnvolle räumliche Nähe zwischen Energieerzeuger und Abnehmer unter den Vorbehalt der sachgerechten Abwägung stellt, um Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen zu vermeiden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038667_004 erste Beteiligung).

1049228_005, Stadt Aachen - FB 61/300 Stadtentwicklung	
Inhalt ***Zum Umweltbericht*** Mit Blick auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sollte im Umweltbericht auf den § 4 Vorsorgeanforderungen der neuen Bodenschutzverordnung und insbesondere auf den Absatz 5 dieser Vorschrift hingewiesen werden: *(5) Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Vorhaben einer Anzeige an eine Behörde bedarf oder von einer Behörde durchgeführt wird.*	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038667_005 erste Beteiligung).

1049228_006, Stadt Aachen - FB 61/300 Stadtentwicklung	
Inhalt Die Stadt Aachen geht davon aus, dass die vorgenannten Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energie des Regionalplan Köln Berücksichtigung finden und bittet Beteiligung am weiteren Verfahren.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der Stellungnehmende wird als zu beteiligende öffentliche Stelle gem. § 9 ROG geführt, sodass eine Beteiligung im weiteren Verfahren sichergestellt ist.

AZ: BET_10000_1	
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
1049993_001, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
Inhalt anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Bundesnetzagentur in oben angegebener Angelegenheit. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir die E-Mail-Adresse [ANONYMISIERT] Wegen der Einzelheiten siehe https://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de.html.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049993_002, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Inhalt

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 07.07.2025, die ich gerne im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der ElektrizitätsÜbertragungsnetze beantworte.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Von den mit der Aufstellung des zweiten Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln geplanten Festlegungen ist von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das **Vorhaben Nr. 2**, Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg, auch **Ultranet** genannt, betroffen.

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten **Abschnitt E** des Vorhabens Nr. 2 am 28.02.2022 die Bundesfachplanungsentscheidung und legte damit den Verlauf eines Trassenkorridors als verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung fest. Die Vorhabenträgerin, die Amprion GmbH, reichte am 25.05.2022 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RP (**Abschnitt E1**), als Teilabschnitt des Abschnitts E des Vorhabens Nr. 2, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 21.06.2022 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 25.10.2022 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Die bundesgesetzlichen Regelungen zum Netzausbau werden zur Kenntnis genommen und durch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien gewürdigt.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurden im Rahmen planerischer Abstimmungen mit der Amprion GmbH und durch die Berücksichtigung der entsprechenden Stellungnahmen im Rahmen der Offenlagen die durch den Stellungnehmenden beschriebenen Belange berücksichtigt (s. StnID 1039103_001 ff. erste Offenlage).

Auch bei den explizit hervorgehobenen Planungen des Vorhabens Nr. 2 (Ultranet) wird aus raumordnerischer Sicht von einer Vereinbarkeit der Raumnutzungen ausgegangen. Da es sich um Umbeseilung bestehender Höchstspannungsfreileitungen handelt, werden die Belange bereits durch die regionalplanerische Konzeption zur Verortung der WEB berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Zu beachten gilt, dass es sich bei den beschriebenen WEB überwiegend zugleich um bestehende kommunale Windenergiegebiete handelt, die Bestandsanlagen und/oder Anlagengenehmigungen aufweisen. Konkrete standort- und anlagenspezifische Bewertungen von geplanten Windenergieanlagen sind durch den Stellungnehmenden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren erneut vorzubringen.

In die Gesamtabwägung fließt mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

Nach deren Einreichung am 25.04.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 13.05.2024 bis zum 12.07.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 26.11.2024 einen Erörterungstermin durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen.

Am 28.11.2024 stellte die Bundesnetzagentur den Plan für den vorliegend ebenfalls relevanten **Abschnitt C1** des Vorhabens Nr. 2 fest (abrufbar unter: www.netzausbau.de/vorhaben2c1). Das Genehmigungsverfahren für den Abschnitt C1 des Vorhabens Nr. 2 ist damit abgeschlossen.

Die planfestgestellte Trasse für den Abschnitt C1 des Vorhabens Nr. 2 verläuft unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des zweiten Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Ich verweise hierzu auf den o. g. Planfeststellungsbeschluss und bitte Sie diesen zu beachten. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 2 sowie die darin beantragte Trasse für den Abschnitt E1 des Vorhabens Nr. 2 in dem räumlichen Geltungsbereich des zweiten Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Für den Abschnitt E bzw. E1 ist eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der im zweiten Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln geplanten Festlegungen mit dem Vorhaben Nr. 2 hinweisen. Die Windenergiebereiche BOR_05, BOR_06 und BOR_07 überlagern jeweils den Trassenkorridor für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 2. Der Windenergiebereich BM_PUL_01 überlagert den Trassenkorridor für den Abschnitt E sowie die planfestgestellte Trasse für den Abschnitt C1 des Vorhabens Nr. 2.

Es zeichnet sich somit ab, dass die im Rahmen der Aufstellung des zweiten Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln geplanten Festlegungen die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 2 berühren können. Entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es:

„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“

Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des zweiten Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln geplanten Festlegungen und dem Vorhaben Nr. 2 in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 2 nicht erschwert wird. Nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG haben Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen

und Bauleitplanungen. Ferner hat das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG *„grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“* hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. **Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben**; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.	

1049993_003, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
Inhalt Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, den für die Abschnitte C und E bzw. C1 und E1 des Vorhabens Nr. 2 federführend zuständigen Vorhabenträger Amprion GmbH [ANONYMISIERT] in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträger Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 2 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sind die vollständigen Planunterlagen zu den vorbezeichneten Abschnitten des Vorhabens Nr. 2 sowie auch die o. g. Bundesfachplanungsentscheidung und der o. g. Planfeststellungsbeschluss abrufbar (www.netzausbau.de/vorhaben2). Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse [ANONYMISIERT] – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnehmende und für eine Beteiligung angeregte Dritte werden als zu beteiligende öffentliche Stelle gem. § 9 ROG geführt, sodass eine Beteiligung im weiteren Verfahren sichergestellt ist.

AZ: BET_10001_1	
Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk	
1048209_001, Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk	
Inhalt vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_1001_1

Landeseisenbahnverwaltung NRW

1048554_001, Landeseisenbahnverwaltung NRW

Inhalt	Abwägung
vielen Dank an der Beteiligung zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Die Landeseisenbahnverwaltung NRW ist technische Aufsichtsbehörde für alle nichtbundeseigenen Eisenbahnen. Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen wurden unter eisenbahntechnischen Gesichtspunkten geprüft. Auf Grundlage des derzeit vorliegenden Planungsstandes ergeben sich aus fachlicher Sicht keine erkennbaren Konflikte mit bestehenden planfestgestellten Eisenbahninfrastrukturen. Aus heutiger Sicht bestehen meinerseits keine Einwände gegen die beabsichtigte Maßnahme.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_101000_1

StädteRegion Aachen

1049923_001, StädteRegion Aachen

Inhalt

Die StädteRegion Aachen kritisiert die fehlende Abwägung der im Rahmen der ersten Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen. Somit ist nicht nachvollziehbar, wie mit der bisherigen Stellungnahme vom 13.02.2025 verfahren wurde. Die mangelnde Transparenz erschwert insoweit auch die zielgerichtete Stellungnahme in Abgrenzung zu neuen Offenlageinhalten. Der Planungsregion Köln ist ein Teilflächenziel von 2,13 % der Fläche, entsprechend 15.682 ha zugeteilt. In der ersten Offenlage wurden insgesamt 16.407 ha festgelegt, entsprechend 2,23 % der Fläche; in der erneuten Offenlage sind 16.103 ha festgelegt, entsprechend 2,19 % der Fläche. In der Städteregion Aachen wurden in der ersten Offenlage 1.266 ha ausgewiesen, entsprechend 1,79 % der Fläche der StädteRegion; in der erneuten Offenlage sind 1.501 ha ausgewiesen, entsprechend 2,12 % der Fläche der StädteRegion. In der Stadt Aachen und Roetgen sind wie in der ersten Offenlage keine WEB (0 ha) ausgewiesen. Monschau verbleibt durch die Ausnahme des Bereichs Höfener Wald Süd bei einem Flächenanteil von 1,56 %, in Eschweiler wurde der Flächenanteil auf 5,95 % reduziert. In den anderen Kommunen wurden die Flächenanteile durch Flächenhinzunahmen erweitert, von 2,87 % auf 4,45 % in Simmerath, von 2,92 % auf 3,54 % in Baesweiler, von 0,91 % auf 2,21 % in Würselen, von 1,87 % auf 1,97 % in Stolberg, von 0,16 % auf 0,74 % in Herzogenrath sowie von 0,17 % auf 0,57 % in Alsdorf, was allgemein mit der Übernahme bestehender kommunaler Bauleitplanungen begründet wurde.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Gegenstand der erneuten Beteiligung sind die geänderten textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Planentwurfs zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (zweiter Planentwurf) inkl. der Begründung sowie des fortgeschriebenen Umweltberichts. Die zweite Beteiligung wird gemäß § 9 Abs. 3 ROG durchgeführt, um Erkenntnisse über erstmalig oder stärker berührte Belange zu erlangen. Es handelt sich nicht um eine Erörterung des Planentwurfs nach § 19 Abs. 3 LPlG.

Eine Synopse ist eine zweckdienliche Unterlage, die dazu dient, den Abwägungsvorgang zu den vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken anhand eines „Ausgleichsvorschlags“ zu dokumentieren. Da zum Zeitpunkt der erneuten öffentlichen Auslegung noch keine Abwägung stattgefunden hat, wurde von der Veröffentlichung einer Synopse abgesehen.

Für die Beurteilung eines Stellungnehmenden, ob durch die Planänderung eigene Belange erstmalig oder stärker berührt sind, ist die Auslegung des geänderten Planentwurfs inkl. seiner Begründung und des Umweltberichts ausreichend. Auch ohne Synopse ist auf Grundlage der veröffentlichen Planinhalte die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme möglich. Einer Erwiderung auf die im Rahmen der ersten Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken bedarf es insofern nicht. Vor allem auch deshalb nicht, weil, wie bekannt gegeben, die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des zweiten Planentwurf lagen dem Planungsträger alle eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung sowie die daraus abgeleiteten Erfordernisse und Gründe für Planänderungen vor. Mit Beschlussfassung zum zweiten Planentwurf hat noch keine abschließende Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage stattgefunden. Die Abwägung aller Stellungnahmen aus der ersten und zweiten Offenlage erfolgt nach Abschluss der zweiten Beteiligung. Die grundsätzliche Ergebnisoffenheit des Verfahrens bleibt von diesem Vorgehen unberührt.

	Alle im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie die zugehörigen Ausgleichvorschläge werden nach Ende der Beteiligungsphase und Auswertung durch die Regionalplanungsbehörde zur Beratung des Feststellungsbeschlusses veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit alle Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einzusehen. Dabei wird die Veröffentlichung für Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in anonymisierter Form erfolgen. Im Übrigen werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

1049923_002, StädteRegion Aachen

Inhalt

Strukturentwicklung

Die Stabstelle 85 für Strukturentwicklung, Tourismus, Europa und Ehrenamt begrüßt, dass die Ausweisung der Windenergiebereiche bislang die Erfordernisse und Pufferzonen des Vorhabens „Einstein-Teleskop", welches - vorausgesetzt der Zusage - ab 2028 in der Grenzregion Deutschland, Belgien und Niederlande umgesetzt werden soli, berücksichtigt und diese nicht im Widerspruch zum Vorhaben stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhaben und seine Erfordernisse auch bei zukünftigen Abwägungen, z.B. im Nachgang der Offenlage, zu berücksichtigen sind. im Rahmen des Vorhabens soil ein hochmodernes Observatorium zur Messung von Gravitationswellen in ca. 300 Meter Tiefe entstehen, um u.a. Rückschlüsse auf die Entstehung des Universums zu geben. Die Grenzregion Deutschland, Belgien und Niederlande bietet für die Errichtung des „Einstein-Teleskops" nicht zuletzt aufgrund der seltenen vorkommenden Beschaffenheit des Untergrunds beste Voraussetzungen, weshalb eine gemeinsame Bewerbung für die ESFRI Roadmap (Liste mit Forschungsinfrastrukturen aller thematischen Bereiche in der EU) für das Jahr 2025 vorbereitet wird. Das wissenschaftliche Großprojekt, das in den Dimensionen und von der Bedeutung mit dem CERN in der Schweiz verglichen werden kann, hat ein initiales Investitionsvolumen von rund 1,5 Mrd. Euro. Zuletzt wurde das Vorhaben auf die Short list der priorisierten Forschungsinfrastrukturen in Deutschland durch das BMFTR aufgenommen. So Ilte das Projekt in der Grenzregion realisiert werden, wird dies eine hohe regionale Wertschöpfung zur Folge haben. Neben den wissenschaftlichen Schwerpunkten sind begleitende strukturrelevante Themen wie Unternehmensansiedlungen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Wohn- und Verkehrsplanung, nachhaltige Energieerzeugung, Tourismus und Bildung (MINT-Förderung) von besonderer Bedeutung.

[Abbildung]

Zusätzliche Windkraftanlagen in einem Umkreis von etwa 10 Kilometer um das Suchgebiet für den potentiellen Standort des „Einstein-Teleskops" (vgl. Abbildung 1) können jedoch Schwingungen auslösen, die die Messungen des Teleskops beeinflussen. Durch neue technische Lösungen am Fundament, den Masten und den Rotoren lassen sich diese Schwingungen wiederum auf ein Minimum reduzieren. Insofern wird empfohlen bei der Neuausweisungen von Windkraftanlagen das Vorhaben des Einstein-Teleskops in den Planungen hinsichtlich des aufgezeigten Radius (vgl. Abbildung 1) zu berücksichtigen. Generell wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien befürwortet. Gerade im Hinblick auf den Kohleausstieg im Rheinischen Revier und dem damit verbundenen Strukturwandel in der Region, muss die Verfügbarkeit von Erneuerbaren Energien gewährleistet werden, um insbesondere energieintensive Unternehmen und somit Arbeitsplätze und Wertschöpfung in der StädteRegion Aachen zu erhalten und gleichzeitig als wichtiger Standortfaktor für die

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung.

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039577_001 und 1039577_002 erste Beteiligung). Auf Ebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Ansiedlungen von neuen Unternehmen zu fungieren. Allgemeiner Gewässerschutz Auf die Behandlung der Thematik in der 11. Sitzung der Regionalinitiative Wind der Bezirksregierung Köln vom 08.07.2025 und das diesbezügliche Protokoll wird verwiesen.	

1049923_003, StädteRegion Aachen	
Inhalt <u>Bodenschutz und Altlasten</u> Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken zur Planung, es erfolgt folgender Hinweis: • Innerhalb des Windenergiebereichs ST0_06_2 befinden sich Altablagerungen, die unter der Nr. 5203/0113 und 5203/0351 im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der StädteRegion Aachen geführt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen sind daher im Vorfeld mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4 - Bodenschutz und Altlasten, Zollernstr. 10, 52070 Aachen) abzustimmen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1049923_004, StädteRegion Aachen	
Inhalt Räumliche Entwicklung und Klimaschutz Die neu eingeführte Ermöglichung der parallelen Nutzung der Windenergiebereiche mit Freiflächen- Solarenergieanlagen wird allgemein begrüßt. Dies fördert eine optimale Ausnutzung der Fläche zur Gewinnung Erneuerbarer Energien, ohne weitere Flächen in Anspruch zu nehmen. Eine weitergehende Absicherung geeigneter Freiflächen-PV-Anlagenstandorte über den Regionalplan wie bspw. auf bisherigen Deponieflächen im Zuge der Rekultivierung (Deponie Warden, Eschweiler) wird erneut angeregt, um behördliche Verfahren zu optimieren. Es werden Bedenken dazu geäußert, dass die in die Begründung aufgenommene Übergangssteuerung mittels des § 36a LPIG NRW am 15.08.2025 ausläuft, dieser Sachliche Teilplan bis zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht rechtskräftig sein wird. Es kommt somit zu einem weiteren Übergangszeitraum, für den aktuell jedoch keine Übergangssteuerung existiert. Es ist zu befürchten, dass diese Lücke von Betreibern von Windenergieanlagen genutzt wird, um Anträge zu stellen, die entsprechend nicht mehr zurückgestellt werden könnten und dann den Zielen des künftigen Teilplans Erneuerbare Energien entgegenstehen könnten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Auf die Ausführungen zur StnID 1039577_006 erste Beteiligung sei an dieser Stelle hingewiesen. Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Die Regelung des § 36a LPIG wurde zwischenzeitlich verlängert.

1049923_005, StädteRegion Aachen

Inhalt

Hinsichtlich der derzeit undifferenziert pauschal erfolgten Übernahme bestehender kommunaler Windkonzentrationszonen wird nochmals eine Prüfung angeregt, inwieweit mögliche inzwischen geänderte rechtliche Rahmenbedingungen dabei außer Acht gelassen wurden, um etwaige offensichtliche Zielkonflikte auch mit Blick auf künftige Genehmigungsverfahren zu minimieren. Es bleibt unklar, inwieweit die Abstandskriterien für kommunale Windkonzentrationszonen nur beim Themengebiet Siedlung ausgeschlossen wurden, nicht bei anderen Themengebieten wie z.B. Verkehr. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der Festlegung der WEB als Rotor-außerhalb- Flächen im Gegensatz zu den größtenteils Rotor-innerhalb-Planungen der Kommunen fraglich. Somit ist zu befürchten, dass WEA noch näher an Siedlungsbereiche heranrücken könnten. Dabei kommt es sogar zu Fallkonstellationen, wo Verkehrswege auf dieser Maßstabsebene anscheinend stärker geschützt werden als Siedlungsbereiche, ebenso kommt es dadurch zu konfliktbehafteten Darstellungen wie z.B. in Alsdorf, wo eine ASBflex Fläche kaum 300 m von einem neu ausgewiesene WEB entfernt liegt. Dies dürfte die künftige Umsetzung von Siedlungsentwicklung in solchen ASBflex deutlich behindern.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gemäß den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen demnach regelmäßig als ungeeignet anzusehen, wohingegen bereits genutzte Standorte begründet anders beurteilt werden können.

Den Erläuterungen von LEP NRW Grundsatz 10.2-9 entsprechend werden bereits genutzte Standorte konzeptionell anders beurteilt als bislang nicht genutzte kommunale Windenergieplanungen. Wenn innerhalb des Gebiets Windenergieanlagen in Betrieb oder genehmigt sind, erfolgt die „Übernahme“ in das regionale Konzept ohne Berücksichtigung der Siedlungsabstände der Plankonzeption. Da auf diesen baulich vorgeprägten Standorten aktuell und in absehbarer Zukunft Strom produziert wird und auf detaillierterer Maßstabsebene bereits Umweltprüfungen sowie Beteiligungsverfahren durchgeführt worden sind, legt der Planungsträger hier begründet andere Maßstäbe für die Übernahme an. Stichtag für die Inbetriebnahme ist der 1.1.2000, da unterstellt wird, dass auf diesen Standorten noch mindestens fünf weitere Jahre lang Strom produziert wird. In die Erwägungen des Plangebers fließt in diesem Zusammenhang auch die Monitoringpflicht des LEP NRW Ziel 10.2-10 ein (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1 und 4.1.2.2).

Die Überführung des kommunalen Windenergiegebiets entspricht der dem regionalplanerischen Konzept zu Grunde gelegten Methodik (vgl. Kapitel 4.1.2.2 der Begründung). Eine Überführung bereits bestehender kommunaler Windenergiegebiete ist dem Konzept entsprechend stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Zudem folgt die Festlegung dem mit der Flächennutzungsplandarstellung verbundenen Steuerungswillen der Kommune (Gegenstromprinzip). Nicht zuletzt erhöht die Anrechnung bereits etablierter Standorte auf das Teilflächenziel die Akzeptanz des Ausbaus, weil hierdurch die bisherige Leistung der Kommunen anerkannt wird. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung.

	Bzgl. des ASBflex wird auf die Erläuterung zu StnID 1049546_001 verwiesen.

1049923_006, StädteRegion Aachen	
Inhalt Zudem ist leider nicht immer nachvollziehbar, welche Änderungen es an einzelnen Flächen gab. Zum Teil ist dies nur anhand der zur Verfügung gestellten Shape-Dateien möglich. Hierbei ist teilweise unklar, wobei es sich um tatsächliche Änderungen oder um eventuelle maßstabsbedingte Ungenauigkeiten handelt. So sind teilweise WEB ca. 5 Meter an Verkehrswege herangerückt. Dies führt zu der Frage, ab wo der Abstand bei den Abstandskriterien, insbesondere im Themengebiet Verkehr, gemessen wird (vergleichbar mit den Vorgaben des EEG währe ab Fahrbahnrand, gemäß den Shapes der erneuten Offenlage scheinbar eher ab Fahrbahnmitte). Eine genauere Erläuterung in der Tabelle der Ausschlusskriterien wäre daher zu begrüßen.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Ausschlusskriterien wurden auch im Themengebiet Verkehr einheitlich und gleichheitsgerecht angewandt. Der Vorsorgeabstand bezieht sich auf den Trassenmittelpunkt des zu Grunde gelegten Datensatzes des klassifizierten Straßennetzes.

AZ: BET_102000_1

A61 Stadt Alsdorf

1049546_001, A61 Stadt Alsdorf

Inhalt

mit dem Schreiben vom 07.07.2025 (Aktenzeichen: 32.01-EE.FV-ÖfA-2) hat die Bezirksregierung Köln die Stadt Alsdorf darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln in seiner Sitzung vom 04.07.2025, den zweiten Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln - kurz: Teilplan EE zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung, beschlossen hat. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Öffentlichkeit sowie die in ihren berührten Belangen öffentlichen Stellen, hier die Stadt Alsdorf, in der Zeit vom 07.07.2025 - 07.08.2025 Stellungnahmen vorbringen können (§ 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Die Stadt Alsdorf hat die von Ihnen übermittelten Unterlagen sorgfältig geprüft. Auf Grundlage dieser Prüfung werden im Folgenden Anregungen formuliert, deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren ausdrücklich zu beachten sind. Die derzeitige zeichnerische Darstellung der geplanten Windenergiebereiche / Beschleunigungsgebiete berücksichtigt nicht den sich aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan. Hier wurde bereits im Rahmen eines intensiven Abstimmungsprozesses seitens der Bezirksregierung Köln eine neue ASB flex Fläche verortet (siehe Abb.1).

[Abbildung]

Abb. 1: Darstellung aus der zeichnerischen Festlegung der Bezirksregierung Köln von Oktober 2024 (Stand 2. Offenlage, Blatt 08-09, Planentwurf) Aus Ihren Beteiligungsunterlagen zur Aufstellung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien geht hervor, dass diese Fläche bei der Ausweisung der dargestellten Windenergiebereiche/ Beschleunigungsgebiete nicht berücksichtigt wurde. Im Zuge der Ausweisung neuer Zonen ist eine ganzheitliche Betrachtung aller relevanten Planungsgrundlagen unerlässlich. Dazu zählen nicht nur rechtskräftige Festlegungen, sondern ebenso Flächen, die sich aktuell in der Neuaufstellung des Regionalplanes befinden und bereits von der zuständigen Behörde - wie hier von der Bezirksregierung Köln - konkret festgesetzt wurden. Die im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes vorgesehene ASB-Flex-Fläche stellt einen zentralen Bestandteil der regionalen Entwicklungsplanung dar. Ihre Einbeziehung zur Bewertung geplanter Windenergiebereiche / Beschleunigungsgebiete ist daher zwingend erforderlich.

Nur durch eine umfassende, vorausschauende und ganzheitliche Betrachtung lassen sich tragfähige und zukunftsorientierte Entscheidungen treffen. Vor diesem Hintergrund fordert die Stadt Alsdorf, die Festlegung der Windenergiebereiche / Beschleunigungsgebiete unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. In die Betrachtung einbezogen wurden auch die in Rede stehenden ASBflex des Regionalplans Köln (Gesamtplan). Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehende WEB ALS_BAE_01_2 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Die planerisch erstmals für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Bereiche halten zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen pauschalen Vorsorgeabstand von 700 m und zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs einen Vorsorgeabstand von 500 m ein. Bereiche, in denen bereits bestehende oder genehmigte Anlagen in kommunalen Windenergiegebieten vorhanden sind, werden bei der Festlegung von WEB konzeptionell anders berücksichtigt. Den Erläuterungen von LEP NRW Grundsatz 10.2-9 entsprechend werden bereits genutzte Standorte konzeptionell anders beurteilt als bislang nicht genutzte kommunale Windenergieplanungen. Wenn innerhalb des Gebiets Windenergieanlagen in Betrieb oder genehmigt sind, erfolgt die „Übernahme“ in das regionale Konzept ohne Berücksichtigung der Siedlungsabstände der Plankonzeption. Aufgrund der faktischen Vorprägung des Standorts kann in diesen Fällen von den planerischen Vorsorgeabständen, u.a. zu bestehenden Wohngebäuden und ASBflex, abgewichen werden (vgl. hierzu die Erläuterungen in Kapitel 4.1.2.1 der Begründung

regionalplanerischen Vorgaben zu überarbeiten. Gemäß den aktuellen landesrechtlichen Vorgaben ist bei der Ausweisung von Flächen für Windenergiebereiche ein Mindestabstand von mindestens 500 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten. Bei Zugrundelegung der neuen Planungsgrundlagen verschiebt sich die Grenze der ausgewiesenen Windenergiebereiche / Beschleunigungsgebiete (siehe Anlage 1- Fläche 1). Darüber hinaus ist festzustellen, dass bestehende Wohngebäude bei der Bewertung offenbar keine Berücksichtigung gefunden haben. Auch in diesem Zusammenhang. erscheint die in der zweiten Offenlage ausgewiesene Fläche in ihrer derzeitigen Ausdehnung nicht haltbar (siehe Anlage 1- Fläche 2).	sowie die Ausführungen zu StnID 1048975 erste Beteiligung). Da auf diesen baulich vorgeprägten Standorten aktuell und in absehbarer Zukunft Strom produziert wird, legt der Planungsträger hier begründet andere Maßstäbe für die Übernahme an. Stichtag für die Inbetriebnahme ist der 1.1.2000, da unterstellt wird, dass auf diesen Standorten noch mindestens fünf weitere Jahre lang Strom produziert wird. In die Erwägungen des Plangebers fließt in diesem Zusammenhang auch die Monitoringpflicht des LEP NRW Ziel 10.2-10 ein (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.1 und 4.1.2.2). Die Überführung des kommunalen Windenergiegebiets entspricht der dem regionalplanerischen Konzept zu Grunde gelegten Methodik. Eine Überführung bereits bestehender kommunaler Windenergiegebiete ist dem Konzept entsprechend stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Gesamträumlich betrachtet sind hierdurch weniger neue Festlegungen an anderer Stelle im Planungsraum erforderlich. Zudem folgt die Festlegung dem mit der Flächennutzungsplandarstellung verbundenen Steuerungswillen der Kommune (Gegenstromprinzip). Nicht zuletzt erhöht die Anrechnung bereits etablierter Standorte auf das Teilflächenziel die Akzeptanz des Ausbaus, weil hierdurch die bisherige Leistung der Kommunen anerkannt wird. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung. Des Weiteren kann auf der nachfolgenden Genehmigungsebene aufgrund der bundesgesetzlichen Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB eine optisch bedrängende Wirkung durch zukünftige WEA ebenfalls ausgeschlossen werden, sodass dem Gebot der Rücksichtnahme auf der Ebene der Regionalplanung angemessen Rechnung getragen wird. Zudem fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

1049546_002, A61 Stadt Alsdorf	
Inhalt Im Rahmen einer internen fachlichen Prüfung hat sich überdies ergeben, dass eine grundsätzlich geeignete und planungsrechtlich beplanbare Fläche bislang nicht als Windenergiebereiche / Beschleunigungsgebiete erfasst wurde. Diese Fläche erfüllt die wesentlichen Voraussetzungen für eine Nutzung im Sinne der Windenergieförderung und sollte daher im weiteren Planverfahren mit aufgenommen und entsprechend berücksichtigt werden (siehe Anlage 1- Fläche 3).	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG. Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen.

AZ: BET_103000_1	
Stadt Baesweiler	
1049755_001, Stadt Baesweiler	
Inhalt bezüglich der Beteiligung zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans der Bezirksregierung Köln nimmt die Stadt Baesweiler wie folgt Stellung: Windenenergiebereich "BAE_01_02", "BAE_02_02", "BAE 03" und "ALS_BAE_01_2" Die betroffenen Flächen sind Teilflächen der, im Rahmen der 75. Anderung und 80. Anderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergie in der Stadt Baesweiler. Die Anpassung der o.g. Flächen an die 80. FNP-Anderung wird begrüßt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049755_002, Stadt Baesweiler	
Inhalt Windenergiebereich "BAE_04" (Fläche C in Anlage 1) Die betroffene Fläche wurde im Rahmen einer Potentialstudie aus 2016 als Potentialfläche ausgewiesen. Gemäß politischem Antrag sollte die Fläche gemeinsam mit der Stadt Geilenkirchen entwickelt werden. Auf Grund der dort geltenden Höhenbeschränkungen (Anflug-Korridor für Avacs) wurde der Ausbau von Windenergieanlagen in anderen Potentialflächen vorgezogen. Die vertiefende Untersuchung durch die Deutsche Windguard und der Eignungsnachweis als Windenergiegebiet trotz Höhenbeschränkung werden daher begrüßt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049755_003, Stadt Baesweiler	
Inhalt <u>Zu ergänzende Windenergiebereiche</u> Im Rahmen der in 2016 durchgeführten Potentialstudie im Bereich Windenergie wurde eine Fläche am östlichen Rande des Stadtgebiets (Fläche D in Anlage 1) als Potentialfläche ermittelt, die zum besagten Zeitpunkt zurückgestellt wurde. Neue Uberlegungen führten jedoch dazu, dass Bauleitplanverfahren durchgeführt wurden (79. Flächennutzungsplanänderung - Freiflächenphotovoltaik/Windenergie - östlich von Puffendort und Bebauungsplan Nr. 119 - Freiflächenphotovoltaik/ Windenergie - östlich von Puffendorf). Der Feststellungsbeschluss für die 79. Flächennutzungsplanänderung und der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1 19 erfolgte am 08.07.2025. Die Flächen südlich der ehemaligen Bahnlinie Puffendorf-Jülich sollen dabei von Windenergienutzung freigehalten werden um hier Planungen für mögliche Bahnverbindungen nicht einzuschränken. Diese Potentialfläche wurde im Entwurf nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund wird erneut angeregt, die betroffene Potentialfläche D wie in Anlage 1 dargestellt als Windenergiebereich zeichnerisch festzulegen. [Anlage]	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037781_003 erste Beteiligung).

1049755_004, Stadt Baesweiler	
Inhalt Hinsichtlich Solarenergie und Biogas werden keine Anregungen gegeben	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_104000_1

Stadt Eschweiler - Stadtplanung

1049533_001, Stadt Eschweiler - Stadtplanung

Inhalt

die Stadt Eschweiler begrüßt das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln mit dem Ziel die Vorgaben für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien vorzugeben. Im Rahmen einer nachhaltigen Raumentwicklung sollten die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht und zu einer dauerhaft ausgewogenen Raumstruktur mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führen. In diesem Zusammenhang sollten allerdings die Belange der Bevölkerung vor Ort nicht vergessen werden.

Mit Erstaunen wurde zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Stadt Eschweiler, die bereits mit Datum vom 11.02.2025 zum ersten Planentwurf geäußert wurden, überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Daher hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Datum vom 02.07.2025 beschlossen, erneut die nachfolgenden Bedenken zur Ausdehnung des Windenergiebereiches „**ALD_ESC_IND_JÜL_01_02**“ zu äußern. Die Fläche zwischen Neu-Lohn/Fronhoven, dem Schlangengraben, der renaturierten Inde und der Abfalldeponie soll von Windenergieanlagen freigehalten werden (siehe Anlage).

Die Standortuntersuchung der Stadt Eschweiler im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (Stand Januar 2015) kam mit einer schlüssigen Argumentation, die die Belange der Bevölkerung in den Ortsteilen Neu-Lohn und Fronhoven zutreffend wiedergibt, zu dem Schluss, östlich der Orte sowie insbesondere rund um die Gedächtniskapelle keine Anlagen aufzustellen.

Ausschlaggebend hierfür war und ist, dass der Braunkohletagebau Inden, der über Jahrzehnte von Westen nach Osten um Neu-Lohn/ Fronhoven herumwanderte, mit seiner Präsenz und seinen Auswirkungen über Jahre das Gesicht des Ortes und das Leben seiner Bewohner geprägt hat. Aus dem Umsiedlungsstandort der 1960er und 1980er Jahre und dem historischen Ortsfragment ist ein neuer Ortsteil entstanden. 1982-1984 war die Umsiedlung der Bevölkerung aus Lohn und Erberich, hauptsächlich nach Neu-Lohn und Fronhoven, abgeschlossen. In den Jahren 2002 bis 2003 wurde die "Gedächtniskapelle Kirchspiel Lohn" zur Erinnerung an die fünf abgebaggerten Dörfer des Kirchspiels - Lohn, Pützlohn, Erberich, Fronhoven und Langendorf - mit ihren beiden Kirchen St. Silvester in Lohn und St. Josef in Fronhoven errichtet. Die Kapelle steht genau an der Stelle, wo einst die Kirche von Lohn, der "Dom des Jülicher Landes", gestanden hat.

In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Aussichtspunkt des Tagebaus Inden oberhalb

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung.

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038034_001 erste Beteiligung). Auf Ebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

des neuen Bettes der Inde, der sich auch überregional Beliebtheit erfreut und für die Stadt Eschweiler ein großes touristisches Potential als Ausflugsziel darstellt. Die Stadt Eschweiler selber hat schon mehrmals den Aussichtspunkt als Ziel von Führungen internationaler Delegationen genutzt. Vor diesem Hintergrund muss die Stadt Eschweiler den Standpunkt der Standortuntersuchung von 2015 auch weiterhin deutlich vertreten. Diese kam zu dem Schluss, dass um einen Respekt-Abstand zur "Gedächtniskapelle Kirchspiel Lohn" einzuhalten und dem Immissionsschutzbedürfnis der Bewohner von Neu-Lohn/ Fronhoven, die über Jahrzehnte die Einflüsse des Braunkohletagebaus erduldet haben, in angemessener Weise Rechnung zu tragen, das neu entstandene Landschaftsbild bewahrt und die Fläche zwischen Neu-Lohn/Fronhoven, dem Schlangengraben, der renaturierten Inde und der Abfalldeponie von Windenergieanlagen freigehalten werden soll.	

AZ: BET_106000_1

Stadtverwaltung Monschau

1049745_001, Stadtverwaltung Monschau

Inhalt	Abwägung
Wie auch schon zur Veröffentlichung des ersten Planentwurfes wird im vorliegenden, zweiten Planentwurf, nur die bestehende kommunale Konzentrationszone, sowie westlich eine Erweiterungsfläche als Windenergiebereich und zusätzlich als Beschleunigungsgebiet festgelegt. Ich möchte hiermit auf die Stellungnahme zum ersten Planentwurf hinweisen und bitte um Berücksichtigung der dort aufgeführten Punkte. · Insbesondere die Aussagen der Fachgutachten, welche dem Schreiben beiliegen, sollten Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes aufheben, da das Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Betrieb der geplanten WEA nicht **zu erheblichen Störungen** der Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen wird. Aufgrund der Ergebnisse der ASP II sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung sollten die Flächen mit der Bezeichnung MON_02 und MON_05 als Windenergiebereich im Planentwurf aufgenommen werden.	**Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038986_001ff erste Beteiligung).

AZ: BET_108000_1

Gemeinde Simmerath

1049374_001, Gemeinde Simmerath

Inhalt

Vielen Dank für die übersandten Unterlagen zum zweiten Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Der Ausbau der Windenenergie genießt in der Gemeinde Simmerath eine sehr hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Daher trägt die Gemeinde Simmerath zu einem nicht unmaßgeblichen Teil zum Ausbau der Windenergie bei. Diese hohe Akzeptanz und der enorme Ausbau der Windenergie in der Gemeinde Simmerath funktionieren jedoch nur deshalb, weil große Abstände zwischen den WEA und der Wohnbebauung eingehalten werden. Daher rege ich an, den Windenergiebereich SIM 04 2 (derzeitige Windkraftkonzentrationszone Lammersdorf-Domäne) aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung entfallen zu lassen.

Damit würde die Akzeptanz in der Bevölkerung gegeben sein und der Ausbau der Windenergie könnte weiterhin zeitnah erfolgen.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehende WEB SIM_04_2 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Die planerisch erstmals für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Bereiche halten zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen pauschalen Vorsorgeabstand von 700 m und zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs einen Vorsorgeabstand von 500 m ein. Bereiche, in denen bereits bestehende oder genehmigte Anlagen in kommunalen Windenergiegebieten vorhanden sind, werden bei der Festlegung von WEB konzeptionell anders berücksichtigt. Aufgrund der faktischen Vorprägung des Standorts kann in diesen Fällen von den planerischen Vorsorgeabständen abgewichen werden (vgl. hierzu die Erläuterungen in Kapitel 4.1.2.1 der Begründung sowie die Ausführungen zu StnID 1048975 erste Beteiligung). Da auf detaillierterer Maßstabsebene Umweltprüfungen und Beteiligungsverfahren durchgeführt sowie im Rahmen der Genehmigung die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft worden ist, ist in diesen Fällen eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Wohnens sichergestellt.

Des Weiteren kann auf der nachfolgenden Genehmigungsebene aufgrund der bundesgesetzlichen Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB eine optisch

	bedrängende Wirkung durch zukünftige WEA ebenfalls ausgeschlossen werden, sodass dem Gebot der Rücksichtnahme auf der Ebene der Regionalplanung angemessen Rechnung getragen wird. Zudem fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

AZ: BET_109000_1	
Stadt Stolberg - Planungsamt	
1049622_001, Stadt Stolberg - Planungsamt	
Inhalt da im Stolberger Stadtgebiet im Vergleich zum ersten Planentwurf keine Änderungen erkennbar sind, möchte ich erneut deutlich auf die in der Stellungnahme der Kupferstadt Stolberg vom 10.02.2025 vorgebrachten Bedenken und Hinweise verweisen. Die Inhalte der genannten Stellungnahme wurden bei der Überarbeitung des Teilplans nicht berücksichtigt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037896_001 ff erste Beteiligung).

AZ: BET_110000_1

Stadt Würselen

1049070_001, Stadt Würselen

Inhalt

vielen Dank zur Möglichkeit der Beteiligung zum vorliegenden zweiten Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan. Die Stellungnahme der Stadt Würselen bezieht sich auf die zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie.

In der 1. Veröffentlichung wurde eine Fläche zwischen Elchenrath und Euchen als Vorranggebiet festgesetzt (ca. 31 ha). Die Fläche liegt südwestlich versetzt zu der Konzentrationszone gem. FNP Darstellung und grenzt an den vorhandenen Modellflugplatz. In der 2. Veröffentlichung (aktuell) wurde diese Fläche erweitert auf die FNP-Darstellung. Zusätzlich wurde in der 2. Veröffentlichung eine Fläche nordöstlich von Linden-Neusen festgesetzt; diese entspricht der Darstellung der entsprechenden Konzentrationszone gem. FNP. In der Summe werden im vorliegenden zweiten Planentwurf 76 ha als Vorranggebiete für Windenergiebereiche festgesetzt. Das entspricht ca. 2,2 % des Stadtgebiets.

Zu der geplanten Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie hat die Stadt Würselen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Stadt Würselen weist jedoch darauf hin, dass die aktuelle zeichnerische Festlegung über die Darstellung des FNP der Stadt hinausgeht. Die Darstellung des FNP berücksichtigt Abstände zu dem vorhandenen Modellflugplatz sowie dem Landschaftsschutzgebiet welches als lineare Struktur zwischen Elchenrath und Euchen das geplante Vorranggebiet durchquert. Grundsätzlich sind die Belange des Modellflugs bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass der Modellflugbetrieb durch die Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Ebenso sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

Im Übrigen gilt in Hinblick auf den WEB folgendes:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehende WEB WÜR_01_2 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Modellfluggelände stehen der Festlegung als Windenergiebereich (WEB) nicht entgegen und wurden daher in der regionalplanerichen Konzeption zur Identifizierung und Verortung von WEB nicht ausgeschlossen.

An der geplanten Festlegung des WEB wird trotz der Modellflugnutzung festgehalten. Bei Modellfluggeländen in oder im Umfeld von WEB ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung inkl. konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen und Rotoren-Größen auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht

	genommen werden kann. Eine Fortführung des Modellflugbetriebes kann z.B. durch geänderte Flugsektoren (soweit Änderungen nötig sind) geprüft und festgelegt werden, soweit und solange dies mit dem WEB (inkl. eines etwaigen Repowerings) vereinbar ist. Die typischen Abstände zwischen heutigen WEA ergeben i.d.R. Nutzungsmöglichkeiten. Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten. Auch angesichts der Alternativensituation in der Region mit den vielen räumlichen Nutzungskonkurrenzen stehen die vorstehenden Belange einer WEB-Festlegung nicht entgegen.

AZ: BET_111000_1

Kreis Düren

1049635_001, Kreis Düren

Inhalt

Der Kreis Düren begrüßt nach wie vor die Zielsetzung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien und zur Umsetzung der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben. Die Energiewende ist ein zentrales Anliegen, dem sich der Kreis Düren im Angesicht des Klimawandels seit jeher verpflichtet fühlt. Der Ausbau der Wind- und Solarenergie sowie die Förderung nachhaltiger Biomassenutzung tragen maßgeblich zur Reduzierung von CO2-Emissionen und zur Energiesicherheit bei. Dies ist vor allem im Kontext des Ausstiegs aus der Braunkohlegewinnung und -verstromung von zentraler Bedeutung, um auch zukünftig die ortsansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe mit der notwendigen Energie versorgen zu können und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Kreises zu gewährleisten.

Jedoch stellte auch die 2. Offenlage des Teilplans den Kreis und die kreisangehörigen Kommunen vor große Herausforderungen. Die extreme Kürze des Verfahrens sowie der fast vollständig in den Sommerferien liegende Beteiligungszeitraum erschwerte eine sachgemäße Bewertung der Planunterlagen und machte eine politische Beteiligung unmöglich.

Auch im vorliegenden zweiten Entwurf sind große Teile des Plangebietes durch MVA-Zonen bedeckt, wodurch eine de facto-Höhenbeschränkung besteht. Somit ist zumindest fraglich, ob das Plankonzept gänzlich konform zur Bundesgesetzgebung ist. Der über die Windguard-Studie erbrachte Nachweis, dass die von MVA-Höhenbeschränkungen betroffenen Entwurfsflächen teilweise trotzdem wirtschaftlich betrieben werden können, ändert nichts an der juristischen Angreifbarkeit der faktisch bestehenden Höhenbeschränkungen.

Dass im nun vorliegenden zweiten Planentwurf viele zusätzliche kommunale Flächen aufgenommen wurden, ist zwar grundsätzlich zu befürworten, zeigt jedoch, dass die vorgegebenen Flächenbeitragswerte nur mit größter Mühe erreicht werden konnten. Da diese kommunalen Flächen oftmals bereits mit Windkraftanlagen bebaut sind, spielen diese für einen forcierten Ausbau der Windenergie mittelfristig eine eher untergeordnete Rolle. Die eigentliche Zielrichtung des Planwerkes wird damit nur bedingt erreicht.

Zudem ist zu bedenken, dass noch keine Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur ersten Offenlage stattgefunden hat. Es wurde von Seiten der Bezirksregierung kommuniziert, dass eine dritte Offenlage unter allen Umständen vermieden werden soll. Dementsprechend muss die Abwägung der Stellungnahmen

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die vom Regionalrat beschlossene Frist entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

Im Hinblick auf die MVA-Thematik wird auf die Erläuterungen zu StnID 1039098_004 ff erste Beteiligung sowie die Ausführungen in Kapitel 4.1.3 der Begründung verwiesen.

sowohl zur ersten als auch zur zweiten Offenlage gebündelt stattfinden und derart ausfallen, dass keine Planänderungen notwendig sind, die eine dritte Offenlage erzwingen würden. Somit entsteht der Eindruck, dass das Ergebnis der Abwägung bereits vorher festzustehen scheint.	

1049635_002, Kreis Düren	
Inhalt Aufgrund der Tatsache, dass noch kein Abwägungsergebnis zur ersten Offenlage vorliegt, bleiben die Forderungen aus der ersten Stellungnahme des Kreises Düren daher weiterhin bestehen. Hier zu nennen ist bspw. die noch immer nicht erfolgte Berücksichtigung der bestehenden Windenergieanlagen nördlich der BAB 4 und die entsprechende Erweiterung des Gebietes DN_NDZ_01_2 auf dem Gebiet der Stadt Düren. Zudem ist unklar, wieso der Windenergiebereich DN_01 zurückgenommen wurde. Eine entsprechende Begründung geht aus den vorliegenden Plandokumenten nicht hervor. Auch für das Gebiet der Gemeinde Vettweiß wurden Änderungen vorgenommen, die nicht dem kommunalen Planungswillen entsprechen. Hier ist vor allem das Entfallen der WEB VET_01 und VET_02 zu nennen, die entgegen der kommunalen Wünsche aus dem Planwerk entfernt wurden. Grundsätzlich bitte ich nachdrücklich um eine vollumfängliche Berücksichtigung der kommunalen Belange entsprechend der Stellungnahmen der Städte und Gemeinden im Kreisgebiet.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039098_001 ff erste Beteiligung). Auf Ebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf. In Hinblick auf die Streichungen der WEB mit dem zweiten Planentwurf wird auf die Ausführungen zu StnID 1048057 erste Beteiligung verwiesen.

1049635_003, Kreis Düren	
Inhalt Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu berücksichtigen: <u>I. Allgemeines</u> Punkt 2.2 der textlichen Festsetzungen enthält die Grundsätze G.1 und G.2 zur Nutzung der Solarenergie (vgl. A 1-1). Gemäß Grundsatz G.1 sollen durch Bauleitplanungen raumverträgliche Standorte für Freiflächen-Solaranlagen gesichert werden. Dabei sollen konfliktarme Flächen bevorzugt werden. Der Grundsatz G.1 enthält eine Auflistung von Flächen, die gemieden werden sollen. Es wird angeregt, festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie Trinkwasserschutzgebiete in die v.g. Auflistung aufzunehmen. Punkt 4.1.2.1 der Begründung enthält Ausschlusskriterien des Themengebietes Wasser. Die Ausschlusskriterien sowie die angegebenen Vorsorgeabstände werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch an den weiteren Fließgewässern (z.B. „II. Ordnung, sonstige Ordnung) ausreichende Abstände zwischen Fließgewässer und baulichen Anlagen (u.a. Windkraftanlagen, Freiflächen PV-Anlagen) einzuhalten sind. Die erforderlichen Abstände – im Außenbereich 5 m ab Böschungsoberkante – sowie die Festsetzung von Gewässerrandstreifen sind im Rahmen der späteren (Genehmigungs-) Planungen zu beachten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung z.B. von Windkraftanlagen oder Freiflächen PV-Anlagen im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu beachten ist, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes) unzulässig sind. Für die Querung eines Gewässers ist ein Verfahren nach § 22 Landeswassergesetz erforderlich.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039098_016 erste Beteiligung).

1049635_005, Kreis Düren	
Inhalt *Trinkwasserschutzgebiete* Teilweise liegen die Windenergiebereiche in geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebieten. Gemäß Prüfbericht sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, wenn keine Überlagerung mit den Schutzzonen I und II besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten ist. Für die Errichtung von WEA in festgesetzten Wasserschutzzonen III /III B sind ggf. Genehmigungen nach Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich. Dies ist bei den jeweiligen Planungen zu berücksichtigen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1049635_006, Kreis Düren	
Inhalt *Fließgewässer* In den Prüfbögen wurden nicht alle Gewässer berücksichtigt. Insbesondere fehlen kleine Gewässer sonstiger Ordnung und die Gewässer, die z.B. im Rahmen der Rekultivierung der Tagebaue noch angelegt werden. Die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie gelten nicht nur für die berichtspflichtigen Gewässer, sondern für alle Fließgewässer. Daher sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung dieser Umweltauswirkungen (z.B. Micro-Siting) auch für alle Oberflächengewässer zu prüfen bzw. festzusetzen. Die Plangebiete ALD_ESC_IND_JÜL_01_02, JÜl_02_2 sowie ALD_01_2 liegen im Bereich der renaturierten Inde. Die Rücknahme von Flächen in diesem Bereich wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Das Plangebiet ALD_ESC_IND_JÜL_01_02 wird vom Fließgewässer 200 durchflossen. Dieses wurde im Rahmen der Rekultivierung der durch den Tagebau Inden in Anspruch genommenen Flächen angelegt. Hierzu führte die Bezirksregierung Arnsberg (früher: Bergaufsicht) ein wasserrechtliches Gewässerausbauverfahren durch. Die Genehmigung wurde 1998 erteilt. Das v.g. Gewässer ist in den Planunterlagen (z.B. Prüfbogen) zu ergänzen und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Die Plangebiete JÜL_02_2 und ALD_01_02 liegen zudem im rekultivierten Bereich des Tagebaus Inden. Im Bereich des Plangebiets ALD_01_02 werden im Rahmen der Renaturierung durch den Tagebau Inden zwei weitere Gewässer angelegt, die das Plangebiet durchqueren werden. Die entsprechenden Informationen über den Gewässerausbau sind den bergrechtlichen und wasserrechtlichen Gewässerausbauverfahren - Plangenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.02.2010 – zu entnehmen.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039098_018 erste Beteiligung). Darüber hinaus gilt: Die Zeichnerische Festlegung wurde im Rahmen des zweiten Planentwurfs in Teilen geändert (s. zweiter Planentwurf). Die Windenergiebereiche (WEB) ALD_01_02 sowie ALD_ESC_IND_JÜL_01_02 und JÜL_02_2 wurden im zweiten Planentwurf insbesondere auf Grund von Datenaktualisierungen zu festgesetzten Naturschutzgebieten (s. StnID 1048152 der ersten Offenlage) geändert. Weitergehende Änderungen wurden nicht vorgenommen. Klarstellend ist festzuhalten, dass die angesprochenen Prüfbereiche ALD_01_02 sowie ALD_ESC_IND_JÜL_01_02 und JÜL_02_2 im ersten sowie im zweiten Planentwurf nicht das Fließgewässer 200 (renatuierte Inde) überlagern oder tangieren.

1049635_007, Kreis Düren

Inhalt

Hochwasserschutz

Textliche Festsetzung 2.1 umfasst die Nutzung der Windenergie. Gemäß Z.1 sind Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Unter Punkt 4 der Erläuterungen wird hierzu u.a. ausgeführt, dass innerhalb der Windenergiebereiche die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hat. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen hiergegen Bedenken. Es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb der Windenergiebereiche Maßnahmen z.B. des Hochwasserschutzes wie bspw. der Bau von Hochwasserrückhaltebecken oder anderen Hochwasserschutzeinrichtungen, notwendig werden. Es wird angeregt, eine entsprechende Ausnahme in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Durch die Ausweisung von Windenergiebereichen darf es nicht zu Einschränkungen im Bereich des Hochwasserschutzes kommen. Es dürfen keine Zwangspunkte geschaffen werden. Dies umfasst nicht nur die Bereiche von festgesetzten Überschwemmungsgebieten, sondern alle Überflutungsbereiche und rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche. Im Kreis Düren sind für verschiedene Fließgewässer Abgrenzungen von Überschwemmungsbereichen bekannt, die z.B. über Niederschlags-Abfluss-Modelle ermittelt wurden. Für diese Bereiche wurden jedoch noch keine Hochwassergefahrenkarten aufgestellt oder Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Hochwassergefahrenkarten nach der Flutkatastrophe im Juli 2021 überarbeitet werden sollten. Inwieweit die Überarbeitung für den Kreis Düren abgeschlossen ist, ist der Unteren Wasserbehörde nicht bekannt.

Für das Gemeindegebiet Aldenhoven wurde ein „sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“ aufgestellt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren (Juli 2023) wurde bzgl. des Hochwasserschutzes folgende Stellungnahme abgegeben:

Bei dem extremen Hochwasser im Juli 2021 sind erhebliche Wassermengen aus dem Einzugsgebiet der Inde in den Tagebau Inden eingebrochen. Die zerstörerische Kraft des Wassers wurde an der rückschreitenden breiten Erosionsrinne nördlich von Lamersdorf sehr deutlich. Aus verschiedenen Gründen ist es nicht zu einer Katastrophe wie in Erftstadt-Blessem gekommen. Bei den großen Höhendifferenzen zwischen dem vorhandenen Gelände und dem noch zu befüllenden Tagebausee kann jedoch eine derartige Katastrophe auf Dauer nicht ausgeschlossen werden.

Daher ist es unbedingt erforderlich, dass die RWE Power AG an einer Erarbeitung und Umsetzung von langfristigen Lösungen zur Anpassung an die veränderten klimatischen Bedingungen und Schaffung von Retentionsraum beteiligt wird bzw. mitarbeiten muss. Dies gilt nicht nur für die restliche Zeit des laufenden Tagebaus,

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Der Aspekt des Hochwasserschutzes wird durch die regionalplanerische Konzeption auf Ebene der Raumordnung hinreichend berücksichtigt. Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (ÜSG), preußische ÜSG, HQ100-Flächen werden gänzlich als Ausschlusskriterien betrachtet. Regionalplanerische Überschwemmungsbereiche werden als Restriktion im Rahmen des regionalplanerischen Konzeptes betrachtet (s. Kapitel 4.1.2 der Begründung).

Darüber hinaus sind aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes Überlagerungen von Windenergiebereichen mit Flächen, die fachrechtlich der Windenergie nicht zur Verfügung stehen, möglich. In der Erläuterung wird dies bereits explizit benannt: "Windenergiebereiche können auch kleinteilige Flächen enthalten, die durch Fachrecht geschützt sind und im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch fachgesetzliche Regelungen als Standort für die Windenergieanlage ausgeschlossen werden". Fachrechtliche Vorgaben sind folglich immer im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens beachtlich. Eine weiterführende Ausnahme innerhalb der textlichen Festlegungen ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich.

Die Ausführungen zu den wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Anpassungserfordernissen für einen zukünftigen Hochwasserschutz im Bereich des Braunkohletagebaus Inden werden zur Kenntnis genommen. Diese sind nicht Regelungsgegenstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Auch im WEB ALD_01_2, bei dem es sich in Gänze um ein bestehendes kommunales Windenergiegebiet handelt, in dessen Aufstellungsverfahren alle relevanten öffentlich-rechtlichen Belange geprüft und genehmigt wurden, sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren alle fachrechtlich normierten Vorgaben einzuhalten.
Da sich die Ausführungen des Stellungnehmenden auch auf künftige Notwendigkeiten des Hochwasserschutzes beziehen, wird auf Das Ziel 10.2-10 des LEP hingewiesen: Die Regionalplanungsbehörde wird die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

sondern vor allem auch für die Phase während der Befüllung des Tagebausees und nach der erfolgreichen Befüllung der Tagebauseemulde mit Wasser aus der Rur. In welchem Umfang hierzu die Geländehöhen der rekultivierten bzw. zu rekultivierenden Flächen anzupassen sind und Gewässer zur Ableitung der Wassermengen mehr Raum benötigen, bleibt abzuwarten. Daher ist derzeit nicht erkennbar, ob insbesondere im südlichen Bereich der Fläche 12 (hier: ALD_01_2) des rekultivierten Tagebaubereiches Windenergieanlagen errichtet werden können. Erst nach der Erarbeitung einer Lösung für den Hochwasserschutz können die Auswirkungen auf die o.g. Folgenutzungen auf den rekultivierten Flächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht beurteilt werden.	

1049635_008, Kreis Düren

Inhalt

III. Beschleunigungsgebiete

Gemäß Begründung wurden im Rahmen der Umweltprüfung alle Windenergiebereiche daraufhin geprüft, ob sie die Voraussetzungen für ein Beschleunigungsgebiet erfüllen. Im Ergebnis der Betrachtungen erfüllen im Kreis Düren alle Windenergiebereiche die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet, mit Ausnahme der Gebiete NID_04_2, ALD_01_2, ELS_NDZ_TIT_01_2 und JÜL_02_2. In den textlichen Festsetzungen werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen festgesetzt. Punkt C bezieht sich auf Maßnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie. Unter anderem wird ausgeführt, dass durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) erhebliche Umweltauswirkungen auf Oberflächenwasserkörper nicht zu erwarten sind. Auf entsprechende Hinweise in den Prüfbögen wird verwiesen.

In den Prüfbögen wurden nicht alle Gewässer berücksichtigt. Insbesondere fehlen kleine Gewässer II. oder sonstiger Ordnung und die Gewässer, die z.B. im Rahmen der Rekultivierung der Tagebaue noch angelegt werden. Zudem sind die Angaben in den Prüfbögen nur eine derzeitige Bestandsaufnahme. Veränderte Gegebenheiten wie z.B. Renaturierungen, Verlegungen von Gewässern, Änderungen von Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserschutzgebieten werden nicht berücksichtigt.

Eine Überlagerung mit Oberflächenwasserkörpern wird nur als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung eingestuft, wenn es sich um ein berichtspflichtiges Oberflächengewässer handelt. Daher beziehen sich die Ausführungen bzgl. einer entsprechenden Standortwahl (Micro-Siting) nur auf berichtspflichtige Oberflächengewässer. Hiergegen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie gelten nicht nur für die berichtspflichtigen Gewässer, sondern für alle Fließgewässer. Daher sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung dieser Umweltauswirkungen (z.B. Micro-Siting) auch für alle Oberflächengewässer zu prüfen bzw. festzusetzten.

Folgende Beschleunigungsgebiete werden im Kreis Düren von nicht berichtspflichtigen Oberflächengewässern durchflossen: z.B. ALD_ESC_IND_01_2, BED_TIT_01, HGW_01, HEI_01, NID_ZÜL_01, VET_ZÜL_01_2. Durch die Errichtung und den Betreib von WEA dürfen die entsprechenden Fließgewässer nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Standortwahl ist immer zu beachten, dass bauliche Anlagen einen ausreichenden Abstand zu Gewässern einhalten müssen. Auf Punkt I „Allgemeines“ der Stellungnahme wird verwiesen.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

In den Prüfbögen wurden alle Fließgewässer aus dem Datensatz der Gewässerstationierungskarte NRW berücksichtigt. Sollten weitere kleinere Fließgewässer durch die WEB überlagert werden, führt dies gemäß Methode der SUP nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, es sind aber die im Umweltbericht in den Kap. 6 und 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden, die um die kleineren, nicht berichtspflichtigen Fließgewässer ergänzt werden.

Unabhängig von Beschleunigungsgebieten sind die wasserwirtschaftlichen Belange wie z.B. Abstand zu Gewässern, Gewässerkreuzungen, Trinkwasserschutzgebiete (inkl. jeweiliger Wasserschutzgebietsverordnung), Überschwemmungsgebiete, Überflutungsflächen und Hochwasserschutz (-einrichtungen) im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.	

1049635_009, Kreis Düren	
Inhalt **<u>Stellungnahme Immissionsschutz:</u>** Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme vom Februar 2025.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Bezüglich der Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird auf den Abwägungsvorschlag und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039098_021 erste Beteiligung).

1049635_010, Kreis Düren	
Inhalt **<u>Stellungnahmen Bodenschutz, Abgrabungen sowie Natur und Landschaft:</u>** Aus Sicht der vorgenannten Bereiche werden keine Bedenken angemeldet.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_113000_1	
Stadt Düren - Planungsamt	
1049161_001, Stadt Düren - Planungsamt	
Inhalt Die Stadt Düren begrüßt die Übernahme ihrer Forderungen aus der Stellungnahme vom 13.01.2025 bezüglich der Anpassung des Windenergiebereichs in Merken sowie die Aufnahme der Bestandsanlagen in Düren-Distelrath als Windbereich.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049161_002, Stadt Düren - Planungsamt	
Inhalt Bezüglich des Windenergiebereichs in Arnoldsweiler (Kennung DN_NDZ_01_2) fordert die Stadt Düren, wie bereits in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf des Regionalplans, alle bestehenden Anlagen nördlich der BAB 4 zu berücksichtigen und in den Windenergiebereich aufzunehmen. Auf diese Weise kann auch zukünftig ein planerisch vereinfachtes Repowering der Bestandsanlagen ermöglicht werden.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Windenergiebereich (WEB) DN_NDZ_01 wird mit dem zweiten Planentwurf erweitert (Kennung lautet nun DN_NDZ_01_2). Es wird auf die Erläuterung zu StnID 1037042_001 erste Beteiligung verwiesen. In Bezug auf diesen geänderten Planinhalt ergeben sich durch die Stellungnahme keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Weitergehende Änderungen der Zeichnerischen Festlegung werden daher auch unter Berücksichtigung der vom Stellungnehmenden vorgebrachten Anregung nicht vorgenommen. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

1049161_003, Stadt Düren - Planungsamt	
Inhalt Hinsichtlich der Rücknahme des Windbereichs bei Gürzenich/ Derichsweiler (alte Kennung DN_01) ist im weiteren Verfahren eine Begründung für die Rücknahme zu ergänzen bzw. der Stadt Düren als betroffene Kommune mitzuteilen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der Windenergiebereich (WEB) DN_01 wurde mit dem zweiten Planentwurf zurückgenommen. Es wird auf die Erläuterung zu StnID 1048057 erste Beteiligung verwiesen.

AZ: BET_115000_1

Gemeinde Hürtgenwald

1048994_001, Gemeinde Hürtgenwald

Inhalt	Abwägung
Die Gemeinde Hürtgenwald in der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, dieser ist nichts hinzuzufügen.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird auf eine frühere Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung verwiesen. Die darin geäußerten Bedenken und Anregungen werden aufrechterhalten. Der Planentwurf ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Darin wurde die kommunale Planungsebene im Sinne des Gegenstromprinzips (vgl. 1 Absatz 3 ROG) frühzeitig mit eingebunden. Als vorlaufende formelle Schritte wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG mit Datum vom 17.04.2023 über die beabsichtigte Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln unterrichtet. Das Konsultationsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz zur Umweltprüfung wurde mit Datum vom 15.03.2024 durchgeführt (Scoping). Rückmeldungen und Hinweise im Rahmen der Unterrichtung sowie des Scopings sind in die Erarbeitung des Planentwurfes und der Umweltprüfung eingeflossen. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 den Planentwurf für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Die bis dahin vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sind im Planentwurf berücksichtigt worden. Eine erneute Befassung des Regionalrats ist nur erforderlich, soweit neue Erkenntnisse vorliegen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037566_001ff erste Beteiligung).

AZ: BET_118000_1	
Gemeinde Langerwehe	
1049371_001, Gemeinde Langerwehe	
Inhalt die Gemeinde Langerwehe begrüßt die im zweiten Planentwurf wegfallenden Windenergiebereiche LAN_04 und LAN_02. Zudem dankt die Gemeinde für die geänderte Ausweisung des Windenergiebereiches LAN_01_2 und damit die Einhaltung eines 75 m Radius zum Bestattungswald.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049371_002, Gemeinde Langerwehe	
Inhalt Weitere Bedenken zum zweiten Planentwurf werden nicht geltend gemacht. Die Gemeinde möchte jedoch noch einmal auf die kommunale Planungsabsicht hinweisen: Geplant ist zusammen mit der Stawag Energie GmbH *im Rahmen einer Positivplanung* die Ausweisung einer Windkonzentrationszone zur Errichtung von 8 Windenergieanlagen im süd-östlichen Bereich des Gemeindegebietes. Hierbei handelt es sich um ein auf Kalamitätsflächen basierendes Potential außerhalb der Flugschutzzone. Innerhalb dieses Potentials sind deutlich höhere WEA planbar und eine wirtschaftliche Umsetzbarkeit trotz des herausfordernden Geländes möglich. Dieses Potential wurde zudem in Rücksprache mit dem Geologischen Dienst NRW abgesprochen, sodass der nötige 3,5 km Puffer um die Seismologische Station Großhau eingehalten werden kann. Ein entsprechender Plan mit der Lage der Windkonzentrationszone ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu einer nachgeordneten Planung gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_119000_1

Gemeinde Kreuzau

1048594_001, Gemeinde Kreuzau

Inhalt	Abwägung
im Rahmen der Erstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln wird den Kommunen im Zeitraum 07.07.2025 bis einschließlich 07.08.2025 die Möglichkeit zur Stellungnahme zum zweiten Planentwurf 2025 eingeräumt. Diesbezüglich möchte ich Ihnen, ergänzend zu der bereits am 28.01.2025 abgegebenen Stellungnahme zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, die Stellungnahme der Gemeinde Kreuzau zum zweiten Planentwurf 2025 zukommen lassen. Für die Gemeinde Kreuzau ergeben sich im zweiten Planentwurf 2025, neben den allgemein gültigen Anpassungen auf Grundlage des Landesentwicklungsplans, die folgenden spezifischen Veränderungen hinsichtlich der Ausweisung der Windenergiebereiche im Gemeindegebiet: • Entfall des Windenergiebereiches KRE_NÖR_01 im Vergleich zum Planentwurf mit Stand Aufstellungsbeschluss • Minderungsmaßnahmen für den Windenergiebereich KRE_NID_01_2 zum Schutz des Rotmilans.Die vorgenannten spezifischen Änderungen werden aus Sicht der Gemeindeverwaltung begrüßt. Es bestehen von hiesiger Seite weiterhin keine Anmerkungen bezüglich der im sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans ausgewiesenen Windenergiebereiche für das Gemeindegebiet Kreuzau.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_120000_1

Stadtverwaltung Linnich/Fachbereich 4

1049222_001, Stadtverwaltung Linnich/Fachbereich 4

Inhalt	Abwägung
Verteilung des Flächenbedarfes auf die Kommunen **Zeichnerische Festlegungen A1-2-2_tp-ee_2_Kreis Düren_01** Seitens der Stadt Linnich wird festgestellt, dass sich hinsichtlich der vorgesehenen Festsetzungen im Stadtgebiet Linnich keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem ersten Planentwurf ergeben, welche nicht bereits bauleitplanerisch abgedeckt werden. Es findet also keine allgemeine Neuausweisung von Windenergiebereichen statt. Insoweit gelten die Anmerkungen lt. der vorliegenden Stellungnahme vom 06.02.2025 unverändert weiter. Die Stellungnahme vom 06.02.2025 ist als Anlage beigefügt.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037761_001 ff erste Beteiligung).

1049222_002, Stadtverwaltung Linnich/Fachbereich 4	
Inhalt In den Beteiligungsunterlagen zum zweiten Planentwurf wird die Fläche ERK_LIN_01_2 in der Erläuterungskarte A-1-3-2 als Änderung eines Windenergiebereiches aufgelistet. Auf der Detailkartierung gem. Karte A-1-2-2_tp-ee-2_Kreis_Düren_01 konnte im Vergleich mit der entsprechenden Karte des ersten Planentwurfes zunächst kein Unterschied festgestellt werden. Erst die Aktualisierung des vom Kreis Düren eingerichteten und den kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung gestellten WebGIS brachte Klarheit darüber, dass am nordöstlichen Rand des auf Linnicher Stadtgebiet liegenden Teilbereiches der Fläche tatsächlich eine geringfügige Erweiterung vorgenommen wurde. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um eine Korrektur des 500 m-Radius als Schutzabstand zu der bewohnten landwirtschaftlichen Hofstelle "Dingbuchenhof" auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz handelt und die Erweiterungsfläche insoweit in die Konzentrationszone der Stadt Linnich nach der 30. FNP-Änderung sowie dem geltenden B-Plan Körrenzig Nr. 9 "Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf" integriert ist. Beide Planungen legen ebenfalls einen Schutzabstand von 500 m um die Hofstelle zugrunde.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Windenergiebereich (WEB) ERK_LIN_01 wurde mit dem zweiten Planentwurf geringfügig erweitert. Es wird auf die Erläuterung zu StnID 1048975 erste Beteiligung verwiesen. Die vom Stellungnehmenden vorgebrachte Interpretation trifft zu. Weitergehende Änderungen der Zeichnerischen Festlegung werden nicht vorgenommen.

1049222_003, Stadtverwaltung Linnich/Fachbereich 4	
Inhalt • *Die Fläche LIN_01_2 wurde offenbar um einen Bereich erweitert, auf dem die NATO-Pipeline einschl. eines Schutzabstandes zu beiden Seiten verortet ist. Die Einbeziehung dieser Teilfläche in den Windenergiebereich wurde als "Ausnahme vom Ausschluss" diesseits in der o.a. Stellungnahme zum ersten Planentwurf mit einem Hinweis auf die Planbegründung angeregt. Dort wird auf Seite 44 ausgeführt, dass „bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie […] aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen [sind].“ In der Konzentrationszone der Stadt Linnich nach der 30. FNP-Änderung sowie im geltenden B-Plan Gereonsweiler Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“ ist u.a. die NATO-Pipeline integriert, wobei vorgeschriebene Schutzabstände berücksichtigt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anregung der Stadt Linnich insoweit in den zweiten Planentwurf aufgenommen wurde.* • *Eine weitere Erweiterung der Fläche LIN_01_2 wurde im zweiten Planentwurf offenbar um den Bereich vorgenommen, der im ersten Planentwurf durch einen Schutzradius um die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle "Johannenhof" in der Gemarkung Linnich ausgespart war. Es liegt ein Öffentich-Rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Düren als Bauordnungsbehörde und den Eigentümern der Hofstelle vom 28.10.2013 vor, wonach sich die Eigentümer gegenüber dem Kreis Düren verpflichtet haben, die Wohnnutzung ab Vertragsschluss aufzugeben und die sonstige betriebliche Nutzung dahingehend einzuschränken, dass die Hofstelle allenfalls zum kurzfristigen Aufenthalt von Menschen genutzt wird. Die jetzt vorgenommene Erweiterung der Fläche LIN_01_2 ist ebenfalls in der Konzentrationszone nach der 30. FNP-Änderung der Stadt Linnich und in den B-Plan Gereonsweiler Nr.*6 integriert.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Windenergiebereich (WEB) LIN_01_2 wurde mit dem zweiten Planentwurf erweitert. Es wird auf die Erläuterung zu StnID 1048975 erste Beteiligung verwiesen. Die vom Stellungnehmenden vorgebrachte Interpretation trifft zu. Weitergehende Änderungen der Zeichnerischen Festlegung werden nicht vorgenommen.

1049222_004, Stadtverwaltung Linnich/Fachbereich 4	
Inhalt **Einhalten der vorgesehenen Schutzabstände** **Zeichnerische Festlegungen A1-2-2_tp-ee_2_Kreis Düren_01** Ergänzend zu der o.a. Stellungnahme, wonach die zum ersten Planentwurf vorgelegte Stellungnahme unverändert weiter gelten soll, wird darauf hingewiesen, dass weder aus der Kartierung zum zweiten Planentwurf noch aus dem vom Kreis Düren erstellten WebGIS ersichtlich, dass beim Zuschnitt der Fläche ERK-HÜH_LIN_ 01 der vorgegebene Schutzabstand in Form eines 500 m-Radius um die bewohnte landwirtschaftliche Hofstelle "Katharinenhof" in der Gemarkung Körrenzig gebildet wurde. Ein vergrößerter Ausschnitt der in beiden Planentwürfen an dieser Stelle identischen Kartierung ist beigefügt.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Im Übrigen gilt, dass der Stellungnahme entsprochen ist. Siehe Erläuterungen zu StnID 1037761_004 erste Beteiligung.

AZ: BET_12000_1

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

1049789_001, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

zum zweiten Planentwurf 2025 für den sachlichen Teilplan erneuerbare Energien finden Sie anbei die Unterlagen der Stellungnahme, die ich hiermit namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) einreiche.

Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, zweiter Planentwurf

im o.g. Verfahren nehmen wir namens und in Vollmacht der in Nordrhein Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung: Die Naturschutzverbände haben sich zum 1. Entwurf des Teilplans umfangreich mit Schreiben vom 13.2.2025 geäußert. Auch vorher wurden bereits mehrfach Vorschläge zum allgemeinen Inhalt des Plans, zu den textlichen Festlegungen und zur naturschutzfachlichen Bewertung der WEB vorgetragen. Die oben genannte Stellungnahme samt Anhängen wird ausdrücklich aufrechterhalten. In den Anlagen finden Sie aktualisierte Bewertungen der WEB zu drei Kreisen sowie textliche Ausführungen zu einzelnen WEB in zwei Kreisen, die hiermit ergänzend als Stellungnahme geltend gemacht werden. Die entfallenden Windenergiebereiche werden insgesamt begrüßt. Ebenfalls positiv zu werten ist, dass die Daten aus Ornitho.de ausgewertet wurden und Daten der Naturschutzverbände in die Bewertungsbögen für die einzelnen WEB im Umweltbericht eingeflossen sind. Es ist aber zu betonen, dass diese Daten Zufallsmeldungen darstellen und eine systematische Bestandsaufname in keinem Fall ersetzen können. Insbesondere können aus den Daten keine gesicherten „Nicht-Vorkommen“ abgeleitet werden. Die Naturschutzverbände kritisieren, dass selbst Daten zu sehr kritischen Vorkommen windkraftsensibler Arten der Anlage 1 zum BNatSchG regelmäßig zu keiner Änderung der Bewertung im Umweltbericht führen. Die grundsätzliche Kritik an der vollkommen unzureichenden Berücksichtigung des Artenschutzes haben die Naturschutzverbände bereits in ihrer Stellungnahme vom 13.2.2025 zu Ausdruck gebracht.

Folgende Aspekte müssen noch einmal unterstrichen werden:

- Die weitgehend vollständige Einordnung der WEB als

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Hinsichtlich der in der Anregung genannten Kritik an der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete, der Mindestabstände zu Schutzgebieten für Natur und Landschaft, der Berücksichtigung des Umgebungsschutzes der Natura 2000-Gebiete und der Verbundflächen nach Art. 10 der FFH-Richtlinie sowie der ausdrücklich aufrecht erhaltenen Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung wird auf die Abwägungsvorschläge der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen (vgl. StnID 1038408_001-1038404_058, erste Beteiligung).

Hinsichtlich der genannten Anlagen wird auf StnID 1049789_002-1049789_006 der zweiten öffentlichen Beteiligung verwiesen.

Darüber hinaus gilt:

<u>zu den artenschutzrechtlichen Belangen (Berücksichtigung, Datengrundlagen, Wildkatze):</u>
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des

Beschleunigungsgebiete wird weiterhin entschieden abgelehnt. Insbesondere dann, wenn Zweifel an der Konfliktfreiheit der betreffenden WEB aus Natur- und Artenschutzsicht bestehen, muss eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet von vorneherein unterbleiben. Für eine Vielzahl von WEB liegen die Artenschutz-Probleme belegbar auf der Hand.

- Die katalogisierte Festlegung von Standard-Artenschutzmaßnahmen die Verwendung von Standard-Artenschutztextbausteinen entspricht keiner korrekten Prüfung im Sinne der Artenschutzbelange und liefert keine verwendbare Basis für fachlich sinnvolle Minimierungsmaßnahmen für die betroffenen Arten.
- In der Umweltprüfung werden windkraftsensible Arten wie die Wildkatze nicht berücksichtigt.
- Zu kritisieren ist auch die unzureichende Berücksichtigung des Umgebungsschutzes der Natura-2000-Gebiete und der Verbundflächen nach Artikel 10 der FFH-RL. Eine Störung bereits der Pufferzonen und Verbundflächen mindert die Schutzfunktion der Natura-2000- Schutzgebiete erheblich. Ein Mindestabstand von 375 m (Umweltbericht, S. 103) zu FFH-Gebietsaußengrenzen reicht nicht aus, um eine erhebliche Beeinträchtigung in der Vorprüfung auszuschließen, da Beeinträchtigungen funktionsbezogen im Einzelfall geprüft werden müssen.
- Das faktische Vogelschutzgebiet insbesondere für den Rotmilan sowie für den Schwarzstorch im östlichen Rhein-Sieg-Kreis und den angrenzenden Nachbarkreisen des Bergischen Landes bleibt unbeachtet. Es wurde behördlicherseits bversäumt, hierzu eine Erfassung der Brutbestände vorzulegen, die eine konkrete Abgrenzung der Dichtezentren dieser Arten ermöglicht. Dieser Mangel eines wesentlichen Kriteriums für die Gebietsauswahl im Sinne der RED III Richtlinie darf nicht zu Lasten der im Bergischen Land gehäuft vorkommenden Rotmilane und Schwarzstörche ausgelegt werden.
- Die Mindestabstände von 75m zu den Schutzgebieten für Natur und Landschaft reichen nach wissenschaftlichen Grundlagen nicht aus, um diese Gebiete vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- In Teilen erfolgt eine unzureichende Bündelung der Anlagenstandorte und das Festhalten auch an Einzelanlagenstandorten, wodurch besonders hohe Naturschutzschäden mit geringer Ertragswirkung und zugleich hohen Kosten kombiniert werden. Verfahrensbezogen bestehen Bedenken dagegen, dass bisher keine Abwägung auch der gebietsspezifischen Stellungnahmen der 1. Offenlage stattgefunden hat. So bleibt für Außenstehende völlig unklar, weswegen bestimmte WEB gestrichen oder verkleinert wurden. Ebenso unklar bleiben die Gründe für die Hinzunahme anderer WEB. Es entsteht der Eindruck, dass der Entwurf der 2. Offenlage lediglich aufgrund einzelner Aspekte entwickelt wurde (offenbar Erwägungen zur Wirtschaftlichkeit von WEB mit absehbarer Höhenbegrenzung aufgrund militärischer Bedenken), während andere Bedenken nicht berücksichtigt wurden. Das kann keine Basis für eine Planung sein, die alle Belange berücksichtigen und gesamthaft abwägen muss. Insofern mangelt es der vorliegenden Planung an einer nachvollziehbaren Rechtfertigung.

Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Die Wildkatze wurde im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Betroffenheiten wurden in den Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts).
Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

<u>standardisierte Artenschutzmaßnahmen und Textbausteine für Minderungsmaßnahmen:</u>
Aufgrund der Einhaltung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen innerhalb der Beschleunigungsgebiete ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer UVP sowie der gebiets- und artenschutzrechtlichen Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgesehen. Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Be-schleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV

In der Anlage finden Sie Bewertungs-Dokumente für WEB in fünf Kreisen: Gerne stehen wir für Erläuterungen und Nachfragen zur Verfügung. [Anlagen]	& FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. <u>faktisches Vogelschutzgebiet:</u> „Ein faktisches Vogelschutzgebiet ist ein Gebiet, das nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, obwohl es hätte ausgewiesen werden müssen, weil es zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehört (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH muss ein Mitgliedstaat solche geeignetsten Gebiete als Vogelschutzgebiet ausweisen (vgl. EuGH, Urteil vom 2. August 1993, C- 355/90, „Santoña-Urteil“). Für die Rechtsprechung ist hinsichtlich des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes wesentlich, ob die EU-Kommission die Gebietsmeldung beanstandet, insbesondere einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung erklärt hat (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 8. November 2007, 8 C 11523/06). Ob ein Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzuerkennen ist, ist keine Frage planerischer Abwägung, sondern eine gebundene Entscheidung, die voll gerichtlich überprüfbar ist (OVG Schleswig, Urteil vom 15. Februar 2001, 4 L 92/99). Darüber hinaus weist das BVerwG darauf hin, dass das Gebietsausweisungsverfahren für Vogelschutzgebiete mittlerweile weit fortgeschritten und das angestrebte zusammenhängende Netz geschützter Gebiete entstanden ist. Behauptungen, es gebe ein faktisches Vogelschutzgebiet, das eine „Lücke im Netz“ schließe, unterliegen daher besonderen Darlegungsanforderungen (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10/07). In diesem Fall prüft das LANUV [Anm.: heute LANUK] anhand der in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien und auf der Grundlage des daraus entwickelten nordrhein -westfälischen Fachkonzeptes, ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.“ ((Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)). Weder im Zuge des Planverfahrens noch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln hat das LANUK auf das Vorhandensein faktischer Vogelschutzgebiete in der Planungsregion Köln hingewiesen. Die in Rede stehenden Flächen im östlichen Rhein-Sieg-Kreis und angrenzenden Kreisen des Bergischen Landes sind vom LANUK als Schwerpunktvorkommen (u.a. für den Rotmilan) klassifiziert worden (vgl. Kapitel 9 des Umweltberichts). Dies schließt jedoch weder die Festlegung von Windenergiebereichen in dem in Rede stehenden Bereich, noch die Ausweisung der WEB als Beschleunigungsgebiete grundsätzlich aus. Von einem faktischen Vogelschutzgebiet ist im östlichen Rhein-Sieg-Kreis und in den angrenzenden Kreisen des Bergischen Landes nicht auszugehen.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

zur Anregung einer Bündelung:

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038408_023 erste Beteiligung).

zu den verfahrensbezogenen Bedenken:

Gegenstand der erneuten Beteiligung sind die geänderten textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Planentwurfs zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (zweiter Planentwurf) inkl. der Begründung sowie des fortgeschriebenen Umweltberichts. Die zweite Beteiligung wird gemäß § 9 Abs. 3 ROG durchgeführt, um Erkenntnisse über erstmalig oder stärker berührte Belange zu erlangen. Es handelt sich nicht um eine Erörterung des Planentwurfs nach § 19 Abs. 3 LPlG.

Eine Synopse ist eine zweckdienliche Unterlage, die dazu dient, den Abwägungsvorgang zu den vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken anhand eines „Ausgleichsvorschlags“ zu dokumentieren. Da zum Zeitpunkt der erneuten öffentlichen Auslegung noch keine Abwägung stattgefunden hat, wurde von der Veröffentlichung einer Synopse abgesehen.

Für die Beurteilung eines Stellungnehmenden, ob durch die Planänderung eigene Belange erstmalig oder stärker berührt sind, ist die Auslegung des geänderten Planentwurfs inkl. seiner Begründung und des Umweltberichts ausreichend. Auch ohne Synopse ist auf Grundlage der veröffentlichen Planinhalte die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme möglich. Einer Erwiderung auf die im Rahmen der ersten Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken bedarf es insofern nicht. Vor allem auch deshalb nicht, weil, wie bekannt gegeben, die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des zweiten Planentwurf lagen dem Planungsträger alle eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung sowie die daraus abgeleiteten Erfordernisse und Gründe für Planänderungen vor. Mit Beschlussfassung zum zweiten Planentwurf hat noch keine abschließende Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage stattgefunden. Die Abwägung aller Stellungnahmen aus der ersten und zweiten Offenlage erfolgt nach Abschluss der zweiten Beteiligung. Die grundsätzliche Ergebnisoffenheit des Verfahrens bleibt von diesem Vorgehen unberührt.

Alle im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie die zugehörigen Ausgleichvorschläge werden nach Ende der Beteiligungsphase und Auswertung durch die Regionalplanungsbehörde zur Beratung des

	Feststellungsbeschlusses veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit alle Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einzusehen.

1049789_002, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Ergänzende Bewertung der Windenergiebereiche (WEB) im Regionalplanentwurf der 2. Offenlage (Stand: Juli 2025) für den Rhein-Sieg-Kreis

Zu den geänderten Kartendarstellungen im Detail:

Dachsberg, Bad Honnef (BHO_01_2, BHO_02): Beide Gebiete grenzen unmittelbar an den BSN 0363 und die Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-K-5210-047. Dort – und im angrenzenden Gewerbegebiet Dachsberg - wird ein Biotopverbundkorridor im Rahmen des Naturschutzgroßprojekts Chance 7 der Bundesrepublik Deutschland u.a. für die Wildkatze gestärkt. Verbund-Engstellen sind stets gezielt von Störungen freizuhalten, um überhaupt funktionieren zu können. Dazu auch das BfN in seinen Schriften 522 („Grünbrücken, Faunatunnel und Tierdurchlässe: Anforderungen an Querungshilfen“, Nr. 11, S. 17).

Abbildungen

Es liegt hier ein schwerer raumplanerischer Abwägungsfehler vor, wenn für eine minimale Windkraftnutzung eine aufwendig angelegte Verbundplanung und ein raumplanerisch angelegtes Naturschutzgebiet und ein Biotop mit herausragenden Sonderstandortfunktion (Steinbruch, See) mit hervorragender Artenausstattung auch windkraftsensibler Arten in Frage gestellt wird. Eine ausschließlich standardisierte Bewertung der Prüfstandorte entspricht nicht der raumordnerischen Aufgabe. Entsprechend sind die WEB-Gebiete BHO_01_2 und BHO_02 unbedingt aufzugeben.

Bornheim- Villerücken (BOR_01_2, BOR_02): In der Umweltprüfung wird noch immer nicht erkannt, dass hier ganz wesentlich die Schutzgüter der Natura-2000-Gebiete DE-5207-304, DE-5207-301, DE-5308-401 sowie DE-5107-305 betroffen werden. Die Darstellung des gesamten Waldrückens als GSN-0150 berücksichtigt zu Recht, dass das gesamte Waldgebiet des Villerückens als Verbundfläche im Sinne des Artikel 10 der FFH-RL anzusprechen ist. Entsprechend können die Arten der Natura-2000-Gebiete nur hinreichend geschützt, erhalten und wieder aufgebaut werden, wenn auch die Schutzgebietsumgebung wirkungsbezogen frei von Windkraftanlagen ist. Die planerische Vorgabe des Bundesgesetzes, Natura-2000-Gebiete von der Windkraftnutzung auszunehmen, schließt zwingend logisch auch deren wirkungsbezogene Schutzgebietsumgebung ein, da anderenfalls der gewollte Schutz der Natura-2000-Gebiete nicht erreicht und europarechtliche Vorgaben zum Schutz der Gebiete nicht eingehalten werden.

Ein Teil der Waldgebiete ist zudem durch teure Maßnahmen im Rahmen eines europäischen Life+-Projektes "Villewälder Wald- und Wasserwelten" aufgewertet worden, Volumen 3,3 Mio. Euro, unter anderem für Fledermäuse.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Zu WEB BHO_01_2 und BHO_02:
Gemäß Ziel 10.2-8 LEP NRW dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. BSN-Flächen, die nicht einer der genannten Schutzgebietskategorien unterliegen, sollen im Rahmen der planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten für die Festlegung als Windenergiebereiche möglichst nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zudem sollen gemäß Grundsatz 10.2-9 LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und -planungen der Kommunen bei der Festlegung der Windenergiebereiche berücksichtigt werden. Eine der genannten Schutzgebietskategorie, die zu einem Ausschluss der Vereinbarkeit des BSN mit dem in Rede stehenden Windenergiebereich führt, liegt im Bereich BHO_01_2 und BHO_2 nicht vor.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 BNatSchG. Zudem ist der Biotopverbund Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der nach § 8 LNatSchG NRW durch das LANUK erstellt wird. Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotenziale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen Stufe 1 mit herausragender Bedeutung) ist bei der Überlagerung dieser Flächen durch die WEB aufgrund des damit im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen in der Regel von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.
Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Biotopverbundflächen der Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu

Beide WEB-Vorschläge können entsprechend auch nicht Beschleunigungsgebiete sein.

Es treten schwerwiegende Abwägungsmängel im Sinne der raumordnerischen Konfliktbewältigung auf, wenn die Sachlage hier standardisiert und ohne fachliche Kenntnis und Bewertung der Gesamtlage vorgenommen wird.

Bornheim (BOR_04_2): Das Gebiet sollte wegen der hohen Betroffenheit der Schutzgebiete und der planungsrelevanten Arten vollständig aus der WEB-Planung herausgenommen werden. Auf jeden Fall kann es kein Beschleunigungsgebiet sein.

Bornheim (BOR_05): Soweit bekannt werden hier Kompensationsflächen für das Rebhuhn überlagert. Die Planung wäre insofern nicht vollzugsfähig. Es wird angeregt, die Planung mit dem Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises abzugleichen.

Das Gebiet kann kein Beschleunigungsgebiet sein, da erhebliche Artenschutzkonflikte bestehen.

Bornheim (BOR_07): Nach Daten des NABU brütet im südöstlich angrenzenden Waldgebiet „Eichenkamp“ der Uhu (siehe dazu auch Umweltbericht zu dieser Fläche unter 2.08). Das sollte Ursache sein, für diese Fläche jedenfalls den Status als Beschleunigungsgebiet zu streichen, denn eine Beeinträchtigung des Uhus als Art nach Anl. 1 BNatSchG liegt hier auf der Hand.

Hennef (HEN_05): Die Annahme im Prüfbogen der Umweltprüfung (2.05), im Umfeld des Gebiets HEN_05 seien keine FFH-Gebiete vorhanden, ist schlicht falsch. Dazu haben sich die Naturschutzverbände auch bereits in vorangegangener Stellungnahme geäußert. Das FFH-Gebiet DE-5210-301 wäre mit seinen Schutzgütern unmittelbar betroffen.

Zugleich scheinen die besonderen Konflikte des Schattenwurfs für die Siedlung Merten von der Planungsbehörde nicht verstanden worden zu sein.

Das Gebiet kann daher auch kein Beschleunigungsgebiet sein, da erhebliche ungelöste Umweltkonflikte bestehen.

Es treten schwerwiegende Abwägungsmängel im Sinne der raumordnerischen Konfliktbewältigung auf, wenn die Sachlage hier standardisiert und ohne fachliche Kenntnis und Bewertung der Gesamtlage vorgenommen wird. Es ist unbedingt als Windkraftanlagenstandort zu streichen.

Königswinter: KÖN_01: Entgegen der Aussage des Umweltberichtes ist hier ein herausragendes FFH-Gebiet (DE-5309-301) betroffen, das als Nationalpark vom Land NRW vorgeschlagen worden war und das als GSN-0132 im Regionalplan auch in seiner landesweiten Bedeutung erkannt worden ist. Der GSN-132 wird sogar flächig überplant (s. Abb.). Die WEB-Fläche liegt zudem im Verbundkorridor des Gebietes nach Osten, einem Korridor im Sinne des Artikel 10 der FFH-RL. Entsprechend

identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch im Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.
Im Prüfbogen der WEB BHO_01_2 und BHO_02 wird die Betroffenheit der Biotopverbundfläche VB-K-5309-010: Waldfläche östlich von Aegidienberg (besondere Bedeutung) in den Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind hierbei nicht zu erwarten, da keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung bestehen. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, u.a. hinsichtlich des Kriteriums Biotopverbundflächen.

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).
Weder für WEB BHO_01_2 als auch für BHO_02 konnte im Rahmen der Umweltprüfung eine Beeinträchtigung eines Naturschutzgebiets im jeweiligen

können die Arten der Natura-2000-Gebiete nur hinreichend geschützt, erhalten und wieder aufgebaut werden, wenn auch die Schutzgebietsumgebung wirkungsbezogen frei von Windkraftanlagen ist. Die planerische Vorgabe des Bundesgesetzes, Natura-2000-Gebiete von der Windkraftnutzung auszunehmen, schließt zwingend logisch auch deren wirkungsbezogene Schutzgebietsumgebung ein, da anderenfalls der gewollte Schutz der Natura-2000-Gebiete nicht erreicht und europarechtliche Vorgaben zum Schutz der Gebiete nicht eingehalten werden.

Ganz aktuell wurden im FFH-Gebiet weitere Wildnisgebiete des Landes etabliert. Auch diese Investition ist nur volkswirtschaftlich lohnend, wenn sie nicht durch störende Einflüsse in ihrer Schutzwirkung, z.B. für Fledermäuse, wieder gemindert wird.

Aufgabe der Raumordnung ist es, auch die Investitionen des Naturschutzes planerisch abzusichern und zu schützen.

Der WEB kann kein Beschleunigungsgebiet sein.

Der WEB ist unbedingt zu streichen.

Abbildung

Prüfbereich festgestellt werden (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden diesbezüglich insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Bei „Chance 7“ handelt es sich nicht um flächendeckend gesetzlich geschützte Gebiete, sondern um eine Förderkulisse für die Finanzierung von Naturschutzgroßprojekten, in der unter anderem auch gesetzliche geschützte Flächen enthalten sind. Generell den Schutzzweck für die gesamte Kulisse anzuwenden ist nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu WEB BOR_01_2 und BOR_02:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig

ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).
Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Für das FFH-Gebiet „Villewälder bei Bornheim“ ist eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „BOR_01_2“ auszuschließen sind.
Darüber hinaus liegen BOR_01_2 und BOR_02 außerhalb der Prüfbereiche der in der Anregung genannten weiteren Natura-2000-Gebiete. Somit sind auf diese keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung der WEB BOR_01_2 und BOR_02 zu erwarten.

Art. 10 FFH-RL erhielt Berücksichtigung über die Prüfung der durch das LANUK

bereitgestellten Biotopverbundflächen. Darüber hinaus wurden insbesondere auch Austauschbeziehungen zwischen den verschiedenen Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen berücksichtigt und in die abschließende Erheblichkeitsbewertung einbezogen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entspricht die Formulierung des Ziels 7.2-3 des LEP NRW zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in Bezug auf Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) nicht den rechtlichen Anforderungen, um als Ziel der Raumordnung eingeordnet zu werden (vgl. BVerwG 4 A 15.20). Das BVerwG ordnet Ziel 7.2-3 LEP NRW als Grundsatz der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG ein. Somit ist die Vermeidung von Beeinträchtigung der Gebiete zum Schutz der Natur in nachgelagerten Planverfahren im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.
Gemäß Ziel 7.2-2 LEP NRW sind die landesplanerischen Gebiete zum Schutz der Natur auf Ebene der Regionalplanung als Bereiche zum Schutz der Natur zu konkretisieren, so auch im Regionalplan Köln. Gemäß der Plankonzeption des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien kommen Bereiche zum Schutz der Natur in der Regel als Potenzialraum nicht in Betracht. Weite Teile der BSN sind bereits aufgrund ihres Schutzgebietsstatus ausgeschlossen und durch entsprechende Ausschlusskriterien überlagert, da sie als besonders schützenswerten Bereiche einer WEB Ausweisung regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Die nicht fachrechtlich geschützten Gebiete innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur werden ergänzend als Potenzialraum ausgeschlossen, da sie der langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten dienen. Lediglich in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen und/oder im Bereich kommunaler Planungen liegen, wird die Raumkategorie als Potenzialraum in Betracht gezogen. Auch bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie sind aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen.
Der Schutz der Gebiete zum Schutz der Natur spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Gebieten zum Schutz der Natur nicht möglich.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als

Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:
1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].
Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Die in Rede stehenden WEB liegen nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und sind somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu WEB BOR_04_2:
Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische

Vielfalt (u.a. hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten und planungsrelevanten Arten), Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).
Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:
1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].
Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu WEB BOR_05:
Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutz- oder bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung haben zum Ziel, Beeinträchtigungen, die sich durch Eingriffe in Natur und Landschaft wie z.B. durch Bebauung, Verkehrstrassen oder ähnliche Maßnahmen ergeben, zu kompensieren, indem Flächen mit geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit durch Naturschutzmaßnahmen aufgewertet werden.
Kompensationsflächen widersprechen nicht grundsätzlich der Festlegung als Windenergiebereich (WEB). Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs von Windenergiebereichen ist eine Überlagerung mit maßstäblich untergeordenten Kompensationsmaßnahmen möglich, da der Vorrangfunktion des WEB räumlich in Summe Rechnung getragen wird.
Aus der Überlagerung einer Kompensationsfläche mit einem WEB bleibt die Eigenschaft als Kompensationsmaßnahme unberührt, bzw. es besteht kein Anspruch die Fläche z.B. für die Anlage einer Windenergieanlage zur Verfügung zu stellen.
Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme und der zuständigen Behörde, Kompensationsmaßnahmen räumlich zu verlagern. Hier ist durch die Fachbehörde zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.
Kompensationsmaßnahmen, die bereits eine hohe landschaftsökologische Bedeutung aufweisen und ggf. als BSN im Regionalplan Köln festgelegt oder naturschutzfachlich als gesetzlich geschützte Biotope zu klassifizieren sind, werden im Planungskonzept

entsprechend über diese Kriterien berücksichtigt.
Eine Herausnahme oder Änderung des WEB ist mit Blick auf die Erforderlichkeit hinreichender Flächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers insbesondere unter Bezugnahme auf § 2 EEG in Abwägung aller Belange nicht geboten.

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
In Prüfbogen des WEB BOR_05 wird das Vorkommen des Rebhuhns dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Auf nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene sind angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten anzuordnen.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung

von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:
1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].
Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Im Rahmen der Umweltprüfung wurde für WEB BOR_05 ein Brutvorkommen des Baumfalken im Nahbereich des WEB ermittelt. BOR_05 wird aufgrund der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen. Ein Ausschluss möglicher negativer Auswirkungen im Sinne des Art. 15c Abs. 1 RED ist für BOR_05 nur unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenkonstellation (insbesondere Standort und Ausgestaltung der Anlagen), einer Überprüfung des Artvorkommens sowie einer Prüfung und Konkretisierung möglicher Minderungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der WEA-Genehmigung möglich und wird auf

nachgelagerter Planungs- und Zulassungsebene vertieft geprüft.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu WEB BOR_07:
Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden

die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Im Prüfbogen des WEB BOR_07 wird das Vorkommen des Uhu auf Basis der Hinweise des NABU Bonn im Zuge der 1. Öffentlichen Beteiligung dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Unter Berücksichtigung der in Kap. 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:
1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].
Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur

Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu WEB HEN_05:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um

die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).
Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
WEB HEN_05 liegt außerhalb des Prüfbereichs des in Rede stehenden FFH-Gebiets. Darüber hinaus sind auch keine weiteren Natura-2000-Gebiete innerhalb ihrer jeweiligen Prüfbereiche durch WEB HEN_05 betroffen.

Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden.
Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der

Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:
1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].
Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Zu WEB KÖN_01:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig

ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung).
Sofern im jeweiligen Prüfradius um Natura 2000-Gebiete WEB verortet werden, die als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen wurden, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen u.a. zum Gebietsschutz und Artenschutz gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).
WEB KÖN_01 liegt außerhalb des Prüfbereichs des in Rede stehenden FFH-Gebiets.

Art. 10 FFH-RL erhielt Berücksichtigung über die Prüfung der durch das LANUK bereitgestellten Biotopverbundflächen. Darüber hinaus wurden insbesondere auch Austauschbeziehungen zwischen den verschiedenen Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen berücksichtigt und in die abschließende Erheblichkeitsbewertung einbezogen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entspricht die Formulierung des Ziels 7.2-3 des LEP NRW zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

in Bezug auf Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) nicht den rechtlichen Anforderungen, um als Ziel der Raumordnung eingeordnet zu werden (vgl. BVerwG 4 A 15.20). Das BVerwG ordnet Ziel 7.2-3 LEP NRW als Grundsatz der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG ein. Somit ist die Vermeidung von Beeinträchtigung der Gebiete zum Schutz der Natur in nachgelagerten Planverfahren im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.
Gemäß Ziel 7.2-2 LEP NRW sind die landesplanerischen Gebiete zum Schutz der Natur auf Ebene der Regionalplanung als Bereiche zum Schutz der Natur zu konkretisieren, so auch im Regionalplan Köln. Gemäß der Plankonzeption des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien kommen Bereiche zum Schutz der Natur in der Regel als Potenzialraum nicht in Betracht. Weite Teile der BSN sind bereits aufgrund ihres Schutzgebietsstatus ausgeschlossen und durch entsprechende Ausschlusskriterien überlagert, da sie als besonders schützenswerten Bereiche einer WEB Ausweisung regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Die nicht fachrechtlich geschützten Gebiete innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur werden ergänzend als Potenzialraum ausgeschlossen, da sie der langfristigen Sicherung und Entwicklung eines landesweiten- und regionalen Biotopverbundsystems, insbesondere für klimasensitive Arten dienen. Lediglich in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen und/oder im Bereich kommunaler Planungen liegen, wird die Raumkategorie als Potenzialraum in Betracht gezogen. Auch bestehende kommunale Windkonzentrationszonen und Positivplanungen für die Windenergie sind aufgrund etwaiger baulicher Vorprägung sowie der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren und der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom Ausschluss ausgenommen.
Der Schutz der Gebiete zum Schutz der Natur spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Gebieten zum Schutz der Natur nicht möglich.

Die Umweltprüfung berücksichtigt erhebliche Auswirkungen auf Wildnisgebiete nach § 40 LNatSchG NRW. Die Auswirkungen sind als erheblich zu bewerten, sofern eine Überlagerung dieser Gebiete durch die WEB erfolgt, die im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen mit einer Zerstörung bzw. Störung der für die Biodiversität relevanten geschützten Flächen einhergeht. Gleiches gilt für Naturwaldparzellen.
Die Betrachtung eines Umfelds ist bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.
Im Rahmen der Umweltprüfung wurde keine Betroffenheit eines Wildnisentwicklungsgebiets im Bereich des WEB KÖN_01 festgestellt.

Die Förderkulisse für die Finanzierung von Naturschutzgroßprojekten, in der unter anderem auch gesetzliche geschützte Flächen enthalten sind, sind als Ganzes keine Schutzgebiete im rechtlichen Sinne, die Ausschluss- oder Abstandsgebote in Bezug

auf die Festlegung von WEB bewirken. Generell den Schutzzweck für die gesamte Kulisse anzuwenden ist nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.
Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:
1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].
Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.
Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

	Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1049789_003, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Ergänzende Bewertung der Windenergiebereiche (WEB) im

Regionalplanentwurf der 2. Offenlage (Stand: Juli 2025) für den Rhein-Erft-Kreis

Die Naturschutzverbände schließen sich im Wesentlichen der Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises an. Diese Stellungnahme wird fachlich von den Naturschutzverbänden unterstützt. Auf die Bewertungen der WEB im Rhein-Erft-Kreis aus der 1. Offenlage durch die Naturschutzverbände wird hier erneut hingewiesen. Zu den geänderten Kartendarstellungen im Detail:

Elsdorf – ELS_NDZ_TIT_01_02:

Wir begrüßen die Herausnahme der Waldgebiete entsprechend der Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises (REK) und fordern weiterhin in Anlehnung an die Stellungnahme des REK die Herausnahme auch der Fläche zwischen den beiden Waldflächen. Wie vom REK dargestellt sind die Waldgebiete Ausgleichsflächen und wichtige Trittstein-Biotope auch für Windkraft-sensible geschützte Arten wie z.B. die Bechstein-Fledermaus. Daher sollte die Verbindungsfläche zwischen ihnen auch kein Windenergie-Vorranggebiet werden.

Erftstadt / Hürth – ERF_HÜR_01_02:

Wir begrüßen die entsprechend der Stellungnahme des REK erfolgte Herausnahme des südwestlichen Teils des zur Inanspruchnahme geplanten Waldgebietes. Gleichzeitig fordern wir, analog zum REK, die Herausnahme auch des mittig im geplanten Gebiet gelegenen Waldgebiets, das im Übrigen entsprechend der Stellungnahme des REK mit Laubgehölzen bestockt ist, die in ihrer Entwicklung zu einem naturnahen Laubwald schon weit fortgeschritten sind.

Erftstadt – ERF_05 und ERF_06:

Wir begrüßen die Herausnahme von ERF_06, fordern aber mit gleicher Begründung (Überlagerung mit der geplanten Wasserschutzzone II in Dirmerzheim) auch die Zurücknahme des Gebietes ERF_05.

Frechen / Kerpen – FRE-KER_01:

Wir begrüßen die Herausnahme des westlichen Gebietsstreifens und damit der Schaffung eines Verbindungskorridors zwischen dem NSG Boisdorfer See und dem NSG Fürstenbergmaar. Allerdings werden in der aktuellen Planung die Mindest-Abstände von 375m zum NSG Boisdorfer See im Süden und Westen leider noch immer nicht eingehalten. Wir fordern daher, analog zum REK, die Rücknahme des Gebietes in diesen Bereichen auf einen Mindestabstand von 375m.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird auf die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038408_001-1038408_058, erste Beteiligung).
Zudem wird auf die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises (vgl. StnID 1049487_001-1049487_008, zweite Beteiligung) verwiesen.

Darüber hinaus gilt:

Zu WEB ELS_NDZ_TIT_01_2:
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergiesensible Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Bestandteil der Umweltprüfung sind u.a. Artenschutzfachbeiträge zu jedem geplanten WEB (vgl. Anhang F des Umweltberichts). Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung

Tabelle	eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 BNatSchG. Zudem ist der Biotopverbund Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der nach § 8 LNatSchG NRW durch das LANUK erstellt wird. Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotenziale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen Stufe 1 mit herausragender Bedeutung) ist bei der Überlagerung dieser Flächen durch die WEB aufgrund des damit im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen in der Regel von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Biotopverbundflächen der Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch im Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann. Im Prüfbogen des WEB ELS_NDZ_TIT_01_2 wird die Betroffenheit der Biotopverbundfläche VB-K-5004-002: Bördendörfer und -strukturen nördlich der „Sophienhöhe“ (besondere Bedeutung) sowie VB-K-5005-003: Aufforstungsflächen am Tagebau Hambach und Altwaldzelle bei Angelsdorf (besondere Bedeutung) im Prüfbogen dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind hierbei nicht zu erwarten, da keine Überlagerung von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung bestehen. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, u.a. hinsichtlich des Kriteriums Biotopverbundflächen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet. <u>Zu WEB ERF_HÜR_01_02:</u> Die Bedenken, dass entgegen der regionalplanerischen Konzeption Laubwaldflächen in Anspruch genommen wurden, werden zur Kenntnis genommen. Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt. Durch die Berücksichtigung der genannten Daten werden die Schutzanforderungen des Waldes auf Ebene der

Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zu WEB ERF_05:
Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen.

Dieser Aspekt der Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG.

Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen.

Es wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen (s. Stufe 1 "Berücksichtigung bestehender kommunaler Windenergiegebiete").

Zu WEB FRE_KER_01_2:
Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
In Bezug auf das Kriterium Naturschutzgebiete sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern sie im Umfeld von 375 m zu den jeweiligen WEB liegen. Bei den 375m handelt es sich um den Prüfradius, nicht um Mindestabstände im Sinne von Ausschlussflächen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus sowie der strengen Vorgaben gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG werden somit vorsorglich betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Naturschutzgebiete berücksichtigt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass viele der betroffenen Naturschutzgebiete im Wirkbereich der WEB deckungsgleich mit FFH-Gebieten sind. Für die FFH-Gebiete wurde in den überwiegenden Fällen im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind. Sofern für FFH-Gebiete eine Natura-2000 VP der Stufe II durchgeführt wurde, wurde in sämtlichen Fällen dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Darüber hinausgehende Betroffenheiten werden in den Prüfbögen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht

	entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1049789_004, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

Kreis Heinsberg

WAS_02

139 139 Wassenberg östl. Effeld

Regelmäßige Sichtung des Fischadlers zur Zugzeit. Nahrungshabitat Rotmilan, Revier seit mehreren Jahren (Horst ca. 1.000 mentfernt)

Abendsegler v.a. Zug und Winterquartiere (Z, Qe in Umgebung bekannt, WQ in altem Wald in der Nähe zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus ganzjährig (Qe in Wassenberg bekannt, WQe in Nachbarorten sicher, WSe in Wassenberg bekannt, wichtiges J), Kleinabendsegler ganzjährig (Z, Qe und Wochenstube in Wassenberger Wald bekannt, WQe sicher in umliegendem Wald, J), Rauhautfledermaus v.a. Zug und Winterquartiere (Z, sicher Qe, sicher WQe, WQ Elsum, J), Wimperfledermaus (Qe und WS in Nachbarorten, J), Zwergfledermaus (zahlreiche Qe in Bäumen und Ortschaften, sicher WQe in Ortschaften, WSen in allen Ortschaften, J), Zweifarbfledermaus (Z, Sommerfund Wassenberg-Birgelen, Fund Wegberg April 2025)

WAS_04

bestehende Konzentrationsfläche, mit 4 schon genehmigten, aber nicht errichteten WEA, der Standort wird nach wie vor kritisch gesehen (u.a. Wald und Lage in großer, unzerschnittener Fläche) siehe diverse Stellungnahmen der NABU KV Heinsberg 2013-2022 warum hier nicht behandelt? Kritischer Standort mitten im Wald im Grenzgebiet

WEG_03

135 135 Wegberg südwestl. Merbeck

Im südwestl. Bereich wird eine DBU-Fläche in Anspruch genommen (> 70 % des WEB)! Laubgehölze eingestreut; Umbau zu Laub-/Mischwald

Sichere Habitatnutzung durch Rotmilan. Bisheriger, langjähriger Brutstandort innerhalb 3.000 Meter Radius. Brut Uhu 1.000 m. Reviere Ziegenmelker 1.400 m. Östlich WEB Fund verletzter Rohrweihe.

Abendsegler v.a. Zug und Winterquartiere (Z, Qe in 1 km Entfernung bekannt, WQ in 1,4 km bekannt, J), Braunes Langohr (Qe, WS, WQ, J), Breitflügelfledermaus ganzjährig (Qe in Merbeck und Arsbeck bekannt, WQe in Nachbarorten sicher, WSen in Merbeck und Arsbeck bekannt, Merbeck 1.600 m, wichtiges J), Kleinabendsegler ganzjährig (Z, Qe in 1 km Entfernung bekannt, sicherlich auch näher (DBU-Fläche),

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der im Vergleich zur Stellungnahme der ersten Beteiligung ergänzenden Hinweise gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und

WQe in 1 km Entfernung bekannt, WS in 1 km Entfernung bekannt, vermutlich auch näher, J), Rauhautfledermaus v.a. Zug und Winterquartiere (Z, sicher Qe, sicher WQe, J), Zwergfledermaus (zahlreiche Qe in Bäumen und Ortschaften, sicher WQe in Ortschaften, WSen in allen Ortschaften, 1.200 m in Merbeck und Arsbeck, sicher auch Vaarbrook, J), Zweifarbfledermaus (Z, Fund Wegberg April 2025)

WEG_04

136 136 Wegberg südwestl. Schwaam

Intensive regelmäßige Nutzung als Nahrungshabitat durch Rotmilan. Nahegelegener (700 m) Horstplatz in 2023. Seit Jahren regelmäßiger Bruterfolg. Aktuell wieder erste Sichtungen des Rotmilans im Gebiet (3/2024). Insgesamt hohes Tötungsrisiko während der Nahrungssuche und generell für unerfahrene Jungvögel. Revier Baumfalke.

Das Gebiet ist aufgrund seines Strukturreichtums (kleine Wäldchen, Wiesen, Hecken, Gehöfte mit Tierzucht/Pferden, alten Sandgruben, Weiher etc.) sowie seiner Lage (an drei Seiten umschlossen vom waldreichen Gewässersystem der Schwalm / FFH/VSG/ NSG) ein Hotspot der Biodiversität

Abendsegler v.a. Zug und Winterquartiere (Z, Qe in wenigen km Entfernung bekannt, WQ in 4 km Entfernung bekannt, J), Breitflügelfledermaus ganzjährig (Qe in Merbeck und Arsbeck bekannt, in Schwaam und Rickelrath wahrscheinlich, WQe in Nachbarorten sicher, WSen in Merbeck und Arsbeck bekannt, in Schwaam und Rickelrath wahrscheinlich, WS Merbeck 1.100 m, vermutlich wichtiges J), Kleinabendsegler ganzjährig (Z, Qe in wenigen km Entfernung bekannt, in den Wäldern am Rand von Lüttelforst (1.500 m) und im Schwalmtal (< 1.000 m) zahlreiche Quartiere erwartet, sichertlich auch in DBU-Fläche, WQe in wenigen km Entfernung bekannt, WS in mehreren Wäldern in Webgerg bekannt, inzwischen überall zu erwarten, vermutlich auch in angrenzenden Waldfläche, J), Rauhautfledermaus v.a. Zug und Winterquartiere (Z, sicher Qe, sicher WQe, J), Zwergfledermaus (zahlreiche Qe in Bäumen und Ortschaften, sicher WQe in Ortschaften, WSen in allen Ortschaften, 1.000 m in Merbeck und 800 m in Schwaam, 650 m am Thomeshof, auch in Balkhoven, sicher auch in Rickelrath und Harbeck, J), Zweifarbfledermaus (Z, Fund Wegberg April 2025)

WEG_01

133 133 Wegberg Petersholz/ Watern

Offenlandfläche mit Kiebitz-Schwerpunktvorkommen (>25 Brutplätze, 2021) (vgl. BSLE-Vorschlag Offenlandarten HS_A13 in Stellungnahme Landesbüro der Naturschutzverbände v. 31.08.22 zum Regionalplanentwurf 12/21). Das Gebiet westl. und östl. entlang der K29 ist ein sehr wichtiges Brutgebiet für den Kiebitz (mehrjähriges Monitoring durch die Biostation Wildenrath mit Gelege-Schutzmaßnahmen). Vertreibung und Auflösung der Kiebitzpopulation als Folge des WEB sicher, da flächengebundene Art und keine Ausweichmöglichkeiten im Gebiet

Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweisen wurden in den Prüfbögen der WEB aufgenommen und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.
Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Darüber hinaus wird auf StnID 1038408_055 verwiesen.

vorhanden. Lärm-Grenzwert von 55 dB(A) nach GARNIEL & MIERWALD. Regelmäßig Beobachtung Rotmilan(e) zur Zugzeit und Brutzeit.

Beachtliche Population Kornweihen im Winterhalbjahr, Sichtungen auch im Gebiet des geplanten WEB. Hohes Tötungsrisiko bei der Nahrungssuche. Uhu Brutrevier im 1200m Radius. Erhöhtes Tötungsrisiko zu befürchten.

Fledermäuse wie 134 (Z regelmäßiger Durchzug, Q Quartiere in der Nähe bekannt oder zu erwarten, potentiell in angrenzendem WAld und auf dem Golfplatz, WQ Winterquartier in der Nähe bekannt oder zu erwarten, WS Wochenstube in der Nähe bekannt oder zu erwarten, J wichtige Jagdhabitate in der Nähe): Abendsegler v.a. Zug und Winterquartiere (Z, Qe in 2 km Entfernung bekannt, WQ in 2 km bekannt, J), Breitflügelfledermaus ganzjährig (Qe in Militärsiedlung Petersholz (1.500 m) und in Arsbeck bekannt, sicher auch in weiteren Nachbarorten wie Wildenrath und Wassenberg, WQe in Nachbarorten sicher, WSen in Petersholz, Merbeck und Arsbeck bekannt, wichtiges J), Kleinabendsegler ganzjährig (Z, Qe in 2 km Entfernung bekannt, sichertlich auch näher (Helpensteiner Bachtal), WQe in 2 km Entfernung bekannt, WS in 2 km Entfernung bekannt, vermutlich auch näher, J), Rauhautfledermaus v.a. Zug und Winterquartiere (Z, sicher Qe, sicher WQe, J), Zwergfledermaus (zahlreiche Qe in Bäumen und Ortschaften, sicher WQe in Ortschaften, WSen in allen Ortschaften, 1.500 m in Petersholz, sicher näher in Militärsiedlung, J), Zweifarbfledermaus (Z, Fund Wegberg April 2025)

WEG_02_02

134 141 134 Wegberg Petersholz/ Watern

wie Object-ID133.

Langjähriges Uhu Brutrevier im Petersholz im 500 m Radius sicher, da regelmäßige und häufige Sichtungen sowie Verhören. Stark erhöhtes Tötungsrisiko bei Ausdehnung des WEB nach Norden/Nordwesten Richtung Petersholz. Gegen eine Ausdehnung nach Norden (in Anlehnung an FNP) spricht auch die dort brütende Kiebitz-Teilpopulation (Monitoring und Gelege-Schutzmaßnahmen durch Biostation Wildenrath), die bereits jetzt ein deutliches Meideverhalten zu den vorhandenen Windenergieanlagen zeigt. Lärm-Grenzwert von 55 dB(A) nach GARNIEL & MIERWALD. Vorschlag: Ausdehnung des WEB 134 nach Süden in Anlehnung an Abgrenzung der LANUV Potenzialfläche als Ersatz für anzustrebenden Verzicht von WEB 133.

Abendsegler v.a. Zug und Winterquartiere (Z, Qe in 2 km Entfernung bekannt, WQ in 2 km bekannt, J),

Breitflügelfledermaus ganzjährig (Qe in Militärsiedlung Petersholz (1.500 m) und in Arsbeck bekannt, sicher auch in welteren Nachbarorten wie Wildenrath und Wassenberg, WQe in Nachbarorten sicher, WSen in Petersholz, Merbeck und Arsbeck bekannt, wichtiges J), Kleinabendsegler ganzjährig (Z, Qe in 2 km Entfernung bekannt, sichertlich auch näher (Helpensteiner Bachtal), WQe in 2 km Entfernung

bekannt, WS in 2 km Entfernung bekannt, vermutlich auch näher, J), Rauhautfledermaus v.a. Zug und Winterquartiere (Z, sicher Qe, sicher WQe, J), Zwergfledermaus (zahlreiche Qe in Bäumen und Ortschaften, sicher WQe in Ortschaften, WSen in allen Ortschaften, 1.500 m in Petersholz, sicher näher in Militärsiedlung, J), Zweifarbfledermaus (Z, Sommerfund Wassenberg-Birgelen, Fund Wegberg April 2025)

WEG_05

Wegberg Schwalmquelle-Elsekämp

Lage zwischen zwei wertvollen Wäldern (Elsekämp südlich Uevekoven und FFHGebiet Schwalmquellen bei Tüschenbroich) wertvolle Quartierbereiche und Jagdhabitate mehrerer schlagrelevanter Fledermausarten Jagdhabitat Rotmilan, bei Uevekoven Brutbiotop Kiebitz Bruten u.a. im Tüsch. Wald: Wespenbussard, Habicht, Uhu (Tüsch. Wald 2025, 2024 mind. Revier)

Fledermäuse (Z regelmäßiger Durchzug, Q Quartiere in der Nähe bekannt oder zu erwarten, WQ Winterquartier in der Nähe bekannt oder zu erwarten, WS Wochenstube in der Nähe bekannt oder zu

erwarten, J wichtige Jagdhabitate in der Nähe): Quartiere im Wald Elsekämp, Quartiere mehrerer Arten, auch Wochenstuben und Wintequartiere im FFH/NSG Tüschenbroicher Wald, Abendsegler (Z, J), Kleinabendsegler (Z, WS Tüsch. WAld und Matzerath, J), Rauhautfledermaus (Z, J), Zwergfledermaus (Z, J), Zweifarbfledermaus (Z, Fund Wegberg April 2025)

ERK_04

129 129 Erkelenz westl. Matzerath

Teilfläche einer Offenlandgroßfläche nördl. und südl. der Kreisstraße 31 (>10 Kiebitz-Brutplätze 2021, Monitoring Biostation Wildenrath). Lärm-Grenzwert von 55 dB(A) nach GARNIEL & MIERWALD. BSLE-Vorschlag Offenlandarten HS_A15 in Stellungnahme Landesbüro d. Naturschutzverbände v. 31.08.22 zum Regionalplanentwurf 12/21. Durchzug von Korn-, Rohr-, Wiesenweihe. Jagdhabitat Rotmilan und Schwarzmilan

Gehölze an angrenzenden Straßen Leitstrukturen, Quartiere in umliegenden Wäldern, Abendsegler (Z, J), Breitflügelfledermaus (Qe, Quartier in Golkrath bekannt, J), Kleinabendsegler (Z, WS Matzerath, J), Rauhautfledermaus (Z, J), Zwergfledermaus (Qe, WS, WQ, J), Zweifarbfledermaus (Z, Fund Wegberg April 2025)

ERK_02

124 124 Erkelenz nordöstl. Lövenich

Quartiere von Abendsegler (LINFOS Fundortkataster), Kleinabendsegler, Braunem Langohr, Rauhhautfledermaus im angrenzenden Waldgebiet; erhöhtes Tötungsrisiko.

Wichtiges Trittsteinbiotop im Biotopverbund (VB-K-4903-006), siehe auch Vorschlag HS_W6 "Waldbiotopverbund mit Höherstufung auf herausragende Bedeutung" in Stellungnahme Landesbüro der Naturschutzverbände v. 31.08.22 zum Regionalplanentwurf 12/21. Durchzug von Rohrweihe, Kornweihe, Rotmilan.

benachbarter Wald mit Grünland (Wahnbusch) bedeutend für Erkelenz, wichtiges Fledermaus-Jagdhabitat, und Quartiergebiet, ebenso Granterather Busch und NSG Scherresbruch-Haberger Wald, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ im Wahnbusch wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, J), Zweifarbfledermaus (Z, Fund Wegberg April 2025)

ERK_06

122 122 Erkelenz westl. Holzweiler

Fledermäuse wie ERK_02: benachbarter Wald mit Grünland (Wahnbusch) bedeutend für Erkelenz, wichtiges Jagdhabitat, und Quartiergebiet, ebenso Granterather Busch und NSG Scherresbruch-Haberger Wald, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ im Wahnbusch wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, J), Zweifarbfledermaus (Z)

ERK_HÜH_LIN_01

120 173 156 149 120 Erkelenz Erkelenz Hückelhoven Linnich südwestl. Lövenich WKZ Windpark WKZ

Nördlicher Bereich des geplanten WEB ist bedeutendes, ganzjähriges Durchzugs- / Aufenthalts- und Nahrungsgebiet für Kornweihe, Rohrweihe, vereinzelt Wiesenweihe (Durchzügler), Weißstorch zwischen Lövenich/Katzem und dem südlich gelegenen Windpark/WKZ-Riegel (Id 173, 156, 149). Hohes Tötungsrisiko bei Verengung des freien nutzbaren Korridors in Folge einer Vergrößerung der bestehenden Windkraftgebiete nach Norden. Erweiterung des WEB nach Westen zum BSN und nach Norden sehr kritisch, da Verstärkung des Tötungsrisikos bei Revierflügen und Nahrungssuche.

umliegende Wälder, Grünland und Rurtal wichtige Jagdhabitate und Quartiergebiet, Rur Zugkorridor und Jagdhabitat, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus (J und wahrscheinlich auch Qe in Lövenich), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ in Wäldern wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, J), Zweifarbfledermaus (Z)

ERK_LIN_01_02

130 130 Erkelenz südl. Lövenich

wie ERK_HÜH_LIN_01

Zusätzlich Lage in einem sehr großen Biotopverbundgebiet (1.269 ha, Zielart u.a. Grauammer) mit strukturierenden Landschaftselementen und kulturhistorisch wertvollen Kleinbiotopen (vgl. BSN-Vorschlag HS_W7 in Stellungnahme Landesbüro der Naturschutzverbände v. 31.08.22 zum Regionalplanentwurf 12/21)..

Fledermäuse wie 120: umliegende Wälder, Grünland und Rurtal wichtige Jagdhabitate und Quartiergebiet, Rur Zugkorridor und Jagdhabitat, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus (J und wahrscheinlich auch Qe in Lövenich), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ in Wäldern wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, J), Zweifarbfledermaus (Z)

ERK_LIN_TIT_01

131 131 Erkelenz südöstl. Lövenich

wie ERK_HÜH_LIN_01

Fledermäuse wie 120: umliegende Wälder, Grünland und Rurtal wichtige Jagdhabitate und Quartiergebiet, Rur Zugkorridor und Jagdhabitat, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus (J und wahrscheinlich auch Qe in Lövenich), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ in Wäldern wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, J), Zweifarbfledermaus (Z)

HÜH_01_02

121 121 Hückelhoven südl. Brachelen

Mögliches Brutrevier Rohrweihe, Kiebitz.

Rastgebiet: 500 m Radius: Mornellregenpfeifer, Kornweihe, Rohrweihe, Eines der größten Vorkommen (Brutgebiet) von Feldlerchen im Kreis Heinsberg. Negative Auswirkungen auf das ausgewiesene Schwerpunktvorkommen "Zugvögel, nordische Gänse" und das BSN Ruraue (Entfernung < 1000 m) zu erwarten. keine Darstellung als WEB

umliegende Wälder, Kapbusch und Teichbachaue, Grünland und Rurtal wichtige Fledermaus-Jagdhabitate und Quartiergebiet, Rur Zugkorridor und Jagdhabitat, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus (J und wahrscheinlich auch Qe in Brachelen), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ in Wäldern wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, J), Zweifarbfledermaus (Z)

GEI_HÜH_01_02

154 154 Hückelhoven südl. Brachelen

wie HÜH_01; keine WEB-Darstellung über bestehende WEA-Fläche hinaus

Fledermäuse wie 121: umliegende Wälder, Kapbusch und Teichbachaue, Grünland und Rurtal wichtige

Jagdhabitate und Quartiergebiet, Rur Zugkorridor und Jagdhabitat, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus (J und wahrscheinlich auch Qe in Brachelen), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ in Wäldern wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, J), Zweifarbfledermaus (Z, Fund Wegberg April 2025)

HS_01

111 111 Heinsberg Randerath/ Uetterath

Gesamter Bereich zwischen Uetterath, Hoven und Randerath wichtiges Kiebitz-Brutgebiet (>15 Brutplätze, Monitoring Biostation Wildenrath). Kiebitze weichen bereits jetzt vor den vorhandenen WEA aus. Lärm-Grenzwert von 55 dB(A) nach GARNIEL & MIERWALD. Siehe BSLE-Vorschlag Offenlandarten HS_A16 in Stellungnahme Landesbüro der Naturschutzverbände v. 31.08.22 zum

Regionalplanentwurf 12/21. Hohes Vertreibungsrisiko, Beschleunigung des Abwärtstrends des bereits ungünstigen Erhaltungszustands der Art.

umliegende Wälder, Grünland und Wurmtal wichtige Fledermaus-Jagdhabitate und Quartiergebiete, Wurm und Teichbach Zugkorridore und Jagdhabitate, Abendsegler (Z, Qe und WQ zu erwarten, J), Breitflügelfledermaus (J und wahrscheinlich auch Qe), Kleinabendsegler (Z, Qe, WS und WQ in Wäldern wahrscheinlich, J), Rauhautfledermaus (Z, Qe, WQ, J), Zwergfledermaus (Z, Qe, WQ, WS in umliegenden Ortschaften zu erwarten, aus Himmerich und Randerath bekannt, J), Zweifarbfledermaus (Z)

HS_09_2

Heinsberg östlich Schleiden

nahe an der Bebauung mehrerer Heinsberger Ortsteile mit Quartieren schlaggefährdeter Fledermausarten

SEL_07

Selfkant nordöstl. Havert

regional bedeutsames Kiebitz-Brutgebiet (28 Brutpaare in 2025) sollte wg. Empfindlichkeit des Kiebitzes gestrichen werden als WEB. siehe Stellungnahme des NABU Selfkant vom 15.7.2025

SEL_01

Selfkant Brutgebiet Kiebitz, auch östlich bei Klein- und Großwehrhagen Daten NABU Selfkant 2025 **SEL_02** Selfkant südlich B 56 Brutgebiet Kiebitz, auch östlich bei Klein- und Großwehrhagen Daten NABU Selfkant 2025 **GAN_01_2** Gangelt südwestlich bei Klein- und Großwehrhagen Brutgebiet Kiebitz Daten NABU Selfkant 2025 **GAN_02_2** Gangelt nordwestlich bei Klein- und Großwehrhagen Brutgebiet Kiebitz Daten NABU Selfkant 2025	

Inhalt

Kreis Euskirchen

Dahlem / Hellenthal Lewertbachtal **DAH_HEL_02**

Schwarzstorch-Brutgebiet Lewertbach < 1.000 m

Schwarzstorch-Brutgebiet Berke < 3.000 m

Schwarzstorch-Brutgebiet Losheim < 3.000 m

Dahlem / Hellenthal Lewertbachtal / Berke **DAH_06**

Schwarzstorch-Brutgebiet Lewertbach < 3.000 m

Schwarzstorch-Brutgebiet Berke < 3.000 m

Dahlem / Hellenthal Lewertbachtal **HEL_07**

Schwarzstorch-Brutgebiet Lewertbach < 3.000 m

Dahlem / Hellenthal Lewertbachtal **HEL_06_2**

Schwarzstorch-Brutgebiet Lewertbach < 3.000 m

Dahlem / Hellenthal Berke **DAH_12 _2**

Schwarzstorch-Brutgebiet Lewertbach < 3.000 m

Schwarzstorch-Brutgebiet Berke < 1.000 m

Dahlem / Hellenthal Berke **DAH_14**

Schwarzstorch-Brutgebiet Lewertbach < 3.000 m

Schwarzstorch-Brutgebiet Berke < 1.000 m

Dahlem Rotbach-, Wiesbachtal **DAH_08**

Rotmilanbrutgebiet Rotbachtal/Wiesbachtal < 500m

Schwarzstorch-Brutgebiet Berke < 3.000 m

Dahlem Rotbach-, Wiesbachtal **DAH_10**

Rotmilanbrutgebiet Rotbachtal/Wiesbachtal < 500m

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der im Vergleich zur Stellungnahme der ersten Beteiligung ergänzenden Hinweise gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies

Schwarzstorch-Brutgebiet Berke < 3.000 m Dahlem Rotbach-, Wiesbachtal **DAH_11** Rotmilanbrutgebiet Rotbachtal/Wiesbachtal < 500m Schwarzstorch-Brutgebiet Berke < 3.000 m Dahlem südl. Baasem **DAH_05** Schwarzstorch-Brutgebiet KyllerBerg < 1.000 m Dahlem südwestl. Dahlem **DAH_13** Schwarzstorch-Brutgebiet KyllerBerg < 3.000 m Hellenthal Losheim **DAH_HEL_03_2** Schwarzstorch-Brutgebiet Losheim < 1.000 m Hellenthal Losheim **HEL_02** Schwarzstorch-Brutgebiet Losheim < 3.000 m Hellenthal südlich angrenzend am Nationalpark **HEL_12** Durch die kumulative Wirkung mit den schon bestehenden WEA und der Bereich 188/188 in der Gemeinde Monschau wird der Korridor zwischen dem Nationalpark und Elsenborn für Schwarzstorch, Rotmilan u.a. geschlossen Hellenthal südlich angrenzend am Nationalpark **SCH_02_2** Durch die kumulative Wirkung mit den schon bestehenden WEA und der Bereich 188/188 in der Gemeinde Monschau wird der Korridor zwischen dem Nationalpark und Elsenborn für Schwarzstorch, Rotmilan u.a. geschlossen Hellenthal südlich angrenzend am Nationalpark **SCH_07** Durch die kumulative Wirkung mit den schon bestehenden WEA und der Bereich 188/188 in der Gemeinde Monschau wird der Korridor zwischen dem Nationalpark und Elsenborn für Schwarzstorch, Rotmilan u.a. geschlossen Hellenthal südlich angrenzend am Nationalpark **SCH_08** Durch die kumulative Wirkung mit den schon bestehenden WEA und der Bereich 188/188 in der Gemeinde Monschau wird der Korridor zwischen dem Nationalpark und Elsenborn für Schwarzstorch, Rotmilan u.a. geschlossen Hellenthal südlich angrenzend am Nationalpark **SCH_01**	umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweisen wurden in den Prüfbögen der WEB aufgenommen und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Darüber hinaus wird auf StnID 1038408_054 verwiesen.

Durch die kumulative Wirkung mit den schon bestehenden WEA und der Bereich 188/188 in der Gemeinde Monschau wird der Korridor zwischen dem Nationalpark und Elsenborn für Schwarzstorch, Rotmilan u.a.geschlossen

Hellenthal Olefthalsperre **HEL_08**

Schwarzstorchbrutgebiet Olefthalsperre < 3.000 m

Hellenthal Olefthalsperre **HEL_14**

Schwarzstorchbrutgebiet Olefthalsperre < 3.000 m

Hellenthal Olefthalsperre **HEL_13**

Schwarzstorchbrutgebiet Olefthalsperre < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen **DAH_HEL_01**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 500m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter /

Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen **DAH_02**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 500m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter /

Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 1000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen **DAH_03**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 500m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter /

Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3000 m

Nettersheim Wisselbach -Milzenhäuschen **DAH_01**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter/ Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 1.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen **HEL_10_2**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach -Milzenhäuschen **KAL_NET_01**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024

durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen **NET_13**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach -Milzenhäuschen **NET_15**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach -Milzenhäuschen **NET_17**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen **NET_12**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen **NET_19_02**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen **NET_18**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen **BLA_NET_03_02**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 500m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter /

Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach – Milzenhäuschen **NET_BLA_01_02**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter

Nettersheim Wisselbach -Milzenhäuschen **BLA_03_2**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter /Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Wisselbach -Milzenhäuschen **BLA_11_2**

Rotmilanbrutgebiet Wisselbach Entfernung < 1.000m, Brutkontrolle im Frühjahr 2024 durch Gutachter / Schwarzstorch-Brutgebiet Wisselbach < 3.000 m

Nettersheim Oberlauf des Genfbachs nördlich von Mülheim **BLA_07_2**

Ausschlusskriterium Laubwald: laut Wald und Holz NRW Montaner Buchenwald mit Fichte

Biotopverbund VB-K-5506-002: Schutzziel: u.a Erhalt des zusammenhängenden Waldgebietes als Wanderkorridor für Wildkatze und Rotwild - Besonderer Schutz von Höhlen- und Horstbäumen

Hellenthal Giesscheid -- Rescheid **HEL_04**

Rotmilanbrutgebiet Giescheid – Schlagopferfund

Hellenthal Giesscheid -- Rescheid **HEL_05**

Rotmilanbrutgebiet Giescheid - Schlagopferfund

Zülpich zwischen Füssenich/Geich und Vettweiß **VET_ZÜL_01_2 und VET_ZÜL_02**

Feldvogelschwerpunktraum, Wiederansiedlungsprojekt Feldhamster, Brutgebiet Grauammer, Feldlerche, bedeutendes Rastgebiet Mornellregenpfeifer

Zülpich nördlich Oberelvenich **ZÜL_01 und ERF_ZÜL_01_2**

Feldvogelschwerpunktraum: Laut Biologische St. Euskirchen: Im Feldvogelschwerpunktraum Niederelvenich wichtiges Brutvorkommen Grauammer. Sie nutzt den Raum aber auch im Winter. Die Wiesenweihe nutzt den Raum regelmäßig zur Brut, ebenso der Kiebitz (Lärm-Grenzwert von 55 dB(A) nach GARNIEL & MIERWALD). Außerdem werden Rastvorkommen von Mornell- und Goldregenpfeifern sowie Kiebitzen dokumentiert. Eine ganze Reihe windkraftrelevanter Vogelarten werden regelmäßig nachgewiesen, so z.B. die Rohrweihe, die 2021 z.B. auch dort brütete. Unter den Rastvögeln oder Wintergästen sind z.B. Kraniche zu nennen (Rast) oder auch Kornweihen. Weitere windkraftrelevante Arten wie Wanderfalke oder Rotmilan nutzen den Raum häufig.

Nahrungshabitat: Große Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Zülpich Erweiterung bestehendes WEB östlich Oberwichterich/Mülheim **ERF_EU_ZÜL_01** Feldvogelschwerpunktraum: Laut Biologische St. Euskirchen: Im Feldvogelschwerpunktraum Niederelvenich wichtiges Brutvorkommen Grauammer. Sie nutzt den Raum aber auch im Winter. Die Wiesenweihe nutzt den Raum regelmäßig zur Brut, ebenso der Kiebitz (Lärm-Grenzwert von 55 dB(A) nach GARNIEL & MIERWALD). Außerdem werden Rastvorkommen von Mornell- und Goldregenpfeifern sowie Kiebitzen dokumentiert. Eine ganze Reihe windkraftrelevanter Vogelarten werden regelmäßig nachgewiesen, so z.B. die

Rohrweihe, die 2021 z.B. auch dort brütete. Unter den Rastvögeln oder Wintergästen sind z.B. Kraniche zu nennen (Rast) oder auch Kornweihen. Weitere windkraftrelevante Arten wie Wanderfalke oder Rotmilan nutzen den Raum häufig.

Nahrungshabitat: Große Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Mechernich **MEC_NET_01**

Laubwald und Brutgebiet Kolkrabe, Wanderfalkenbrutplatz

Krebsbachtalbrücke A1 Entfernung < 1.000m

Mechernich östl. Holzheim **MEC_08**

Rotmilanbrutverdacht Entfernung < 1.000m

Mechernich südwestl. Kallmuth **MEC_04_2**

Rotmilanbrut, Wanderfalkenbrut und Uhubrut Entfernung < 2.500m

Mechernich nördl. Bergbuir **MEC_03**

Brut- und Jagdgebiet Rotmilan, wichtiger Rastplatz für Mornellregenpfeifer

Mechernich westl. Gehn **MEC_02**

Brutgebiet für Grauammer, Schwarzkehlchen, Kiebitz (Lärm-Grenzwert von 55 dB(A) nach GARNIEL & MIERWALD) und bedeutendes Feldlerchenvorkommen, Jagdgebiet Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe

Mechernich nordöstl. Floisdorf **MEC_10**

Brutplatz Uhu Entfernung < 1.000m, Brutplätze von Rohrweihe, Wiesenweihe Entfernung < 2.000m

Mechernich Wald bei Haus Hombusch **MEC_09**

Prüfung Ausschlusskriterium: laut Wald und Holz NRW Hainsimsen- Buchenwald

Mechernich Wald bei Röttgen **MEC_05_2**

Prüfung Ausschlusskriterium: laut Wald und Holz NRW Waldmeister-Buchenwald

Euskirchen südlich Wißkirchen am Billiger Wald **EU_02**

Feldvogelschwerpunktraum, in unmittelbar Nähe im Billiger Wald revieranzeigendes Kreisen und Beuteeintrag vom Rotmilan, Brutreviere von Mittelspecht und Schwarzspecht, alle < 500m. Nördlich angrenzend und teilweise überlappend ein bedeutendes Feldlerchenvorkommen, mit 20 Brutpaaren pro 100 ha, und Vorkommen vom Wiesenpieper.

Euskirchen nördlich Scheuren, südlich Kurtenberg **EU_05** Prüfung Ausschlusskriterium: laut Wald und Holz NRW Hainsimsen- Buchenwald Weilerswist nördlich von Lommersum, östlich der A1 **WEI_01** Feldvogelschwerpunkt, in 3 aufeinander folgenden Jahren (2022-24) bedeutendes Rastvorkommen Mornellregenpfeifer > 2% NRW-Population Bad Münstereifel südöstlich von Volmert an der Grenze zu Rheinland-Pfalz **BMÜ_06** Prüfung Ausschlusskriterium: laut Wald und Holz NRW Hainsimsen- Buchenwald	

Inhalt

Oberbergischer Kreis

Morsbach nördl. Wendershagen (östl. Fläche) **MOR_06**

648 651

Rotmilan: 2 Horste in 250 bzw. 1.000 m Entfernung; häufige Überflüge wg. wichtigen Nahrungsgebieten beiderseits des Höhenzuges; bereits 3 dokumentierte Rotmilan-Tötungen durch die W-lichen WEA, zuletzt am 27.3.2024; hohes Tötungsrisiko für Rotmilan anzunehmen. Wespenbussard: regelmäßige Brutzeit-Beobachtungen und Brutverdacht, Horst unbekannt. Schwarzstorch: regelmäßige Überflüge durch östl. in 4 km Entfernung brütendes Paar ins Wiehl-Gewässersystem. Sperlingskauz: Revier mit Brutverdacht mit ständigen Nachweisen; Vertreibung wg. Lärmempfindlichkeit (58 dB(A) nach Garniel & Mierwald) zu befürchten. Grauspecht & Mittelspecht: Revier-Nachweise; Vertreibung wg. Lärmempfindlichkeit (58 dB(A) nach Garniel & Mierwald) zu befürchten. Uhu: Brutrevier-Ruf-Nachweise im Gebiet; Nistplatz noch unbekannt; erhöhtes Tötungsrisiko zu befürchten.

Morsbach nördl. Wendershagen (mittl. Fläche) **MOR_04_02**

646 649

Rotmilan: zwei Horste in 250 bzw. 1.000 m Entfernung; häufige Überflüge wg. Wichtigen Nahrungsgebieten beiderseits des Höhenzuges; bereits 3 dokumentierte Rotmilan-Tötungen durch die

südlichen WEA, zuletzt am 27.3.2024; hohes Tötungsrisiko für Rotmilan anzunehmen. Wespenbussard:

regelmäßige Brutzeit-Beobachtungen und Brutverdacht, Horst unbekannt. Schwarzstorch: regelmäßige Überflüge in dem Korridor von 2 Brutpaaren (Ost & West-Brutpaar in je 4 km Entfernung) aus dem Wiehl- System ins Wisser-System und umgekehrt. Sperlingskauz: Revier mit Brutverdacht mit ständigen Nachweisen; Vertreibung wg. Lärmempfindlichkeit (58 dB(A) nach Garniel & Mierwald) zu befürchten. Grauspecht & Mittelspecht: regelmäßige Hinweise auf Bruten; Vertreibung wg. Lärmempfindlichkeit (58 dB(A) nach Garniel & Mierwald) zu befürchten. Waldschnepfe: Reviernachweise im Norden der Fläche zum Aubachtal; Vertreibung wg. optischer Störung zu befürchten. Uhu: Brutrevier-Ruf-Nachweise im Osten des Gebietes; Nistplatz noch unbekannt; erhöhtes Tötungsrisiko zu befürchten.

Waldbröl Nutscheit / Hohes Wäldchen **RUP_WDB_WIN_01**

85 85

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der im Vergleich zur Stellungnahme der ersten Beteiligung ergänzenden Hinweise gilt folgendes:

Generell gilt es festzustellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist und maßgeblich zum Klimaschutz beiträgt. Langfristig werden hierdurch auch wertvolle Lebensräume für Arten geschützt. Da viele Arten und Biotope durch den Klimawandel direkt bedroht werden, schützt der Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig Arten und ihre Lebensräume. Gleichwohl kann die Realisierung von Windenergievorhaben zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell- / Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich.
Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) trägt dem Belang des Artenschutzes Rechnung, indem geschützte Teile von Natur und Landschaft, die dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen, für die Festlegung von WEB ausgeschlossen werden. So bleiben Bereiche mit besonderen Funktionen für windenergieempfindliche Arten, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder und Wildnisentwicklungsgebiete von der Windenergienutzung in der Regel unberührt. Auch wurden die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis auf wenige Ausnahmefälle für die Festlegung als WEB nicht herangezogen.
Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung erarbeitet. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden erhebliche Umweltauswirkungen, u.a. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies

Schwarzstorch-Horst in ca. 1 km Entfernung / liegt teilweise im BSN nach dem Regionalplan-Entwurf der 2. Offenlage

Waldbröl Nutscheid – Neuenhähnen **WDB_02** - -

Der Bereich liegt vollständig im BSN nach dem aktuellen Regionalplan-Entwurf (2. Offenlage). Der WEB

liegt inmitten von mehreren Heide-Moor-Naturschutzgebieten in einem bislang unzerschnittenen und sehr störungsarmen Bereich. Auf der heutigen Kahlschlagsfläche bietet sich naturschutzfachlich die Entwicklung von Heide-Niederwald-Biotopen an, was eine Ansiedlung von heidetypischen Arten wie Baumpieper, Ziegenmelker, Wiesenpieper möglich machen würde. Eine Windkraft-Nutzung würde dem entgegenstehen. Daher drängen sich Bedenken auf, auch wenn aktuell keine WEA-kritische Vogelart vorkommt.

Reichshof östl. Eichholz (Muni-Depot) **REI_07**

633 636

Rotmilan-Horst am Rand der Fläche; laut Gutachten im Auftrag der Fa. Altus angeblich auch Schwarzmilan-Brut; Wochenstube des Kleinabendseglers in 800 m Entfernung, erhöhtes Tötungsrisiko; Wochenstuben des Braunen Langohrs sowie Paarungsquartiere des Großen Mausohrs in 800 m Entfernung, Nachweise der Bechsteinfledermaus in 800 m Entfernung; Vertreibung wg. Lärm zu befürchtet.

Reichshof süd-östl. Heienbach **REI_03**

601 604

Uhu-Brutplatz (Nachweis 2024) und Schlingnatter-Vorkommen (Nachweis 2007) im NSG Steinbruch und Talhänge bei Bieberstein in 2024 (ca. 500 m Entfernung)

Reichshof süd-östl. Heienbach **REI_08_02**

644 647

Uhu-Brutplatz (Nachweis 2024) und Schlingnatter-Vorkommen (Nachweis 2007) im NSG Steinbruch und Talhänge bei Bieberstein in 2024 (ca. 600 m Entfernung)

Reichshof nord-östl. Stein **REI_09**

645 648

Schwarzstorch-Brutplatz in ca. 1.200 m. Vertreibung zu befürchten, da auch in Flugrichtung eines Nahrungshabitat.

Reichshof östl. Komp **REI_01**

umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.
Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.
Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Die in der Stellungnahme genannten Art-Hinweise wurden in den Prüfbögen der WEB aufgenommen und sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.
Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Darüber hinaus wird auf StnID 1038408_056 verwiesen.

599 601

Rotmilan: regelmäßige Sichtungen (Mai bis August 2023) auf den Wiesenflächen zwischen Hardt und Hahn; regelmäßige Feldlerchen-Bruten, vereinzelt Bruten von Wachtel

Reichshof östl. Hahn **REI_06_02**

632 635 –

Reichshof Silberkuhle **REI_05**

631 634

Schwarststorch-Horstbereich 2 km nördlich im Brachtpe-Tal

Engelskirchen süd-östl. Kaltenbach **ENG_01**

652 655

Schwarzstorch-Horst am Immerkopf in 500 m Entfernung

Engelskirchen südl. Metabolon **ENG_02** - -

4 WEA (Siemens-Gamesa 6.6-170) am 2.1.2025 genehmigt; keine Bedenken

Gummersbach nord-östl. Brunohl **GM_08**

598 600 –

Gummersbach westl. Strombach **GM_07**

597 599

zwischen 1 und 1,4 km Entfernung regelmäßiges Nahrungsgebiet des Schwarzstorch im Verlauf der

Strombaches

Gummersbach westl. Strombach **GM_04**

594 596

Rotmilan-Horst in 1 km Entfernung; zwischen 1 und 1,4 km Entfernung regelmäßiges Nahrungsgebiet

Schwarzstorch im Verlauf der Strombachs

Gummersbach westl. Strombach **GM_05**

595 597

zwischen 1 und 1,4 km Entfernung regelmäßiges Nahrungsgebiet Schwarzstorch im Verlauf der

Strombaches

Gummersbach westl. Strombach **GM_06**

596 598

zwischen 1 und 1,4 km Entfernung regelmäßiges Nahrungsgebiet Schwarzstorch im Verlauf der

Strombaches

Gummersbach Homert **GM_01**

591 592

Rotmilan-Horst in 2023 nordöstlich Sundhellen; Überflug zu den Wiesenflächen in Richtung Diebringhausen; in 1 km Entfernung Schwarzstorch-Nahrungsgebiet im Hesbecketal – wiederholte Sichtungen und Überflüge

Gummersbach Homert **GM_09**

630 633

Rotmilan: Regelmäßiger Überflug über die A45 in das Rengser Tal (Beobachtungen Mai 23), Rotmilan-

Horst in 2023 nordöstlich Sundhellen; Überflug zu den Wiesenflächen in Richtung Diebringhausen; in

3 km Schwarzstorch Nahrungsgebiet im Hesbecketal - wiederholte Sichtungen und Überflüge

Gummersbach östlich. Hardt **GM_12_2**

bereits 2 Vestas V90 in Betrieb; regelmäßige Schwarzstorch-Sichtungen im Rengse-, Deitenbach- u.

Hespecketal sowie Überflüge über den Hügel

Marienheide Gervershagener Forst **MAR_01**

637 640

in ca. 1 km Schwarzstorch-Horst; Vertreibung zu befürchten. Nahrungsgebiet

Marienheide östl. Siemerkusen **MAR_02**

638 641

Rotmilan-Horst ca. 2 km Entfernung; potentielles Rotmilan-Nahrungsgebiet über Grünland.

Bergneustadt Beulberg **BER_01**

586 586

Rotmilan-Horst in ca. 470 m Entfernung

Bergneustadt Beulberg **BER_03**

586 586

Rotmilan-Horst in ca. 450 m Entfernung

Bergneustadt Beulberg **BER_04**

586 586

Rotmilan-Horst in ca. 600 m Entfernung

Bergneustadt östl. Wiedenest **BER_02_2**

587 587

Rotmilan-Brutplatz weniger als 500 m angrenzend

Nümbrecht westl. Oberstaffelbach **NÜM_01**

605 608

Rotmilan-Nahrungsgebiet auf den Wiesen östlich des WEA Bereich

Nümbrecht west. Marienberghausen **NÜM_03_2**

607 610

regelmäßige Schwarzstorch-Sichtungen am Becher-Suthbach – nahrungssuchend am Talgrund; Horst- Standort nicht bekannt

Nümbrecht östl. Hömel **NÜM_04**

608 611

Schwarzstorch-Nahrungsgebiet in 2 km Entfernung im Verlauf des Bröltals; keine regelmäßigen Rotmilan-Beobachtungen

Wiehl Süd-westl. Marienhagen **WIE_01** 609 612 Schwarzstorch-Brutrevier in ca. 1,5 km Entfernung Wiehl Süd-östl. Koppelweide **WIE_02** 610 613 Schwarzstorch: Nahrungs- und Brutgebiet im Alpetal Wipperfürth östl. Dörpinghausen **WIP_01_2** 629 632 Rotmilan: regelmäßiger Brutplatz ca. 800 m nordöstl.; weitere Brutplätze in der näheren Umgebung; Schwarzstorch: 3 Horste ca.1.500 m nordöstl., ca. 2.150 m östl. und ca. 3.300 m südöstl., 2 Brutplätze seit Jahren besetzt, 1 Wechselhorst. Ausgedehnte Grünländer von herausragender Bedeutung für Nahrungssuche und Brutplatz des Rotmilans mit starker Nutzung der Nahrungsflächen. Starkes Durchzugsgeschehen des Rotmilan von Juli bis Dezember, dabei regelm. Schlafplätze bis max. 30 Individuen. Hohes bis sehr hohes Mortalitätsrisiko für den Rotmilan für die gesamte Präsenzphase. Von sehr hohem Wert für Brut und Nahrung des Schwarzstorches dokumentiert durch langjähriges Brüten von 2 Brutpaaren bei geringem Abstand der Horstplätze. Befürchtete Vergrämung sowie Mortalität wg. Kollision. Hückeswagen / Radevormwald östl. Marke **HÜW_01** 590 591 langjähriger Rotmilan-Brutplatz ca. 900 m nordöstl.; hohes Tötungsrisiko zumal Planungsfläche (Kahlschlag) verstärkt zur Nahrungssuche und Thermikfliegen genutzt wird; Tötungsrisiko in Zusammenhang mit Fläche RAD_01 zu betrachten. Radevormwald nördl. Hönde **RAD_01** 639 642 3 langjährige Rotmilan-Brutplätze: ca. 900 m südwestl., ca. 450 m südl. u. ca. 900 m südöstl.; Brutplätze in einem wichtigen Nahrungsgebiet (ausgedehnten "Gründlandband"); hohes Mortalitätsrisiko für Rotmilan. Tötungsrisiko in Zusammenhang mit Fläche HÜW_01 zu betrachten.	

AZ: BET_12029_1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V.

1049927_001, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V.

Inhalt

die im Vergleich zur Vorplanung entfallenden Windenergiebereiche werden insgesamt begrüßt. Ebenfalls positiv ist, dass die Daten aus Ornitho.de ausgewertet wurden. Es ist aber zu betonen, dass diese Daten Zufallsmeldungen darstellen und eine geordnete Bestandsaufname in keinem Fall ersetzen können. Insbesondere können aus den Daten keine Negativ-Atteste abgeleitet werden! Grundlegende kritische Anmerkungen zur Vorgehensweise, Rechtskonformität, Untersuchungstiefe und Einordnung in den Gesamtregionalplan haben die Naturschutzverbände über das Landesbüro der Naturschutzverbände zusammengefasst bereits in ihren bisherigen Stellungnahmen vorgetragen. Auch trägt das Landesbüro aktuell erneut zusammenfassend für die Naturschutzverbände vor.

- die fehlende Begründung für eine quasi ausschließliche Darstellung von Beschleunigungsgebieten, auch bei Gebieten mit hoher und unbewältigter Konfliktlage für die Umweltgüter
- die fehlende eigene Erfassung wesentlicher windkraftsensiblen Tierarten (insbesondere Vögel, Fledermäuse) als Basis einer Abwägung und Standortpriorisierung
- die fehlende Reduktion der ASB- und GIB-Flächen im Gesamtregionalplan (Stand 11.07.2025) als Kompensation zu den hinzukommenden Lasten durch den Windenergieausbau für die Freiflächen- und Naturschutzbelange,
- die fehlende Mehrung und verbesserte Vernetzung der BSN-Flächen im Regionalplan zur Stärkung der Resilienz der durch den Windkraftanlagenbau zusätzlich betroffenen Tierarten
- die in Teilen unzureichende Bündelung der Anlagenstandorte und das Festhalten auch an Einzelanlagenstandorten, wodurch besonders hohe Naturschutzschäden mit geringer Ertragswirkung und zugleich hohen Kosten kombiniert werden
- die unzureichende Berücksichtigung des Umgebungsschutzes der Natura-2000-Gebiete und der Verbundflächen nach Artikel 10 der FFH-RL mit der Folge erheblicher Rechtsfehler. Eine Störung bereits der Pufferzonen und Verbundflächen mindert die Schutzfunktion der Natura-2000- Schutzgebiete erheblich. Ein standardisierter Mindestabstand von 375 m (Bericht, S. 103) zu FFH-Gebietsaußengrenze reicht nicht aus, um eine erhebliche Beeinträchtigung in der Vorprüfung auszuschließen, da Beeinträchtigungen funktionsbezogen im Einzelfall geprüft werden müssen, es fehlen also vertiefte FFH-Prüfungen im großen Umfang
- die fehlende Beachtung des faktischen Vogelschutzgebietes insbesondere für

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Hinsichtlich der in der Anregung genannten Kritik an der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete, der Festlegung der BSN im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln, der Mindestabstände zu Schutzgebieten für Natur und Landschaft, der Berücksichtigung des Umgebungsschutzes der Natura 2000-Gebiete und der Verbundflächen nach Art. 10 der FFH-Richtlinie wird auf die Abwägungsvorschläge der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen (vgl. StnID 1038408_001-1038404_058, erste Beteiligung).

Hinsichtlich der genannten artenschutzrechtlichen Belange (Berücksichtigung, Erfassung der Datengrundlagen), der standardisierten Artenschutzmaßnahmen und Textbausteine für Minderungsmaßnahmen, des Themas "faktisches Vogelschutzgebiet" sowie des Themas "unzureichende Bündelung der Anlagenstandorte und des Festhaltens an Einzelanlagenstandorten" wird auf die StnID 1049789_001 der zweiten öffentlichen Beteiligung verwiesen.

Bezüglich der geforderten Rücknahme von ASB/GIB im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln gilt folgendes:
Da das Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans für den gesamten Regierungsbezirk Köln sowie zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) parallel verlief, wurden im vorliegenden Fall die Umweltauswirkungen der o.g. Planentwürfe zusammen mit dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Rahmen einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte gegenübergestellt (Gesamtplanbetrachtung). Betrachtet werden ausschließlich die Planfestlegungen, von denen voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgehen können. Zudem wird geprüft, ob zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen Kumulationsgebiete abgegrenzt werden können. Als Kumulationsgebiete gelten Gebiete, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) auszeichnen. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein

den Rotmilan sowie für den Schwarzstorch im östlichen Rhein-Sieg-Kreis und in den angrenzenden Nachbarkreisen des Bergischen Landes. Die Regionalplanungsbehörde bzw. das LANUK haben es versäumt, hier die Dichtezahlen zu aktualisieren, eigene Erhebungen durchzuführen und die Qualität des Dichtezentrums für die Arten mit anderen Dichtezentren in Deutschland abzugleichen. Die Windenergiebereiche in den Gemeinden Hennef, Eitorf, Ruppichteroth und Windeck sind daher nicht umsetzbar und können entsprechend keine Beschleunigungsgebiete sein. Dazu auch § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hs 1 ROGneu. • die Mindestabstände von 75m zu den Schutzgebieten für Natur und Landschaft nach wissenschaftlichen Grundlagen nicht ausreichen, um diese Gebiete vor Beeinträchtigungen zu schützen • die Verwendung von Standard-Artenschutztextbausteinen entspricht keiner korrekten Prüfung im Sinne des Artenschutzrechts, da z.B. der Bezug zur lokalen Population fehlt und spezifische lokale Besonderheiten unbeachtet bleiben.	bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Dabei können vor allem die Bereiche relevant sein, die, bezogen auf das jeweilige Schutzgut, besondere Empfindlichkeiten aufweisen. Die Abgrenzung von Kumulationsgebieten erfolgt unter Berücksichtigung der Planentwürfe des Gesamtplans Köln und des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) (Stand Juli 2025) mit Fokus auf die geplanten Festsetzungen der Windenergiebereiche. Unabhängig von der Identifizierung von Kumulationsgebieten ist jedoch bezogen auf die Umweltauswirkungen festzuhalten, dass durch den überwiegenden Teil der WEB, die im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien festgesetzt werden, sowohl anzahlmäßig als auch flächenmäßig schutzgutübergreifend im Ergebnis der Umweltprüfung voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen ausgehen. Darüber hinaus werden in Kapitel 6 und Kapitel 7 des Umweltberichts geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen durch die WEB benannt, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene anzuordnen sind. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1049927_002, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V.

Inhalt

Zu den geänderten Kartendarstellungen im Detail:

Dachsberg, Bad Honnef (BHO_01_2, BHO_02): Beide Gebiete grenzen unmittelbar an den BSN 0363 und die Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-K-5210-047. Dort – und im angrenzenden Gewerbegebiet Dachsberg – wird ein Biotopverbundkorridor im Rahmen des Naturschutzgroßprojekts Chance 7 der Bundesrepublik Deutschland u.a. für die Wildkatze gestärkt. Verbund-Engstellen sind stets gezielt von Störungen freizuhalten, um überhaupt funktionieren zu können. Dazu auch das BfN in seinen Schriften 522 („Grünbrücken, Faunatunnel und Tierdurchlässe: Anforderungen an Querungshilfen“, Nr. 11, S. 17).

[Abbildun: Verbundflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten Windkraftanlagen]

Es liegt hier ein schwerer raumplanerischer Abwägungsfehler vor, wenn für eine minimale Windkraftnutzung mit wenigen Anlagen eine aufwendig angelegte Verbundplanung und ein raumplanerisch angelegtes Naturschutzgebiet sowie ein Biotop mit herausragender Sonderstandortfunktion (Steinbruch, See) mit hervorragender Artenausstattung auch windkraftsensibler Arten in Frage gestellt wird. Eine ausschließlich standardisierte Bewertung der Prüfstandorte entspricht nicht der raumordnerischen Aufgabe einer Bewältigung des Einzelfalls. Entsprechend sind die WEB-Gebiete BHO_01_2 und BHO_02 unbedingt aufzugeben.

Bornheim- Villerücken (BOR_01_2, BOR_02): In der Umweltprüfung wird noch immer nicht erkannt, dass hier ganz wesentlich die Schutzgüter der Natura-2000-Gebiete DE-5207-304, DE-5207-301, DE- 5308-401 sowie DE-5107-305 betroffen werden. Die Darstellung des gesamten Waldrückens als GSN- 0150 berücksichtigt zu Recht, dass das gesamte Waldgebiet des Villerückens als Verbundfläche im Sinne des Artikel 10 der FFH-RL anzusprechen ist. Entsprechend können die Arten der Natura-2000-Gebiete nur hinreichend geschützt, erhalten und wieder aufgebaut werden, wenn die Schutzgebietsumgebung wirkungsbezogen frei von Windkraftanlagen ist. Die planerische Vorgabe des Bundesgesetzes, Natura- 2000-Gebiete von der Windkraftnutzung auszunehmen, schließt zwingend logisch auch deren wirkungsbezogene Schutzgebietsumgebung ein, da anderenfalls der gewollte Schutz der Natura-2000-Gebiete nicht erreicht und europarechtliche Vorgaben zum Schutz der Gebiete nicht eingehalten werden. Eine ordnungsgemäße FFH-Prüfung würde dies erkennen. Ein Teil der Waldgebiete ist zudem durch Maßnahmen im Rahmen eines europäischen Life+-Projektes "Villewälder Wald- und Wasserwelten" aufgewertet worden, Volumen 3,3 Mio. Euro, unter anderem für Fledermäuse. Beide WEB-Vorschläge können entsprechend auch nicht Beschleunigungsgebiete sein. Es treten schwerwiegende Abwägungsmängel im Sinne der raumordnerischen Konfliktbewältigung auf, wenn die Sachlage hier standardisiert und ohne fachliche

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

vgl. StnID 1049789_002

Kenntnis und Bewertung der Gesamtlage im Einzelfall vorgenommen wird.

Bornheim (BOR_04_2): Das Gebiet sollte wegen der hohen Betroffenheit der Schutzgebiete und der planungsrelevanten Arten vollständig aus der WEB-Planung herausgenommen werden. Auf jeden Fall kann es kein Beschleunigungsgebiet sein.

Bornheim (BOR_05): Soweit bekannt werden hier Kompensationsflächen für das Rebhuhn (auch die Feldlerche?) überlagert. Die Planung wäre insofern nicht vollzugsfähig. Es wird angeregt, die Planung mit dem Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises abzugleichen. Das Gebiet kann kein Beschleunigungsgebiet sein, da erhebliche Artenschutzkonflikte bestehen.

Hennef (HEN_05): Die Annahme im Prüfbogen der Umweltprüfung (2.05), im Umfeld des Gebiets HEN_05 seien keine FFH-Gebiete vorhanden, ist schlicht falsch. Dazu haben sich die Naturschutzverbände bereits in vorangegangener Stellungnahme geäußert. Das FFH-Gebiet DE-5210-301 wäre mit seinen Schutzgütern unmittelbar betroffen. Zugleich scheinen die besonderen Konflikte des Schattenwurf für die Siedlung Merten von der Planungsbehörde nicht verstanden worden zu sein. Das Gebiet kann daher auch kein Beschleunigungsgebiet sein, da erhebliche ungelöste Umweltkonflikte bestehen.

Es treten schwerwiegende Abwägungsmängel im Sinne der raumordnerischen Konfliktbewältigung auf, wenn die Sachlage hier standardisiert und ohne fachliche Kenntnis und Bewertung der Gesamtlage vorgenommen wird. Es ist unbedingt als Windkraftanlagenstandort zu streichen.

Königswinter: KÖN_01: Entgegen der Aussage des Umweltberichtes ist hier ein herausragendes FFHGebiet (DE-5309-301) betroffen, das als Nationalpark vom Land NRW vorgeschlagen worden war und das als GSN-0132 im Regionalplan in seiner landesweiten Bedeutung erkannt worden ist. Der GSN-132 wird sogar flächig vom Anlagenstandort überplant (s. Abb.). Die WEB-Fläche liegt zudem im Verbundkorridor des Gebietes nach Osten, einem Korridor im Sinne des Artikel 10 der FFH-RL. Entsprechend können die Arten der Natura-2000-Gebiete nur hinreichend geschützt, erhalten und wieder aufgebaut werden, wenn auch die Schutzgebietsumgebung wirkungsbezogen frei von Windkraftanlagen ist. Die planerische Vorgabe des Bundesgesetzes, Natura-2000-Gebiete von der Windkraftnutzung auszunehmen, schließt zwingend logisch auch deren wirkungsbezogene Schutzgebietsumgebung ein, da anderenfalls der gewollte Schutz der Natura-2000-Gebiete nicht erreicht und europarechtliche Vorgaben zum Schutz der Gebiete nicht eingehalten werden. Ganz aktuell wurden im FFH-Gebiet Siebengebirge weitere Wildnisgebiete des Landes etabliert. Auch diese Investition ist nur volkswirtschaftlich lohnend, wenn sie nicht durch störende Einflüsse in ihrer Schutzwirkung, z.B. für Fledermäuse, wieder gemindert wird. Aufgabe der Raumordnung ist es, gleichermaßen die Investitionen des Naturschutzes planerisch abzusichern und zu schützen. Der WEB kann kein Beschleunigungsgebiet sein. Der WEB ist unbedingt zu streichen.

[Abbildungen]

AZ: BET_12033_01

NABU Selfkant e.V.

1049097_001, NABU Selfkant e.V.

Inhalt

hiermit erhalten Sie von der NABU-Gruppe Selfkant zum veränderten zweiten Planentwurf eine Ergänzung zu unserer letzten Stellungnahme vom Januar 2025, mit der wir begründet hatten, warum auf der Fläche SEL_07 keine Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Noch haben wir diesbezüglich keine Antwort erhalten. Diese Ergänzung wurde uns in einem offenen Brief nicht nur vom BM der Gemeinde Selfkant empfohlen. Auch die beiden Vertreter des Kreises Heinsberg im Regionalrat haben uns dazu geraten mit der Bitte, ihnen dann Kopien unserer Stellungnahme zu schicken. Eine veränderte Situation auf der Fläche SEL_07 ergibt sich aus der Tatsache, dass sich der Brutbestand dort in diesem Jahr von 23 BP im Jahr 2024 auf 28 (!) BP deutlich erhöht hat (vgl. die Zahlen einer langjährigen Brutrevier Kartierung auf Seite 4).

Begründung für diese Ergänzung

Der NABU Selfkant hat nach der Veröffentlichung des zweiten Planentwurfs für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln festgestellt, dass die Fläche SEL_07 als Potentialfläche für Windenergie ausgewiesen ist. Nach Durchsicht der Unterlagen zur Umweltprüfung sind wir allerdings der Meinung, dass ein Schwerpunktvorkommen des Kiebitz - eine in NRW stark gefährdete Vogelart (RL Kat. II) - im Planverfahren nicht angemessen berücksichtigt wurde. Dabei haben wir im Verlauf des Jahres 2024 mehrmals in unseren ausführlich dokumentierten Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass sich auf dieser Fläche das wohl bedeutendste Kiebitz Bruthabitat im gesamten Plangebiet des Regierungsbezirks Köln befindet. Im Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet SEL_07 (S.1986) wird als Datengrundlage für die Auswertung das Datum 5.11.2024 angegeben. Nach Rücksprache mit einer Mitarbeiterin des Umweltplanungsbüro Bosch & Partner GmbH Mitte Dezember 2024 wissen wir, dass für die Umweltprüfung unsere detaillierte Stellungnahme nicht vorgelegen hat. Der NABU Selfkant hat diese dann umgehend und direkt an das Planungsbüro Bosch & Partner eingereicht. Da jedoch in den Unterlagen zur Umweltprüfung jeglicher Hinweis auf das Schwerpunktvorkommen fehlt, gehen wir davon aus, dass die Stellungnahme des NABU Selfkant im Planverfahren nicht angemessen gewürdigt wurde. Nach der ersten Offenlegung und der entsprechenden Beteiligungsrunde (Jan./Febr.2025) haben wir abermals ausführlich begründet, warum wir wegen des Schwerpunktvorkommens des Kiebitzes auf der Fläche SEL_07 diese als Potentialfläche für Windkraft ablehnen. Die aktuellen Zahlen der diesjährigen Brutrevierkartierung untermauern die Bedeutung dieses Kiebitz-Hotspots. Es ist nicht

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Hinweise auf das Brutvorkommen des Kiebitzes sind im Prüfbogen bereits enthalten und dem entsprechend auch Hinweise auf geeignete Maßnahmen. Gemäß einer schriftlichen Stellungnahme des LANUK (Mail Hr. Kaiser an Bezirksregierung Köln vom 12.09.2025) seien die in NRW vom LANUK abgegrenzten Schwerpunktvorkommen von Brut- bzw. Zugvögeln nicht gleichzusetzen mit Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt ist. Eine Lage der Windenergiebereiche in Schwerpunktvorkommen stehe einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet also nicht entgegen. Darüber hinaus gelte für die europäischen Vogelarten in NRW, dass landesweit bedeutende Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten über die Ausweisung als Vogelschutzgebiete gesichert und ihre Vorkommen damit bereits über die RED III Regelung abgedeckt seien.

nachvollziehbar, warum angesichts der heutigen Biodiversitätskrise das Schwerpunktvorkommen einer stark gefährdeten Vogelart durch den Bau einiger WEA zerstört werden soll. Entsprechend fordern auch die Naturschutzverbände in einer Stellungnahme vom 13.2.2025 „nachdrücklich den grundsätzlichen Ausschluss der Schwerpunktvorkommen als Beschleunigungsgebiete zur Vermeidung massiver Biodiversitätsschäden.“ Wir verweisen auch auf das Bundesland Baden-Württemberg, wo bei der Einordnung für die Regionalplanung Windenergie der Kiebitz in einem Schwerpunktvorkommen einen Sonderstatus hat, was im Planungsverfahren als erhebliche Beeinträchtigung für die Art zu werten ist. Das Verfahren zielt letztlich darauf ab, „einen Baustein zur Sicherung des landesweiten Erhaltungszustandes bereitzustellen.“ (Zusammenfassung des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie / UM BW; LUBW 2022) Wir bitten um eine wohlwollende Prüfung unserer Eingabe. Für den NABU Selfkant e.V. (ANONYMISIERT) Anmerkungen: 1) Die Tabelle mit den Ergebnissen der Kiebitz Brutrevierkartierung 2025 (sh. folg. Seite) ist Teil des diesjährigen Berichts über die Kartierung der Kiebitz Brutpaare im Selfkant. 2) Als Anlage ist nochmals unsere letzte Stellungnahme 26.1.2025 beigefügt. Im Laufe des Jahres 2024 wurden wir immer wieder gebeten, eine Stellungnahme abzugeben, mit der „Folge“, dass sie vermutlich zur entscheidenden Umweltprüfung nicht vorlag. **[Anlagen]**	

AZ: BET_12033_2

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

1049913_001, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

Inhalt	Abwägung
Als Anlage übersenden wir Ihnen noch eine Karte nebst Beschreibung über regionale Flugkorridore. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung, da diese im Umweltbericht weder bei den Biotopverbundflächen noch bei den Verbindungsflächen zu finden sind. Betroffen sind hier insbesondere die Bereiche BOR 4-7. Eine unterbliebene Berücksichtigung könnte gegen geltendes EU Recht verstoßen. Denn nicht nur die Erhaltung sondern auch die Wiederherstellung bzw. Neuschaffung von Lebensräumen seltener bzw. bedrohter Arten ist Aufgabe bzw. Verpflichtung der Länder. Außerdem sind durch massive Ausweisung der WEA'n diese Ziele nicht mehr verfolgbar bzw. werden stark eingeschränkt. [Abbildung]	**Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange sowie Karten wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1043657_009 erste Beteiligung). Auf Ebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: BET_126000_1	
Vettweiß	
1049471_001, Vettweiß	
Inhalt Die Gemeinde Vettweiß begrüßt die nun erfolgte Übernahme der im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesenen Fläche bei Froitzheim, da hierdurch langfristig das Planungsrecht für die 2023 in dieser Zone genehmigten zehn Windenergieanlagen des Typs Enercon E 82 mit einer Nabenhöhe von 98 m gesichert wird. Bei einer Leistung von je 2,3 MW leisten diese Anlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus Hinweise zu nachgeordneten Planungen geäußert.

1049471_002, Vettweiß	
Inhalt Allerdings sind nun die beiden Flächen zwischen Jakobwüllesheim und Kelz (VET_02) sowie zwischen Kelz und Lüxheim (VET_01) entfallen. Die Konzentrationszonen würden gemäß § 245e Abs. 1 BauGB beim Erreichen des Flächenbeitragswerts gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG, spätestens aber mit Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Wind-BG (31.12.2027), ihre Ausschlusswirkung verlieren. Da die Gemeinde Vettweiß derzeit ihren Flächennutzungsplan neu aufstellt und die Planungsgrundlage zur Ausweisung von Konzentrationszonen entfallen ist, ist die reine Übernahme der Flächen in den neuen FNP nicht möglich. Gründe für den Entfallen der beiden zunächst geplanten WEB werden in den Planungsgunterlagen des Regionalplanentwurfes nicht benannt. Aus den im Änderungsmodus hinterlegten Anmerkungen lassen sich keine Gründe für die Herausnahme ableiten: • Der Sonderplatz ist weiter als 1,5 km entfernt (neues Kriterium). • Es werden in Summe nicht 15% der kommunalen Fläche ausgewiesen (nur 5,64 %). Die Gemeinde Vettweiß regt daher die Wiederaufnahme der beiden WEB VET_01 und VET_02 an.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Windenergiebereiche (WEB) VET_01, VET_02 wurden mit dem zweiten Planentwurf zurückgenommen. Es wird auf die Erläuterung zu StnID 1048057 und 1048973 erste Beteiligung verwiesen. In Bezug auf diesen geänderten Planinhalt ergeben sich durch die Stellungnahme keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Weitergehende Änderungen der Zeichnerischen Festlegung werden daher auch unter Berücksichtigung der vom Stellungnehmenden vorgebrachten Anregung nicht vorgenommen. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

AZ: BET_127000_1

Kreis Euskirchen

1049512_001, Kreis Euskirchen

Inhalt

im Rahmen der erneuten Offenlage des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nimmt der Kreis Euskirchen wie folgt Stellung: Im Rahmen der erneuten Offenlage wurde seitens der Bezirksplanungsbehörde keine Synopse zu den in der ersten Offenlage eingebrachten Anregungen/Bedenken und den dazugehörigen Abwägungen erarbeitet und den Beteiligten zur Verfügung gestellt. Hierdurch ist nicht ausreichend nachvollziehbar, warum in der erneuten Offenlage die in den zeichnerischen Festlegungen vorgenommenen Änderungen erfolgt sind. Es stellt sich die Frage, ob dieses Vorgehen aus planungsrechtlicher Sicht zulässig ist, da den Beteiligten im Rahmen der erneuten Offenlage keine ausreichenden Sachinformationen zur Beurteilung vorliegen und somit eine sachgerechte Abgabe von Anregungen und Bedenken nicht abschließend möglich ist.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gegenstand der erneuten Beteiligung sind die geänderten textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Planentwurfs zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (zweiter Planentwurf) inkl. der Begründung sowie des fortgeschriebenen Umweltberichts. Die zweite Beteiligung wird gemäß § 9 Abs. 3 ROG durchgeführt, um Erkenntnisse über erstmalig oder stärker berührte Belange zu erlangen. Es handelt sich nicht um eine Erörterung des Planentwurfs nach § 19 Abs. 3 LPlG.

Eine Synopse ist eine zweckdienliche Unterlage, die dazu dient, den Abwägungsvorgang zu den vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken anhand eines „Ausgleichsvorschlags“ zu dokumentieren. Da zum Zeitpunkt der erneuten öffentlichen Auslegung noch keine Abwägung stattgefunden hat, wurde von der Veröffentlichung einer Synopse abgesehen.

Für die Beurteilung eines Stellungnehmenden, ob durch die Planänderung eigene Belange erstmalig oder stärker berührt sind, ist die Auslegung des geänderten Planentwurfs inkl. seiner Begründung und des Umweltberichts ausreichend. Auch ohne Synopse ist auf Grundlage der veröffentlichen Planinhalte die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme möglich. Einer Erwiderung auf die im Rahmen der ersten Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken bedarf es insofern nicht. Vor allem auch deshalb nicht, weil, wie bekannt gegeben, die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des zweiten Planentwurf lagen dem Planungsträger alle eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung sowie die daraus abgeleiteten Erfordernisse und Gründe für Planänderungen vor. Mit Beschlussfassung zum zweiten Planentwurf hat noch keine abschließende Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage stattgefunden. Die Abwägung aller Stellungnahmen aus der ersten und zweiten Offenlage erfolgt nach Abschluss der zweiten Beteiligung. Die grundsätzliche Ergebnisoffenheit des Verfahrens bleibt von diesem Vorgehen unberührt.

	Alle im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie die zugehörigen Ausgleichvorschläge werden nach Ende der Beteiligungsphase und Auswertung durch die Regionalplanungsbehörde zur Beratung des Feststellungsbeschlusses veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit alle Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einzusehen.

1049512_002, Kreis Euskirchen	
Inhalt Bezüglich der zeichnerischen Festlegungen wird die Aufnahme von Flächen entsprechend der kommunalen Planungen begrüßt. Die Rücknahme der Fläche (BLA_04) ist nachvollziehbar. Da die übrigen Rücknahmen geringfügig sind, bestehen insoweit keine Bedenken gegen die zeichnerischen Festlegungen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1049512_003, Kreis Euskirchen	
Inhalt Aufgrund der Kürze der Zeit war eine Abstimmung im Einzelnen mit den Kommunen nicht möglich. Hinsichtlich der Einzelausweisungen wird daher auf die Stellungnahme der Kommunen im Kreis Euskirchen verwiesen. Um Rechtssicherheit zu erhalten, wird darum gebeten, das Verfahren zügig zum Abschluss zu bringen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird auf die Stellungnahmen der Kommunen im Kreis Euskirchen verwiesen. Die Bitte zum zügigen Abschluss des Verfahrens wird zur Kenntnis genommen.

AZ: BET_129000_1	
Linda Heinen - Gemeinde Blankeheim	
1048950_001, Linda Heinen - Gemeinde Blankeheim	
Inhalt Dem Beschluss des zweiten Planentwurfes der Bezirksregierung Köln aus der Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln vom 04.07.2025 wird zugestimmt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_130000_1

Stadt Euskirchen - Planungsamt

1048584_001, Stadt Euskirchen - Planungsamt

Inhalt

Der gesamte Verfahrensablauf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist von der Vorgabe, diesen noch in 2025 abzuschließen und dem daraus resultierenden, erheblichen Zeitdruck geprägt. Um dieses Ziel zu erreichen wird u. a. in Kauf genommen, die Möglichkeiten zur Beteiligung der Kommunen deutlich einzuschränken.

Der Beteiligungszeitraum zur 2. Offenlage beginnt wenige Tage vor Beginn der Sommerferien in NRW und liegt damit fast vollständig innerhalb der sitzungsfreien Zeit in Euskirchen sowie vielen anderen Kommunen im Regierungsbezirk Köln. Die Möglichkeit zur politischen Beratung und zum Beschluss einer kommunalen Stellungnahme ist dadurch massiv erschwert.

Weiter wird die Möglichkeit zur Abgabe qualifizierter Stellungnahmen dadurch eingeschränkt, dass auf die Veröffentlichung der Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus der ersten Offenlage bewusst verzichtet wird, um den Verfahrensablauf zu beschleunigen. Die Hintergründe zu den nach der 1. Offenlage erfolgten Änderungen und Ergänzungen in den Planunterlagen sind daher nicht nachvollziehbar, und es ist auch nicht nachvollziehbar, ob und inwiefern auf die eigenen Stellungnahmen reagiert wurde oder warum ggf. nicht. Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar, ob die zeichnerischen Festlegungen zur Anpassung und Ergänzung von Windenergiebereichen ggf. auch als Reaktion auf eingegangene Stellungnahmen erfolgten.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gegenstand der erneuten Beteiligung sind die geänderten textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Planentwurfs zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (zweiter Planentwurf) inkl. der Begründung sowie des fortgeschriebenen Umweltberichts. Die zweite Beteiligung wird gemäß § 9 Abs. 3 ROG durchgeführt, um Erkenntnisse über erstmalig oder stärker berührte Belange zu erlangen. Es handelt sich nicht um eine Erörterung des Planentwurfs nach § 19 Abs. 3 LPlG.

Eine Synopse ist eine zweckdienliche Unterlage, die dazu dient, den Abwägungsvorgang zu den vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken anhand eines „Ausgleichsvorschlags“ zu dokumentieren. Da zum Zeitpunkt der erneuten öffentlichen Auslegung noch keine Abwägung stattgefunden hat, wurde von der Veröffentlichung einer Synopse abgesehen.

Für die Beurteilung eines Stellungnehmenden, ob durch die Planänderung eigene Belange erstmalig oder stärker berührt sind, ist die Auslegung des geänderten Planentwurfs inkl. seiner Begründung und des Umweltberichts ausreichend. Auch ohne Synopse ist auf Grundlage der veröffentlichen Planinhalte die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme möglich. Einer Erwiderung auf die im Rahmen der ersten Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken bedarf es insofern nicht. Vor allem auch deshalb nicht, weil, wie bekannt gegeben, die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des zweiten Planentwurf lagen dem Planungsträger alle eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung sowie die daraus abgeleiteten Erfordernisse und Gründe für Planänderungen vor. Mit Beschlussfassung zum zweiten Planentwurf hat noch keine abschließende Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage stattgefunden. Die Abwägung aller Stellungnahmen aus der ersten und zweiten Offenlage erfolgt nach Abschluss der zweiten Beteiligung. Die grundsätzliche Ergebnisoffenheit des Verfahrens bleibt von diesem Vorgehen unberührt.

	Alle im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie die zugehörigen Ausgleichvorschläge werden nach Ende der Beteiligungsphase und Auswertung durch die Regionalplanungsbehörde zur Beratung des Feststellungsbeschlusses veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit alle Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einzusehen. Dabei wird die Veröffentlichung für Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in anonymisierter Form erfolgen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die vom Regionalrat beschlossene Frist den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, wird die gewählte Frist als angemessen erachtet.

1048584_002, Stadt Euskirchen - Planungsamt	
Inhalt Nicht nachvollziehbar sind die festgelegten Windenergiebereiche außerdem, da weiterhin keine Erläuterungskarten veröffentlicht werden, auf denen Restriktions- und Abstandsflächen dargestellt sind. Die Veröffentlichung entsprechender Karten wurde bereits im Rahmen der 1. Offenlage angeregt. Dies ist auch bei der Erarbeitung von Windkraftpotenzialanalysen z. B. auf kommunaler Ebene gängige Praxis. Die rein tabellarische Auflistung von Prüfkriterien ist in vielen Fällen nicht ausreichend geeignet, den Zuschnitt von Windenergiebereichen nachzuvollziehen. Infolgedessen ist es auch nur eingeschränkt möglich, hierzu qualifiziert Stellung zu beziehen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038439_001 erste Beteiligung).

1048584_003, Stadt Euskirchen - Planungsamt	
Inhalt Windenergiebereich EU_06_2 bei Kleinbüllesheim: Die zusätzliche Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Der neu aufgenommene Windenergiebereich EU_06_2 befindet sich innerhalb der Darstellung einer Windkraftkonzentrationszone im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum der Windenergiebereich in den neuen Entwurf aufgenommen wurde, bzw. warum dies vorher nicht der Fall war. Soweit dies aus der Begründung nachvollzogen werden kann, wurden die Kriterien zur Ermittlung der Windenergiebereiche (z. B. Restriktionsbereiche und Abstandsflächen) zwischenzeitlich nicht geändert. Auch an anderer Stelle findet sich hierzu keine Erklärung.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der Windenergiebereich (WEB) EU_06_2 wurde mit dem zweiten Planentwurf hinzugenommen. Es wird auf die Erläuterung zu StnID 1048975 erste Beteiligung verwiesen. In Bezug auf diesen geänderten Planinhalt ergeben sich durch die Stellungnahme keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Weitergehende Änderungen der Zeichnerischen Festlegung werden nicht vorgenommen.

1048584_004, Stadt Euskirchen - Planungsamt	
Inhalt Die der Ausweisung der Windenergiebereiche zugrundeliegenden Abstände werden teilweise kritisch gesehen. Ein Vorsorgeabstand von nur 700 m zu Wohn- und Mischbauflächen ist in der Regel nicht ausreichend oder mit Einschränkungen für den Betrieb der dort befindlichen Windenergieanlagen verbunden (z. B. nächtliche Drosselung), zumindest bei den mittlerweile gängigen Anlagentypen von ca. 240-288m Höhe. Gegenüber gewerblichen Bauflächen wird auf die Einhaltung eines Vorsorgeabstands vollständig verzichtet. Die Erfahrung in Euskirchen zeigt, dass sich hier in vielen Fällen auch schützenswerte Nutzungen wiederfinden, wie beispielsweise Betriebsleiterwohnungen oder nach § 246 (10) BauGB genehmigte Flüchtlingsunterkünfte. Die unter Annahme dieser geringen bzw. fehlenden Vorsorgeabstände ausgewiesenen Windenergieflächen werden daher voraussichtlich zu großen Teilen nicht für den (wirtschaftlichen) Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sein. Auch wenn es sich hierbei um üblicherweise ausnahmeweise Nutzungen oder temporär befristete Wohnnutzungen handelt, welche der gewerblichen Vorbelastung unterliegen, wird hier um eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit gebeten. Dies betrifft insbesondere neue Gewerbegebiete und Bauanträge nach Errichtung von herangerückten Windenergieanlagen. Ergeben sich hieraus Auflagen oder Ausschlüsse, bzw. Einschränkungen für Betriebsleiter und Inhaberwohnungen in Gewerbe- und Industriegebieten?	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038439_002 erste Beteiligung).

1048584_005, Stadt Euskirchen - Planungsamt	
Inhalt 5) Der Regionalplanentwurf formuliert erneut Grundsätze G 1 und G 2 zur Nutzung der Solarenergie bzw. der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen und verweist hier auf die Bauleitplanung. Er bietet jedoch weiterhin keine Steuerungshilfen für die nun teilprivilegierten Anlagen entsprechend des § 35 (1) Nr. 8 BauGB, welche letztlich eine bandartige Struktur und Barrierewirkung erzeugen werden. Das beschlossene Konzept der Stadt Euskirchen greift erst, wenn ein Bauleitplanverfahren über die privilegierten Bereiche hinaus angestrebt wird. Dem Grundsatz aus dem Regionalplanentwurf hat die Stadt Euskirchen zwar entsprochen, eine stärkere Reglementierung wäre als öffentlicher Belang nach BauGB jedoch mit Blick auf die mangelnde Steuerungsfähigkeit bei teilprivilegierten Anlagen begrüßenswert.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038439_004 erste Beteiligung).

AZ: BET_131000_1

Gemeinde Dahlem

1049627_001, Gemeinde Dahlem

Inhalt	Abwägung
der Rat der Gemeinde Dahlem hat sich in seiner Sitzung am 05.08.2025 erneut mit der Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln befasst und die als Anlage beigefügte Stellungnahme erarbeitet. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Stellungnahme nochmals in das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Offenlage des 2. Planentwurfs einzubringen. Beigefügt sende ich die vorgenannte Stellungnahme mit der Bitte, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	**Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037766_001f erste Beteiligung).

1049627_002, Gemeinde Dahlem

Inhalt

Fläche am „VieherrensteinlRömerstraße" östlich von Dahlem (DAH 13)

Die ca. 53 ha große Fläche befindet sich östlich der Ortslage *Dahlem.* • Es handelt sich hierbei um einen lärmarmen Erholungsraum mit herausragender Bedeutung. Innerhalb des geplanten Windenergiebereichs verlaufen überregional bekannte Wanderwege wie z.B. der „Moorpfad" und ein Abschnitt des „Jakobsweges". Darüber hinaus befinden sich dort die landschaftlich äußerst wertvollen und schützenswerten „Heidenköpfe" sowie der „Vierherrenstein", eine historisch wertvolle Grenzmarkierung aus dem 16. Jahrhundert. Außerdem verläuft dort ein Teilstück der denkmalgeschützten während des römischen Reiches erbauten „Agrippastraße" mit einem freigelegten Ausschnitt des Straßendamms.

Darüber hinaus grenzt der geplante Windenergiebereich unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Glaadtbach mit Nebenbächen". Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich würde zu einer Zerstörung, mindestens aber zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses kulturhistorisch wertvollen und landschaftlich äußerst sensiblen und schützenswerten Landschaftsbereichs führen.

Aufgrund der starken Betroffenheit. der Schutzgüter *Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Landschaft und Kulturgut* wird seitens der Gemeinde Dahlem dringend gebeten, auf die Ausweisung des Windenergiebereiches DÄH_ 13 zu verzichten.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass das als Windenergiebereich vorgesehene Hochplateau der Wasserversorgung der nördlich unterhalb gelegenen Heidemoorflächen in der Wasserdell dient. Die Errichtung der für künftige WEA notwendigen Fundamente verursachen einen erheblichen Eingriff in den Untergrund. Hierdurch ist zu befürchten, dass durch den erforderlichen Bodeneingriff die Wasserspeisung des Moorgebietes zumindest unterbrochen und das sich über Jahrhunderte entwickelte Moorgebiet hierdurch zerstört wird.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung.

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037766_001 erste Beteiligung).

Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen:

Die Überlagerung linienhafter Fließgewässer, die das Plangebiet queren, oder kleinerer punktuell geschützter Landschaftsbestandteile oder gesetzlich nicht geschützter Biotope kann i.d.R. auf Grund der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht vermieden werden. Eine Überlagerung bei Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen kann unter Berücksichtigung des Micro-Sitings in jedem Fall vermieden werden. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Aspekt einer möglichen Bodenverdichtung betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und geht über den Regelungsbereich des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hinaus. Er kann in das nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung werden lediglich Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete als großräumige Eignungsflächen ausgewiesen, ohne konkrete Einzelstandorte festzulegen. Demnach kann die Regionalplanungsbehörde nicht für jede ggf. von der Planfestlegung betroffene Fläche feststellen, inwieweit die lokalen hydrologischen Verhältnisse (sowohl oberirdisch, als auch unterirdisch) durch den Bau einer konkreten Anlage potentiell beeinflusst werden könnte. Die Genehmigung der WEA erfolgt durch die nachgelagerte Planungsebene. In diesem Zusammenhang werden auch erst die konkreten Standorte bzw. die Anzahl der WEA pro WEB genehmigt, sodass konkrete Eingriffe in den Boden oder Wasserhaushalt geprüft und bewertet werden können. Lokale, kleinräumige Gewässersysteme, die ggf. das Moorgebiet speisen oder die lokalen topografischen Verhältnisse bzw. lokal verlaufende Wasserscheiden können auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht mit ausreichender Genauigkeit erfasst und bewertet werden. Ob eine Windenergienalge oder ihre Erschließung tatsächlich innerhalb des für die Wasserspeisung des Moorgebietes relevanten Einzugegebietes liegt, lässt sich erst

	auf Grundlage konkreter Standortplanungen und detaillierter Gelände- bzw. Bodenuntersuchungen beurteilen. Demnach ist es aufgrund der kleinteiligen hydrologischen Gegebenheiten sachgerecht, die Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Wasserspeisung des Moorgebietes dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorzubehalten, in dem für einen konkreten Standort ggf. fachgutachterliche Detailanalysen erfolgen können.

1049627_003, Gemeinde Dahlem	
Inhalt Berücksichtigung bestehender Windenergieanlagen Ein Großteil der im Gemeindegebiet bereits errichteten Windenergieanlagen befindet sich innerhalb der geplanten Windenergiebereiche. Die vier Bestandsanlagen nordwestlich des geplanten Windenergiebereichs DAH_08 sowie eine WEA nördlich des künftigen Windenergiebereichs DAH_ 10 befinden sich jedoch außerhalb künftiger Windenergiebereiche. Seitens der Gemeinde Dahlem wird um Prüfung gebeten, ob die vorgenannten Bestandsanlagen bei der Ausweisung der Windenergiebereiche Berücksichtigung finden können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass potentielle RepoweringVorhaben außerhalb von künftigen Windenergiebereichen gern. § 249 Abs. 3 BauGB . nach dem 31.12.2030 nicht mehr möglich sind.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist wortgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037766_002 erste Beteiligung).

AZ: BET_133000_1

Gemeinde Kall – Bauplanungsamt

1049166_001, Gemeinde Kall – Bauplanungsamt

Inhalt	Abwägung
Stellungnahme der Gemeinde Kall zum 2. Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Erneute Offenlage) Stand: Ratsbeschluss am 08.07.2025 Allgemeine Anmerkungen: Allgemein wird der für die Planung angenommene Abstand zu Siedlungsflächen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich von 700 m weiterhin als nicht ausreichend erachtet.	**Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist inhaltsgleich zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037941_002 erste Beteiligung).

1049166_002, Gemeinde Kall – Bauplanungsamt

Inhalt

1. Fläche am bestehenden Windpark Honderberg / Sistiger Venn (KAL_SCH_01_2):
Es handelt sich um einen ca. 49 ha (vorher: 34 ha) großen WEB, der größtenteils auf dem Gebiet der Gemeinde Kall liegt. Darüber hinaus wurden Forstflächen auf dem Gebiet der Stadt Schleiden einbezogen.
Der Bereich ist weiterhin als Beschleunigungsgebiet dargestellt, was unter anderem mit der vorliegenden Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark begründet wird. Die Aufweitung des WEB erfolgt größtenteils in Richtung der Ortslage „Golbach“ und der Außenbereichssiedlung „Straßbüsch“ im Norden des Gebiets. Die Aufweitung hat zur Folge, dass der Mindestabstand zu bestehender Wohnbebauung von 700 m in der Ortslage „Golbach“ nicht mehr gewahrt bleibt. Diese Aufweitung des WEB wird daher kritisch gesehen und seitens der Gemeinde Kall nicht zugestimmt.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehende WEB KAL_SCH_01_2 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Die planerisch erstmals für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Bereiche halten zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen pauschalen Vorsorgeabstand von 700 m und zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs einen Vorsorgeabstand von 500 m ein. Bereiche, in denen bereits bestehende oder genehmigte Anlagen in kommunalen Windenergiegebieten vorhanden sind, werden bei der Festlegung von WEB konzeptionell anders berücksichtigt. Aufgrund der faktischen Vorprägung des Standorts kann in diesen Fällen von den planerischen Vorsorgeabständen abgewichen werden (vgl. hierzu die Erläuterungen in Kapitel 4.1.2.1 der Begründung sowie die Ausführungen zu StnID 1048975 erste Beteiligung). Da auf detaillierterer Maßstabsebene Umweltprüfungen und Beteiligungsverfahren durchgeführt sowie im Rahmen der Genehmigung die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft worden ist, ist in diesen Fällen eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Wohnens sichergestellt.

Des Weiteren kann auf der nachfolgenden Genehmigungsebene aufgrund der bundesgesetzlichen Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB eine optisch bedrängende Wirkung durch zukünftige WEA ebenfalls ausgeschlossen werden, sodass dem Gebot der Rücksichtnahme auf der Ebene der Regionalplanung angemessen Rechnung getragen wird.

Zudem fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde

	gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

1049166_003, Gemeinde Kall – Bauplanungsamt	
Inhalt 2. Fläche westlich Kall / östlich Wintzen „Wackerberg“ (KAL_SCH_02_2): Es handelt sich um ca. 149 ha (vorher: 150 ha) großen WEB auf dem Gebiet der Gemeinde Kall und der Stadt Schleiden. Für diesen WEB kommen die durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Daher wird auf eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verzichtet. Des Weiteren wurde eine kleine Teilfläche im Osten des Gebiets aufgrund eines bestehenden Douglasien-Saatgutbestandes aus dem WEB gestrichen. Die o.a. Anpassungen sind unkritisch und werden aufgrund der vorliegenden Belange (insbesondere Umwelt- und Artenschutz) seitens der Gemeinde Kall begrüßt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1049166_004, Gemeinde Kall – Bauplanungsamt	
Inhalt 3. Fläche nordwestlich Anstois (KAL_SCH_03): Der WEB mit einer Größe von ca. 4 ha, welcher fast ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Schleiden lag, wurde im zweiten Planentwurf gestrichen. Der Wegfall wird aufgrund des geringen Entwicklungspotentials und einer möglichen planerischen Umfassung der bestehenden Außenbereichssiedlung seitens der Gemeinde Kall begrüßt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

1049166_005, Gemeinde Kall – Bauplanungsamt	
Inhalt 4. Fläche am bestehenden Windpark Honderberg / Sistiger Venn, südlich der Kreisstraße 64 –neue Fläche (KAL_02_2): Es handelt sich um einen neuen WEB auf gemeindlicher Fläche im Bereich des bestehenden Windparks Honderberg / Sistiger Venn, südlich der Kreisstraße 64 Richtung Frohnrath, mit einer Größe von ca. 2 ha. Derzeit steht bereits eine WEA des bestehenden Windparks auf dieser Fläche. Die Fläche ist aufgrund der Vorbelastung der vorhandenen Windenergieanlage als Beschleunigungsgebiet dargestellt. Zudem kommt die Umweltprüfung zu der Einschätzung, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Daher wird die Neuausweisung des WEB seitens der Gemeinde Kall begrüßt, sofern sich die Anzahl der möglichen Windenergieanlagen auf dieser Fläche im Vergleich zum Bestand nicht erhöhen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_134000_1	
Stadt Mechernich	
1049664_001, Stadt Mechernich	
Inhalt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien - nimmt die Stadt Mechernich, nach entsprechender politischer Beschlussfassung *Dringlichkeitsentscheidung 1157/2025 des Ausschusses für Planung, Verkehrs, Umwelt und Klimaschutz-,* wie folgt Stellung:	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049664_002, Stadt Mechernich	
Inhalt **1. Windenergiebereich MEC_05_2 Nähe „Bruder-Klaus-Kapelle" Wachendorf** Die Verkleinerung des Windenergiebereich MEC_05_2 wird begrüßt. Durch die Rücknahme der Fläche an dieser Stelle im Norden wird der Bruder-Klaus-Kapelle mehr Raum gegeben.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049664_003, Stadt Mechernich

Inhalt

2. **Neu aufgenommene Fläche MEC_ 11_2**

Die neue aufgenommene Fläche MEC_ 11_2 entspricht der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für Windenergie. Die Fläche wird von der Stadt Mechernich kategorisch abgelehnt. Hier sei darauf hingewiesen, dass der Abstand zu im Umfeld liegenden Wohngebäude im Innenbereich (700m) und Außenbereich (500m) unterschritten wird. Die Fläche entspricht nicht der im Anhang zur Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien aufgeführten Krieterien-Set der Regionalplanerischen Konzeption - Kriterien für die Ausschlussanalyse. Es wird erwartet, dass der Abstand von 700 m zu Wohngebäude im Innenbereich und Wohnbauflächen darstellungen im FNP gemäß der Anlage zur Begründung eingehalten werden. Zudem ist durch Repowering Verfahren der bestehende Abstand zu gering.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Der in Rede stehende WEB MEC_ 11_2 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Die planerisch erstmals für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Bereiche halten zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen pauschalen Vorsorgeabstand von 700 m und zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs einen Vorsorgeabstand von 500 m ein. Bereiche, in denen bereits bestehende oder genehmigte Anlagen in kommunalen Windenergiegebieten vorhanden sind, werden bei der Festlegung von WEB konzeptionell anders berücksichtigt. Aufgrund der faktischen Vorprägung des Standorts kann in diesen Fällen von den planerischen Vorsorgeabständen abgewichen werden (vgl. hierzu die Erläuterungen in Kapitel 4.1.2.1 der Begründung sowie die Ausführungen zu StnID 1048975 erste Beteiligung). Da auf detaillierterer Maßstabsebene Umweltprüfungen und Beteiligungsverfahren durchgeführt sowie im Rahmen der Genehmigung die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft worden ist, ist in diesen Fällen eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Wohnens sichergestellt.

Des Weiteren kann auf der nachfolgenden Genehmigungsebene (bspw. bei Repowering-Vorhaben) aufgrund der bundesgesetzlichen Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB eine optisch bedrängende Wirkung durch zukünftige WEA ebenfalls ausgeschlossen werden, sodass dem Gebot der Rücksichtnahme auf der Ebene der Regionalplanung angemessen Rechnung getragen wird.

Zudem fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde

	gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

Inhalt

3. Kommunale Planungshoheit:

Mit dem *Regionalplan - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien* schafft die Regionalplanung u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für nachfolgende Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen. Damit wird aus Sicht der Stadt Mechernich in massiver Weise in die kommunale Planungshoheit eingegriffen, die ihre gesetzliche Grundlage in § **2 Abs. 1 BauGB** findet.

(1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Kommunale Planungshoheit gehört in wesentlicher Weise zur Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung, die ihre Grundlage in **Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes** *(2) 1Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. 2Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. 3Oie Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.*und ihre rechtliche Ausformulierung in der **Gemeindeordnung des Landes NordrheinWestfalen**

-GO NRW- findet.

4. Das überragende Öffentliche Interesse:

Der Regionalplan - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien wird seitens der Landes- und Regionalplanung mit dem überragenden öffentlichen Interesse an der Energiewende aufgrund des unbestrittenen Klimawandels begründet. Aus Sicht der Stadt Mechernich wäre diese Zielsetzung begrüßenswert, wenn diese Energiewende aus einem **Gleichklang von 1. Energieerzeugung, 2. Energiespeicherung und 3. Energieverteilung** bestehen würde.

Erst die Verknüpfung dieser drei Punkte würde die formulierte Zielsetzung „Klimaschutz durch Energiewende" erreichen, die dann ggf. auch die beschrfebenen weitreichenden Eingriffe in die grundgesetzlich geschützten Selbstverwaltungsrechte der Kommunen rechtfertigen würde. Derzeit sollen nach den Vorstellungen der Bundes- und Landespolitik Windkraftanlagen -WKA„ mit der Brechstange aus dem Boden gehauen werden" ohne dass eine Stromspeicherung in Schwachwindzeiten - sog. Dunkelflaute- in vergleichbarem Umfang möglich ist. Hinzu kommt, dass die geplanten großen Stromtrassen, die den Windstrom insbes. auch von Offshore-WEA in die Energieintensiven Regionen Deutschlands -Baden Württemberg / Bayern- transportieren sollen noch nicht im Ansatz erkennbar sind. Die hohen Strompreise in

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039086_003 erste Beteiligung).

Bezüglich der Ablehung des WEB MEC_11_2 s. StnID 1049664_003 zweite Beteiligung.

Deutschland und die regelmäßigen Kursausschläge an der Strombörse machen aus Sicht der Stadt Mechernich deutlich, dass die sog. Energiewende ohne eine infrastrukturelle Fundierung, durch Möglichkeiten der Stromspeicherung und des Stromtransportes, ihr politisch formuliertes Ziel nicht zu erreichen im Stande ist. Durch die sog. Dunkelflaute war der Börsenpreis im Dezember 2024 vorübergehend auf ein Rekordniveau von 400% des Normalpreises angestiegen. [Abbildung] Vor diesem Hintergrund erscheint der Stadt Mechernich der Eingriff in die kommunale Planungshoheit durch den in Aufstellung befindlichen *Regionalplan - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien* als unverhältnismäßig. Die Stadt Mechernich lehnt den in Aufstellung befindlichen *Regionalplan - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien* ab, da er in nicht ausreichend begründeter und damit unzulässiger Weise in die kommunalen Selbstverwaltungsrechte der Kommunen eingreift und regt an, unter der Vorgabe von konkreten Flächenbeitragswerten, deren Darstellung wieder auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, in die Zuständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung zu legen. Zudem wird explizit die Fläche MEC_ 11_2 abgelehnt, da hier die im Rahmen der Regionalplanung festgelegten notwendigen Mindestabstandskriterien zur vorhandenen Wohnbevölkerung nicht eingehalten werden.	

AZ: BET_134000_2

Stadtwerke Mechernich TW

1049822_001, Stadtwerke Mechernich TW

Inhalt

Soweit sich die Windenergieanlagen in einer Trinkwasserschutzzone befinden, gibt es seitens der Stadt Mechernich hinsichtlich der Trinwasserversorgung erhebliche Bedenken, da u.a. nach Empfehlung des DVGW in Wasserschutzgebieten spezifische Anforderungen, Beschränkungen und Verbote der örtlichen **Wasserschutzgebietsverordnung** sowie die Regelungen der **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten sind.** So sind u.a. da nach § 49 AwSV in den Wasserschutzzonen I und II die Errichtung aller Anlagen, die aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen unter diese Verordnung fallen, ausgeschlossen.

In der Schutzzone III kann es zwar unter bestimmten Restriktionen und besonderen Schutzvorkehrungen Ausnahmen geben – allerdings haben wir als Betreiber eigener Trinkwassergewinnungsanlagen des Öfteren erleben müssen, dass eine genaue Abgrenzung zwischen der Trinkwasserschutzzone II und III gar nicht so genau möglich ist und durch neuste Tracer- und Simualtionsanalysen die Schutzzonen II durchaus größer als in den bisherigen Festsetzungen ausfallen. Insbesondere wenn die Trinkwasserentnahmen in naher oder ferner Zukunft gesteigert werden sollen/müssen werden auch die Schutzzonen II und III größer ausfallen. Auch können durch die zukünftig benötigten Entnahmesteigerungen in Verbindung mit Untergrundverwerfungen die Schutzzonen II in der Schutzzone III punktuell auftreten oder weit hineinreichen als aus der bisherigen Festsetzung abzusehen wäre. Durch die angedachten Standorte der WEA würden die Trinkwasserversorgung nicht nur jetzt schon erheblich tangiert sondern auch massiv in ihrer möglichen zukünftigen Entwicklung eingeschränkt. Eine Steigerung der Trinkwasserentnahmemenge bedingt nicht nur eine Vergrößerung der Schutzzone II und III, es kann auch grundsätzlich zu größeren Verschiebungen und Verlagerungen der gesamten Schutzzonenflächen kommen, insofern sollte zu bestehenden und geplanten Schutzzonen ein größtmöglicher Abstand gewahrt bleiben.

Eine Errichtung innerhalb der jetzigen Schutzzonen stört die Entwicklungsmöglichkeiten der Trinkwassergewinnung und findet nicht unsere Zustimmung, zumal gerade in dieser Region diverse Trinkwasseranlagen betrieben werden die sich auch gegenseitig bei entsprechender Entnahmesteigerung beeinflussen und zu entsprechenden Verschiebungen der Schutzzonen führen werden.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben. Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

AZ: BET_134000_3

Stadt Mechernich

1052383_001, Stadt Mechernich

Inhalt

Betr.: Neuaufstellung des Regionalplans - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, hier: Klarstellung der Stellungnahme der Stadt Mechernich vom 06.08.2025

im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien — hat die Stadt Mechernich mit Datum vom 06.08.2025, nach entsprechender politischer Beschlussfassung *-Dringlichkeitsentscheidung 1157/2025 des Ausschusses für Planung, Verkehrs, Umwelt und Klimaschutz-*, eine Stellungnahme abgegeben. Hierzu erhalten Sie dieses Schreiben als Klarstellung zu der Ausführung der eingereichten Stellungnahme.

Wir möchten explizit Klarstellen, dass wir als Gemeinde jede der einzelnen Flächen bzw. Windenergiebereiche (MEC_01, MEC_02, MEC_03, MEC_04_2, MEC_05_2, MEC_06, MEC_07, MEC_08, MEC_09, MEC_10, MEC_11_2, MEC_NET_01 und HEI_MEC_01) im Stadtgebiet Mechernich ablehnen.

Alle Windenergiebereiche innerhalb des Stadtgebietes in Mechernich wurden als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Was zur Folge hat, dass für diese Gebiete keine weitere Artenschutz- sowie Umweltschutzrechtliche Begutachtung im Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen führt. Dies ist aus unserer Sicht nicht vereinbar mit Windenergiebereichen in denen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen erwartet wird.

Sicherlich ist der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, jedoch geht dies nicht ohne teils erhebliche Umweltauswirkungen vor Ort auszulösen. Hier wird bezweifelt, dass dies der richtige Weg ist. Ein übergeordnetes Leitbild des Verfahrens ist zudem, die Festsetzung von Windenergiebereichen in der Planungsregion Köln- unter Berücksichtigung von Faktoren wie Eignung von Flächen für die Windenergie usw. — in umweltfachlich möglichst konfliktarmen Bereichen vorzunehmen. Dies erfolgt im Raum der Eifel jedoch nicht. Hier werden Windenergiebereiche ausgewiesen welche erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Auch wenn durch entsprechende Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung der Prognose zugrunde gelegt werden, welche den Schaden oder die Beeinflussung auf die betroffenen Arten verringert, verbleiben dennoch erhebliche Beeinträchtigungen für die zu schützenden Arten. Leitgedanke des regionalplanerischen Konzepts ist es, Windenergiebereiche möglichst dort

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Die Stellungnahme geht in Teilen über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auch auf nicht geänderte Teile des Plans.

Der Stellungnehmende kritisiert ganz generell die Windenergiebereiche in Mechernich. In Mechernich wurden im Vergleich zum ersten Planentwurf ausschließlich die Windenergiebereiche MEC_04, MEC_05 geändert Zudem ist ein WEB hinzugekommen MEC_11_2 mit dem zweiten Planentwurf hinzugekommen. Es wird auf die Erläuterung zu StnID 1048975 erste Beteiligung verwiesen.

In Bezug auf diese geänderte Planinhalte ergeben sich durch die Stellungnahme keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen.

Auch in Bezug zu den nicht geänderten Teilen des Plans ergeben sich gegenüber der ersten Beteiligung keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039086_001ff erste Beteiligung). Weitergehende Änderungen der Zeichnerischen Festlegung werden daher auch unter Berücksichtigung der vom Stellungnehmenden vorgebrachten Anregung nicht vorgenommen.

festzulegen, wo es keine oder nur wenige Nutzungskonflikte zwischen Windenergieanlagen und anderen Raumnutzungen und -funktionen gibt. Es werden negative Effekte auf die Naturschutzgebiete befürchtet.	

AZ: BET_136000_1

Stadt Schleiden

1049929_001, Stadt Schleiden

Inhalt	Abwägung
anbei erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme der Stadt Schleiden zur Aufstellung des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln bzw. die Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung (07.07.2025-07.08.2025). Leider kann die Stellungnahme aufgrund noch fehlender Zugangsdaten des Bürgermeisters und urlaubsbedingter Abwesenheit des Ersten Beigeordneten kurzfristig nicht über das Portal Beteiligung.NRW abgegeben werden, sodass ausnahmsweise von der Möglichkeit zur Übersendung in Schriftform aufgrund der heute ablaufenden Frist Gebrauch gemacht werden muss. Die zukünftige Abgabe von Stellungnahmen soll über das Portal Beteiligung.NRW erfolgen. Ich bitte um kurze Eingangsbestätigung. mit Ihrem Schreiben vom 07.07.2025 räumten Sie der Stadt Schleiden im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW die Möglichkeit ein, innerhalb der öffentlichen Auslage vom 07.07.2025 bis einschließlich zum 07.08.2025 Stellung zum Planentwurf zu nehmen. Die nachfolgend aufgeführten Punkte dieser Stellungnahme beziehen sich auf folgende Planbestandteile: A 1-1 Textliche Festlegungen TP EE A 1-2 Zeichnerische Festlegungen TP EE; A 1-2-5_tp_ee_2_Kreis Euskirchen_02.pdf A1-3 Erläuterungskarten; A-1-3-1 und A-1-3-2 A 1-4 Umweltprüfung TP EE; A 1-4-1 bis 1-4-8 (Umweltbericht sowie Anhänge A-G) A1-5 Begründung TP EE Die Stadt Schleiden nimmt im Rahmen der öffentlichen Auslegung wie folgt fristgerecht Stellung:	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049929_002, Stadt Schleiden

Inhalt

1. Allgemeine Belange:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 07.07.2025 - 07.08.2025 wurde keine Synopse zu den in der ersten öffentlichen Auslegung vom 13.01.2025 - 13.02.2025 eingebrachten Stellungnahmen und dazugehörigen Abwägungen veröffentlicht. Es kann somit nicht hinreichend nachvollzogen werden, warum die in den zeichnerischen Festlegungen vorgenommene Änderungen erfolgt sind oder warum die Stellungnahme der Stadt Schleiden vom 31.01.2025 in Teilen nicht berücksichtigt wurde. Aufgrund der Tatsache, dass somit keine ausreichenden Sachinformationen zur Beurteilung vorliegen, ist eine sachgerechte Abgabe einer Stellungnahme ebenfalls nur bedingt möglich. Die Stadt Schleiden fordert daher zukünftige Verfahren transparenter gegenüber den Kommunen (z.B. durch eine beiliegende Synopse) zu gestalten.

2. Berücksichtigung abgegebener Bedenken und geforderte Änderungen:

Grundsätzlich wird die Vergrößerung der Fläche SCH_02_2 im Bereich der Bestandswindkraftanlage begrüßt und entspricht teilweise den Forderungen der vergangenen Stellungnahme vom 31 .01.2025 unter Nr. 3 (Absatz 3). Auch die Rücknahme der Fläche KAL_SCH_03 entspricht der Forderung der Stadt Schleiden.

Ebenfalls wird die Rücknahme der Fläche KAL_SCH_02_2 als Beschleunigungsgebiet begrüßt, da es sich um einen artenschutzrechtlich sensiblen Bereich handelt, jedoch wird generell auf die bereits im Rahmen der Offenlage abgegebene Stellungnahme der Stadt Schleiden vom 31.01.2025 verwiesen, in welcher sowohl diese, als auch weitere Flächen abgelehnt werden.

Des Weiteren wird nochmals darauf verwiesen, dass gemäß der zuvor genannten Stellungnahme der Stadt Schleiden bei der geänderten/vergrößerten Fläche SCH_02_2 auch sich in Planung befindliche Erweiterungen mit Bauleitplanverfahren (hier 11. Änderung des Flächennutzungsplanes) berücksichtigt werden sollten, mindestens aber sichergestellt sein muss, dass durch kommunale Bauleitplanung an bestehenden Windparken (wie dort in Schöneseiffen) insbesondere für neue Einzelanlagen Planungen dauerhaft sichergestellt sein müssen.

Es wird somit nochmals die Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Schleiden vom 31.01.2025, insbesondere deren Punkte Nr. 2 und Nr. 3, sowie die Aufnahme der beiden Teilflächen der sich in Aufstellung befindlichen 11. Änderung des Flächennutzungsplanes als Windenergiebereich gefordert. Diese beiden Teilflächen gehen aus der Anlage zur Stellungnahme der Stadt Schleiden vom 31 .01.2025 hervor. Diese ist nochmals als Anlage beigefügt. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu 1.

Gegenstand der erneuten Beteiligung sind die geänderten textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Planentwurfs zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (zweiter Planentwurf) inkl. der Begründung sowie des fortgeschriebenen Umweltberichts. Die zweite Beteiligung wird gemäß § 9 Abs. 3 ROG durchgeführt, um Erkenntnisse über erstmalig oder stärker berührte Belange zu erlangen. Es handelt sich nicht um eine Erörterung des Planentwurfs nach § 19 Abs. 3 LPlG.

Eine Synopse ist eine zweckdienliche Unterlage, die dazu dient, den Abwägungsvorgang zu den vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken anhand eines „Ausgleichsvorschlags“ zu dokumentieren. Da zum Zeitpunkt der erneuten öffentlichen Auslegung noch keine Abwägung stattgefunden hat, wurde von der Veröffentlichung einer Synopse abgesehen.

Für die Beurteilung eines Stellungnehmenden, ob durch die Planänderung eigene Belange erstmalig oder stärker berührt sind, ist die Auslegung des geänderten Planentwurfs inkl. seiner Begründung und des Umweltberichts ausreichend. Auch ohne Synopse ist auf Grundlage der veröffentlichen Planinhalte die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme möglich. Einer Erwiderung auf die im Rahmen der ersten Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken bedarf es insofern nicht. Vor allem auch deshalb nicht, weil, wie bekannt gegeben, die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des zweiten Planentwurfs lagen dem Planungsträger alle eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung sowie die daraus abgeleiteten Erfordernisse und Gründe für Planänderungen vor. Mit Beschlussfassung zum zweiten Planentwurf hat noch keine abschließende Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage stattgefunden. Die Abwägung aller Stellungnahmen aus der ersten und zweiten Offenlage erfolgt nach Abschluss der zweiten Beteiligung. Die grundsätzliche Ergebnisoffenheit des Verfahrens bleibt von diesem Vorgehen unberührt.

Zu 2.

	Es wird Zustimmung zur Erweiterung des WEB SCH_02_2 und zur Streichung des WEB KAL_SCH_03 geäußert. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen. Der WEB KAL_SCH_02_2 wird weiterhin abgelehnt und für den WEB SCH_02_2 wird erneut eine Erweiterung angeregt. In Bezug auf diese geänderte Planinhalte ergeben sich durch die Stellungnahme keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037939_001 ff erste Beteiligung). Auf Ebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: BET_139000_1	
Kreis Heinsberg - Amt für Umwelt und Verkehrsplanung	
1049528_001, Kreis Heinsberg - Amt für Umwelt und Verkehrsplanung	
Inhalt seitens der **Abgrabungsbehörde**, des **Gesundheitsamtes**, des **Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen**, der **unteren Immissionsschutzbehörde** sowie der **unteren Naturschutzbehörde** werden keine Bedenken geäußert. Die **untere Bodenschutzbehörde** sowie die **untere Wasserbehörde** nehmen wie folgt Stellung:	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049528_002, Kreis Heinsberg - Amt für Umwelt und Verkehrsplanung	
Inhalt Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde werden gegen die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Bedenken erhoben. Boden ist eine endliche Ressource, die sich nur sehr langsam entwickelt. Zum Schutz dieses knappen Gutes hat die Landesregierung im Jahr 2021 mit dem Landesprogramm zum Schutz der Böden und zum nachhaltigen Flächenmanagement Ziele formuliert und Maßnahmen festgelegt, die eine Trendwende in Hinblick auf den Bodenschutz einleiten. Flächensparen ist dabei das oberste Ziel. Die Neuversiegelung von Freiflächen ist durch flächensparendes Bauen zu minimieren, der Versiegelungsgrad bebauter Flächen zu begrenzen. Ziel der Landesregierung ist es, die Flächeninanspruchnahme bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren. Das nunmehr Vorantreiben des Ausbaus von Windenergieanlagen widerspricht den vorgenannten Zielen. Im Außenbereich des Kreises Heinsberg ist der größte Teil der Böden von schutzwürdig bis besonders schutzwürdig einzustufen, so dass erhebliche Eingriffe in schutzwürdige bis besonders schutzwürdige Böden stattfinden werden. Durch anlagen- und baubedingte Eingriffe (z.B. Versiegelung, Verdichtung und Bebauung von Böden durch WEA, Zubringerstraßen, Lagerplätze, Kranaufstellplätze und Kabeltrassen) erfolgen erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden, d.h. es findet eine Funktionsbeeinträchtigung bis zum vollständigen Bodenverlust statt. Die untere Bodenschutzbehörde steht aus bodenschutzrechtlicher Sicht der Errichtung neuer Windenergieanlagen im Kreisgebiet sehr kritisch entgegen.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Ergänzend werden Bedenken gegen die Planung erhoben. Bezüglich der Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird auf den Abwägungsvorschlag und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038935_003 erste Beteiligung).

1049528_003, Kreis Heinsberg - Amt für Umwelt und Verkehrsplanung	
Inhalt Die untere Wasserbehörde weist auf folgendes hin: Das Wasservorkommen ist durch Maßnahmen zum flächendeckenden Gewässerschutz und durch Maßnahmen, die aus der Festsetzung von Wasserschutzgebieten gemäß § 51 WHG folgen, zu schützen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich.

AZ: BET_140000_1	
Stadt Erkelenz	
1048953_001, Stadt Erkelenz	
Inhalt der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 09.07.25 einstimmig beigefügte Stellungnahme beschlossen. Ich bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. [Anhang]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1048953_002, Stadt Erkelenz

Inhalt

im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nehme ich als betroffene Gemeinde wie folgt erneut Stellung:

Auf der Grundlage des am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Wind-an-Land-Gesetz gelten bundesweit Flächenziele für den Ausbau der Windenergie an Land. Für Nordrhein-Westfalen beinhaltet dieses Gesetz das Flächenziel, 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie bis ins Jahr 2032 auszuweisen. Die Umsetzung der Flächenbeitragswerte erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch Vorgaben im Landesentwicklungsplan, die durch Ausweisung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen realisiert werden. In der Planungsregion Köln müssen danach 2,13 Prozent der Gesamtfläche für die Windenergie bereitgesellt werden. Die für das Stadtgebiet Erkelenz ausgewiesenen Flächen summieren sich dabei wie folgt:

- nördlich Schwanenberg 0,01 km²
- westlich Matzerath / östlich Golkrath 0,23 km²
- nördlich Lövenich 1,33 km²
- südlich Lövenich 1,65 km² (zwei Teilflächen)
- nördlich Katzem 1,34 km²
- südlich Kleinbouslar 0,71 km²

gesamt 5,27 km²

Bei einem Stadtgebiet von 117 km² entspricht dies einem Anteil von ca. 5 % der Fläche der Stadt Erkelenz und liegt damit bereits über den Zielvorgaben für die Planungsregion Köln, was sicherlich auf den Umstand zurückzuführen ist, dass den Flächenkommunen überproportionale Anteile zugewiesen werden, um dem Gesamtansatz zu erzielen. Im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung hatte ich jedoch bereits ausgeführt, dass in den dargestellten Potentialflächen eine Vielzahl von bereits rechtskräftig genehmigten Windenergieanlagen nicht berücksichtigt wurden, dies betrifft insbesondere Flächen westlich der Ortslage Matzerath sowie südlich und nördlich der Ortslage Holzweiler. Dabei handelt es sich um die folgenden faktischen Windenergiebereiche außerhalb der nach Regionalplan vorgesehenen Windenergiebereiche:

- südlich Holzweiler 1,06 km²
- westlich Matzerath 0,40 km²

gesamt 1,46 km²

Daraus errechnet sich gemeinsam mit den im Regionalplan vorgesehenen Flächen eine Gesamtfläche von 6,71 km². Bei einem Stadtgebiet von 117 km² entspricht dies bereits einem Anteil von 6 % der Fläche der Stadt Erkelenz. Die genaue Lage im Stadtgebiet sowie die in diesen Windenergiebereichen genehmigten

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans.

Auch im Übrigen ergeben sich gegenüber der ersten Beteiligung keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen.

Es wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038423_001 ff. erste Beteiligung verwiesen.

Windenergieanlagen ergeben sich aus der beigefügten Anlage. Schließlich ist bei der Belastung der Stadt Erkelenz zu berücksichtigen, dass in den letzten Jahrzehnten enorme Flächen des Stadtgebietes für den Tagebau Garzweiler II genutzt wurden. Auch in der reduzierten Größe beträgt die durch den Tagebau in Anspruch genommene Fläche ca. 17,24 km², allein dies macht 15 % des Stadtgebietes aus. Damit summieren sich die Flächen des Stadtgebietes für die Sicherung der Energieversorgung des Landes auf 24 km² und somit auf ein Fünftel des Stadtgebietes. Dies verdeutlicht auch die untenstehende Übersicht über die Bereiche.

[Abbildung]

Bereits die erste Beteiligung zum Regionalplan von Anfang dieses Jahres hat für erhebliche Diskussion von betroffenen Bürgern und in den politischen Gremien geführt. Hier wird allgemein eine unverhältnismäßige bzw. deutlich überproportionale Belastung der Stadt Erkelenz gesehen, für die bei allem Respekt für die zukünftige Energiesicherheit und unter Berücksichtigung der Belange einer nachhaltigen Energieversorgung kein Verständnis mehr besteht. Ich hatte dazu bereits im Rahmen der Beteiligung und meiner Stellungnahme vom 12.02.2025 ausgeführt, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum ein Mittelzentrum wie Erkelenz, welches seit Jahrzehnten durch den Tagebau beeinträchtigt ist, über 5 % der Gemeindefläche für Windenergiebereiche bereitstellen soll und andere Gemeinden im Regierungsbezirk ohne jegliche Windenergiebereiche bleiben. Weiter hatte ich bereits mit meiner Stellungnahme vom 12.02.2025 ausgeführt, dass gerade die Ortslage Lövenich, zusammen mit Katzem und Kleinbouslar, durch im Süden vorhandene und geplante Windenergieanlagen vorgeprägt sei und durch die neuen nördlich geplanten Anlagen zukünftig umzingelt würde. Bereits heute belasten die Schallimmissionen von bestehenden – und deutlich weiter entfernten Anlagen auf Linnicher Stadtgebiet – die Bewohner dieser Ortslagen erheblich, so dass hier massive Befürchtungen bestehen, durch die heranrückenden zusätzlichen Anlagen einen Verlust von Lebensqualität zu erfahren. Weiter hatte ich bereits ausgeführt, dass Ortslagen wie Holzweiler oder auch Kückhoven, die bereits heute durch den Tagebau unmittelbar betroffen sind, von den geplanten Windenergiebereichen massiv weiter beeinträchtigt werden. Auch die Ortslage Holzweiler wird gemeinsam von den geplanten Windpotentialflächen, den faktischen (genehmigten) Windenergieanlagen sowie dem zukünftigen Tagebaurand nahezu vollständig eingekreist. Auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses hatte ich daher in der ersten Beteiligung zum Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan in meiner Stellungnahme eine maßvolle Reduzierung der vorgesehenen Potentialflächen angeregt, die bei gleichzeitiger Berücksichtigung der von mir oben aufgeführten faktischen Zonen für Windenergieanlagen weiterhin für Erkelenz ca. 5 % der Fläche als Potentialflächen vorgesehen hätte. Die von mir dargelegten Anregungen umfassten aus Gründen des dringend erforderlichen Schutzes der zukünftig von Windenergieanlagen umringten Ortslagen Lövenich, Katzem und Kleinbouslar eine kleine Entlastung durch Reduzierung der betreffenden Potentialflächen. Namentlich sollten hier die Potentialfläche nördlich von Lövenich um 0,33 km² und die Potentialfläche südlich von Kleinbouslar um gleichfalls 0,33 km² reduziert werden. Dies würde für die nächstgelegene Bebauung in Kleinbouslar den Abstand zu der nächstgelegenen Windenergieanlage von 700 m auf 900 m bewirken,

in Lövenich würde sich der Abstand von 750 m auf 950 m vergrößern. Weiter hatte ich ausgeführt, dass die geplanten Windpotentialflächen im Norden und Westen des Stadtgebietes die Siedlungsentwicklung beschränken, und dass bei einer Gemeinde, der ein Fünftel des Gemeindegebietes für Tagebauflächen entzogen wurde. Die von mir oben ausgeführten Belange sowie die beantragten Reduzierungen werden in der untenstehenden Übersicht sehr klar verdeutlicht.

[Abbildung]

Die aus unserer Sicht sehr maßvollen Bitte um Reduzierung der Windenergiebereiche, die im Ergebnis unter Berücksichtigung der faktischen Bereiche, die gerne als entsprechende Energiebereiche zusätzlich hätten aufgenommen werden können, hätte zu einer Gesamtfläche von 5,83 km² geführt, somit also tatsächlich mehr als die im Entwurf vorgesehene Flächen von 5,27 km² und läge somit deutlich über der Zielvorgabe für den Regierungsbezirk Köln. Es ist daher aus Sicht der Stadt Erkelenz nicht im Ansatz nachvollziehbar, warum die maßvollen Anregungen der Stadt Erkelenz sich in dem neuen Entwurf zum Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan nicht auch nur in Ansätzen wiederfinden, sondern vielmehr für das Stadtgebiet Erkelenz keinerlei Änderungen vorgesehen sind. In einer durch den Tagebau ohnehin belasteten Region und gerade in den Stadtgebieten, die bereits heute durch eine massive Zunahme von Windenergieanlagen geprägt wird, läuft die Landespolitik hier Gefahr, das Verständnis der Bevölkerung für die an sich sinnvolle Nutzung von erneuerbaren Energien zu verlieren, ungezählte Diskussionen und Gespräche mit den Betroffenen haben dies in den vergangenen Monaten mehr als deutlich gemacht. Aus diesen Gründen bitte ich erneut um die Berücksichtigung der maßvollen Anregungen der Stadt Erkelenz, die sich aus meinen vorstehenden Ausführungen und der angefügten Anlagen ergeben.

Dabei handelt es sich um

- den Entfall der Fläche nördlich Schwaneberg / Grenze Stadtgebiet Wegberg,
- den Entfall der Fläche westlich Matzerath / östlich Golkrath,
- die Reduzierung der Fläche nördlich Lövenich und
- die Reduzierung der Fläche südlich Kleinbouslar.

In der Bilanz ergeben sich daraus folgende Flächen mit relativem Bezug auf das Stadtgebiet:

- Fläche Windenergiebereiche nach Entwurf Regionalplan 5,27 km² = 4,7 %
- Zusätzliche Fläche durch faktische Windenergiebereiche + 1,46 km²
- Reduzierung entsprechend Forderung Stadt Erkelenz - 0,90 km²

Saldo + 0,56 km²

Gesamtfläche unter Berücksichtigung Forderung Erkelenz 5,83 km² = 5,2 %

Die Stadt Erkelenz ist der Überzeugung, dass unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen und unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen

ein großer Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung auf der Grundlage erneuerbarer Energien geleistet wird, der zwar weiterhin zu erheblichen Belastungen der Bewohner der besonders betroffenen Bereiche darstellen wird, aber wenigstens Belastungsspitzen nimmt und somit noch auf Akzeptanz in der Bevölkerung treffen kann. Ich kann daher nur nochmals eindringlich um Berücksichtigung im weiteren Verfahren bitten. **[Abbildungen]**	

AZ: BET_143000_1	
Stadt Heinsberg	
1049096_001, Stadt Heinsberg	
Inhalt anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Stadt Heinsberg zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, Zweiter Planentwurf.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049096_002, Stadt Heinsberg	
Inhalt zu Ihrer o. g. Verfügung zum Zweiten Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien, nehme ich wie folgt Stellung: Gegenüber den kommunalen Windkraftkonzentrationszonen werden im Rahmen der Regionalplanung nunmehr lediglich zwei zusätzliche Bereiche im Stadtgebiet von Heinsberg geplant (Nr.6 und 12). Zur Darstellung habe ich diesem Schreiben zwei Übersichtskarten als Anlagen beigefügt. Positiv zu vermerken ist, dass die Windenergiebereiche 1, 2, 5 und 11 (siehe Anlage 1) aus dem Plankonzept herausgenommen wurden. Besonders begrüßt wird die Aufnahme der kommunalen Positivplanung bei Boverath in den überarbeiteten Entwurf des Teilplanes (siehe Fläche ,,B" in Anlage 2) begrüßt. [Anlagen]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049096_003, Stadt Heinsberg	
Inhalt Die Stadt Heinsberg lehnt allerdings weiterhin die Flächen 6 und 12 ab. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien. [Anlage]	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037393_004 erste Beteiligung).

AZ: BET_144000_1	
Stadt Hückelhoven - Amt für Stadtplanung und Liegenschaften	
1049466_001, Stadt Hückelhoven - Amt für Stadtplanung und Liegenschaften	
Inhalt mit Schreiben vom 07.07.2025 haben Sie mitgeteilt, dass der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner Sitzung am 04.07.2025 den zweiten Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen hat. Innerhalb eines Zeitraums bis zum 08.08.2025 wird die Stadt Hückelhoven um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Von Seiten der Stadt Hückelhoven werden gegen den Entwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln keine Bedenken erhoben.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049466_002, Stadt Hückelhoven - Amt für Stadtplanung und Liegenschaften	
Inhalt Die Vorgehensweise der Bezirksregierung Köln hinsichtlich des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wird seitens der Stadt Hückelhoven sehr stark kritisiert. Die Beteiligung zum zweiten Planentwurf wird mitten in die Sommerferien und somit Haupturlaubszeit gelegt, in der auch keine kommunalen, politischen Sitzungstermine stattfinden. Zudem wird ein fristgerechter Abgabetermin für eine Stellungnahme festgesetzt und seitens der Bezirksregierung Köln keine Firstverlängerungen gewährt. Deckungsgleich zur Neuaufstellung des Regionalplanes ignoriert die Bezirksregierung Köln entsprechende Verfahrensabläufe und Fristen im Hinblick auf die Beteiligung der kommunalen politischen Gremien.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Das erste Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 13. Februar 2025 durchgeführt. Das zweite Beteiligungsverfahren folgte in der Zeit vom 07. Juli bis einschließlich 07. August 2025. Die vom Regionalrat beschlossenen Fristen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Da das Regionalplanaufstellungsverfahren aufgrund der Erfordernisse der Energiewende, der Regelungen des WindBG sowie des Grundsatzes 10.2-5 des LEP NRW eine allgemeine Dringlichkeit aufweist, werden die gewählten Fristen und Zeiträume als angemessen erachtet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Planentwurf als Vorlage zur jeweiligen Regionalratssitzung vorab über das Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln eingesehen werden konnte. Über Pressemitteilungen im Anschluss an die jeweiligen Regionalratssitzungen und über die Homepage der Bezirksregierung Köln wurde zudem fortlaufend über den Verfahrensstand informiert.

AZ: BET_146000_1

Stadt Übach-Palenberg

1049669_001, Stadt Übach-Palenberg

Inhalt

Wir begrüßen grundsätzlich die Energiewende und die Ausweisung weiterer Flächen, die Stadt Übach-Palenberg erhebt dennoch weiterhin Bedenken gegen den zweiten Planentwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. An der Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteilgung vom 28.01.2025 halten wir weiterhin fest.

Der Planentwurf stellt südlich unseres Stadtgebietes auf Herzogenrather und auf Baesweiler Stadtgebiet weiterhin Windenergie- und Beschleunigungsbereiche dar. Gegenüber dem ersten Planentwurf wurden diese Bereiche vergrößert. Dabei wurde insbesondere der Bereich auf Herzogenrather Stadtgebiet ALS_HER_01_2 deutlich vergrößert. Auch der Bereich BAE_01_2 wurde in Richtung unseres Stadtgebietes erweitert. Während im ersten Planentwurf überwiegend die bestehenden Windenergieanlagen eingefasst wurden, ermöglichen die neuen Festlegungen die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen.

Wir möchten die Energiewende so weit wie möglich unterstützen und beschleunigen, jedoch haben wir auch eine Verantwortung gegenüber unseren Einwohnern, für gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse zu sorgen.

Deswegen können wir diese sukzessive Installation neuer Anlagen („Salami-Taktik“) südlich unseres Stadtgebietes nicht mittragen. Bereits in der Vergangenheit wurde durch immer neue Anlagen oder das Repowering bestehender Anlagen die Geräusch- oder Schattenwurfbelastung stetig erhöht – die Richtwerte der TA Lärm werden aktuell schon überschritten. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren kamen Gutachten bereits in der Vergangenheit zu dem Ergebnis, dass die Anlagen nicht konfliktfrei und lediglich durch hohe Auflagen vollziehbar waren. Die nun ermöglichte Installation weiterer Windenergieanlagen auf diesen Flächen wird diese bereits angespannte Situation weiter verschlimmern.

Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Belastung der Übach-Palenberger Bevölkerung bei einer Inanspruchnahme der erweiterten Bereiche ALS_HER_01_2 und BAE_01_2 weisen wir die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zurück und bitten darum, die Festlegung der Windenergiebereiche ALS_HER_01_2 und BAE_01_2 maximal auf die bestehenden Windenergieanlagen zu begrenzen und dabei die Schutzwürdigkeit gesunder Wohnverhältnisse im Süden Übach-Palenbergs entsprechend zu würdigen.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Bzgl. der Stellungnahme im Zuge der ersten Offenlage der Stadt Übach-Palenberg wird auf die Erläuterungen zu StnID 1037611_001 erste Beteiligung verwiesen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Die in Rede stehenden WEB ALS_HER_01_2 und BAE_01_2 sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Die planerisch erstmals für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Bereiche halten zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang einen pauschalen Vorsorgeabstand von 700 m und zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs einen Vorsorgeabstand von 500 m ein. Bereiche, in denen bereits bestehende oder genehmigte Anlagen in kommunalen Windenergiegebieten vorhanden sind, werden bei der Festlegung von WEB konzeptionell anders berücksichtigt. Aufgrund der faktischen Vorprägung des Standorts kann in diesen Fällen von den planerischen Vorsorgeabständen abgewichen werden (vgl. hierzu die Erläuterungen in Kapitel 4.1.2.1 der Begründung sowie die Ausführungen zu StnID 1048975 erste Beteiligung). Da auf detaillierterer Maßstabsebene Umweltprüfungen und Beteiligungsverfahren durchgeführt sowie im Rahmen der Genehmigung die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft worden ist, ist in diesen

	Fällen eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Wohnens sichergestellt. Des Weiteren kann auf der nachfolgenden Genehmigungsebene aufgrund der bundesgesetzlichen Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB eine optisch bedrängende Wirkung durch zukünftige WEA ebenfalls ausgeschlossen werden, sodass dem Gebot der Rücksichtnahme auf der Ebene der Regionalplanung angemessen Rechnung getragen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm) berücksichtigt. Zudem fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

AZ: BET_148000_1

Stadt Wassenberg

1049650_001, Stadt Wassenberg

Inhalt	Abwägung
WAS_01: Zone südlich von Effeld, nordöstlich von Ophoven, gelegen an der Effelder Straße, Ecke Feldstraße Die Stadt Wassenberg regt nach wie vor an, die geplante Vorrangzone WAS_01 (südlich der Ortschaft Effeld, nordöstlich der Ortschaft Ophoven) zu streichen. Es ist davon auszugehen, dass lediglich eine Windenergieanlage in der Vorrangzone Platz finden könnte, die jedoch aufgrund hoher Investitionskosten insbesondere hinsichtlich der Trassenführung nicht wirtschaftlich betrieben werden könnte.	**Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Windenergiebereich (WEB) WAS_01 wurde mit dem zweiten Planentwurf zurückgenommen. Es wird auf die Erläuterung zu StnID 1038315_001 erste Beteiligung verwiesen.

1049650_002, Stadt Wassenberg

Inhalt	Abwägung
WAS_03: Zone südöstlich der Ortschaft Wassenberg und südwestlich der Ortschaft Myhl, südlich der B221n und nordöstlich des interkommunalen Gewerbegebietes Wassenberg/Hückelhoven Die Stadt Wassenberg regt an, die Zone WAS_03 nahe des interkommunalen Gewerbegebietes Wassenberg/Hückelhoven wieder in die Planung aufzunehmen. Die Streichung der noch im Entwurf zur 1. Offenlage dort geplanten Vorrangzone ist aus Sicht der Stadt Wassenberg vor diesem Hintergrund nur bedingt nachzuvollziehen. Eine Begründung ist den offengelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Stadt Wassenberg geht davon aus, dass die Streichung der Zone damit begründet wird, dass sich in dem Gebiet nicht ausschließlich Kalamitäten und Nadelbäume befinden würden. Dies ist korrekt, jedoch vertritt die Stadt Wassenberg die Auffassung, dass die schützenswerten Baumbestände im Wege einer Bebauung mit WEA erhalten bleiben könnten und insofern kein maßgebendes Argument zur Streichung darstellen. Weitere etwaige Einlassungen, die Grundstücksverhältnisse, Dienstbarkeiten o. ä. betreffen, kommen hier ebenfalls nicht in Betracht, da diese für die Regionalplanung kein Entscheidungskriterium darstellen können. Bei der Fläche handelt es sich neben der geplanten Zone WAS_04 um die einzige Fläche im Stadtgebiet Wassenberg, die die Kriterien der Regionalplanung erfüllt und die wirtschaftliche Herrichtung und den Betrieb von WEA ermöglicht. Hierfür spricht, dass sie dafür geeignet ist, mindestens zwei WEA aufzustellen und zu betreiben. Darüber hinaus liegt die Zone in der Nähe des interkommunalen Gewerbegebietes Wassenberg/Hückelhoven, wodurch sich die Investitionskosten für die Trassenführung verhältnismäßig in Grenzen halten würden.	**Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Windenergiebereich (WEB) WAS_03 wurde mit dem zweiten Planentwurf zurückgenommen. Es wird auf die Erläuterung zu StnID 1038307_003 erste Beteiligung verwiesen. In Bezug auf diesen geänderten Planinhalt ergeben sich durch die Stellungnahme keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Weitergehende Änderungen der Zeichnerischen Festlegung werden daher auch unter Berücksichtigung der vom Stellungnehmenden vorgebrachten Anregung nicht vorgenommen. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

AZ: BET_151000_1

Bundesstadt Bonn

1049999_001, Bundesstadt Bonn

Inhalt

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich und lege diese vorbehaltlich ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt mit der Bitte um Beachtung vor. Die Bundesstadt Bonn reichte im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln fristgerecht eine Stellungnahme mit Datum vom • 13.02.2025 ein (OS-Nr. 242267-04). Im nun vorliegenden überarbeiteten Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln finden die seitens der Bundesstadt Bonn begründet angeregten Planänderungen keine Berücksichtigung. Darüber hinaus ist der im ersten Planentwurf (Stand Regionalratsbeschluss 20.12.2024) im Stadtgebiet Bonn festgelegte Windenergiebereich Haselingsberg (BN_02) (WEB BN_02) in den zeichnerischen Planinhalten zur erneuten öffentlichen Auslegung nicht mehr enthalten. Eine Begründung der Nichtberücksichtigung der Stellungnahmeinhalte erfolgte nicht. Die Streichung des zuvor festgelegten Windenergiebereichs erfolgte mit Verweis auf entgegenstehende militärische Belange, welche nicht weiter ausgeführt werden. Vor dem Hintergrund der städtischen Zielsetzung der Klimaneutralität (Beschluss Klimaplan OS-Nr. 190232) ist es für die Bundesstadt Bonn von besonderer Bedeutung, Möglichkeiten - hier Flächen - zur Gewinnung erneuerbarer Energien auch regionalplanerisch zu sichern. Entsprechend werden die Inhalte der Stellungnahme vom 13.02.2025 erneut vorgebracht und die vorgenommene Streichung des Windenergiebereichs Haselingsberg (BN_02) (WEB BN_02) abgelehnt.

Zeichnerische Festlegungen

1. Windenergiebereich Haselingsberg (WEB BN_02)

Der entfallene WEB Haselingsberg (WEB BN_02) ist wieder aufzunehmen. Begründung Die Fläche WEB BN_02 Haselingsberg ist im vorliegenden Planentwurf nicht als WEB festgelegt. In der Begründung zum STP EE wird dazu auf S. 87 ausgeführt, dass u. a. die Fläche BN_02 aufgrund der"Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr (BAIUDBw) nicht weiterverfolgt wird, da die Bundeswehr eine Realisierung von Windenergieanlagen (WEA) auf der Fläche für nicht vereinbar mit militärischen Belangen hält. Eine nähere Erläuterung, welche konkreten militärischen Belange hier zugrunde liegen, bleibt aus. Der Schutzradius um das Radom, Weltraumbeobachtungsradar TIRA ist mit 4 km definiert. Innerhalb dieses Schutzradius liegt die maßgebliche Fläche nicht. Entsprechend kann die Streichung der Festlegung nicht nachvollzogen werden. Um mögliche Realisierungsvorbehalte

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten.

Der Windenergiebereich (WEB) BN_02 wurde mit dem zweiten Planentwurf zurückgenommen. Es wird auf die Erläuterung zu StnID 1048975 erste Beteiligung verwiesen.

In Bezug auf diesen geänderten Planinhalt ergeben sich durch die Stellungnahme keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Weitergehende Änderungen der Zeichnerischen Festlegung werden daher auch unter Berücksichtigung der vom Stellungnehmenden vorgebrachten Anregung nicht vorgenommen.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

auch im Planentwurf abzubilden, sollte vielmehr in Erwägung gezogen werden, die Fläche mit Verweis auf eine im konkreten Vorhabenfall notwendige differenzierte Einzelfallprüfung zur Vereinbarkeit mit militärischen Belangen zu versehen.	

1049999_002, Bundesstadt Bonn	
Inhalt II. **potenzieller Windenergiebereich Annaberger Hof (BN_01)** Die Fläche Annaberger Hof (BN_01) ist als Windenergiebereich festzulegen. Begründung Aus Sicht der Bundesstadt Bonn, wird die Fläche BN_01 Annaberger Hof für die Festlegung als Windenergiebereich als geeignet erachtet. (vgl. hierzu auch _Stellungnahme vom 13.02.2025). Der Ausschluss der Fläche BN_01 erfolgte aufgrund der Lage im BSN (Bereich zum Schutz der Natur). Der vorgebrachte Ausnahmetatbestand ist anzuwenden, sodass die Fläche als Potenzialraum zu bewerten ist. Auch wenn sich die Stellungnahme im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung gern.§ 9 Abs. 3 ROG auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf vorgenommen Änderungen zu beschränken hat, ist es für die Bundesstadt bedeutsam, die vorgenannten Punkte abermals vorzubringen, da eine Begründung ihrer Nichtberücksichtigung ausstehend ist.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Bezüglich der Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird auf den Abwägungsvorschlag und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039177_003 erste Beteiligung).

1049999_003, Bundesstadt Bonn

Inhalt

Anmerkungen zum Verfahren

Die Stadt Bonn unterstützt das Anliegen, den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zeitnah zum Feststellungsbeschluss zu führen. Dennoch stößt die inhaltliche Aufbereitung der Unterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung auf Kritik. Die bereitgestellten Planunterlagen lassen eine inhaltliche Auseinandersetzung und Bewertung mit den in der ersten Offenlage vorgebrachten Stellungnahmeinhalten der Stadt Bonn nicht erkennen. Die Unterlagen, die die Streichung des WEB BN_02 begründen, sind nicht öffentlich, so dass eine präzise Stellungnahme hierzu nicht möglich ist. Eine umfassende Erläuterung ist erbeten.

Zur Umsetzung des Bonner Klimaplans 2023 ist die Stadt Bonn sehr darauf bedacht, den Ausbau der erneuerbaren Energien auf dem Stadtgebiet voranzutreiben. Ein Baustein dazu ist die Windenergie, deren Ausbau durch die Nichtfestlegung von Windenergiebereichen im Stadtgebiet erschwert wird. Ich bitte daher, die vorgebrachten Stellungnahmeinhalte zu berücksichtigen.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erläuterung

Gegenstand der erneuten Beteiligung sind die geänderten textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Planentwurfs zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (zweiter Planentwurf) inkl. der Begründung sowie des fortgeschriebenen Umweltberichts. Die zweite Beteiligung wird gemäß § 9 Abs. 3 ROG durchgeführt, um Erkenntnisse über erstmalig oder stärker berührte Belange zu erlangen. Es handelt sich nicht um eine Erörterung des Planentwurfs nach § 19 Abs. 3 LPlG.

Eine Synopse ist eine zweckdienliche Unterlage, die dazu dient, den Abwägungsvorgang zu den vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken anhand eines „Ausgleichsvorschlags“ zu dokumentieren. Da zum Zeitpunkt der erneuten öffentlichen Auslegung noch keine Abwägung stattgefunden hat, wurde von der Veröffentlichung einer Synopse abgesehen.

Für die Beurteilung eines Stellungnehmenden, ob durch die Planänderung eigene Belange erstmalig oder stärker berührt sind, ist die Auslegung des geänderten Planentwurfs inkl. seiner Begründung und des Umweltberichts ausreichend. Auch ohne Synopse ist auf Grundlage der veröffentlichen Planinhalte die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme möglich. Einer Erwiderung auf die im Rahmen der ersten Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken bedarf es insofern nicht. Vor allem auch deshalb nicht, weil, wie bekannt gegeben, die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des zweiten Planentwurf lagen dem Planungsträger alle eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung sowie die daraus abgeleiteten Erfordernisse und Gründe für Planänderungen vor. Mit Beschlussfassung zum zweiten Planentwurf hat noch keine abschließende Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage stattgefunden. Die Abwägung aller Stellungnahmen aus der ersten und zweiten Offenlage erfolgt nach Abschluss der zweiten Beteiligung. Die grundsätzliche Ergebnisoffenheit des Verfahrens bleibt von diesem Vorgehen unberührt.

Alle im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie die zugehörigen Ausgleichvorschläge werden nach Ende der Beteiligungsphase und Auswertung durch die Regionalplanungsbehörde zur Beratung des Feststellungsbeschlusses veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Ab

	diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit alle Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einzusehen.

AZ: BET_152000_1

Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3

1049511_001, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3

Inhalt

vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt Stellung genommen:

1. ALLGEMEINE ANREGUNGEN
2. ANREGUNGEN ZU DEN TEXTLICHEN FESTLEGUNGEN, ERLÄUTERUNGEN, BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERiCHT

Zur Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG wurden aufgrund der kurzen Fristsetzung die der Darstellung von Windenergiebereichen (WEB) zugrunde gelegten Fachgutachten von der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis nicht weiter betrachtet.

In der erneuten Beteiligung sind Diskrepanzen zwischen dem Bundes- und dem Landesrecht einerseits und der fachgutachterlichen Artenschutzprüfung des Regionalplanes anderseits deutlich geworden. Insbesondere sind die im BNatSchG benannten Abstände kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie der aktuelle Artenschutzleitfaden NRW nicht entsprechend berücksichtigt bzw. gewürdigt.

Für den Schwarzstorch gilt ein zentraler Prüfbereich von 3.000 m wegen des Meideverhaltens des Schwarzstorches (Artenschutzleitfaden NRW1, Anhang 2, Tab. 2c, S. 65). In den Unterlagen zum Regionalplan werden Vorgaben nur für den Bereich bis 300 m gemacht. Diskrepanzen entstehen hierdurch beispielweise bei EIT_02 oder EIT_03.

Für den Uhu gilt im Nahbereich nicht die Kollisionsfreiheit bezogen auf die Höhe der Rotorunterkante (zu § 45b BNatSchG: Anlage 1, Abschnitt 1, * BNatSchG). Einige WEB befinden sich jedoch im Nahbereich (< 500 m) zu Brutplätzen der Art, wie beispielsweise EIT_02.

Im Anhang F der Artenschutzfachbeiträge zu den WEB des RP Kölns, TPEE wird irrtümlicherweise von einem Mindestabstand zwischen Mastfußmittelpunkt und Horst beim Rotmilan von 50 m ausgegangen. Dieser beträgt jedoch nach § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG 500 m (Nahbereich); siehe beispielswiese bei BOR_01.

Auf vergleichbare Abweichungen hinsichtlich des Wespenbussardes wird hingewiesen (200 m gegenüber 500 m). Zwischenzeitlich ist ein Vorkommen in der Gemeinde Ruppichteroth östlich der Ortslage Kuchem gemeldet geworden. Es wird um Berücksichtigung hinsichtlich der Darstellung des angrenzenden WEB RUP_04 im Nahbereich gebeten.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es ist nichtzutreffend, dass bzgl. des Schwarzstorches nur Vorgaben für den Bereich bis 300 m gemacht würden. Die Angabe von 300m bezieht sich auf die Maßnahme zur Vermeidung baubedingter Störungen (s. Anhang G zum Umweltbericht). Für die Prognose betriebsbedingter Störungen wird der Prüfbereich von 3.000m gem. Leitfaden MUNV & LANUV (2024) zugrunde gelegt.

Die Angaben zum Nahbereich des Uhus können ohne Angabe des Brutstatus und genaue Verortung des Brutplatzes nicht vollständig geprüft werden. Bspw. kann aus einer Brutzeitfeststellung nicht auf die Lage eines Brutplatzes im Nahbereich geschlossen werden kann.

Einwand Rotmilan und Distanz 50 m Mastfußmittelpunkt: Hier werden möglicherweise unterschiedliche Sachverhalte vermischt: Für die Prüfung der Kollisionsgefährdung werden die Prüfbereiche nach MUNV & LANUV 2024 bzw. Anlage 1 BNatSchG zugrunde gelegt, somit auch der Nahbereich von 500 m. In Anlage F werden mögliche Vermeidungsmaßnahmen, geordnet nach anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, aufgelistet. Analog gilt dies auch für den Wespenbussard.

Der Hinweis zum Vorkommen des Wespenbussards wird im Prüfbogen zu RUP_04 aufgenommen. Da jedoch keine Verortung des Brutplatzes sowie keine Angabe des Brutstatus vorliegt, kann nicht abschließend bewertet werden, ob der Nahbereich voraussichtlich betroffen ist.

Die Artenschutzgutachten werden mittels Artenschutz-Tool NRW automatisch generiert. Die durch den Rhein-Sieg-Kreis im Zuge der 1. Beteiligung gemeldeten Hinweise auf Artvorkommen sind in den Prüfbögen bereits enthalten.

[Abbildung] Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024) Die vom Rhein-Sieg-Kreis nachgemeldeten Artvorkommen sind aus hiesiger Sicht überwiegend nicht in eine Überarbeitung des Artenschutzgutachtens eingeflossen. (Beispiele: RUP_WIN_01 - Schwarzstorch und Wespenbussard; RUP_WNB_01 - Wespenbussard im Nahbereich). Allerdings wurde BOR_01 zugunsten des Nah- und Zentralbereichs des Rotmilanbrutplatzes 1 zurückgenommen. Es wird nach wie vor als erforderlich erachtet, aktuelle Daten kollisionsgefährdeter bzw. windkraftsensibler Arten einschließlich von Nachmeldungen zu verwenden und übergeordneten Abstandsvorgaben als Grundlage einer Eignungsbeurteilung WEB zu berücksichtigen. Nur so können nach hiesiger Meinung Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien als „voraussichtlich ohne erhebliche Umweltauswirkungen" zu beurteilen sein. Nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind von Risiken zu entlasten. Zur besseren Lesbarkeit der Kartenwerke wird um Einschrieb der Nummerierung/ Bezeichnung der WEB gebeten.	

Inhalt

1. ANREGUNG ZU DEN ZEICHNERISCHEN FESTLEGUNGEN!

BOR_ 01_2 /BOR_02

Mit den Genehmigungen des Rhein-Sieg-Kreises vom 17.02.2025 (6 WEA, Firma STAWAG) und 12.06.2025 (9 WEA, Firma REA) wurden in den beiden oben benannten Flächen insgesamt 15 Windenergieanlagen (WEA) genehmigt.

Beide Flächen liegen in Bereichen, in denen durch die Minimum Vectoring Altitude / Mindestführhöhe (MVA) Höhenbegrenzungen (ca. 150 m über Gelände) vorhanden sind. Entsprechend wurden durch die Antragsteller nach aktuellen Maßstäben „kleine" Anlagen beantragt.

Nach erteilter Genehmigung wurde durch die Firma REA mitgeteilt, dass eine Realisierung der 9 WEA aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist; auch die Firma STAWAG bewertet die Wirtschaftlichkeit der 6 WEA als kritisch.

Aufgrund der WindGuard-Studie sind in den aktuellen Entwürfen die Flächen in den Kommunen Alfter, Swisttal, Rheinbach, Meckenheim und Wachtberg gänzlich entfallen, da eine wirtschaftliche Betriebsweise nicht gewährleistet ist.

Wie in Kapitel 1.2 der Studie benannt, wurden jedoch keine Flächen berücksichtigt, für die bereits Genehmigungen erteilt wurden. Daher ist davon auszugehen, dass die Eingangs benannten Flächen, aufgrund nicht wirtschaftlicher Voraussetzungen ebenfalls aus den aktuellen Entwürfen herausgenommen worden wären, wenn dort keine Genehmigungen vorgelegen hätten.

Aus diesem Grund und der Aussage der Genehmigungsinhaber, dass eine wirtschaftliche Errichtung der WEA auf den beiden Flächen wegen der MVA-Beschränkung nicht möglich ist, wird empfohlen, die beiden Flächen BOR_01_2 und BOR_02 nicht als Windenergiebereiche auszuweisen. Eine Realisierung von WEA auf diesen Flächen ist derzeit nicht zu erwarten.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Ganz generell gilt, dass eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan planerisch vertretbar ist, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Zu beachten ist dabei, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten (siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in Kapitel 4.1.1. der Begründung).

Ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt im Zuge der Betrachtung ist die mögliche Bauhöhe einer Windenergieanlage. Zudem sind im Rahmen der Abwägung nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Für große Teile der Planungsregion Köln muss im Zulassungsverfahren mit Bauhöhenbeschränkungen durch militärische Minimum Vectoring Altitudes (MVA) gerechnet werden. Für die Festlegung von WEB werden hieraus die Teilräume ausgeschlossen, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen von **weniger** als 150 m zu rechnen ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ab einer Anlagenhöhe von kleiner als 150 m kein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb mehr gegeben ist. Umgekehrt verbleiben alle übrigen Räume trotz möglicher Bauhöhenbeschränkungen als Potenzialraum für die Festlegung von WEB. Denn ein weiterer oder gar pauschaler Ausschluss erscheint dem Plangeber in Kenntnis der ermittelten und vorgebrachten, relevanten Belange als nicht sachgerecht (siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.1.3 der Begründung).

Um dem Belang der wirtschaftlichen Tragfähigkeit unter MVA hinreichend Rechnung zu tragen, wurde die Deutsche WindGuard GmbH durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB beauftragt. Untersucht wurde, ob in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Die WindGuard-Studie geht methodisch über die in der

	Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern für den jeweiligen WEB aufgrund der zu erwartenden Bauhöhenbeschränkungen jeweils angepasste Anlagentypen. Der Einfluss der Bauhöhenbeschränkung sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt. Eine solche Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde für solche WEB aus dem ersten Planentwurf durchgeführt, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und die nicht auf einer kommunalen Zone basieren und/oder bereits über bestehende oder genehmigte Anlagen verfügen. Des Weiteren wurden solche kommunalen Zonen in die Prüfung gegeben, die bislang nicht als WEB in den Planentwurf aufgenommen wurden und über keine WEA verfügen oder ein Antragsgeschehen zu verzeichnen haben. Da die vorgenannten Kriterien aufgrund der bestehenden kommunalen Windkonzentrationszonen und der genehmigten Anlagen in Bornheim nicht erfüllt waren, wurden die WEB in Bornheim nicht in die Studie miteinbezogen. Weitergehend teilt der Plangeber die Aussage nicht, dass eine Untersuchung der in Rede stehenden Flächen im Rahmen der gesonderten Untersuchung durch die Deutsche WindGuard GmbH per se zu einer Rücknahme der zeichnerischen Festlegung als Windenergiebereich geführt hätte: Der Plangeber geht von einer generellen wirtschaftlichen Eignung der WEBs in Bornheim aus. Eine generelle wirtschaftliche Eignung ist nicht gleichzusetzen mit einem Nachweis der Wirtschaftlichkeit für einzelne Flächen. Neben der Bauhöhe, dem Rotordurchmesser und der Anlagentechnik wird die Wirtschaftlichkeit einer Anlage noch von zahlreichen weiteren Faktoren (bspw. der individuellen Kalkulation der Projektentwickler/Betreiber von Windenergieanlagen) beeinflusst. Die Nichtausnutzung bestehender Genehmigungen aufgrund einer möglichen temporären Unwirtschaftlichkeit für einzelne Unternehmen/Windenergieanlagen steht einer regionalplanerischen Festlegung (auch vor dem Hintergrund des mittel- bis langfristigen Planungshorizonts) nicht entgegen. In die Erwägungen fließt mit ein, dass die festgelegten WEB des Teilplans gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf.

1049511_003, Rhein-Sieg-Kreis; FB 01.3	
Inhalt BOR 05 / BOR 06 / BOR 07 / MUC 03 / MUC 04 Die Bereiche befinden sich in den Wasserschutzgebieten (s. u.). Hieraus können sich abhängig von der Wasserschutzgebietsverordnung Genehmigungs- oder Verbotstatbestände ergeben. 1. BOR_05, Wasserschutzzone IIIB, Wasserschutzgebiet Urfeld 2. BOR_06, Wasserschutzzone IIIA und IIIB, Wasserschutzgebiet Urfeld 3. BOR_07, Wasserschutzzone III A und IIIB, Wasserschutzgebiet Urfeld 4. MUC_03, Wasserschutzzone IIB außen und III, Wasserschutzgebiet Wahnbachtalsperre 5. MUC_04, Wasserschutzzone IIB außen und III, Wasserschutzgebiet Wahnbachtalsperre Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier: Windenergieanlagen) gemäß § 49 AwSV in der Zone I und II von Wasserschutzgebieten nicht zulässig ist (vgl. hierzu Nr. 4 und Nr. 5).	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die in Rede stehenden WEB befinden sich innerhalb von Wasseschutzgebieten der Zone III. Eine Festlegung von WEB in der Zone III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehung entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind. Darüber hinaus gilt, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten und potenziellen Auswirkungen einer Windenergieanlage (WEA) auf Trinkwasserschutzgebiete anlagen- und standortbezogen ermittelt und bewertet werden. Eine Zulassung erfolgt nur, wenn alle Regeln und Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz eingehalten und eine ggfls. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Die in der Stellungnahme hervorgebrachten Genehmigungsbedingungen sind im Rahmen der standort- und vorhabenspezifischen Zulassungsverfahren erneut zu äußern.

AZ: BET_153000_1

Gemeinde Alfter

1049238_001, Gemeinde Alfter

Inhalt

mit Schreiben vom 07.07.2025 haben Sie uns im Rahmen der Trägerbeteiligung um Mitwirkung und Stellungnahme zum 2. Planentwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien gebeten. Vielen Dank für die Beteiligung. Die Gemeinde Alfter nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Alfter nimmt die Änderungen im 2. Planentwurf zur Kenntnis.

Die Gemeinde Alfter hat sich in Ihrer Stellungnahme zum 1. Planentwurf zum **WEB ALF_01** im Februar 2025 insofern kritisch positioniert, dass vor allem auch eine Erschließung der Flächen an der Alfterer Hufebahn am Rand der Gemeinde Alfter nicht ohne zusätzlichen Ausbau von Wegen und Straßen und dem damit verbundenen ergänzenden Eingriff in Natur und Landschaft möglich schien und eine Realisierbarkeit aus wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen in Frage gestellt.

Die WindGUARD Studie vom Juni 2025 kam überdies zu dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen sich aufgrund der Höhenbeschränkungen in dem **WEB ALF_01** nicht wirtschaftlich realisieren lassen.

Die Gemeinde Alfter bedauert, dass im Gemeindegebiet nun keine Fläche ausgewiesen werden kann die ggf. zum Erreichen des Flächenbeitragswerts für den Regierungsbezirk Köln beitragen kann.

Die Gemeinde Alfter stellt fest, dass im Ergebnis der 2. Entwurf Regionalplan TP EE für die Gemeinde Alfter keine Vereinfachung bzw. Beschleunigungsgebiete im Bereich des Windenergieausbaus mit sich bringt.

Sollten künftig Vorhabensinteressen zur Errichtung von Windenergieanlagen, trotz Höhenbeschränkung und mangelnder WEB-Ausweisung im Regionalplan im Gemeindegebiet entwickelt werden, wären die politischen Gremien der Gemeinde Alfter und die Verwaltung gefordert sich mit der Thematik erneut zu befassen und ggf. die Planungsvoraussetzungen über die kommunale Bauleitplanung herzustellen, sofern andere Festlegungen des Regionalplans, des LEP NRW oder fachgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Diese Möglichkeit wird in den textlichen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie in den Erläuterungen zu Z1 unter 5. eröffnet.

Wir bitten um Berücksichtigung der von uns hier und im bisherigen Verfahren vorgebrachten Belange.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

Darüber hinaus wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038396_001ff erste Beteiligung verwiesen.

AZ: BET_155000_1

Stadt Bornheim

1050146_002, Stadt Bornheim

Inhalt	Abwägung
beigefügt erhalten Sie die vom Stadtentwicklungsausschuss beschlossene Stellungnahme der Stadt Bornheim zu o.a. Verfahren mit der Bitte um Kenntnisnahme und Eingangsbestätigung. die Stadt Bornheim begrüßt die Rücknahme des zunächst geplanten Windenergiebereichs (WEB) BOR_01 auf der Ville. Der dargestellte WEB BOR_01_2 entspricht in diesem Bereich wie gefordert nun der Abgrenzung der Konzentrationszone im Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Bornheim. Er hat jetzt noch eine Fläche von rund 72 Hektar statt der in der ersten Auslegung umfassten ca. 127 Hektar. Die geringfügige Rücknahme des im Rheintal befindlichen BOR_04 mit der Folge, dass der neue WEB_04_2 eine Fläche von nur noch 15 Hektar umfasst, wird zur Kenntnis genommen. Da die Fläche jedoch vollkommen innerhalb der Konzentrationszone des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Bornheim liegt, hat die Rücknahme keine Relevanz, daher gibt es keine Bedenken hierzu.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1050146_003, Stadt Bornheim	
Inhalt Da die restlichen Flächen unverändert als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, bedeutet dies, dass der Anteil der für Zwecke der Windenergienutzung im Stadtgebiet Bornheims geplanten WEB nunmehr nur noch 5,44% (450 Hektar) statt 6,13% (507 Hektar) beträgt. Diese Belastung ist zwar geringer, aber weiterhin überdurchschnittlich im Vergleich zu anderen Kommunen. Im Ergebnis führt die Planung der Bezirksregierung dazu, dass bei nur 16 von 99 Kommunen des Plangebiets über 50 % der gesamten Flächen für die Windenergie bereitgestellt werden sollen, während sich der Flächenanteil bei 21 Kommunen auf 0% beläuft. Mit dem Grundsatz 10.2-11 LEP NRW, der eine übermäßige Belastung einzelner Kommunen des Planungsraums verhindern und eine gerechte Verteilung der Planungsziele gewährleistet wissen will, ist dies aus Sicht der Stadt Bornheim nicht vereinbar.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037945_001ff erste Beteiligung).

1050146_004, Stadt Bornheim	
Inhalt Obwohl die Anlagenhöhen auf Grund der MVA-Zone auf der Ville auf ca. 150 m begrenzt und die Wirtschaftlichkeit eines Anlagenbetriebes selbst nach Auffassung des Plangebers bei einer Bauhöhenbeschränkung von 150 m oder kleiner nicht mehr gegeben ist, wurden die dortigen WEB in der Untersuchung der beauftragten WindGuard GmbH nicht berücksichtigt. Die Ergebnisse der dort betrachteten Gebiete lassen annehmen, dass die WEB auf der Ville einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb nicht erlauben und daher für Zwecke der Windkraftnutzung nicht geeignet sind. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass das Unternehmen REA, trotz erteilter Genehmigung, aus wirtschaftlichen Gründen von der Realisierung ihrer Anlagen Abstand nimmt. Die Stadt Bornheim fordert die Bezirksregierung deshalb auf, die wirtschaftliche Nutzbarkeit der WEB BOR_01_2 und BOR_2 nach der Methodik der WindGuard zu überprüfen.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Es wird auf die Erläuterungen zu StnID 1050146_009 verwiesen.

1050146_005, Stadt Bornheim	
Inhalt Des Weiteren drohen im WEB BOR_02 artenschutzrechtliche Konflikte, da sich dort ein nachbrutzeitlicher Gemeinschaftsschlafplatz des Rotmilans befindet. Die Stadt Bornheim verweist hierzu nochmals auf die im Rahmen der 1. Offenlage abgegebene artenschutzrechtliche Stellungnahme des Büros Strix, die bei der Verkleinerung des WEB BOR_01 anscheinend auch berücksichtigt wurde. Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird empfohlen, den kritischen Bereich im Umfeld der genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten frei von einer WEA-Planung zu halten, so wie es in der kommunalen Planung auch erfolgt ist. Andernfalls müssten im Genehmigungsverfahren derart umfangreiche Betriebsauflagen gemacht werden, die die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den über die Darstellung des Flächennutzungsplans hinausreichenden Erweiterungen der WEB zusätzlich als unwirtschaftlich erscheinen lassen. Die Bezirksplanungsbehörde hat auf Grundlage des Wind-an-Land-Gesetzes selbst als ihre Maxime erklärt, ausschließlich solche WEB auszuweisen, die für einen wirtschaftlich tragfähigen Ausbau der Windenergie geeignet sind. Diesem Problem hat die Stadt Bornheim mit der Konzentrationszonenausweisung durch großzügige Abstände bereits weitgehend Rechnung getragen. Daher wird beantragt, diese konkreten Erkenntnisse des beigefügten Fachgutachtens auch auf regionaler Ebene zu berücksichtigen und die entsprechenden Schlüsse zu ziehen. Die Stadt Bornheim fordert die Bezirksregierung Köln auf, wenn eine wirtschaftliche Eignung im Rahmen einer Prüfung durch die WindGuard nicht nachgewiesen werden kann, entweder die WEB auf der Ville zu streichen oder mindestens das WEB BOR_02 aus artenschutzrechtlichen und auch wirtschaftlichen Gründen auf die Grenzen der kommunalen Planung zu reduzieren. Hier soll das Gegenstromprinzip beachtet werden. Bei letzter Lösung wären zukünftig weiterhin WEA auf der Ville möglich, wenn Unternehmen sie zu einem späteren Zeitpunkt für wirtschaftlich halten. Dann stünden gemäß Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Bornheim ca. 427 ha, das sind 5,1% und ohne die Konzentrationszone „Ville“ ca. 2,8 % des Stadtgebietes für die Windenergie zur Verfügung. Das Teilflächenziel von 2,1% der Regierungsbezirksfläche würde Bornheim somit mit beiden Darstellungen erfüllen.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen.

1050146_006, Stadt Bornheim	
Inhalt Die Stadt Bornheim hat im Zuge der Vorbereitung ihrer 2. Stellungnahme auch eine Expertise des Fachanwalts Prof. Dr. Gellermann eingeholt. Die als Anlage beigefügte Stellungnahme ist vollumfänglich Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Bornheim. Sie behält sich des Weiteren eine gerichtliche Prüfung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien vor. [ANONYMISIERT] auf Grundlage einer Durchsicht des zwischenzeitlich geänderten Entwurfs des im Betreff bezeichneten Sachlichen Teilplans (im Folgenden: TPEE) erlaube ich mir, Ihnen folgende Hinweise zu geben:	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Anlage ist in die Synopse aufgenommen.

1050146_007, Stadt Bornheim

Inhalt

I. Ausgangslage

In seiner aktuellen Fassung sieht der TPEE die Ausweisung von 342 Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie (im Folgenden: Windenergiebereiche – WEB) mit einer Gesamtfläche von 16.103 Hektar vor (Begründung, S. 16). Im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung (Stand: Dezember 2024) wurde die Zahl der WEB um 31 Gebiete und die Gesamtfläche um 304 Hektar reduziert. Verantwortlich zeichnet dafür nicht allein, aber doch zu einem beachtlichen Teil der Umstand, dass verschiedene WEB aus Sicht der Bundeswehr mit militärischen Belangen nicht vereinbar waren bzw. einen anderen Zuschnitt erforderten (Begründung, S. 87). Auch wenn die von der Stadt Bornheim mit Schreiben vom 20. Januar 2025 erhobenen und sich gegen die Planungskonzeption (z.B. Referenzanlage, Ausschlusskriterien) richtenden Einwendungen keine Berücksichtigung gefunden haben, wurde der Zuschnitt der im Stadtgebiet vorgesehenen WEB doch in einzelnen Beziehungen modifiziert. Die westliche Grenze des auf dem Villerücken zunächst geplanten WEB BOR_01 wurde so weit zurückgenommen, dass der nun geplante WEB BOR_01_2 nur noch über eine Fläche von rund 72 Hektar statt der in der ersten Auslegung noch umfassten ca. 127 Hektar verfügt. Zugleich wurde der Zuschnitt des im Rheintal befindlichen BOR_04 mit der Folge verändert, dass der neue WEB_04_2 eine Fläche von nur noch 15 Hektar umfasst. Die WEB BOR_02, BOR_05, BOR_06 und BOR_07 sollen dagegen nach dem aktuellen Stand der Planung unverändert als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Das ändert freilich nichts daran, dass der Anteil der für Zwecke der Windenergienutzung im Stadtgebiet Bornheims geplanten Fläche nunmehr nur noch 5,44% (450 Hektar) statt 6,13% (507 Hektar) beträgt.

Die hiermit einhergehende Entlastung trägt dem Anliegen der Stadt Bornheim ein Stück weit Rechnung, ändert aber nichts daran, dass sich der TPEE auch in seiner aktuellen Fassung erheblichen rechtlichen Bedenken ausgesetzt sieht. Abgesehen davon, dass den im diesseitigen Schriftsatz vom 15. Januar 2025 bereits thematisierten Kritikpunkten nicht abgeholfen wurde, ist mit Blick auf die geänderte Fassung der Planung ergänzend auf folgende Umstände aufmerksam zu machen:

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Empfehlung richtet sich an die Stadt Bornheim.

Im Hinblick auf den erwähnten Schriftsatz wird auf den Abwägungsvorschlag und die Ausführungen zu StnID 1037945_008 ff erste Beteiligung verwiesen.

Inhalt

II. Militärische Mindestradarführungshöhen und Bauhöhenbeschränkung

Der linksrheinische Teilraum der Planungsregion Köln, zu dem das Stadtgebiet Bornheims gehört, ist weiträumig von militärischen Mindestradarführungshöhen (MVA) überlagert. Nach den Angaben der Planbegründung (S. 80) unterliegen insgesamt 63,5% der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer wahrscheinlichen Bauhöhenbeschränkung. Während der Bereich, in dem Windenergieanlagen (WEA) eine Gesamthöhe von 100 m nicht überschreiten dürfen, eher gering sein soll, können auf beinahe ⅓ der Fläche des Plangebietes (30,4%) nur Anlagen mit einer Gesamthöhe von weniger als 250 m errichtet werden.

1. Teilraum-spezifische Referenzanlagen

Da absehbar ist, dass die von der Planungskonzeption umfasste Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m in weiten Teilen des Plangebietes nicht realisierbar ist, zog der Plangeber in Erwägung, diesen Besonderheiten des Planungsraums durch eine teilraum-spezifische Referenzanlage mit einer reduzierten Gesamthöhe Rechnung zu tragen (Planbegründung, S. 27 f.). Im Ergebnis wurde davon abgesehen, weil es kein rechtliches Gebot gibt, alle Windenergiegebiete an den Anforderungen der Referenzanlage auszurichten. Außerdem wären Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150-200 m als wirtschaftlich anzusehen, die im Regierungsbezirk Köln auch noch regelmäßig beantragt würden. Auch wenn es zutrifft, dass nicht jede Fläche die als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung ausgewiesen wird, Bedingungen bieten muss, um dort Anlagen der planerisch angestrebten Leistung bzw. Referenzhöhe zu verwirklichen,[1] ist im vorliegenden Fall von Belang, dass die Höhe der Referenzanlage für die Festlegung der Ausschlusskriterien maßgeblich ist. Namentlich wurden alle Wohngebäude im Außenbereich aus Gründen des § 249 Abs. 10 BauGB (mindestens 2-fache Gesamthöhe) pauschal mit 500 m gepuffert (Planbegründung, S. 34). Können in einem Vorranggebiet wegen der Bauhöhenbeschränkung aber nur Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 bis 200 m errichtet werden, hätte es mit einem Puffer von 300-400 m sein Bewenden haben können. Werden WEB dennoch mit einem 500 m umfassenden Abstand geplant, erfahren die Bewohner benachbarter Wohngebäude einen über § 249 Abs. 10 BauGB hinausgehenden Schutz, der einer Außenbereichsbebauung in der Nachbarschaft eines Vorranggebietes ohne faktische Höhenbegrenzung nicht gewährt wird. Derartige Ungleichbehandlungen mögen mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sein, solange sie sich auf Einzelfälle beschränken, deren Besonderheiten auf der Ebene der Raumordnungsplanung nicht berücksichtigt werden können. Anders ist dies dagegen zu bewerten, wenn es nicht um besonders gelagerte Einzelfälle, sondern um Besonderheiten geht, die in weiten Teilen der Region zum Tragen kommen und die es auf beinahe ⅓ des Plangebietes mit sich bringen, dass die vom Plangeber gewählte Referenzanlage dort nicht errichtet werden kann. Derartigen

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen.

Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen.

Im Übrigen gilt:

Der Einwand, die pauschalen Abstände zwischen WEA und Wohnnutzung seien nicht flächendeckend zulässig verkennt die Funktion und den Maßstab der Raumordnung. Pauschale Abstände sind rechtlich zulässig, wenn sie durch ein planerisches Konzept getragen werden, einheitlich und gleichheitsgerecht und nicht willkürlich oder unverhältnismäßig angewandt werden, sowie differenzierte Regelungen auf nachgelagerter Ebene erlauben. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Raumordnung mit generalisierenden, typisierenden Regelungen arbeiten darf, solange eine nachvollziehbare Abwägung zugrunde liegt. Pauschale Abstände sind zudem sachlich geboten, um die übergeordneten, überörtlichen Ziele wirksam umsetzen zu können. Die Einzelfallbetrachtung und städtebauliche Feinsteuerung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen werden hierdurch nicht verdrängt, sondern ergänzt und vorbereitet.

Windenergieanlagen können immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 500 / 700 m zu Wohnnutzungen zulässig sein. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben, die im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption berücksichtigt wird. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Besonderheiten, die zu den Wesensmerkmalen des Plangebietes zählen, als solche schon auf der Planungsebene der Regionalplanung ohne weiteres erkennbar und dem Plangeber auch bekannt sind, muss bereits bei der Erarbeitung der Planungskonzeption durch entsprechend differenzierte und teilraum-spezifische Referenzanlagen und sich daran ausrichtenden Ausschlusskriterien Rechnung getragen werden, um Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes zu verhindern. [1] Vgl. nur BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15.01, juris Rn. 17 f.; OVG Lüneburg, Urt. v. 23.06.2016, 12 KN 64/14, juris Rn. 79; Urt. v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, juris Rn. 102.	In der Begründung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist das regionalplanerische Konzept zur Festlegung von WEB inklusive des Kriterien-Sets zur Bestimmung des Potenzialraums ausführlich und der Maßstabsebene eines Regionalplans entsprechend dargelegt und die zugrunde gelegten planerischen Erwägungen erläutert. Eine weitere Ausdifferenzierung der in Rede stehenden pauschalen Vorsorgeabstände ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht. WEB liegen in unterschiedlichsten Größen und Ausdehnungen vor. Mitunter können innerhalb eines WEB im nachfolgenden Zulassungsverfahren standortspezifisch eine Vielzahl verschiedener maximal zulässiger Anlagenhöhen möglich sein. Ebenfalls beachtlich ist, dass höhenbeschränkende Faktoren nicht statisch sein müssen. Der Plangeber erachtet es nicht als zweckdienlich, eine weitere, teilraum-spezifische Referenzanlage zu definieren, die in der Konsequenz auch ein Vielzahl anderer Vorsorgeabstände auslösen würde. Zudem fießt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich). Nach sorgfältiger Ermittlung und Bewertung des dem Planentwurf zugrundeliegenden Abwägungsmaterials sowie der Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen und Belange, kommt der Regionalplanungsträger zu dem Ergebnis, dass die der zeichnerischen Festlegung zugrunde liegenden Kriterien zum jetzigen Zeitpunkt geeignet sind, um den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion weiter zu forcieren und gleichzeitig erforderlich sind, um die für die Planungsregion geltenden Ausbauziele zu erreichen.

Inhalt

2. Wirtschaftliche Tragfähigkeit

Nach dem Ziel 10.2-2 LEP NRW beläuft sich das Teilflächenziel für die Planungsregion Köln auf 15.682 Hektar. Um dieser Vorgabe vollen Umfangs Rechnung zu tragen, genügt es nicht, irgendwelche Flächen in dieser Größenordnung für Zwecke der Windkraftnutzung auszuweisen. Um dem Gesetzeszweck des § 3 WindBG gerecht zu werden hat der Plangeber Sorge dafür zu tragen, dass die von ihm ausgewählten WEB für die Nutzung der Windenergie tatsächlich und rechtlich geeignet sind.[2] Von einer tatsächlichen Eignung kann nur gesprochen werden, wenn es möglich ist, WEA in den planerisch festgelegten WEB wirtschaftlich sinnvoll zu betreiben.[3]

2.1 Die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebes hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, indessen geht der Plangeber davon aus, dass erst bei Bauhöhenbeschränkungen von 180 m und höher regelmäßig von einer Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebes auszugehen ist (Planbegründung, S. 84). Die Tragfähigkeit dieser Annahme unterstellt, bestehen gegen die Ausweisung der im Rheintal befindlichen WEB BOR_04 bis BOR_07 keine Bedenken hinsichtlich deren Eignung unter wirtschaftlichen Aspekten. Nach den in der Planbegründung zum Ausdruck kommenden Vorstellungen sieht sich die Ausweisung der BOR_01_2 und BOR_2 dagegen schon deshalb Bedenken ausgesetzt, weil die Anlagenhöhe auf dem Villerücken auf ca. 150 m begrenzt[4] und die Wirtschaftlichkeit eines dortigen Anlagenbetriebes selbst nach Auffassung des Plangebers nicht ohne weiteres als gesichert einzustufen ist.

2.2 Dennoch sieht sich der Plangeber an einer Ausweisung der letztgenannten WEB nicht gehindert, weil er davon ausgeht, dass Vorranggebiete mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 m und 180 m tatsächlich und rechtlich grundsätzlich umsetzbar sind, die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebes in solchen Bereichen allerdings einer gesonderten Prüfung bedarf (Planbegründung, S. 84). Da die Erreichung des Teilflächenziels der Regionalplanung obliegt, die durch das Ziel 10.2-2 LEP NRW verpflichtet wird, in der Planungsregion 15.682 Hektar für die Windkraftnutzung geeigneter Fläche zur Verfügung zu stellen, ist es Sache des Plangebers, die Zielerreichung auf hinreichend gesicherter Grundlage zu prognostizieren und bei seinem Beschluss über den Plan festzustellen (§ 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 WindBG). Das gilt umso mehr, wenn der Flächenanteil der vorgesehen WEB das verbindliche Teilflächenziel – wie im vorliegenden Planungsfall – lediglich in begrenztem Umfang (421 Hektar) übersteigt.

a. Um sicherzustellen, dass WEA in den WEB, die sich innerhalb der MVA-Zone befinden, wirtschaftlich betrieben werden können, beauftragte das Ministerium für Wirtschaft, Industrie Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen die

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Ganz generell gilt, dass eine Aufnahme von Flächen in den Sachlichen Teilplan planerisch vertretbar ist, wenn unter den zu erwartenden zukünftigen Rahmenbedingungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb besteht. Zu beachten ist dabei, dass eine Fläche nicht so beschaffen sein muss, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die planerische Bewertung ist daher nicht an einer maximalen Ertragsoptimierung, sondern an einer vertretbaren Mindestwirtschaftlichkeit auszurichten (siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen in Kapitel 4.1.1. der Begründung).

Ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt im Zuge der Betrachtung ist die mögliche Bauhöhe einer Windenergieanlage. Zudem sind im Rahmen der Abwägung nicht nur rein wirtschaftliche Interessen in den Blick zu nehmen. Vielmehr sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG sämtliche öffentliche und private Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Für große Teile der Planungsregion Köln muss im Zulassungsverfahren mit Bauhöhenbeschränkungen durch militärische Minimum Vectoring Altitudes (MVA) gerechnet werden. Für die Festlegung von WEB werden hieraus die Teilräume ausgeschlossen, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen von **weniger** als 150 m zu rechnen ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ab einer Anlagenhöhe von kleiner als 150 m kein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb mehr gegeben ist. Umgekehrt verbleiben alle übrigen Räume trotz möglicher Bauhöhenbeschränkungen als Potenzialraum für die Festlegung von WEB. Denn ein weiterer oder gar pauschaler Ausschluss erscheint dem Plangeber in Kenntnis der ermittelten und vorgebrachten, relevanten Belange als nicht sachgerecht (siehe hierzu ausführlich Kapitel 4.1.3 der Begründung).

Um dem Belang der wirtschaftlichen Tragfähigkeit unter MVA hinreichend Rechnung zu tragen, wurde die Deutsche WindGuard GmbH durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer gesonderten Untersuchung ausgewählter WEB beauftragt (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 4.1.3 der Begründung sowie die Erläuterungen zu StnID 1048057 erste

Deutsche WindGuard GmbH (im Folgenden: WindGuard) mit einer entsprechenden Untersuchung, die sich auf 35 WEB mit einer Gesamtfläche von 1.456,7 Hektar bezog (Planbegründung, S. 87 f.). Vom Untersuchungsauftrag nicht umfasst waren die WEB BOR_01-2 und BOR_2, obwohl sich dies angesichts der dortigen Bauhöhenbeschränkung von rund 150 m hätte aufdrängen müssen, zumal der Plangeber selbst davon ausgeht, dass eine wirtschaftliche Tragfähigkeit bei maximalen Bauhöhen von weniger als 150 m nicht mehr gegeben ist (Planbegründung, S. 84).

b. Davon abgesehen bietet eine nähere Betrachtung der Untersuchung der Deutschen Windguard[5] hinreichend Grund zu der Annahme, dass die sich auf dem Villerücken befindenden WEB_01_2 und BOR_2 einen wirtschaftlich tragfähigen Betrieb von WEA nicht erlauben und daher für Zwecke der Windkraftnutzung nicht geeignet sind. Von den 35 WEB, die sich in der MVA-Zone befinden, konnte die WindGuard bei Anwendung der von ihr gewählten Methodik lediglich 6 WEB mit einer Gesamtfläche von 533 Hektar eine wirtschaftliche Eignung attestieren. Die wirtschaftlich geeigneten Entwurfsflächen wurden in einem Erlass des Wirtschaftsministeriums als raumordnerisch geeignet bewertet[6] und vom Plangeber in den Entwurf des TPEE übernommen (Planbegründung, S. 89). Dies betrifft die WEB LAN_01, HGW_STO_01_LAN_03, KAL_SCH_02, BAE_04 und ELS_NDZ_TIT_01, die zumeist größere Flächenanteile mit Bauhöhenbeschränkungen umfassen, die über 150 m deutlich hinausgehen (BAE_04: 238 bis 242 m; ELS_NDZ_TIT: 238 bis 278 m; KAL_SCH_02: 431 m; 177-189 m auf 58% der Fläche; LAN_03: 289-299 m auf 87% der Fläche); anders ist dies lediglich bei der WEB HGW_ST_01, die auf rund 90% der Gesamtfläche Bauhöhenbeschränkungen zwischen 157 m und 199 m aufweist. Bei allen übrigen Flächen mit Bauhöhenbeschränkungen von maximal 157 m (z.B. ALF_01, Euskirchen_WKZ_2-8) erkannte die WindGuard auf geringe Wahrscheinlichkeiten der wirtschaftlichen Nutzbarkeit. Das betrifft auch solche WEB mit Teilbereichen, die Bauhöhen von 157 m bis rund 200 m erlauben (z.B. KAL_SCH_03, LAN_02), aber dennoch als wirtschaftlich ungeeignet eingestuft wurden. Die Untersuchung der WindGuard bietet daher weitere Anhaltspunkte dafür, dass die WEB BOR_01_2 und BOR_2 unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Nutzbarkeit als raumordnerisch ungeeignet zu betrachten sind.

c. In der Planbegründung (S. 90) wird allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass sich die Ergebnisse der WindGuard-Studie lediglich als Orientierung bietende statische Einschätzung darstellen, sich die Kostensituation vor Ort im begründeten Einzelfall aber auch als günstiger darstellen kann. Aus diesem Grunde wurden die von der WindGuard als ungeeignet eingestuften WEB BM_06, WIE_01 und WIE_02 im Planentwurf belassen, zumal Projektierer bereits ein Interesse an der Nutzung der entsprechenden Flächen angemeldet hätten. Ob der Aspekt einer Interessenbekundung als ausreichend zu betrachten ist, um von der Einschätzung der WindGuard abzuweichen, erscheint durchaus zweifelhaft, mag aber dahinstehen. Mit Blick auf die WEB BOR_01_2 und BOR_2 gibt es jedenfalls neben den bereits genannten Gründen schwerwiegende Umstände, die den Schluss zulassen, dass sich die Windkraftnutzung auf diesen Flächen gerade wegen der faktischen Höhenbegrenzung nicht in wirtschaftlich tragfähiger Weise entfalten kann. Obwohl der Beteiligung (Autorenkorrektur)). Untersucht wurde, ob in WEB innerhalb der MVA-Zonen Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Die WindGuard-Studie geht methodisch über die in der Raumordnung sonst übliche Prüftiefe hinaus. Sie berücksichtigt keine pauschale Referenzanlage, sondern für den jeweiligen WEB aufgrund der zu erwartenden Bauhöhenbeschränkungen jeweils angepasste Anlagentypen. Der Einfluss der Bauhöhenbeschränkung sowie der erwarteten Windhöffigkeit auf die Wirtschaftlichkeit potenzieller Windenergieanlagen wird flächenspezifisch ermittelt.
Die Frage zur Wirtschaftlichkeit einzelner Flächen wurde ergänzend zur in Kapitel 4.1 der Begründung beschriebenen regionalplanerischen Konzeption untersucht. Dem ergänzenden Charakter entsprechend wurden nicht pauschal alle WEB des ersten Planentwurfs untersucht, sondern nur solche, bei denen aus raumordnerischer Sicht ein wirtschaftlicher Betrieb angezweifelt werden konnte. Näher untersucht wurden daher WEB des ersten Planentwurfs, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und deren generelle Eignung für die Windenergie noch nicht durch kommunale Windenergiegebiete und bestehende Anlagengenehmigungen belegt wurde. Außerdem wurden kommunale Zonen in Meckenheim, Euskirchen und Rheinbach untersucht, die bislang noch keinen Eingang in den Planentwurf gefunden hatten und innerhalb oder unmittelbar angrenzend an den Bereich liegen, der mit Bauhöhenbeschränkungen unterhalb von 150 m rechnen muss. Teil der Prüfkulisse waren außerdem Bereiche, deren Wirtschaftlichkeit im Rahmen der ersten Beteiligung explizit angezweifelt wurde. Da die vorgenannten Kriterien aufgrund der bestehenden kommunalen Windkonzentrationszonen und der genehmigten Anlagen in Bornheim nicht erfüllt waren, wurden die WEB in Bornheim nicht in die Studie mit einbezogen. Ein differenziertes Vorgehen für die Untersuchung einzelner WEB wird vom Plangeber als sachgerecht bewertet.

Der Plangeber geht von einer generellen wirtschaftlichen Eignung der WEBs in Bornheim aus. Eine generelle wirtschaftliche Eignung ist nicht gleichzusetzen mit einem Nachweis der Wirtschaftlichkeit für einzelne Flächen. Neben der Bauhöhe, dem Rotordurchmesser und der Anlagentechnik wird die Wirtschaftlichkeit einer Anlage noch von zahlreichen weiteren Faktoren (bspw. der individuellen Kalkulation der Projektentwickler/Betreiber von Windenergieanlagen) beeinflusst. Die Nichtausnutzung bestehender Genehmigungen aufgrund einer möglichen temporären Unwirtschaftlichkeit für einzelne Unternehmen/Windenergieanlagen steht einer regionalplanerischen Festlegung (auch vor dem Hintergrund des mittel- bis langfristigen Planungshorizonts) nicht entgegen.

In die Erwägungen fließt mit ein, dass die festgelegten WEB des Teilplans gemäß Ziel 10.2-10 LEP NRW regelmäßig im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zu prüfen und ggf. fortzuschreiben sind. Sollten sich einzelne WEB perspektivisch als dauerhaft nicht umsetzbar darstellen, kann dies in der Zukunft ggfls. ein Planerfordernis auslösen.

Rhein-Sieg-Kreis dem Unternehmen Rea bereits die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Verwirklichung des „*Windparks Bornheim-Villerücken*“ erteilt hat, ließ der Geschäftsführer des Unternehmens auf Presseanfrage wissen, dass dieses Vorhaben „*unter den aktuellen Rahmenbedingungen wirtschaftlich nicht darstellbar (wäre)*“.[7] Auch wenn nicht auszuschließen ist, dass ein anderer Investor dies abweichend beurteilen würde, kann sich die Regionalplanung über die Erkenntnisse, die den Schluss auf eine mangelnde Eignung der WEB BOR_01_2 und BOR_2 zulassen, nicht einfach hinwegsetzen. Dies umso weniger, als die beiden WEB auf dem Villerücken über eine Gesamtfläche von 296 Hektar verfügen, ihren Beitrag zur Erreichung des Teilflächenziels aber naturgemäß nur erbringen können, wenn sich eine Windkraftnutzung dort zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen entfalten kann. Dafür fehlt derzeit jeder Anhaltspunkt.

2.3 Die Stadt Bornheim sollte den Plangeber im Rahmen der noch bis zum 7. August 2025 laufenden Beteiligung[8] auffordern, die wirtschaftliche Nutzbarkeit der WEB BOR_01_2 und BOR_2 nach der Methodik der WindGuard zu überprüfen und die beiden Bereiche auf dem Villerücken zu streichen, wenn eine wirtschaftliche Eignung nicht nachgewiesen werden kann.

[2] Vgl. nur BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15.01. juris Rn. 17; OVG Münster, Urt. v. 25.01.2021, 2 D 98/19, juris Rn. 68.

[3] Scheidler, in: Schrödter, BauGB, 9. Aufl. 2019, § 5 Rn. 114; Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl. 2019, Rn. 66 m.w.N.

[4] Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bornheim, Begründung – Teil 1 – Städtebau, Stand: 11.12.2023, S. 80.

[5] Deutsche WindGuard, Wirtschaftlichkeitsprüfung von Windenergieanlagen in MVA-betroffenen Gebieten, Analyse ausgewählter Entwurfsflächen in der Planungsregion Köln, Juni 2025, im Internet abrufbar unter der Adresse: https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/wirtschaftlichkeitspruefung_von_windenergieanlagen_in_mva-betroffenen_gebieten.pdf (letzter Aufruf: 05.07.2025).

[6] Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Bewertung der Ergebnisse der WindGuard-Studie, Erlass vom 16.06.2025, S. 4, im Internet abrufbar unter der Adresse: https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/-20250616_erlass_bewertung_windguard_final.pdf (letzter Aufruf: 05.07.2025).

[7] General-Anzeiger Bonn vom 18.06.2025: Überraschende Wende: Unternehmen stoppt Windradpläne im Vorgebirge, https://ga.de/region/voreifel-und-vorgebirge/bornheim/energiewende-bauvon-windraedern-in-bornheim-gestoppt-v1_aid-129465867 (letzter Aufruf: 05.07.2025).

[8] Siehe https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1015147 (letzter

Aufruf: 07.07.2025).	

1050146_010, Stadt Bornheim	
Inhalt **III. FFH-Gebiet DE-5207-304 „*Villewälder bei Bornheim*“** Im diesseitigen Schriftsatz vom 15. Januar 2025 (S. 7-9) wurde bereits dargelegt, dass die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VoP) den daran aus Gründen des § 7 Abs. 6 ROG i.V.m. §§ 36 S. 2, 34 BNatSchG zu stellenden Anforderungen nicht gerecht wird. Der Abstand zwischen dem FFH-Gebiet DE-5207-304 „*Villewälder bei Bornheim*“ und dem WEB BOR_01_2 wurde zwischenzeitlich vergrößert und dieser Bereich in seiner räumlichen Ausdehnung um rund 55 Hektar verkleinert, indessen genügt dies nicht, um auf eine ordnungsgemäße und vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zu verzichten. Abgesehen davon, dass Teile des Natura 2000-Gebietes (0,5 Hektar) noch immer in das nördlich Umfeld des geplanten Vorranggebietes hineinragen und sich der geringste Abstand auf 160 m beläuft, belehren die Angaben der Unterlage A-1-4-3 Anhang B Natura 2000 (pdf., S. 126) darüber, dass den unionsbasierten Anforderungen des Habitatschutzrechts der ihnen gebührende Respekt nicht entgegengebracht wird. Die dort aufgestellte Behauptung, „*im FFH-Gebiet (kämen) keine Fledermausarten bzw. LRTcharakteristischen Vogelarten vor, die gem. MUNV & LANUV (2024) windenergiesensibel sind*“, wird schon durch die Angaben in dem Prüfbogen zum WEB BOR_01_2 eindrucksvoll widerlegt (Unterlage A-1-4-4 Anhang C Prüfbögen, pdf., S. 291 (292 f.)). Dort wird ausdrücklich auf Vorkommen der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohrs und des Abendseglers verwiesen, die zu den charakteristischen Arten der im FFH-Gebiet geschützten Waldlebensraumtypen gehören und unter den Auswirkungen einer Windkraftnutzung (Lärm, Kollision) in direkter Nachbarschaft des Natura 2000-Gebietes leiden werden. Eine tragfähige Begründung für das Unterlassen einer FFH-VP, derer es schon aus Gründen des Unionsrechts bedarf,[9] ist den zwischenzeitlich geänderten Planunterlagen nichts zu entnehmen. [9] EuGH, Urt. v. 15.06.2023, C-721/21, Eco Advocacy CLG, EVCLI:EU:C:2023:477 Rn. 43.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5207-304 „ Villewälder bei Bornheim“ sind im Rahmen einer FFH-Vorprüfung geprüft worden. Es sind jedoch gem. Erhaltungszieldokumenten des LANUK, bzw. Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 5207-304 keine erhaltungszielgegenständlichen Fledermausarten nach Anhang II FFH-RL für das Gebiet dokumentiert. Darüber hinaus werden in den „Hinweisen auf Vorkommen charakteristischer Arten gem. Erhaltungszieldokument“ keine Fledermaus-Arten genannt. Zwar kommt das Große Mausohr als Charakteristische Art des LRT 9130 auf der Typebene grundsätzlich in Frage (vgl. Leitfaden zur„Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“). Jedoch gehört die Art gem. MUNV & LANUV (2024) nicht zu den WEA-sensiblen Fledermausarten. Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Gebiet liegen zudem bislang nicht vor, weshalb keine Prognose von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des genannten FFH-Gebietes über die hier genannten Fledermausarten erfolgt ist. Der Prüfbogen zum WEB BOR_01_2 nennt u.a. Abendsegler und Bechsteinfledermaus, nicht jedoch das Große Mausohr.

1050146_011, Stadt Bornheim	
Inhalt **IV. Belange des Artenschutzes** In ihrer Stellungnahme vom 20. Januar 2025 machte die Stadt Bornheim auf ein Brutvorkommen des Rotmilans sowie darauf aufmerksam, dass der WEB BOR_01 den Nahbereich des Horstes räumlich überlagert. Auch wenn dies in den nunmehr ausgelegten Unterlagen nicht erläutert wird, dürfte dieser Hinweis der entscheidende Grund dafür sein, dass der Zuschnitt dieser Fläche verändert und deren westliche Grenze zurückgenommen worden ist. Dem weiteren Hinweis der Stadt Bornheim auf einen nachbrutzeitlichen Gemeinschaftsschlafplatz des Rotmilans, der sich südlich des WEB BOR_02 befindet, widmete der Plangeber dagegen keine Aufmerksamkeit. Diese Sachinformation wurde nicht einmal in den aktualisierten Prüfbogen für das Gebiet BOR_02 aufgenommen. Dort wird lediglich erwähnt, dass die Stadt auf Brutvorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmilans aufmerksam machte. Das deutet nicht bloß auf eine unsorgfältige Auswertung der im Rahmen der ersten Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen, sondern auch darauf hin, dass der Plangeber Gemeinschaftsschlafplätze für irrelevant erachtet, obwohl sich Rotmilane auch dort einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sehen. Das ist nicht akzeptabel, zumal der Plangeber den WEB BOR_02 als Beschleunigungsgebiet auszuweisen beabsichtigt.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Hinweise auf den Schlafplatz des Rotmilans werden im Prüfbogen zu BOR_02 ergänzt.

1050146_012, Stadt Bornheim

Inhalt

V. Beschleunigungsgebiete

In der zeichnerischen Festlegung des TPEE sollen Beschleunigungsgebiete für Windenergie ausgewiesen werden. Das betrifft im Stadtgebiet Bornheims u.a. die WEB BOR_01_2 und BOR_02. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Art. 15c Abs. 1 RED-III-RL sowie an Regelungen, die sich aus einem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. Juli 2024 ergeben, der nach dem Scheitern der Ampelregierung der Diskontinuität anheimfiel. Am 11. Juli 2025 erteilte der Bundesrat dem vom Bundestag am 10. Juli 2025 auf der Grundlage einer Empfehlung des Umweltausschusses angenommenen Gesetz zur Umsetzung der RED-III-Richtlinie[10] seine Zustimmung.[11] Die Ausfertigung und Verkündung dieses Gesetzes steht noch aus, indessen muss die vom Plangeber beabsichtigte Festlegung der Beschleunigungsgebiete in weiteren Planungsverfahren sorgfältig daraufhin überprüft werden, ob sie den Anforderungen des § 28 Abs. 1 ROGneu entspricht.

1. Nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Hs 1 ROGneu dürfen Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nicht zum Beschleunigungsgebiet erklärt werden. Die Gebiete können ausweislich des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Hs 2 ROGneu auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen ermittelt werden. Ein Plangeber, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist dann aber gehalten, sämtliche verfügbaren avifaunistischen Daten und Informationen zu nutzen, um sicherzustellen, dass keine Gebiete als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird (vgl. Art. 15c Abs. 1 UA 1 Buchst. a RED-III-RL).

1.1 Um über die Belange des Artenschutzes im Rahmen des raschen Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu informieren, entwickelte der Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) in einem vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) geförderten Forschungsvorhaben ein Habitatmodell für windkraftgefährdete Vogelarten im Sinne des Abschnitts 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG.[12] Unter Verwendung räumlicher Verteilungsmodelle wurden auf der Basis der gesammelten Vorkommensdaten des DDA, seiner Mitgliedsorganisationen sowie verschiedener Datengrundlagen aus behördlichen Quellen Vorhersagen über die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von 11 Großvogelarten (Rotmilan, Seeadler, Baumfalke u.a.) in Deutschland getroffen und in Modellkarten mit einer Rastergröße von 1 x 1 km dargestellt. Im Rahmen der Validierung stellte sich heraus, dass die Muster der modellierten Vorkommenswahrscheinlichkeit vielfach mit den bekannten großräumigen Verbreitungsmustern (ADEBAR) übereinstimmen und über eine gute Qualität verfügen. 1.2 Obwohl es sich dabei um die aktuellsten, detailliertesten und bundesweit vergleichbaren Informationen über Brutverbreitungen und

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die aktuelle Gesetzeslage wird im finalen Umweltbericht berücksichtigt und der Umweltbericht entsprechend angepasst.

Zur Berücksichtigung der Habitatmodellierungen des DDA bei der Ausweisung und Abgrenzung von Beschleunigungsgebieten wird auf die schriftliche Stellungnahme des LANUK zur Berücksichtigung von Schwerpunktvorkommen und sensiblen Gebieten (Mail Hr. Kaiser an Bezirksregierung Köln vom 12.09.2025) verwiesen. Hier wird betont, dass für die europäischen Vogelarten in NRW gelte, dass landesweit bedeutende Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten über die Ausweisung als Vogelschutzgebiete gesichert und ihre Vorkommen damit bereits über die RED III Regelung abgedeckt seien. Zur Verwendung der durch die Habitamodellierung erzeugten Karten schreibt der DDA: „Die Modellkarten ermöglichen es insbesondere Datenlücken an Standorten zu schließen, an denen keine aktuellen Informationen über das Vorkommen der Arten verfügbar sind, oder Gebiete mit weiterem Bedarf an Datenerhebungen aufzeigen. So können auch für Flächen, auf denen keine oder unzureichende Daten bspw. aus Kartierungen vorliegen, Aussagen über die Eignung des Lebensraums und über die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens einer Art getroffen werden. Im weiteren Projektverlauf wird nun untersucht, wie mit den neuen Grundlagendaten aus der Modellierung Gebiete mit hohem Potenzial für die effektive Umsetzung von Schutzmaßnahmen und eine großräumige Priorisierung für die nationalen Artenhilfsprogramme abgeleitet werden können.“ (Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), letzter Aufruf 29.10.2025).

Habitatpräferenzen kollisionsgefährdeter Brutvögel im Sinne des Abschnitts 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG handelt, die in einem Preprint bereits veröffentlicht worden sind,[13] haben sie im Rahmen des bisherigen Planungsverfahrens keine Berücksichtigung gefunden. Diesem Mangel muss im weiteren Verlauf des Planungsverfahrens abgeholfen und sorgfältig anhand der vom DDA zur Verfügung gestellten Rasterkarten geprüft werden, ob und ggf. welche WEB innerhalb des Plangebietes nicht zum Beschleunigungsgebiet erklärt werden dürfen. Das gilt umso mehr, als die aggregierten Erkenntnisse über die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens windkraftgefährdeter Brutvögel womöglich sogar dazu veranlassen können, einzelne WEB zu streichen oder ihren räumlichen Zuschnitt zu verändern. 2. Davon abgesehen müssen bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete kraft der Anordnung des § 28 Abs. 4 ROGneu Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufgestellt werden, um negative Auswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. In der diesseitigen Stellungnahme vom 15. Januar 2025 (S. 11 f.) wurde bereits darauf hingewiesen, dass die im Artenschutz-Fachbeitrag genannten Maßnahmen unzureichend und namentlich in Ansehung des Rotmilans ungeeignet sind, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in hinreichender Weise zu mindern. Im Verlauf des weiteren Planungsverfahrens müssen daher für die Beschleunigungsgebiete, die im TPEE ausgewiesen werden, artbezogene Regelungen für Schutzmaßnahmen festgelegt werden, die in Übereinstimmung mit § 28 Abs. 4 ROGneu den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote möglichst ausschließen. Das gilt in Ansehung des WEB BOR_02 umso mehr, als Bauzeitenbeschränkungen in der Nähe nachbrutzeitlicher Gemeinschaftsschlafplätze naturgemäß nicht verhindern, dass Rotmilane während der Betriebsphase von WEA an den Rotoren zu Tode kommen, und es mit einer Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sein Bewenden auch nicht haben kann. [10] BR-Drs. 329/25. [11] BR-Drs. 329/25 (Beschluss). [12] Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Habitatmodellierung als Grundlage für den Artenschutz – Erste Ergebnisse veröffentlicht, 27.08.2024, im Internet abrufbar unter der Adresse: https://www.dda-web.de/aktuelles/meldungen/ habitatmodellierungen-als-grundlage-fuer-den-arten schutz-erste-ergebnisse-veroeffentlicht (letzter Aufruf: 16.07.2025). [13] Frank, C., Holler, S., Behrend, D., Stahmer, J., Katzenberger, J. (2024). Habitat models harnessing the power of heterogeneous occurrence data to inform species conservation in the context of rapid renewable energy expansion (1.0). Zenodo. https:/ /doi.org/10.5281/zenodo.13237339 (letzter Aufruf: 16.07.2025).	

1050146_013, Stadt Bornheim	
Inhalt **VI. Fazit** Der TPEE sieht sich auch in der zwischenzeitlich geänderten Fassung erheblichen rechtlichen Bedenken ausgesetzt. Das betrifft vor allem die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung im Stadtgebiet Bornheims. Während die WEB in der Rheinniederung eher unproblematisch erscheinen, gibt es vielfältigen Grund zu der Annahme, dass die WEB BOR_01_2 und BOR_2 auf dem Villerücken wegen der dort bestehenden faktischen Bauhöhenbeschränkung schlicht ungeeignet sind, weil sich die Nutzung der Windenergie dort voraussichtlich nicht in wirtschaftlich tragfähigen Bahnen vollziehen kann. Zieht man überdies in Betracht, dass diese Flächen unter naturschutzfachlichen Aspekten als problematisch erscheinen, sollte von deren Ausweisung im Rahmen der Regionalplanung abgesehen werden.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Es wird auf die vorstehenden StnIDs 1050146_02ff sowie den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037945_001ff erste Beteiligung).

AZ: BET_159000_1	
Stadt Lohmar	
1049209_001, Stadt Lohmar	
Inhalt mit Schreiben vom 07.07.2025 bitten Sie am Aufstellungsverfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, zweiter Planentwurf, mitzuwirken. Wir teilen mit, dass unsere Stellungnahme vom 07.02.2025 weiterhin Bestand hat.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037856_001 ff erste Beteiligung).

AZ: BET_160000_1

Stadt Meckenheim

1049975_001, Stadt Meckenheim

Inhalt

wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Zweiten Planentwurf des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Meckenheim die Bemühungen, den geänderten Erfordernissen des Klimaschutzes und der Energiewende auf raumordnerischer Ebene zu begegnen und den räumlichen Erfordernissen eben dieser Rechnung zu tragen.

Auf unsere Stellungnahme vom 07.02.2025 wird ergänzend Bezug genommen. Mit Bedauern nehmen wir zur Kenntnis, dass in dem vorliegenden zweiten Entwurf keine Windenergiebereiche mehr auf Meckenheimer Stadtgebiet ausgewiesen sind. Während im Vorentwurf von März 2024 noch acht Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 165 ha berücksichtigt wurden, sah der erste Entwurf eine Reduzierung auf drei Bereiche mit insgesamt ca. 45 ha vor. Der aktuelle Entwurf verzichtet nun vollständig auf entsprechende Ausweisung im Stadtgebiet.

Der Stadt Meckenheim ist bewusst, dass neue Erkenntnisse im Umgang mit militärischen Belangen – insbesondere in Bezug auf Mindestradarführungshöhen – zu Einschränkungen bei der Flächenausweisung führen können. Dass jedoch nunmehr sämtliche verbleibende Flächen auf Grundlage einer nachträglich eingegangenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BMVg) entfallen, stellt die Stadt Meckenheim im Hinblick auf die lokalen Klimaschutzziele und die Umsetzung des kommunalen Klimaneutralitätskonzepts vor erhebliche Herausforderungen.

Bedauerlicherweise ist den Unterlagen zum zweiten Entwurf nicht zu entnehmen, auf welcher fachlichen Grundlage die vollständige Herausnahme dieser Flächen erfolgt ist. Eine fachliche Bewertung ist mangels konkreter Darstellungen und Nachvollziehbarkeit der geltend gemachten Belange nicht möglich. Insbesondere wird die Stellungnahme des BMVg nicht offengelegt. Die Stadt Meckenheim hält es – auch im Sinne eines transparenten Beteiligungsverfahrens – für erforderlich, dass entsprechende Begründungen und prüffähige Unterlagen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Aus Sicht der Stadt Meckenheim ist unerlässlich, die Hintergründe sowie die konkreten fachlichen Grundlagen der militärischen Belange transparent darzulegen, da die vollständige Herausnahme der Flächen gravierende Auswirkungen auf die

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Windenergiebereiche (WEB) MEH_WAC_01, MEH_04 und MEH_05 wurden mit dem zweiten Planentwurf zurückgenommen. Es wird diesbezüglich auf die Erläuterung zu StnID 1048974 erste Beteiligung verwiesen.

In Bezug auf diesen geänderten Planinhalt ergeben sich durch die Stellungnahme keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Weitergehende Änderungen der Zeichnerischen Festlegung werden daher auch unter Berücksichtigung der vom Stellungnehmenden vorgebrachten Anregung nicht vorgenommen.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Im Übrigen hält der Stellungnehmende die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung aufrecht. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038616_001 ff erste Beteiligung)

kommunale Umsetzung der Energiewende haben könnte und nur so eine sachgerechte Einordnung der Entscheidung möglich ist.	

AZ: BET_164000_1	
Stadt Rheinbach	
1049350_001, Stadt Rheinbach	
Inhalt als Anlage übersende ich Ihnen die, mit den Vertretern der politischen Fraktionen des Rates der Stadt Rheinbach am 28.07.2025 abgestimmte, Stellungnahme der Stadt Rheinbach zum zweiten Planentwurf des Regionalplanes Köln, sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049350_002, Stadt Rheinbach

Inhalt

die Stadt Rheinbach nimmt zum zweiten Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wie folgt Stellung:

Anregung zu den Zeichnerischen Festlegungen, hier Wegfall der Windenergiebereiche (WEB):

RHE_ 02, RHE_SWI_01; RHE_SWI_02 und RHE_SWI_03

1. Die Stadt Rheinbach fordert, dass für das Stadtgebiet eine ergänzende Potenzialraum-Analyse unter Einbeziehung der im Zuge des ersten Planentwurfes ausgeschlossenen Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) durchz uführen ist, wie dies in der Begründung zum Planentwurf, Stand erneute Beteiligung, Kapitel 4.1.2.2 Ermittlung des Potenzialraums, für Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen, dargelegt wird (s. S. 54, vorletzter Spiegelstrich). Ziel ist es, im so erweiterten Untersuchungsraum geeignete Windenergiebereiche zu ermitteln und zeichnerisch festzulegen.

...

Begründung:

Der Wegfall der Windvorranggebiete auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach hat eine erhebliche negative Auswirkung auf das Erreichen der Klimaneutralität der Stadt Rheinbach bis spätestens 2045. Einer Kompensation durch den verstärkten Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik stehen in Rheinbach die überwiegend hochwertigen und besonders ertragreichen Ackerböden entgegen, die gemäß des landesplanerischen Ziels 10.2.-15 nur für Agri-PV-Anlagen beansprucht werden dürfen. Die Wirtschaftlichkeit von Agri-PV-Anlagen hängt, neben den Vergütungsvoraussetzungen, auch von Flächengröße und geeigneten landwirtschaftlichen Kulturen ab. Aufgrund des spezialisierten Anbaus landwirtschaftlicher Erzeugnisse und kleinteiliger Bewirtschaftungsstrukturen ist eine Umsetzungswahrscheinlichkeit von Agri-PV-Anlagen, die einen mit einer WEA-Anlage vergleichbaren Ertrag bringt, in Rheinbach (derzeit) noch äußerst gering.

Zu 1.: ergänzende Potentialraum-Analyse

Im Zuge des Vorentwurfs zum Regionalplan sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien wurde eine Raumanalyse zur Ermittlung des Potentialraums durchgeführt. Hierzu wurden vom Planungsträger bestimmte Ausschluss-Kriterien definiert, um aus regionalplanerischer Perspektive ungeeignete Räume für die Windenergie zu identifizieren, gleichzeitig sollte aber auch der planerische Leitgedanke einer

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Aufgabe der Raumordnung/Regionalplanung ist eine möglichst konfliktarme überörtliche Steuerung verschiedener räumlicher Nutzungsansprüche, die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums stattfindet (vgl. § 1 ROG). Die Festlegung der WEB in der Planungsregion Köln erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzepts mit einheitlichen Kriterien zur Erfüllung des zugeteilten FlächenbeitragswertesTeilflächenziels gemäß Ziel 10.2-2 des LEP NRW. Dabei werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 4). Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Planungsraum sind u.a. aufgrund natur- und siedlungsräumlicher sowie infrastruktureller Gegebenheiten räumlich ungleich verteilt. Folglich können WEB, insbesondere auf kommunaler Betrachtungshöhe, nicht homogen im Raum verteilt werden.

Die Betrachtung des Potenzialraums in der Stadt Rheinbach ohne den Ausschluss von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) führt nicht zu weiteren Festlegungen von Windenergiebereichen (WEB). Lediglich im Bereich Peppenhoven / Niederdrees läge durch die Hinzunahme von BSN weiteres Flächenpotenzial im untergeordneten Maße. Dieser Bereich grenzt an die im ersten Plantentwurf festgelegten WEB, die aufgrund der WindGuard Studie zurückgenommen wurden (s. StnID 1048057 erste Beteiligung). Für eine Festlegung als WEB eignen sich diese Bereiche aus Sicht des Plangebers daher nicht.
Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss jener Flächen, die der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB nicht entsprechen, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch verträglich ab. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Gleichwohl entspricht das Vorgehen des Trägers der Regionalplanung den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen

„möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im Gesamtraum“ (s. Begründung, S. 76) Rechnung getragen werden. So wurden bei der Potentialraum-Anlayse die Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) ausgeschlossen, auch vor dem Hintergrund, dass im überwiegenden Planungsraum ausreichend Alternativen außerhalb dieser Raumkategorie für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. „Lediglich in Kommunen, die über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen und/oder im Bereich kommunaler Planungen liegen, wird die Raumkategorie als Potenzialraum in Betracht gezogen.“ Durch die differenzierte Betrachtung des Belangs militärischer MVA, der dadurch bedingten Höhenbeschränkungen und der gesonderten Bewertung der Wirtschaftlichkeit (vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer positiven Gesamtprognose) stellte sich im Ergebnis heraus, dass insgesamt 670 ha keine Eignung für Windenergie haben. Diese Flächen wurden im vorliegenden zweiten Planentwurf nicht mehr berücksichtigt. In Rheinbach wurden alle Windenergiebereiche des ersten Entwurfs mit insgesamt 157 ha aus dem zweiten Planentwurf herausgenommen. Das Flächenpotential hat sich durch die neue Bewertung der MVA-Bereiche in Verbindung mit der gesonderten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auf null reduziert (bezogen auf den Rhein-Sieg-Kreis hat sich die Fläche der regionalplanerischen Vorranggebiete von 1.351 ha zu nun 790 ha nahezu halbiert. Vor dem Hintergrund dieser veränderten Voraussetzungen sind für Rheinbach (aber auch für die anderen betroffenen Kommunen) die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) als Potentialraum in eine erneute Bewertung einzubeziehen. Dies auch vor dem Hintergrund einer möglichst ausgewogenen räumlichen Verteilung von Windenergiebereichen im Gesamtraum, denn es ist festzuhalten, dass zusätzliche 264 ha auf lediglich 2 Kreise von 8 Kreisen und 3 kreisfreien Städte aufgeteilt wurden.	Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Inhalt

2a. Des Weiteren regt die Stadt Rheinbach an, die im Flächennutzungsplan der Stadt Rheinbach dargestellte kommunale Windkraftkonzentrationsfläche, Bezeichnung der Teilfläche in der WindGuard-Studie von Juni 2023 als „Rheinbach_WKZ_5“, als Windenergiebereich (WEB) in den Regionalplan zu übernehmen, da in diesem Bereich der Genehmigungsbescheid für den Bau einer Windkraftanlage vorliegt (Bescheid des Rhein-Sieg-Kreises mit Datum 16.06.2025; AZ 66.11-801.1.20/2022-0065).

2b. Darüber hinaus sollte die eingeleitete 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Hahnenberg) mit Ziel der Ausweisung von Flächen für die Windenergie (Aufstellungsbeschluss 10.09.2024) als Positivplanung ebenfalls als Windenergiebereich im zweiten Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien festgelegt werden.

Zu 2: Berücksichtigung kommunaler Windkraftkonzentrationszone sowie kommunaler Positivplanung

Vor dem Hintergrund, dass zwischenzeitlich eine Windenergieanlage in der kommunalen Teil-Konzentrationsfläche Rheinbach_WKZ_5 genehmigt wurde (Genehmigungsbescheid des Rhein-Sieg-Kreises vom 18.06.2025, AZ 66.11-801.1.20/2022-0065) sollte diese rund 31 ha große Fläche im Sinne des LEP NRW Grundsatz 10.2-9 als Windenergiebereich übernommen werden. Die Stichtagsregelung 01.01.2000 bezieht sich auf die Inbetriebnahme nicht auf die Genehmigung. Die Fläche ist als Teilfläche der Interkommunalen Windkraftkonzentrationszone Rheinbach /Meckenheim zu werten. Mit demselben Aktenzeichen wurden auf Meckenheimer Stadtgebiet zwei weitere Windkraftanlagen genehmigt, die als interkommunaler Windpark zusammenwirken. Der geplante Windpark „Hahnenberg“, der der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinbach als Positivplanung mit einem Flächenumgriff von ca. 111 ha zugrunde liegt, sollte als kommunale Planungsabsicht (s. Begründung S. 75) ebenfalls als Windenergiebereich in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien überführt werden. Die Flächen liegen im zu erweiterten Raum der Potential-Analyse (Siehe Anregung Punkt 1 sowie beigefügte Anlage).

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

zu 2a:
Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen.

Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Planungsträger in die Gesamtabwägung eingestellt hat, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Bei dem in Rede stehenden Bereich handelt es um ein rechtskräftiges kommunales Windenergiegebiet. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen sind folglich gegeben; die Nicht-Berücksichtigung des Bereichs im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ändert daran nichts. Der Plangeber hält im Interesse eines zügigen Abschlusses des Verfahrens an dem bisherigen Vorgehen fest.
Zudem fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

zu 2b:
Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme

	aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038942_003 erste Beteiligung).

1049350_004, Stadt Rheinbach	
Inhalt **<u>Redaktionelle Hinweise zur:</u>** **Begründung zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Stand: Planentwurf erneute Beteiligung** - Widersprüchliche Ausführungen: **Kap. 4.1.3** – Überprüfung durch Bundeswehr, S. 87 vorletzter Absatz: Hier wird die Aussage getroffen, dass bestimmte WEB im zweiten Planentwurf nicht weiterverfolgt werden, „…da eine Realisierung von WEA in diesen Gebieten **nicht vereinbar mit militärischen Belangen** ist.“ Dies steht im **Widerspruch zu den Ausführungen** S. 95, **Kapitel 4.1.5** Monitoring, 2. Absatz, zur Festlegung von Windenergiebereichen aufgrund einer prognostischen Beurteilung: „Denn die fachbehördliche Einschätzung der Bundeswehr zum Vorentwurf **hat keine Ungeeignetheit der Gebiete attestiert**.“ sowie der Aussage: „Von einer generellen Umsetzbarkeit kann danach ausgegangen werden.“ - Die in der Begründung auf S. 88 zitierte **WindGuard-Studie** „Wirtschaftlichkeitsprüfung von Windenergieanlage in MVA-betroffenen Gebieten“ Deutsche WINDGUARD, Juni 2025 weist bezogen auf die kommunalen Entwurfsflächen (WKZ) von Rheinbach und Meckenheim **falsche Zuordnungen** auf. Innerhalb der interkommunalen Konzentrationszone der Städte Rheinbach und Meckenheim liegt seit dem 15.12.2021 ein Antrag zur Neugenehmigung von insgesamt drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie vor. Davon eine Anlage auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach in der Gemarkung Flerzheim, Flur 8 / Entwurfsfläche Rheinbach_WKZ_5 und zwei Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim, Gemarkung Meckenheim, Flur 19 / Entwurfsflächen_WKZ_1. Mit Datum 18.06.2025 hat der als Genehmigungsbehörde zuständige Rhein-Sieg-Kreis die drei Anlagen genehmigt.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** <u>zu Kapitel 4.1.3 und 4.1.5 der Begründung</u>: Das Kapitel 4.1.3 beschreibt einen Teil des Planungsprozesses zur Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien. In diesem Zuge wird erläutert, inwieweit das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAUIDBw) in den Planungsprozess einbezogen wurde und zu welchen Änderungen dies am Entwurf der Windenergiebereiche geführt hat. Kapitel 4.1.4 stellt sodann die Ergebnisse des Planentwurfs nach Anwendung der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der WEB dar. Anschließend daran wird in Kapital 4.1.5 das geplante Monitoring der zur zweiten Offenlage im Entwurf festgelegten WEB beschrieben. Hinsichtlich dieser weiterhin im Entwurf befindlichen WEB (, die nicht durch die Prüfung des BAUIDBw aus dem Entwurf herausgenommen wurden) wird die Aussage getroffen, dass von einer generellen Umsetzbarkeit der WEB ausgegangen werden kann. Aus Sicht des Plangebers liegen in diesem Kontext keine widersprüchlichen Aussagen vor. <u>zur WindGuard-Studie</u> Es wird auf die Erläuterungen zu StnID 1049350_003 verwiesen.

AZ: BET_168000_1	
Gemeinde Swisttal	
1049660_001, Gemeinde Swisttal	
Inhalt vielen Dank für die Möglichkeit sich im Rahmen der oben genannten Beteiligung zum Verfahren zu äußern. Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 05.08.2025 die nachfolgende Stellungnahme der Gemeinde beschlossen: Die Gemeinde befürwortet weiterhin den Ausbau Erneuerbarer Energien mit dem Ziel der Klimaneutralität. Gegen den aktuellen zweiten Planentwurf werden weder textlich noch zeichnerisch Einwände erhoben.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049660_002, Gemeinde Swisttal	
Inhalt An den Aussagen zu Freiflächen-Photovoltaik aus der Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung zum Regionalplan Köln sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien wird weiterhin festgehalten: **Freiflächensolarenergieanlagen:** Freiflächensolarenergieanlagen: Textliche Festlegungen G.1 Laut den textlichen Festlegungen unter G.1, Erläuterung 4. (S.61) sollen Kommunen geeignete Flächen für die Nutzung von Solarenergie bauleitplanerisch sichern. Dazu sollen kommunale und/oder kreisweite Konzepte oder Analysen geeignet sein. Seitens der Gemeinde Swisttal wird der Hinweis gegeben, dass raumordnerische Konflikte mittels eines Konzepts oder einer Analyse unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP und der Konkretisierung des TPEE durch die Regelungen und Grundsätze G. 24, G. 29, G. 31 und G. 33 zur Identifizierung konfliktarmer Flächen für die Gemeinde Swisttal voraussichtlich nicht aufzulösen sind, da vermutlich nur geringfügig konfliktarme Flächen für die Nutzung der Solarenergie in Swisttal identifiziert werden können. Damit kann die Gemeinde Swisttal auf Grund der räumlichen Gegebenheiten nicht dem Auftrag der Regionalplanung nachkommen, Freiflächensolarenergieanlagen mittels Bauleitplanung räumlich zu steuern.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039122_009 erste Beteiligung).

1049660_003, Gemeinde Swisttal	
Inhalt Freiflächensolarenergieanlagen: Textliche Festlegungen G.2 Laut den textlichen Festlegungen unter G.2, Erläuterung 1. (S. 62) sollen bei der Standortplanung für Freiflächensolaranlagen bandartige Strukturen und Barrierewirkungen vermieden werden. Die Gemeinde Swisttal merkt an, dass dieser Grundsatz der Förderkulisse des EEG (§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EEG) widerspricht, die den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst (vgl. LEP NRW G. 10.2-17). Des Weiteren werden bandartige Strukturen gemäß § 35 (1) Nr. 8 & 9 BauGB durch einen Privilegierungskorridor auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen von bis zu 200 Metern hervorgerufen.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039122_010 erste Beteiligung).

AZ: BET_17002_1

Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein - HS Mönchengladbach

1049114_001, Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein - HS Mönchengladbach

Inhalt	Abwägung
ich verwiese auf die bisherigen Stellungnahmen zum Teilplan Erneuerbare Energien vom 08.05.2023 u. 23.01.2025. Diese sind weiterhin zu beachten.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037334_001 ff erste Beteiligung).

AZ: BET_172000_1	
Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik	
1049517_001, Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik	
Inhalt die Stadt Köln wurde als eine in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle am Konsultationsverfahren gern. § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW zum zweiten Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Teilplan EE) beteiligt. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen. Gegen die zum zweiten Planentwurf vorgenommenen Änderungen bestehen keine Bedenken.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_173000_1	
Stadt Leverkusen	
1049752_001, Stadt Leverkusen	
Inhalt im Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln werden keine Windenergiebereiche im Leverkusener Stadtgebiet vorgesehen. Die Stadt Leverkusen begrüßt den Ausbau erneuerbarer Energien und unterstützt die Suche von Anlagen auf potenziellen Flächen. Die Belange der Stadt Leverkusen werden durch das Vorhaben nicht berührt, daher meldet die Stadt Leverkusen Fehlanzeige. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Stellungnehmende wird als zu beteiligende öffentliche Stelle gem. § 9 ROG geführt, sodass eine Beteiligung im weiteren Verfahren sichergestellt ist.

AZ: BET_174000_1

Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

1049487_001, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt	Abwägung
zunächst vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, zweiter Planentwurf. Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages am 11.09.2025 übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zum Teilplan Erneuerbare Energien. In der Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zum Sachlichen Teilplan *Erneuerbare* En ergien, zweiten Planentwurf sind Anregungen und Bedenken zu einzelnen geänderten zeichnerischen Festlegungen zusammengefasst. Die Anregungen und Bedenken ergänzen die Stellungnahme *des* Rhein-Erft-Kreises vom 31.01.2025, die bereits i.R.d. ersten Beteiligung eingereicht wurde. Zur allgemeinen Verständlichkeit ließ *es* sich nicht gänzlich *vermeiden,* dass in manchen *Teilen* Aspekte aus der *ersten* Stellungna hme vom 31.01.2025 wiederholt *werden.* **1. Anregungen und Bedenken zu einzelnen zeichnerischen Festlegungen** Im zweiten Planentwurf sind im Rhein-Erft-Kreis Windenergiebereiche mit *einem* Flächen umfang von 3.512 ha *vorgesehen .* Nur in den Kreisen Euskirchen (4.111 ha) und Düren **(3.886** ha) sind mehr Flächen für Windenergie geplant. Prozentual *gesehen* hat *der* Rhein-Erft-Kreis mit einem Flächenanteil *der* Windenergieereiche an der Kreisfläche von 5, 15% den höchsten Anteil. Im Einzelnen *werden* zu den zeichnerischen Festlegungen folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Anregungen vorgebracht.

1049487_002, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

Bedburg

BED_01 (ca. 760 ha)

Es wird befürwortet, dass aufgrund der Ergebnisse i.R.d. Umweltprüfung der WEB BED_01 nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird. Dennoch muss an dieser Stelle wiederholt auf die weiterhin bestehenden Bedenken gegen die Ausweisung des Windepregiebereichs in dem Bereich des geplanten Naturschutzgebietes 2.1 ·4 „Ehemalige Raketenstation am Rübenbusch" (ca. 13 ha und 0,34 % des Windenergiebereichs BED_01) hingewiesen werden. Für das geplante Naturschutzgebiet besteht nach § 48 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 16 LNatSchG NRW seit dem 18.09.2024 ein Veränderungsverbot. Die öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der Bürgerin· nen und Bürger gem. § 16 LNatSchG NRW erfolgte am 10.09.2024. Dementsprechend sind in dem• geplanten Naturschutzgebiet alle Änderungen verboten, die sich auf Natur und Landschaft negativ auswirken und zu einem Verlust der Schutzwürdigkeit führen könnten. Eine tatsächliche Entwicklung / Nutzung dieses Teilbereiches für die Windenergie wiederspricht dem o.g. Veränderungsverbot. Um potentiellen Projektträgern kein falsches Signal zu vermitteln, Kosten zu vermeiden, keine Alibiplanung zu erstellen und unnötige Arbeit auf Seiten der Projektträger sowie der Genehmigungsbehörden zu verursachen wird empfohlen, *den* Bereich des geplanten NSG „Ehemalige Raketenstation am Rübenbusch" (welcher auch als Ökokonto fungiert) im Umfang von ca. 13 ha aus dem Windenergie· bereich BED_01 herauszulösen. Da die Ausweisung des Windenergiebereichs BED_01 an dieser Stelle eine planungsrechtlich geschaffene Gefährdung gegenüber dem geplanten NSG darstellt, behält sich der Rhein-Erft·Kreis vor, zur Sicherung des Naturschutzgebietes eine einstweilige Sicherstellung nach § 48 Abs. 2 LNatSchG NRW zu erlassen, um eine sorgfältige Abwägung zwischen einer Unterschutzstellung entgegenstehenden öffentlichen Belangen (hier: Ausbau Erneuerbare Energien) einerseits und den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes andererseits vorzunehmen.

[Abbildungen]

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen.

Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG.

Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen.

Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1038232_006 erste Beteiligung).

1049487_003, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Inhalt **Bergheim** **BM_0S (ca. 75 ha)** Der Entfall des WEB BM_05 wird zum Schutz der Biotopverbundflächen und der Bedeutung des Bereichs als Zufluchtsort, Brut-/ Nistplatz und Wanderkorridor für eine Vielzahl unterschiedlicher Arten, begrüßt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049487_004, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Inhalt **Elsdorf** **ELS_NDZ_ TIT 01_02 (ca. 293 ha)** Der Entfall des ca. -3 ha großen Teilbereiches des WEB ELS_NDZ_TIT_01_2 wird zum Schutz der vielfältigen Funktionen des Waldes wie z.B. dem Klimaschutz, der Anpassung an die Klimafolgen und zur Förderung der Biodiversität, begrüßt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049487_005, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Inhalt **Erftstadt** **ERF HÜR_01_2 (ca. 11 ha,)** Der Entfall des ca. 1 ha großen Teilbereiches des WEB ERF HÜR_01_2 wird zum Schutz des sich natürlich entwickelnden Laubgehölzbestandes, begrüßt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049487_006, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

Hürth und Brühl

BRÜ_HÜR_01_2 (ca. 6 ha) und BRÜ_01_2 (ca. 4 ha)

Der Rhein-Erft-Kreis ist mit einem Waldanteil von ca. 11 % einer der waldärmsten Kreise in NRW. Wälder sind u. a. zum Schutz des Klimas, für die Anpassung an die Klimafolgen und zur Förderung der Biodiversität ein wichtiger Baustein. Um weiter anhaltender Waldverluste entgegen zu wirken und der Bedeutung des Waldes aus den o.g. Gründen Rechnung zu tragen, hat der Rhein-Erft-Kreis schon 1995 ein beispielhaftes Waldvermehrungsprogramm ins Leben gerufen.

Aufgrund der Waldarmut im Rhein-Erft-Kreis wird eine Überplanung der wenigen Waldbereiche grundsätzlich kritisch bewertet und abgelehnt. Durch die problematischen Anfahrten über kleine Waldwege sind an den Standorten im Wald sehr große Flächenverluste für die Anfahrten zu erwarten,' die in keiner Relation zur tatsächlich versiegelten benötigten Fläche stehen (benötigte Ausmaße der Infrastruktur für die Kurvenradien des Rotorentransport sowie Lager- und Bauflächen).

Laut Umweltprüfung (Prüfbogen C) sind bei den genannten Windenergiebereichen die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt worden. Seitens des Rhein-Erft-Kreises bestehen für die Festlegungen der Gebiete für erneuerbare Energien westlich und östlich des Bleibtreusees, wie auch schon in der Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises vom 31.01.2025 geäußert, weiterhin erhebliche Bedenken. Die geplanten Windenergiebereiche sollen in Waldgebieten entstehen, was aus naturschutzfachlicher Sicht im Sinne des Artenschutzes und auch aufgrund der Bedeutung der intakten Waldbereiche für den waldarmen Rhein-Erft-Kreis grundsätzlich als kritisch zu betrachten ist. Zudem ist es ein zentraler Naherholungsort mit Wasserskianlage in' der Ville. Die Größe der beiden ohnehin schon kleinen Windenergiebereiche ist im Vergleich zum ersten Planentwurf nochmal verringert worden. Der Eingriff durch zusätzliche Rodung für Zuwegungen, Schärflächen und Baustelleneinrichtung in die o.g. wertvollen Strukturen zur Entwicklung der Flächen wird vor dem Hintergrund der geringen Flächengröße als nicht sinnvoll erachtet. Zwar kann ein Teil der Fläche nach dem Bau wieder aufgeforstet werden, jedoch dauert die Entwicklung der Flächen hin zu einem Mischwald mehrere Jahrzehnte. Bei Sanierungs- und Wartungsarbeiten müssten die Neuaufforstungen ggf. erneut gerodet werden.

Eine vollständige Streichung dieser Windenergiebereiche ist zum Erhalt dieser wertvollen Strukturen und vor dem Hintergrund der fachlichen Einschätzung, dass es sich im vorliegenden Fall um Mischwald handelt, vorzunehmen.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung.

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038232_011 erste Beteiligung).

Darüber hinaus gilt:

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW grundsätzlich möglich, sofern es sich um Nadelwaldflächen handelt. Ausgenommen hiervon sind Waldbereiche, die von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationale Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie Natura 2000-Gebieten überlagert werden. Diese eigenen sich generell nicht als WEB.

Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von WEB schließt die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwäldern aus (s. *Ausschlusskriterien des Themengebiets Wald* im Kapitel 4.1.2.1 der Begründung).

Zudem erfolgt eine Betrachtung der vielfältigen schutzgutbezogenen Funktionen des Waldes im Rahmen der Umweltprüfung. Der Wald an sich stellt zwar kein Schutzgut nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG dar und wird somit im Umweltbericht nicht gesondert als eigenes Schutzgut betrachtet. Allerdings fließen seine hohen Schutz- und Nutzfunktionen, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Ort der Erholung und des Naturerlebnisses in die Betrachtung der zu untersuchenden Schutzgüter mit ein. So wird beispielsweise in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Wälder mit Lärmschutz- und/oder Immissionsschutzfunktion erfasst und bewertet. Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf Naturwaldparzellen und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ das Kriterium „Wälder mit Erholungsfunktion“ (Stufe I und II) betrachtet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

	Den Schutzanforderungen des Waldes wird somit auf Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Der Schutz des Waldes spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Waldgebieten nicht möglich.

1049487_007, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Inhalt Kerpen und Hürth **KER_HÜR-'01_2 (ca. 66 ha)** Der Windenergiebereich KER-HÜR_01_2 überplant den nach Landschaftsplan 6 geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.4~4 des Rhein-Erft-Kreises. Um eine Beeinträchtigung des linienförmigen und kleinflächigen Gehölzsbestands an Bäumen und Sträuchern zu vermeiden, wird eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen (MicroSiting), wie im Umweltbericht im Prüfbogen Anhang C für den WEB KER_HÜR_01_2 beschrieben, empfohlen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1049487_008, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Inhalt

Kerpen und Frechen

FRE_KER_01_2 (ca. 272 ha) Der Entfall von einem ca. 23 ha großen Teilbereiches (Verbindungskorridor) des WEB FRE_KER_01_2 wird zum Schutz und Erhalt der hohen Abundanz am vielfältigen Artenreichtum von Vögeln der FFHArtenliste, begrüßt. Jedoch werden weiterhin im Ergebnis der Umweltprüfung im Prüfbogen zum geplanten Windenergiebereich FRE_KER_01_2 schutzgutübergreifend voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Diese Beurteilung basiert insbesondere auf dem Vorkommen von NSGs im Umfeld sowie auf der Überlagerung eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs (hier KLB- 149: Ehemaliger Tagebau Frechen (Frechen, Kerpen)). Ebenso ist durch die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren in Bereichen mit Arten der FFH Artenliste nicht empfehlenswert. Hier sollte jede Anlage einzeln betrachtet werden, um hier individuelle, auf die vorkommenden Arten angepasste Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln. Gemäß der Konzeption zur Festlegung der Windenergiebereiche sind Naturschutzgebiete von der Ausweisung von Windenergiebereichen ausgeschlossen. Ein 75 m breiter Puffer soll die Beeinträchtigung auf die Naturschutzgebiete verhindern oder deutlich verringern. Bei der Planung wird nach dem Rotor-Out-Prinzip geplant, was dazu führt, dass die Rotoren geplanter Windenergieanlage in diesen 75 m Puffer hineinreichen dürfen bzw. je nach Standort der Windenergieanlage der Puffer vollkommen von den Flügeln überstrichen wird. Eine Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete wird durch einen solchen Puffer nicht ausreichend abgemildert. Im Anhang A des Umweltberichts (S. 6) wird für Naturschutz- und FFH-Gebiete eine Pufferzone von min. 300 m empfohlen (375 m um das Rotor-Out Prinzip zu beachten). Es wird daher angeregt, 375 m Pufferzone für Naturschutzgebiete im Einzelfall anzusetzen. Der 375 m NSG-Abstand wird sowohl zum NSG 2.1-19 „Boisdorfer See und Fürstenberggraben" auf Kerpener Stadtgebiet als auch zum NSG 2.1-3 „Fürstenbergmaar" auf Frechener Stadtgebiet (jeweils Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville", Rhein-Erft-Kreis) weiterhin unterschritten.

[Abbildung]

Aufgrund der hohen Bedeutung als Rastplatz für Zugvögel, windkraftsensiblen Vogelarten und anderen, vom Aussterben bedrohte Arten gemäß der FFH-Artenliste und der hohen Bedeutung als unzerschnittener Landschaftsbereich mit herausragender, ruhiger und naturnaher Erholungsfunktion, wird ein Abstand von 375 m um den Biotopkomplex des Boisdorfer Sees nach Osten und Süden hin, empfohlen. Bereits bei der 74. FNP-Änderung des FNP der Kolpingstadt Kerpen „Konzentrationszonen für die Windenergie" wurden die o.g. Bedenken von Seiten der Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises geäußert, wodurch die ursprünglich geplante Windvorrangzone vom Planungsamt der Kolpingstadt Kerpen deutlich von den

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung.

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038232_012 erste Beteiligung).

Grenzen der Naturschutzgebiete 2.1-19 „Boisdorfer See und Fürstenberggraben" und 2.1-3 „Fürstenbergmaar" abgerückt wurde. Ein Abgrenzungsvorschlag ist der Abbildung 6 zu entnehmen. [Abbildung]	

AZ: BET_175000_1	
Stadt Bedburg	
1049796_001, Stadt Bedburg	
Inhalt wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_176000_1

Stadt Bergheim

1049922_001, Stadt Bergheim

Inhalt

im Anhang finden Sie die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum zweiten Planentwurf der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, zweiter Planentwurf Hier: Öffentliche Auslegung bzw. Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß§ 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) Ihr Schreiben vom 07.07.2025

Verfahren

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 04.07.2025 den ***zweiten Planentwurf*** *zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln - (,, Teilplan EE'") - zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen. Diese findet vom* 07.07. *bis einschließlich 07.08.2025 statt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme zum zweiten Planentwurf beschränkt sich gemäß § 9 Abs. 3 ROG auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (Stand Aufstellungsbeschluss) vorgenommenen Änderungen. Die inhaltlichen Änderungen in den textlichen Festlegungen und der Begründung sind kenntlich gemacht; die geänderten zeichnerischen Festlegungen können der Anlage 1-3-2 des Planentwurfs entnommen werden. Zum Umweltbericht kann umfassend Stellung genommen werden; hier beschränkt sich die Möglichkeit der Stellungnahme nicht auf die Änderungen. Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, werden auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden. Die Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung liegt noch nicht vor, diese wird erst im Rahmen der Gesamtabwägung fertig gestellt.*

Der ***erste Planentwurf*** *wurde am 20.12.2024 zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen, diese hat vom 13. 01. bis einschließlich 13.02.2025 stattgefunden. Die Kreisstadt Bergheim hat mit Schreiben vom 27.01.2025 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Der aktuelle Zeitplan für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans sieht einen Feststellungsbeschluss im Dezember 2025 vor.*

Mit dem vorliegenden Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien werden u. a. Windenergiebereiche (WEB) als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung festgelegt. Diese sind für die Nutzung der Windenergie vorgesehen, andere raumbedeutsame Nutzungen werden in dem Bereich ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Nutzungen nicht vereinbar sind. **Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim** *Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim wird vorbehaltlich des Beschlusses des Rates am 29.09.2025 abgegeben.*	

1049922_002, Stadt Bergheim	
Inhalt **Zeichnerische Festlegungen TP EE** Gegenüber dem ersten Planentwurf, bei dem für die Kreisstadt Bergheim Flächen von 704 ha (7,3 % des Stadtgebietes) als Windenergiebereiche (WEB) festgelegt wurden, sind es im zweiten, vorliegenden Planentwurf 628 ha (6,52% des Stadtgebietes). Im zweiten Entwurf (vgl. Abb. 1) entfällt zum einen das Gebiet BM_05 (75 ha) auf der Wiedenfelder Höhe, da eine Realisierung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht mit militärischen Belangen vereinbar ist. Zum anderen entfällt das kleine Gebiet BM_PUL_02 (2 ha) östlich der L 213 zwischen Fliesteden und Glessen. Die Kreisstadt Bergheim hatte in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2025 den Verzicht empfohlen, da dieses Gebiet dem Anliegen des Teilplanes widerspricht die Nutzung der Windenergie auf geeigneten Standorten zu konzentrieren. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Änderungen der Festlegung der geplanten Vorranggebiet gegenüber dem 1. Planentwurf (Dez. 2024) im Bergheimer Stadtgebiet.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049922_003, Stadt Bergheim

Inhalt

Windenergiebereich BM_01 - Reduzierung der Fläche

Für das 172 ha große, zentral gelegene Gebiet zwischen den Ortsteilen Büsdorf, Fliesteden, Glessen und Oberaußem wurde der Forderung der Kreisstadt Bergheim nach einer raumverträglichen Reduzierung der Fläche nicht gefolgt. Die Größe und Lage des Gebietes entspricht der Festlegung im 1. Planentwurf. Bergheim leistet zur Erfüllung des Teilflächenzieles für die Planungsregion Köln mit einer Fläche von 628 ha (6,52 % des Stadtgebietes) bereits einen großen Betrag. Sie stellt damit jeweils die drittgrößte Fläche und den drittgrößten Flächenanteil im Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung, wobei der Rhein-Erft-Kreis mit 5, 15 % insgesamt der Kreis mit dem höchsten Flächenanteil im gesamten Regierungsbezirk Köln ist. Für die Bewohner der umliegenden Stadtteile stellt die Festlegung des BM_01, nachdem bereits ein Drittel des gesamten Stadtgebietes für Tagebaue und Bergbauhalden beansprucht wurde, eine erneute, übergeordnete „Verfügung" über Flächen in einem großen Umfang dar.

[Abbildung]

Zudem ist das nördliche Stadtgebiet bereits durch andere raumbedeutsame Anlagen der Energieerzeugung (u. a. Kraftwerk Niederaußem), Umspannwerke, zahlreiche Hochspannungs-, Gashochdruck- und anderen Versorgungsleitungen sowie vorhandene Windenergieanlagen nördlich der Stadtteile Büsdorf und Fliesteden im Windpark Stommelner Höhe vorbelastet. Die Errichtung weiterer Anlagen der Energieerzeugung in einem unverträglichen Maß läuft den städtebaulichen Entwicklungszielen der Kreisstadt Bergheim zuwider und schränkt die kommunale Entwicklungsfähigkeit ein, da innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen sind, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie vereinbar sind bzw. diese erheblich einschränken.

Durch ein Abrücken von den angrenzenden Siedlungsbereichen und landwirtschaftlichen Hofstätten, könnte die stark bedrängende räumliche Wirkung reduziert und eine maßvolle Stadtentwicklung ermöglicht werden. Im Umfeld des geplanten Windenergiebereiches werden in den Stadtteilen Fliesteden, Oberaußem und Glessen neue Baugebiete geplant, entsprechende Bebauungspläne wurden bereits aufgestellt. Zudem wird der Stadtteil Fliesteden im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes zukünftig als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Zum anderen soll auch noch einmal auf den Regionalen Grünzug und das BSLE-Gebiet im Bereich des BM_01 hingewiesen werden, ebenso wie auf das Landschaftsschutzgebiet mit schutzwürdigen Biotopen. Regionale Grünzüge sind wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumnetzes. Sie werden aufgrund ihrer frei raum- und siedlungsbezogenen Funktionen (z.B. räumliche Gliederung, klimaökologischer Ausgleich, Erholung und Biotopvernetzung) in den verdichteten

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen.

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038937_003 erste Beteiligung). Auf Ebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Räumen des Regierungsbezirks festgelegt. Gemäß dem Ziel 18 des Regionalplanentwurfs Köln sind Regionale Grünzüge zu sichern und vor Inanspruchnahme zu schützen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn keine Alternativen außerhalb bestehen und dabei die Durchgängigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleiben. Aufgrund der Größe des geplanten Windenergiebereiches (172 ha) scheint hier vor allem im nordöstlichen und westlichen Teil des Gebietes die Durchgängigkeit nicht mehr gewährleistet. Das Gebiet hat zudem eine wichtige Funktion zur siedlungsnahen Erholung im landschaftlich sensiblen Übergangsraum zwischen Siedlung, offener Feldflur und Landschaftsschutzgebiet für die angrenzenden Stadtteile. Vor dem Hintergrund dieser weiterhin bestehenden Konfliktlagen bekräftigt die Kreisstadt Bergheim ihre kritische Bewertung der Fläche BM_01. Sie bittet eindringlich darum, die inhaltlichen Hinweise in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen und die Fläche deutlich zu reduzieren.	

1049922_004, Stadt Bergheim

Inhalt

Begründung, Kapitel 4 Inanspruchnahme des Gemeindegebietes und kommunale Steuerungskompetenz

In der Begründung wird vor allem im Kapitel 4 an mehreren Stellen auf die kommunalen Spielräume der vorliegenden Planung hinwiesen: Zum einen wird hier auf den „gebietsscharfen" Maßstab 1 :50.000 verwiesen (Kapitel 4.1 Windenergiebereiche), der den Kommunen und Genehmigungsbehörden bei der räumlichen Zuordnung der einzelnen Standorte Ermessensspielraum gibt. Zum anderen wird ausgeführt, dass die im Kriterien- Set benannten Vorsorgeabstände im Sinne der regionalplanerischen Plankonzeption ungeeignet zur Festlegung von Windenergiebereichen sind, da sie einer tiefergehenden Betrachtung (z. B. im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Rahmen des Zulassungsverfahrens) bedürfen (4.1.2. Regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen).

Grundsätzlich wird in der vorliegenden Planung davon ausgegangen, dass auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Vorhabenzulassung innerhalb der regional planerischen Ausschlussbereiche häufig fachgesetzliche Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten bzw. Handlungsspielräume bestehen. Zudem erfolgt nach Aussagen in der Begründung (Kapitel 4.1.2.1 Schritt 1: Ermittlung des Potentialraumes) durch die Bestimmung des Potenzialraums keine Eingrenzung des kommunalen Planungsspielraums. Kommunale Bauleitplanung kann weiterhin gesamträumlich betrieben werden, insofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen und die Grundsätze berücksichtigt sind. Zudem wurden die kommunalen Konzentrationszonen soweit wie möglich mitberücksichtigt.

Die Kreisstadt Bergheim möchte in diesem Zusammenhang jedoch darauf verweisen, dass es zwar im Detail Handlungsspielräume gibt, im Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren auf die konkreten Maststandorte innerhalb der Vorranggebiete und im Bereich der Vorsorgeabstände entsprechend den konkreten örtlichen Bedingungen Einfluss zu nehmen. Die Windenergiebereiche als solche sind dennoch als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorgesehen und schließen andere raum bedeutsame Nutzungen in diesen Bereich aus, soweit diese nicht mit den vorrangigen Nutzungen vereinbar sind. Das bedeutet, dass die Lage und Ausdehnung der festgelegten Windenergiebereiche maßgeblich in die Struktur und die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune eingreift. Daher ist eine faire und gleichmäßige Verteilung der planerischen Lasten innerhalb der Region besonders wichtig. Die Umsetzung der Vorranggebiete führt zwangsläufig zu finanziellen und organisatorischen Belastungen auf kommunaler Ebene (z.B. durch Verkehrslenkung, Naturschutzmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit). Eine Kompensation oder abgestimmte Unterstützung ist bislang nicht vorgesehen. Die Kreisstadt Bergheim ist grundsätzlich bereit ihren Beitrag zur Erfüllung des Teilflächenzieles für die Planungsregion Köln mit 6,52% der Fläche ihres des Stadtgebietes oder mehr zu leisten, fordert aber in diesem

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen.

Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans.

Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen.

Zusammenhang eine bessere Abstimmung hinsichtlich der Verteilung der Flächen im Stadtgebiet und eine stärkere Berücksichtigung städtebaulichen Entwicklungsziele (vgl. Windenergiebereich BM_01 - Reduzierung der Fläche). Ich verbleibe mit der Bitte um Berücksichtigung der Stellungnahme im weiteren Verfahren.	

AZ: BET_177000_1	
Stadt Brühl	
1049356_001, Stadt Brühl	
Inhalt die Stadt Brühl hatte bereits bei der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW im September 2023 sowie im Rahmen der 1.Beteiligung zum Teilplan EE des Regionalplans Köln eine Stellungnahme abgegeben, welche Ihnen übermitelt wurde. Da sich im Vergleich zum 1. Planentwurf nur auf Brühler Stadtgebiet nur geringfügige Änderungen ergeben haben, bleibe ich bei meiner Stellungnahme vom 24.1.2025:	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037401_001 ff erste Beteiligung).

1049356_002, Stadt Brühl	
Inhalt 1. Die Stadt Brühl stimmt den beiden im Entwurf des Sachlichen Teilplans EE dargestellten Windenergiebereichen zU.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1037401_001 erste Beteiligung.

1049356_003, Stadt Brühl	
Inhalt 2. Stadt Brühl dringt darauf, die dargestellte Fläche 2b aus der Anlage nicht auszuschließen, da hier im Rahmen der städtischen Windkraftpotentialstudie die einzig möglichen realisierbaren Standorte im Stadtgebiet ermittelt wurden. Die STAWAG hat einen Bauantrag für zwei Windenergieanlagen auf zwei städtischen Flächen zwischen der B 265, der Zufahrt zur Deponie Vereinigte Ville und dem Bleibtreusee eingereicht. Diese· befinden sich in derPotentialfläche 2b (vgl. Anlage). Es handelt sich hierbei um jungen Laubwald, der zwar als Ausgleichsfläche dient, jedoch auf Brühler Stadtgebiet im Verhältnis größer 1 zu 1 kompensiert werden kann. Der Landesbetrieb Wald und Holz hat im Rahmen der FNP-Beteiligung (Sachlicher Teilplan Windenergie) keine Bedenken gegen diese Fläche 2b geäußert. Die Stadt Brühl unterstützt den Antrag der STAWAG bei Abstimmungen mit dem Rhein-Erft-Kreis. Über die Realisierbarkeit von Windenergieanlagen auf den beiden . im Sachlichen Teilplan EE dargestellten Flächen können keine Aussagen getroffen werden. Sämtliche Flächen sind in der beigefügten Übersichtskarte Flächendarstellungen Windenergie in Brühl dargestellt. [Abbildung]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1037401_002 erste Beteiligung.

AZ: BET_178000_1

Stadt Elsdorf

1049762_001, Stadt Elsdorf

Inhalt

mit Schreiben vom 07. Juli 2025 beteiligen Sie die Stadt Elsdorf als betroffene Kommune im Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, zweiter Planentwurf. Die Stadt Elsdorf möchte dieser Aufforderung nachkommen und gibt die folgende Stellungnahme ab.

Flächenanteil und Beeinträchtigung

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Elsdorf das mit dem vorliegenden Planentwurf einher gehende Erreichen des gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2 festgelegten Teilflächenziels im Planungsraum Köln, und blickt der Entwicklung der Erneuerbaren Energien im Land positiv entgegen.

Jedoch ist die Flächenverfügbarkeit auf dem Stadtgebiet der Stadt Elsdorf durch den Tagebau Hambach umfassend beeinträchtigt – das Stadtgebiet liegt aktuell mit etwas mehr als 21 km² im Abbaufeld des Tagebaus. Bei einer Gesamtgröße von ca. 66 km² handelt es sich dabei um fast ein Drittel der Stadtfläche. Diese Fläche steht der Stadt Elsdorf seit rund 40 Jahren und mit der angepassten Braunkohlenplanung nun auch zukünftig nicht mehr für die Stadtentwicklung zur Verfügung.

Der Stadt Elsdorf wurden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien 397 ha regionalplanerische Vorranggebiete zugeteilt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 8,10% der noch verfügbaren Fläche der Stadt Elsdorf. Vor dem Hintergrund der durch den Tagebau nicht mehr beplanbaren Fläche stellt diese Beanspruchung eine erhebliche Einschränkung für die Stadtentwicklung der Stadt Elsdorf dar und wird deshalb im Rahmen dieser Stellungnahme kritisiert.

Da im Planverfahren der zweiten Offenlage keine Abwägung der zuvor eingegangenen Stellungnahme beigefügt wurde und somit keine Gegenargumentation für die vorgebrachte Kritik vorliegt, wird hier erneut auf die deutliche Einschränkung der Stadtentwicklung der Stadt Elsdorf hingewiesen und entsprechend Kritik vorgebracht.

Zudem sei an dieser Stelle erneut auf die stetig zunehmende Einschränkung der kommunalen Planungshoheit verwiesen, die sich im Stadtgebiet der Stadt Elsdorf nicht nur erheblich durch den Tagebau und weitere Abgrabungsvorhaben herausstellt, sondern sich nun auch durch einen maßgeblichen Flächenanteil an Windenergiebereichen zeigt. Diese Einschränkung wird von der Stadt Elsdorf ebenfalls erneut kritisiert und sei hier nochmals deutlich betont.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038325_001 ff erste Beteiligung).

1049762_002, Stadt Elsdorf	
Inhalt **Beschleunigungsgebiete** Der dargestellte Windenergiebereich mit der Kennung ELS_NDZ_TIT_01_2 ist nach Prüfung im zweiten Planentwurf nicht mehr als Beschleunigungsgebiet im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 geeignet. Die Stadt Elsdorf nimmt diese Änderung zur Kenntnis.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_179000_1	
Stadt Erftstadt	
1049290_001, Stadt Erftstadt	
Inhalt	Abwägung
aufgrund der Terminierung war eine Beteiligung der politischen Gremien bisher nicht möglich. Daher nimmt die Stadt Erftstadt unter Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien zu dem zweiten Planentwurf wie folgt Stellung: Die Stadt Erftstadt begrüßt die Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Erneuerbare Energien sowie den zweiten Planentwurf und die Berücksichtigung der bisherigen Stellungnahme der Stadt Erftstadt im Rahmen des Verfahrens. Die im zweiten Planentwurf festgelegten Windenergiebereiche und Beschleunigungsgebiete orientieren sich weiterhin im Wesentlichen an den kommunalen Konzentrationszonen für Windenergie gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt. Die Stadt Erftstadt begrüßt auch die Ziele und Grundsätze zur Nutzung der Wind-, Solar- und Bioenergie und unterstützt die bauleitplanerische Steuerung raumverträglicher Standorte für Solar- und Bioenergie. Grundsätzlich bestehen zum vorgelegten zweiten Planentwurf keine Anregungen oder Bedenken. Die Stadt Erftstadt bittet um weitere Beteiligung im Verfahren.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Stellungnehmende wird als zu beteiligende öffentliche Stelle gem. § 9 ROG geführt, sodass eine Beteiligung im weiteren Verfahren sichergestellt ist.

AZ: BET_180000_1	
Stadt Frechen - Stadtplanungsamt	
1049559_001, Stadt Frechen - Stadtplanungsamt	
Inhalt sowohl die erste als auch die zweite Auslegung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sehen für das Stadtgebiet Frechen eine Ausweisung von Windenergiebereichen im Marienfeld vor. Berücksichtigt wurden bei der ersten Offenlage im Grunde alle im Marienfeld für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien der Stadt Frechen ermittelten Eignungsflächen und vorgesehenen Konzentrationszonen. Die Stadt Frechen hat daher keine Bedenken bei der 1. Offenlage erhoben.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049559_002, Stadt Frechen - Stadtplanungsamt

Inhalt

Bei der nun vorliegenden Planung der zweiten Auslegung des sachlichen Teilplans wurde der ehemals große zusammenhängende Windenergiebereich FRE_ KER _01 in zwei Flächen (FRE_KER_01_2) unterteilt. Es fehlt ein großer Teil der vorgesehenen Windkraftkonzentrationszone WKZ 1 (siehe Anlage) des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Frechen, der auf Grund mangelnder Substanz im Stadtgebiet eingestellt werden musste. Eine Begründung kann den Unterlagen des überarbeiteten Planentwurfs nicht entnommen werden. Ebenso werden keine Stellungnahmen aus der 1. Offenlage oder ein Abwägungsvorgang zur Verfügung gestellt. Das Erfordernis der Planänderung kann somit nicht nachvollzogen werden. Diese Vorgehensweise, die auf Beschluss des Regionalrates am 04.07.2025 erfolgte, wird mit Befremden zur Kenntnis genommen.

In der im öffentlich zugänglichen Sitzungsdienst vorhandenen Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zur ersten Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien fordert dieser für das Marienfeld anstatt des vorgenommenen 75 m Abstandes zu den Naturschutzgebieten den im Anhang des Umweltberichtes allgemein geforderten Abstand von 375 m. Zusätzlich wird ein Verbundkorridor zwischen den Naturschutzgebieten „Boisdorfer See und Fürstenberggraben“ und „Fürstenbergmaar“ angeregt. Bei der 2. Offenlage wird der Forderung nach Vergrößerung des Abstandes nicht gefolgt, jedoch wird für den Verbundkorridor der Windenergiebereich in zwei Teilflächen zerschnitten, wodurch sich der Wegfall der ehemaligen Windkraftkonzentrationszone ergibt. Das Spektrum der planungsrelevanten Arten wird im Prüfbogen FRE_KER_01_2 neben Hinweisen der Stadt Kerpen und Daten des DDA (ornitho.de) vom Rhein-Erft-Kreis um die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Rotmilan, Rohrweihe und Rastvogelarten Blässgans, Tundrasaatgans ergänzt.

Sowohl bei der 1. als auch der 2. Offenlage erfolgt in den Prüfbögen eine Beurteilung dahingehend, dass unter der Berücksichtigung der genannten Minderungsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Es fehlt eine Begründung für die Abgrenzung des Korridors. An der Engstelle zum Fürstenbergraben wird lediglich der obligatorische Abstand von 75 m eingehalten. Es ist kaum anzunehmen, dass Vogelarten sich innerhalb der beiden ca. 272 ha großen Windenergiebereiche zielgerichtet durch den einzig verbleibenden Korridor mit einer Breite von ca. 250 m von Ort zu Ort bewegen. Hier bereits bindend eine Fläche als Verbundkorridor auszuweisen und als Windenergiebereich auszuschließen, erscheint daher nicht zielgerichtet und auch auf der Ebene des Regionalplans nicht fachgerecht.

Zudem wurden westlich des Fürstenbergmaars seitens des Rhein-Kreises mit Genehmigungsbescheid vom 21.12.2021 bereits drei Windenergieanlagen nach der 4. BImSchV im direkten Grenzbereich zum Verbundkorridor genehmigt. Davon befinden sich zwei Anlagen außerhalb des festgesetzten Windenergiebereiches östlich des

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

zur Kritik am Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien:

Gegenstand der erneuten Beteiligung sind die geänderten textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Planentwurfs zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (zweiter Planentwurf) inkl. der Begründung sowie des fortgeschriebenen Umweltberichts. Die zweite Beteiligung wird gemäß § 9 Abs. 3 ROG durchgeführt, um Erkenntnisse über erstmalig oder stärker berührte Belange zu erlangen. Es handelt sich nicht um eine Erörterung des Planentwurfs nach § 19 Abs. 3 LPlG.

Eine Synopse ist eine zweckdienliche Unterlage, die dazu dient, den Abwägungsvorgang zu den vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken anhand eines „Ausgleichsvorschlags“ zu dokumentieren. Da zum Zeitpunkt der erneuten öffentlichen Auslegung noch keine Abwägung stattgefunden hat, wurde von der Veröffentlichung einer Synopse abgesehen.

Für die Beurteilung eines Stellungnehmenden, ob durch die Planänderung eigene Belange erstmalig oder stärker berührt sind, ist die Auslegung des geänderten Planentwurfs inkl. seiner Begründung und des Umweltberichts ausreichend. Auch ohne Synopse ist auf Grundlage der veröffentlichen Planinhalte die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme möglich. Einer Erwiderung auf die im Rahmen der ersten Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken bedarf es insofern nicht. Vor allem auch deshalb nicht, weil, wie bekannt gegeben, die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des zweiten Planentwurf lagen dem Planungsträger alle eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung sowie die daraus abgeleiteten Erfordernisse und Gründe für Planänderungen vor. Mit Beschlussfassung zum zweiten Planentwurf hat noch keine abschließende Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage stattgefunden. Die Abwägung aller Stellungnahmen aus der ersten und zweiten Offenlage erfolgt nach Abschluss der zweiten Beteiligung. Die grundsätzliche Ergebnisoffenheit des Verfahrens bleibt von diesem Vorgehen unberührt.

Gewerbegebiets Türnich, ein Maststandort liegt oberhalb des Gewerbegebiets direkt auf der Grenze zum geplanten Biotopverbund. Zwei geplante Anlagen wurden während des Genehmigungsverfahrens abgelehnt. Während sich ein Standort innerhalb des vorgesehenen Verbundkorridors befinden würde, liegt der andere wiederum im Grenzbereich des geplanten Windenergiebereiches des Regionalplans.

Die durchgeführten Artenschutzuntersuchungen für den Teilflächennutzungsplan und für die Errichtung der fünf Windenergieanlagen nach BImSchG von 2015 – 2019 durch das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, umfassten u. a. umfangreiche Kartierungen von Fledermäusen und Vögeln. Keine der windkraftsensiblen Vogelarten wurde als Brutvogel im Projektgebiet erfasst. Es handelt sich ausschließlich um Nahrungs-,Wintergäste und Durchzügler. Unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten für Fledermäuse können Eingriffe in das Schutzgut vermieden werden.

Ebenso ist das Landschaftsbild zu berücksichtigen, welches durch das Gewerbegebiet Türnich erheblich beeinträchtigt wird, weshalb sich die ehemalige Windkraftkonzentrationszone besonders gut für die Windenergie eignet. Das Gleiche gilt für die Naherholung. Auf Grund der Entfernung zum Siedlungsrand kann auch nicht von einer bedeutsamen ortsbezogenen Erholungseignung gesprochen werden. Durch das Gewerbegebiet sowie die Bundesstraße B264 sind erhebliche Lärmbelastungen vorhanden.

Aus den vorgenannten Gründen beantragt die Stadt Frechen den Windenergiebereich der ersten Offenlage wiederherzustellen.

Alle im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie die zugehörigen Ausgleichvorschläge werden nach Ende der Beteiligungsphase und Auswertung durch die Regionalplanungsbehörde zur Beratung des Feststellungsbeschlusses veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit alle Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einzusehen. Dabei wird die Veröffentlichung für Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in anonymisierter Form erfolgen.

zu den Aspekten bzgl. der WEB FRE_KER_01_2:

Hinsichtlich der nach der ersten Beteiligung vorgenommenen Änderungen des WEB FRE_KER_01 wird auf die Erläuterungen zu StnID 1038232_012 erste Beteiligung verwiesen.

Die Belange des Stellungnehmenden wurden erkannt, in das Abwägungsmaterial einbezogen und unter Berücksichtigung übergeordneter Zielkonflikte gewürdigt. Die Entscheidung, die Fläche nicht als Windenergiebereich darzustellen, ist Ergebnis einer normgerechten Planung.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle theoretisch geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Ebenso entspricht das Vorgehen den Vorgaben des § 249 Abs. 6 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Der Flächenbeitragswert kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die nicht in den Potenzialraum eingeflossen sind und zum Teil auch im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt wurden.

Vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen wird einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums (hier: insbesondere unter Berücksichtigung des artenschutzrechtlich bedeutsamen Verbindungskorridors zwischen den Naturschutzgebieten NSG 2.1-19 „Boisdorfer See und Fürstenberggraben" und NSG 2.1-3 „Fürstenbergmaar", die zugleich Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung darstellen) und das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen als der planerischen Festlegung weiterer Windenergiebereiche. Dies gilt auch unter Beachtung des Aspekts, dass die Stadt Frechen im Jahr 2016 ein Aufstellungsverfahren für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan für die Ausweisung von Flächen für regenerative Energien begonnen hat, welches 2021

	aufgegeben wurde. Die Hinweise bzgl. der erteilten und nicht erteilten Genehmigungen für WEA aus dem Jahr 2021 werden zur Kenntnis genommen. Im Bereich des nun planerisch berücksichtigten Verbundkorridors wurden beantragte WEA nicht genehmigt, sodass auch diesbezüglich eine Freihaltung dieses Korridors als sachgerecht gewertet wird. Einer Umsetzung der genehmigten Anlagen stehen die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien nicht entgegen. Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt. Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können.

AZ: BET_18003_1	
Fernstraßen-Bundesamt	
1049963_001, Fernstraßen-Bundesamt	
Inhalt beigefügt übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts als Träger öffentlicher Belange zum Teilplan Erneuerbare Energien mit der Bitte um weitere Beachtung. Aufgrund interner Bestimmung ist es uns nicht möglich, die Stellungnahme über das Portal ,,Beteiligung NRW" zu übermitteln. Wir bitten um Verständnis.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049963_002, Fernstraßen-Bundesamt	
Inhalt vielen Dank für die Beteiligung zu dem o.g. Vorhaben. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 04.07.2025 den zweiten Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen. Darin erfolgen textliche und kartographische Festlegungen zu den Themen: Nutzung der Windenergie, Nutzung der Solarenergie und Nutzung der Biomasse. Durch das Plangebiert verlaufen derzeit die Bundesautobahnen (BAB) A 1, A 3, A4, A 44, A 45, A 46, A 61, A 555. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der BAB und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Zu unserer Stellungnahme beteiligen wir intern zu den anbaurechtlichen Belangen unser Referat S 2 bezüglich Straßenplanungen und die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland. Unsere gemeinsame Stellungnahme erhalten Sie daher wie folgt und wir bitten um Aufnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049963_003, Fernstraßen-Bundesamt	
Inhalt Die o.g. BAB verlaufen derzeit teilweise durch das Plangebiet. Die hier vorliegende Planungsebene hat an sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die von uns zu vertretenden anbaurechtlichen Belangen des § 9 FStrG. Allerdings sind diese in weiteren (Bauleit-)Planungen und bei Bauvorhaben generell zu berücksichtigen. Es sollte daher auch hier die Aufnahme der folgenden Hinweise bezüglich der anbaurechtlichen Belange des § 9 FStrG geprüft werden: • Längs der BAB dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, nach § 9 Abs. 1 FStrG, sog. Anbauverbotszone. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. • Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter (Anbaubeschränkungszone), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. • Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG können gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. • Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen- Bundesamtes. Bei Errichtung in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf §§ 33, 46 StVO verwiesen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1049963_004, Fernstraßen-Bundesamt

Inhalt

Windenergieanlagen (2.1.)

Das maßgebliche Bauteil für die straßenrechtliche Abstandsbestimmung ist die waagerecht stehende Rotorblattspitze einer Windenergieanlage (WEA). Wenngleich bei WEA aufgrund des Mindestabstandes der Rotorblätter zur Fahrbahnkante der BAB von mehr als 100 m anbaurechtliche Belange nicht berührt werden, besteht bei Realisierung von WEA in Autobahnnähe jedenfalls eine abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der BAB. Aufgrund der Nähe zur Fahrbahn der BAB und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Anlage, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die BAB wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringsten Realisierungen der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf den BAB weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der BAB und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, dass Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der WEA können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen. Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn. Zudem weisen wir darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der WEA in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung. Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an BAB für den Transport und die Errichtung der WEA ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelunge zu sowie gegebenenfalls weitere notwendige Gestattungserfordernisse zu beachten. Photovoltaikanlagen (2.2.) Im Rahmen des am 29.12.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich wurde im § 9 FStrG der Absatz 2c neu eingefügt. Demnach bedürfen die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, z. B. Freiflächen- Photovoltaikanlagen, nicht mehr einer Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot gem. § 9 Abs. 8 FStrG und auch keiner Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 FStrG. Das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine solche keiner anderweiten (Bau)Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare- Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Im Rahmen unserer Stellungnahme ist demnach zu prüfen, ob: • die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs während der Errichtung und des Betriebs (insbesondere keine Verkehrseingriffe, Blendwirkung, Brandvermeidungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen) • die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der autobahneigenen Anlagen (Bestandsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Funktionsflächen) • die Beachtung der Vorgaben der RPS 2009 • die Sicherstellung von bereits bestehenden Ausbauabsichten oder anderer straßenbaugestalterischer Maßnahmen gem. § 9 Abs. 3 FStrG gewahrt werden. Eine konkrete Beurteilung zum Vorhaben ist erst anhand entsprechender Detailunterlagen möglich. Eine pauschale Aussage darüber, welche Abstandsreduzierung möglich ist, kann nicht getroffen werden, da diese immer einer Einzelfallprüfung bedarf. Dies gilt auch nach nunmehriger Privilegierung der Photovoltaikflächen und des Entfalls des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG vom Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG bzw. des Zustimmungserfordernisses gem. § 9 Abs. 2 FStrG.	

1049963_005, Fernstraßen-Bundesamt	
Inhalt Referat S 2 FBA Aus der Prüfung der Unterlagen zum o. g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil und die Geodaten. *Prüfung Textteil:* Aus der Prüfung des Textteils (A-1-1 Textliche Festlegungen TPEE) ergaben sich keine Hinweise, wie die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen berücksichtigt wurden. *Prüfung Geodaten:* Bei der Prüfung der von Ihnen bereitgestellten Geodaten gegen die Geodaten des Bundesverkehrswegeplans 2030 (diese beinhalten die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016) wurden Überschneidungen/Angrenzungen mit den Bedarfsplanprojekten festgestellt. Wir weisen daher auf die Berücksichtigung folgender Bedarfsplanprojekte bei Ihren weiteren Planungen hin: [Abbildung] Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. In diesem Zusammenhang weisen außerdem nochmals darauf hin, dass u.a. aufgrund des geltenden öffentlichen Nachbarrechtes eine separate Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes im Verfahren zu erfolgen hat, da diese mit den Aufgaben des Straßenbaulastträgers betraut ist.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes wurden generell der Ebene entsprechend hinreichend berücksichtigt. Bei den genannten Neubaumaßnahmen ist die räumlich konkrete Lage zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Im Falle von geplanten Erweiterungsmaßnahmen werden die der Planung zugrunde gelegten Vorsorgeabstände als auskömmlich erachtet. Konflikte sind auf Maßstabsebene des Regionalplans daher nicht erkennbar. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen des vorgesehenen Monitorings eine regelmäßige Überprüfung aller Windenergiebereiche (WEB) im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung stattfinden wird und der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien bei Bedarf fortgeschrieben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

AZ: BET_181000 _1

Stadt Hürth

1049772_001, Stadt Hürth

Inhalt

die Stadt Hürth nimmt zum zweiten Planentwurf, vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 07.10.2025, wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 05.02.2025 hat die Stadt Hürth im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien eine Stellungnahme abgegeben. Auf die darin enthaltenen Ausführungen wird verwiesen.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wird festgestellt, dass keine Abwägungsunterlagen zur ersten Beteiligungsrunde öffentlich ausliegen. Zwar sind Änderungen im Textteil und in den zeichnerischen Darstellungen kenntlich gemacht, es bleibt jedoch unklar, in welchem Umfang Stellungnahmen aus der ersten Offenlage in die Überarbeitung eingeflossen sind und auf welcher Grundlage diese bewertet wurden.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038990_001 ff erste Beteiligung).

Im Übrigen gilt folgendes:

Gegenstand der erneuten Beteiligung sind die geänderten textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Planentwurfs zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (zweiter Planentwurf) inkl. der Begründung sowie des fortgeschriebenen Umweltberichts. Die zweite Beteiligung wird gemäß § 9 Abs. 3 ROG durchgeführt, um Erkenntnisse über erstmalig oder stärker berührte Belange zu erlangen. Es handelt sich nicht um eine Erörterung des Planentwurfs nach § 19 Abs. 3 LPlG.

Eine Synopse ist eine zweckdienliche Unterlage, die dazu dient, den Abwägungsvorgang zu den vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken anhand eines „Ausgleichsvorschlags“ zu dokumentieren. Da zum Zeitpunkt der erneuten öffentlichen Auslegung noch keine Abwägung stattgefunden hat, wurde von der Veröffentlichung einer Synopse abgesehen.

Für die Beurteilung eines Stellungnehmenden, ob durch die Planänderung eigene Belange erstmalig oder stärker berührt sind, ist die Auslegung des geänderten Planentwurfs inkl. seiner Begründung und des Umweltberichts ausreichend. Auch ohne Synopse ist auf Grundlage der veröffentlichen Planinhalte die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme möglich. Einer Erwiderung auf die im Rahmen der ersten Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken bedarf es insofern nicht. Vor allem auch deshalb nicht, weil, wie bekannt gegeben, die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des zweiten Planentwurf lagen dem Planungsträger alle eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung sowie

	die daraus abgeleiteten Erfordernisse und Gründe für Planänderungen vor. Mit Beschlussfassung zum zweiten Planentwurf hat noch keine abschließende Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage stattgefunden. Die Abwägung aller Stellungnahmen aus der ersten und zweiten Offenlage erfolgt nach Abschluss der zweiten Beteiligung. Die grundsätzliche Ergebnisoffenheit des Verfahrens bleibt von diesem Vorgehen unberührt. Alle im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie die zugehörigen Ausgleichvorschläge werden nach Ende der Beteiligungsphase und Auswertung durch die Regionalplanungsbehörde zur Beratung des Feststellungsbeschlusses veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit alle Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einzusehen. Dabei wird die Veröffentlichung für Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in anonymisierter Form erfolgen.

1049772_002, Stadt Hürth	
Inhalt Der Bereich KER_HÜR_01_2 wurde im zweiten Entwurf von ca. 44 ha auf ca. 66 ha erweitert. Es wird begrüßt, dass das im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hürth dargestellte Vorranggebiet in den Entwurf übernommen wurde und damit die kommunale Planung Berücksichtigung findet.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049772_003, Stadt Hürth	
Inhalt Der Bereich BRÜ_HÜR_01_2 wurde geringfügig verkleinert, der Abstand zum Naturschutzgebiet Nordfeldweiher leicht vergrößert. Die teilweise Berücksichtigung der Anregungen der ersten Offenlage wird grundsätzlich begrüßt. Aus Sicht der Stadt Hürth führen diese Anpassungen jedoch zu keiner signifikanten Verbesserung. Die Fläche befindet sich weiterhin in einem ökologisch sensiblen Raum mit Bedeutung für den Natur- und Erholungsraum. Es wird weiterhin kritisch gesehen, dass eine Ausweisung eines relativ kleinen Vorranggebietes in einem als waldarm eingestuften Landkreis erfolgt. Es ist lediglich eine begrenzte Anzahl von Windenergieanlagen möglich. Die Erschließungsflächen und -wege sowohl für den Baustellenverkehr, als auch die Verlegung der Stromleitung, von der nächstgelegenen Anschlussstelle zu den Windenergieanlagen im Wald wird dennoch benötigt.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Windenergiebereich (WEB) BRÜ_HÜR_01 wurde mit dem zweiten Planentwurf reduziert. Es wird auf die Erläuterung zu StnID 1038990_002 erste Beteiligung verwiesen. In Bezug auf diesen geänderten Planinhalt ergeben sich durch die Stellungnahme keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Weitergehende Änderungen der Zeichnerischen Festlegung werden daher auch unter Berücksichtigung der vom Stellungnehmenden vorgebrachten Anregung nicht vorgenommen. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

1049772_004, Stadt Hürth	
Inhalt <u>Artenschutz:</u> Da keine Dokumentation der Abwägung zu den artenschutzbezogenen Hinweisen aus der ersten Beteiligungsrunde vorliegt, ist derzeit nicht nachvollziehbar, inwieweit die entsprechenden Anmerkungen der Stadt Hürth in die Überarbeitung eingeflossen sind. Die Stadt Hürth regt an, im weiteren Verfahren eine nachvollziehbare und transparente Darstellung des Abwägungsprozesses - sowohl hinsichtlich der früheren Stellungnahmen als auch der hier erneut vorgebrachten Hinweise und Anregungen - vorzulegen. Es wird außerdem darum gebeten, die o.g. Punkte zu berücksichtigen.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1049772_001 zweite Beteiligung und StnID 1038990_003 erste Beteiligung.

AZ: BET_182000_1

Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt

1049806_001, Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt

Inhalt

Regionalplanerisch festgelegte Windenergiebereiche

Die kommunalen Windvorrangzonen, 74. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) seit 25.01.2024 rechtswirksamen „Windvorrangzonen“ der Kolpingstadt Kerpen wurden überwiegend übernommen. Die Flächen mit den Kennzeichnungen „KER_01“, „KER_02“, „FRE_KER_01_2“, „KER_HÜR_01_2“ und „KER_03_2“ sind auf Kerpener Stadtgebiet als Windenergiebereiche ausgewiesen worden.

[Abbildung]

Die Änderungen des zweiten Planentwurfs gegenüber dem ersten Plantentwurf sind der folgenden Übersicht (Abbildung 2) der regionalplanerischen festgelegten Windenergiebereiche und kommunalen Windvorrangzonen zu entnehmen.

[Abbildung]

Für die Darstellung des im Marienfeld befindlichen Windenergiebereiches mit der ID „KER_HÜR_01_02“, „KER_02_2“ „FRE_KER_01_2“ bestehend Abweichungen zu den kommunalen Windvorrangzonen. Die Änderung der Fläche „KER_HÜR_01_02“ betrifft ein Gebiet außerhalb der Stadtgrenzen von Kerpen. Daher sind die Belange der Kolpingstadt Kerpen hiervon nicht betroffen. Die Fläche „KER_02_2“ hingegen wurde insgesamt vergrößert. Ihre Ausdehnung entspricht jedoch der kommunalen Windvorrangzone, sodass aus Sicht der Kolpingstadt Kerpen keine Einwände gegen diese Änderung bestehen. Die Fläche „FRE_KER_01_2“ bleibt im Vergleich zum ersten Planentwurf auf dem Stadtgebiet Kerpens unverändert, die Verkleinerung der Fläche beschränkt sich auf Frechener Stadtgebiet.

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

Da die Abwägung zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch den Regionalrat beschlossen wurde, ist leider nicht nachvollziehbar, welche Änderungen sich ergeben haben. Die Kolpingstadt Kerpen hält daher an Ihren erheblichen Bedenken fest und sieht weiteren Prüfungsbedarf.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten.

Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038108_001ff erste Beteiligung).

AZ: BET_182000_2

Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt

1049807_001, Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt

Inhalt

Naturschutz

Naturschutzgebiete spielen bei der Auswahl der Flächen eine zentrale Rolle als Bewertungskriterium für die regionalplanerisch dargestellten Windenergiebereiche. Im Umweltbericht (A-1-4-1, Anhang A, Punkt 3.2.3 „Naturschutzgebiete“) wird wie folgt hingewiesen:

> *"Aufgrund einer vergleichbaren Empfindlichkeit von Naturschutzgebieten und FFH- bzw. Vogelschutzgebieten werden […] auf Naturschutzgebiete* ***erhebliche Umweltauswirkungen*** *prognostizi ert, sofern sie im Umfeld von 300 m zu den jeweiligen Plangebieten liegen. […] Erweitert wird das Umfeld um 75 m auf 375 m, um der „Rotor-Out“-Planung gerecht zu werden.“*

Im Bereich des Windenergiebereiches „FRE_KER_01_2“ hat die Umweltprüfung sowohl im ersten und zweiten Planentwurf Vorkommen von Naturschutzgebieten (im Umkreis von 375 m) festgestellt. Nach erneuerter Prüfung fällt die Angabe „im Umkreis von 375 m“ weg, obgleich der Abstand zu den bestehenden Windenergiebereichen unverändert bleibt. Gemäß der o.g. Vorgaben des Umweltberichts sind in Naturschutzgebieten, die im 375-m-Umfeld liegen, erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Kolpingstadt Kerpen betont daher ausdrücklich, dass der Schutzstatus von Naturschutzgebieten konsequent mit einem **Mindestabstand** von 375 m gewahrt werden muss, um empfindliche Ökosysteme vor negativen Auswirkungen zu schützen. Der Boisdorfer See und Fürstenberggraben sowie sein Umfeld mit dem Papsthügel sind als Naturschutzgebiet von herausragender Bedeutung als Lebensraum, Brutgebiet und jahreszeitlicher Rastplatz für wildlebende Tiere, insbesondere Vögel aber auch verschiedene Fledermausarten sowie eine vielfältige Pflanzengemeinschaft. Die Entwicklungsziele dieses unter der Nummer BM045 geführten Naturschutzgebietes bestimmen u.a. den Erhalt eines großen von Wald und Gewässern geprägten Gebietes, sowie den Erhalt und die Entwicklung eines strukturreichen Lebensraumes für wildlebende, seltene und gefährdete Fauna und Flora. Eine Errichtung von WEA im ganzen ausgewiesenen Bereich östlich und südlich des Naturschutzgebietes würde die weitere Entwicklung des Gebietes auf Dauer verschlechtern. In der zeichnerischen Festlegung wird dieser Abstand in einigen Bereichen deutlich unterschritten und regelmäßig mit einem Abstand von 75 m angenommen (s. Abbildung 3). Bei vollständiger Berücksichtigung des

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038108_003 ff erste Beteiligung).

Darüber hinaus gilt:

Die Betroffenheit des im Umfeld liegenden Naturschutzgebietes sowie die Erheblichkeit der schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen wird im Prüfbogen „FRE_KER_01_2" des zweiten Planentwurfs weiterhin dokumentiert. Der Wegfall der 375 m-Angabe, hat keine weiteren Auswirkungen auf das Ergebnis der Umweltprüfung. Diese Streichung wurde generell in allen betroffen Prüfbögen des 2. Planentwurfs aus methodischen Gründen vorgenommen und ist nicht einzelfallbezogen.

Mindestabstandes von 375 Metern entfallen sowohl ein Teilbereich südlich des Boisdorfer Sees als auch die östliche Ausdehnung des Windenergiebereiches „FRE_KER_01_2“ im Stadtgebiet Kerpens. [Abbildung] **Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen** Aus Sicht der Kolpingstadt Kerpen ist daher zwingend eine Anpassung des betroffenen Windenergiebereiches „FRE_KER_01_2“ erforderlich, um die festgelegten Abstandsregelungen konsequent einzuhalten und die Schutzgüter angemessen zu berücksichtigen. Ein klar definierter **Mindestabstand** von 375 m und damit eine Verkleinerung des Windenergiebereiches sind unerlässlich, um den besonderen Schutzstatus der Naturschutzgebiete zu gewährleisten.	

1049807_002, Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt

Inhalt

Vogelschutz im Marienfeld und am Boisdorfer See

Nicht nur der Naturschutz wird unzureichend berücksichtigt, auch der Artenschutz wird nicht allumfänglich erfasst. Der vorliegende Umweltbericht (Anhang F Artenschutzfachbeiträge) erfasst einen Teil der laut LANUV und BMUV windkraftsensiblen Vogelarten. Eine ornithologische Erhebung des NABU Kerpen, die im Zeitraum von 2013 bis 2022 im Marienfeld (Flächenkennzeichnung: „FRE_KER_01_2“) durchgeführt wurde, identifiziert daneben zahlreiche weitere windkraftsensible Vogelarten. Zu diesen Arten gehören unter anderem: Rohrdommel, Singschwan, Blässgans, Saatgans, Weißwangengans, Fischadler, Rotmilan, Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wanderfalke, Kranich, Waldschnepfe, Bekassine, Lachmöwe und Trauerseeschwalbe. Neben den in den LANUV- und BMUV-Listen aufgeführten windkraftsensiblen Arten sollten auch weitere Vogelarten berücksichtigt werden, die laut der ornithologischen Erhebung des NABU, im Marienfeld und somit im Bereich der Fläche „FRE_KER_01_2“ zu finden sind und sensibel auf Windkraftanlagen reagieren, z.B. Silber- und Graureiher, sowie zahlreiche Entenarten. Auch verschiedene Fledermausarten sind regelmäßig im NSG zu beobachten.

Das Marienfeld und der Boisdorfer See spielen eine zentrale Rolle als Rast- und Nahrungsgebiete für viele gefährdete Zug- und Wasservögel. Der Boisdorfer See ist Teil eines Netzwerks ehemaliger Tagebaurestseen, zu dem auch die Villeseen im Südosten und der Peringsee im Norden gehören (Sudmann et al., 2017 s. „Natur in NRW“ vom LANUV). Dieses Verbundsystem ist ökologisch äußerst wertvoll und sollte vor Eingriffen geschützt werden, da Windkraftanlagen erhebliche Barrierewirkungen erzeugen können. Insbesondere Wasservögel, wie Enten zeigen laut der Deutschen Wildtierstiftung ein überproportionales Kollisionsrisiko, was regional gravierende Auswirkungen haben kann.

Darüber hinaus befinden sich im Bereich des Marienfeldes und der Fläche „FRE_KER_01_2“ kommunale Ausgleichsflächen (s. Abbildung 4), die der ökologischen Aufwertung dienen. Insbesondere die Ausgleichsmaßnahme im nördlichen Teil der Abbildung sichern wertvolle Nahrungs- und Bruträume für verschiedene Rast-, Zug- und Feldvögel, wie der Feldlerche. Diese stark gefährdete Art reagiert sensibel auf Windkraftanlagen und meidet diese, wie in mehrere Studien zu finden ist, z.B. in der Veröffentlichung von M. Schreiber, 2021 in „Natur und Landschaftsplanung“.

[Abbildung]

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

Aus Sicht der Kolpingstadt Kerpen ist eine Verkleinerung der geplanten

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038108_004 ff erste Beteiligung).

Windenergiebereiche dringend erforderlich. Die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG) und damit zu den Rast- und Brutplätzen zahlreicher windkraftsensibler Vogelarten würde die Artenvielfalt erheblich beeinträchtigen. Der schon zuvor geforderte **Mindest abstand** von 375 m zu NSG sollte unbedingt eingehalten werden, insbesondere auch im Hinblick auf die angrenzenden Ausgleichsmaßnahmen, die als Nahrungshabitate dienen. Die aktuelle Artenschutzprüfung weist erhebliche Lücken auf, da zahlreiche windkraftsensible Vogelarten nicht erfasst wurden. Somit werden wichtige artenschutzrelevante Minderungsmaßnahmen unzureichend berücksichtigt. Hier bedarf es der Berücksichtigung der o.g. Beobachtungen und Grundlagen einer erneuten und umfangreichen Prüfung.	

1049807_003, Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt

Inhalt

Erholungsfunktion

Weiterhin wird die Fläche „FRE_KER_01_2“ im Prüfbogen im Kriterium „Erholen (lärmarme Erholungsräume) als nicht betroffen beurteilt. Das Marienfeld erfüllt jedoch im Stadtgebiet eine **lärmarme Erholungsfunktion**, die durch Windenergieanlagen gefährdet werden.

Die 74. Flächennutzungsplanänderung setzt einen südlichen Abstandspuffer von 500 m zum Papsthügel und einen Abstandspuffer zur Ortschaft Haus Dürsfeld an. Mit dieser Abgrenzung kann trotz Schaffung weiterer Flächen für die Windenergie gewährleistet werden, dass ein ausreichender Abstand zu sensiblen Bereichen in der Umgebung eingehalten werden kann. Damit soll gleichzeitig dem Stadtratsbeschluss der Kolpingstadt Kerpen vom 03.07.2012 (Drs-Nr. 225.12) entsprochen werden, dass im Marienfeld nur Nutzungen zuzulassen sind, die der „stillen Erholung“ nicht entgegenstehen.

Daneben sieht die vom 10.06.2024 beschlossene Lärmaktionsplanung, Runde 4 der Kolpingstadt Kerpen den Schutz ruhiger Gebiete vor. In diesem Zuge hat die Kolpingstadt Kerpen mit dem Fachausschuss des Rates bereits im Lärmaktionsplan aus dem Jahre 2019 neben dem „Marienfeld" zusätzlich auch die „Berrenrather Börde" als ruhiges Gebiet festgelegt. Die Lärmaktionsplanung basiert auf der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm” und ging mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in dem die Lärmminderungsplanung aufgenommen wurde, in deutsches Recht über. Ruhige Gebiete werden durch die Umgebungslärmrichtlinie definiert als ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist.

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

Die Errichtung von Windenergieanlagen würde den Charakter des Marienfeldes und auch rund um den Boisdorfer See als Raum der stillen Erholung und naturnahen Erholung nachhaltig beeinträchtigen und widerspricht den bestehenden Planungszielen sowie dem Stadtratsbeschluss. Daher fordert die Stadt Kerpen die Berücksichtigung des Belangs im Zusammenspiel mit den bereits oben genannten Aspekten des Natur- und Artenschutzes.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038108_005 erste Beteiligung).

AZ: BET_182000_3

Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt

1049808_001, Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt

Inhalt

Abstandsregelungen zu Wohnnutzungen im Außenbereich

Unterschiedliche Abstandregelungen zwischen der regionalplanerischen und kommunalen Ausweisung von Flächen für die Windenergie führen zur unterschiedlichen Standortwahl und –ausdehnung. In der Kriterienauswahl werden von allen Wohngebäuden ein Radius von 500 m Abstand gehalten.Die vorhandene Bebauung „Haus Dürsfeld“ im Dürsfeld (Gemarkung Kerpen, Flur 41, Flurstücke 32, 33, 34) wurde als „Wohnen im Außenbereich" mit einem Abstand von 500 m zum Windenergiebereich berücksichtigt. Unberücksichtigt hingegen blieb bislang der an der Straße „An Burg Mödrath“ südlich befindliche landwirtschaftliche Betrieb mit bestehender Wohnnutzung (Gemarkung Mödrath, Flur 9, Flurstück 120). Eine Baugenehmigung für Betriebswohnen liegt an dieser Stelle vor. Aus diesem Grund sollte diese bestehende Wohnnutzung in die weitere Planung mit einbezogen werden. Analog zur nahegelegenen Wohnnutzung im Außenbereich ist auch hier ein **Mindestabstand** von 500 Metern einzuhalten. Die betroffene Betriebsstelle und der damit verbundenen Abstandsregelung „Wohnen im Außenbereich" von mindestens 500 Metern ist in Abbildung 5 dargestellt.

[Abbildung]

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

Die Kolpingstadt Kerpen plädiert für eine Verkleinerung im nördlichen sowie nordöstlichen Bereich des Windenergiebereiches „FRE_KER_01_2“. Stattdessen ist aus kommunaler Sicht im südlichen Teil der Fläche „FRE_KER_01_2“ eine moderate Ausdehnung (vgl. Ausdehnung der kommunalen Windvorrangzone) in Richtung des Gewerbe- und Industriegebiets Türnich vertretbar. Diese Anpassung berücksichtigt die unterschiedlichen Annahmen zu Abstandsregelungen und trägt gleichzeitig den Interessen des Wohnens im Außenbereich Rechnung.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038108_006 erste Beteiligung).

1049808_002, Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt

Inhalt

<u>Schutzgutbeurteilung des Marienfeldes und Beschleunigungsgebiet</u>

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung der Umweltprüfung für die Fläche „FRE_KER_01_2“ (vgl. A 1-4-4, Anhang C Prüfbögen) sind voraussichtlich in vier Kriterien (Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Die Ausweisung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2412 (RED) ermöglichen „ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren, innerhalb dessen auf die „Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000-Prüfungen, Artenschutzprüfungen und Prüfungen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG verzichtet werden kann“ (Anlage 1-1 Textliche Festlegungen, Erläuterung Nr. 2 zu Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für Windenergie anordnen).

Das Ergebnis der vorliegenden Umweltprüfung zu erwartender erheblicher Auswirkungen steht jedoch im direkten Widerspruch zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Der Schutz von wesentlichen Belangen von Natur, Landschaft und ruhigen Erholungsräumen darf nicht zugunsten eines beschleunigten Verfahrens vernachlässigt werden.

Im Fall der Fläche „FRE_KER_01_2“ zeigen die Ergebnisse der vorliegenden Umweltprüfung, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. In einem solch sensiblen Raum wie dem Marienfeld ist ein Verzicht auf die umfassende Umweltprüfung in weiteren Genehmigungsverfahren nicht vertretbar.

Stellungnahme der Kolpingstadt Kerpen

Die Kolpingstadt Kerpen regt aufgrund der o.g. Restriktionen daher ausdrücklich eine Verkleinerung der Planungen für den Windenergiebereich „FRE_KER_01_2“ im Marienfeld an (s. Abbildung 6). Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz, der Beeinträchtigung ruhiger Erholungsräume und der unterschiedlichen Abstandsregelungen spricht sich die Stadt klar gegen die nördliche und nordöstliche Erweiterung des Windenergiebereiches abweichend der kommunalen Windvorrangzonen aus. Im südlichen Bereich der Fläche ist aus kommunaler Sicht eine moderate Ausdehnung in Richtung des Gewerbe- und Industriegebiets in Türnich analog zur kommunalen ausgewiesenen Windvorrangzone aus Gründen der unterschiedlichen Annahmen zur Abstandsregelungen vertretbar.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038108_007 und 1038108_008 erste Beteiligung).

1049808_003, Kolpingstadt Kerpen - Stadtplanungsamt	
Inhalt Der Kolpingstadt Kerpen im Stadtgebiet bekannte beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen für Photovoltaik- und Windvorhaben beschränken sich derzeit außerhalb der vorgesehenen Windenergiebereiche, insbesondere in der Manheimer Bucht. Laut Begründung werden vom potenziellen Suchraum ausgeschlossen: „neben den Flächen, die für den Kohleabbau vorgesehen […] auch Flächen im Abgrabungsbereich der Braunkohletagebaue, deren Folgenutzung einer Windkraft entgegenstehen. Vorhandene und künftige Rekultivierungsflächen, die noch unter Bergrecht stehen, werden nicht als Suchraum für Windenergiebereiche betrachtet, da sie entweder kurz- oder mittelfristig nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen oder weil die Liege- & Setzungszeiten berücksichtigt werden sollen.“ Die durch RWE zusammen mit der NEULAND HAMBACH GmbH, die Interessenvertretung der Anrainerkommunen Elsdorf, Jülich, Kerpen, Merzenich, Niederzier und Titz, gegründete Projektgesellschaft „RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ nutzen die riesigen Flächen des Tagebaus Hambach für den Betrieb von Solarparks oder auch Windkraft, die bis zur endgültigen Flutung des Hambach Sees für die Erzeugung von klimafreundlichem Strom genutzt werden kann. [Abbildung]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_184000_1

Stadt Wesseling - Stadtplanungsamt

1049165_001, Stadt Wesseling - Stadtplanungsamt

Inhalt	Abwägung
Die Stadt Wesseling wurde mit Schreiben vom 07.07.2025 über den Beschluss zur Veröffentlichung des zweiten Planentwurfs zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln informiert und um Stellungnahme sowie um Mitteilung beabsichtigter oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planaufstellung von Bedeutung sein könnten, gebeten. Die Stadt Wesseling hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den zweiten Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Die Hinweise und Anregungen aus meiner Stellungnahme vom 20.01.2025 zum ersten Planentwurf bleiben weiterhin bestehen.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038100_001 erste Beteiligung).

1049165_002, Stadt Wesseling - Stadtplanungsamt	
Inhalt Darüber hinaus informiere ich Sie, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 01.07.2025 die Offenlage des Standortkonzepts Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Stadtgebiet von Wesseling beschlossen hat. Das Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaik kann unter folgendem Link eingesehen bzw. heruntergeladen werden: https://www.o-sp.de/wesseling/plan?pid=85638. Ich bitte Sie die Hinweise und Planungen der Stadt Wesseling bei der weiteren Bearbeitung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zu berücksichtigen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise zu einer nachgeordneten Planung gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_187000_1

Gemeinde Engelskirchen Hochbau- Planungsamt

1048952_001, Gemeinde Engelskirchen Hochbau- Planungsamt

Inhalt	Abwägung
Mit diesem Schreiben reichen wir die Stellungnahme der Gemeinde Engelskirchen im Rahmen der Beteiligung bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ein. In der Gemeinde Engelskirchen werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zwei Windenergiebereiche ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um den Windenergiebereich ENG_01 mit einer Fläche von circa 3 Hektar im Norden des Gemeindegebietes und den Windenergiebereich ENG_02 mit einer Fläche von circa 4 ha im Südosten des Gemeindegebietes. Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 30.01.2025 die folgende Stellungnahme zu diesen beiden Windenergiebereichen einstimmig beschlossen, die mit diesem Schreiben fristgerecht bei der Bezirksregierung eingebracht wird: ... Zur Information finden Sie beigefügt den Niederschriftauszug aus der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 30.01.2025. Wir bitten, unsere Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zu berücksichtigen.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1048952_002, Gemeinde Engelskirchen Hochbau- Planungsamt	
Inhalt WEB ENG_01 Die Ausweisung dieses Gebietes als Windenergiebereich wird abgelehnt. Zum einen sollen Windkraftanlagen im Gemeindegebiet möglichst konzentriert entwickelt werden. Zudem liegt das südlich angrenzende Naturschutzgebiet Hipperich mit einer einzigartigen Flora und Fauna in nur geringem Abstand zum Windenergiebereich. Es werden negative Effekte auf das Naturschutzgebiet befürchtet.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist wortgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038026_002 erste Beteiligung).

1048952_003, Gemeinde Engelskirchen Hochbau- Planungsamt	
Inhalt WEB ENG_02 Die Ausweisung dieses Gebietes als Windenergiebereich wird abgelehnt. Der WEB umfasst den nördlichen Bereich der im FNP ausgewiesenen Windenergievorrangzone. Daher stimmt der Windenergiebereich mit den Zielen des FNPs in dieser Teilfläche teils überein. Die im FNP ausgewiesene Vorrangzone hat jedoch eine Höhenbeschränkung von 120 Metern. Da Windenergiebereiche im Regionalplan keine Höhenbeschränkungen ausweisen, wird das Kriterium der Höhenbeschränkung bei einer Umwandlung einer Teilfläche der Windvorrangzone in einen Windenergiebereich nicht verfolgt.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist wortgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038026_003 erste Beteiligung).

AZ: BET_191000_1

Gemeinde Marienheide

1049472_001, Gemeinde Marienheide

Inhalt	Abwägung
Mit Schreiben vom 07.07.2025 haben Sie die Gemeinde Marienheide darüber informiert, dass der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner Sitzung am 04.07.2025 den zweiten Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen hat. Die Möglichkeit zur Stellungnahme zum zweiten Planentwurf beschränkt sich gemäß § 9 Abs. 3 ROG auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (Stand Aufstellungsbeschluss) vorgenommenen Änderungen. Aus den Verfahrensunterlagen ist zu entnehmen, dass die zeichnerischen Festlegungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten auf dem Gemeindegebiet von Marienheide im Vergleich zum ersten Planentwurf unverändert sind. Die textlichen Festlegungen zu den verbindlichen Zielen zur Nutzung der Windenergie sind ebenfalls unverändert. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden. Die Gemeinde Marienheide trägt daher keine weiteren Belange zum zweiten Planentwurf vor.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037749_001 ff erste Beteiligung).

AZ: BET_194000_1	
Stadt Radevormwald - Bauleitplanung	
1049232_001, Stadt Radevormwald - Bauleitplanung	
Inhalt Das Bundesland Nordrhein-Westfalen unterliegt dem verbindlichen Flächenziel 1,1% der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und 1,8% bis zum 31.12.2032 als Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Erklärtes Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen ist es, das Teilflächenziel von 1,8% bereits im Jahre 2025 in den sechs Regionalplänen umzusetzen. (Ziel 10.2-5 des LEP NRW Grundsatz).	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049232_002, Stadt Radevormwald - Bauleitplanung	
Inhalt Für das Stadtgebiet der Stadt Radevormwald wurden auf der Ebene der 2. Runde des Teilflächenplanes Erneuerbare Energien des Regierungsbezirks Köln zwei weitere Flächen als Windenergiebereiche zeichnerisch festgesetzt. Die Flächen **RAD_02_2** und **RAD_03_2** sind Bestandteile der bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie der Stadt Radevormwald. Beide Flächen weisen innerhalb der Prüfbögen des Umweltberichts Bedenken hinsichtlich dem Wohnen, planungsrelevanter Arten sowie dem Vorhandensein eines Wasserschutzgebietes (Ennepetalsperre) aus. Hinsichtlich der beiden Flächen werden seitens der Stadt Radevormwald keine Bedenken geäußert. Jedoch wird auf folgendes hingewiesen: Im Jahr 2022 wurde eine umfassende Analyse des gesamten Stadtgebiets hinsichtlich der Eignung für Windenergienutzung, insbesondere mit Blick auf Repowering-Potenziale innerhalb der bestehenden Konzentrationszonen, durchgeführt. Die Analyse kam zu dem Ergebnis, dass für die bestehenden Konzentrationszonen Einschränkungen durch nahe Wohnbebauung vorliegen, welche aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Flächen einschränken könnten. Für eine abschließende Bewertung sind hierfür die Lärmvorbelastungen der entsprechenden Gebiete zu ermitteln. Die Konzentrationszonen sind in der Analyse aufgrund gebildeter weicher Faktoren wie den Abständen zur Wohnbebauung nicht als Windpotentialflächen klassifiziert worden. Ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb oder eine Nachverdichtung innerhalb der Zonen sind somit sehr unwahrscheinlich. Die weitere Ausweisung dieser Flächen im Regionalplan als potenzielle Vorranggebiete für Windenergienutzung steht daher wahrscheinlich nicht im Einklang mit den realen Standortbedingungen und den Ergebnissen der kommunalen Potentialanalyse.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Im Übrigen gilt, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

AZ: BET_196000_1	
Stadt Waldbröl	
1049074_001, Stadt Waldbröl	
Inhalt Südöstlich der Ortschaft Waldbröl-Dahl wird im vorliegenden Entwurf aktuell ein Windenergiebereich ausgewiesen. Diese kleine Teilfläche „WDB_01“ widerspricht dem Zielgedanken der Stadt Waldbröl. Anstelle von kleinen Teilflächen und möglichen einzelnen Windenergieanlagen soll möglichst eine Konzentration auf dem Höhenrücken des Nutscheids erreicht werden. Zudem liegt diese Fläche im Mündungsbereich von drei Bächen. Die Tallage und die Nähe zu den Waldbröler Ortschaften Alfenzingen, Dahl und Bruchhausen macht diesen Standort aus mehreren Gründen unattraktiv, unwirtschaftlich und unrealistisch. Wir bitten deshalb um Streichung dieser Teilfläche „WDB_01“.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1039081_001ff erste Beteiligung).

1049074_002, Stadt Waldbröl	
Inhalt Die Ausweisung der anderen Flächen „WDB_02“ sowie „RUP_WDB_WIN_01“ begrüßen wir. Für dieses Gelände bestehen bereits Planungen von Windenergieanlagen. Diese Stellungnahme haben wir im Februar 2025 im fast gleichen Wortlaut bereits abgegeben (vgl. Anhang), ggf. ist sie nicht berücksichtigt worden. Ich bitte um Bereücksichtigung oder alternativ um eine Erklärung. [Anhang]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1039081_002 erste Beteiligung.

AZ: BET_199000_1	
Rheinisch-Bergischer Kreis	
1049548_001, Rheinisch-Bergischer Kreis	
Inhalt Die Gesamtstellungnahmen des Rheinisch-Bergischen Kreises aus den vorangegangenen Verfahren bleiben auch im Rahmen dieser Offenlage weiterhin gültig. Darüber hinaus werden keine weiteren Anregungen, Hinweise oder Bedenken eingebracht.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038221_001 ff erste Beteiligung).

AZ: BET_200000_1	
Stadt Bergisch Gladbach	
1049349_001, Stadt Bergisch Gladbach	
Inhalt Der Regionalrat hat am 04.07.25, die zweite Offenlage der Planunterlagen zum Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Regionalplan Köln beschlossen. Zentraler Anlass für die Aufstellung des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, sind Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende sowie die dahingehend geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, die einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vorsehen. Vorbehaltlich der Zustimmung im zuständigen Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss, der am 04.09.2025 tagt, äußert sich die Stadt Bergisch Gladbach zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt:	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049349_002, Stadt Bergisch Gladbach	
Inhalt Der vorliegende Teilplan Erneuerbare Energien trifft keine Festlegungen für Windenergieanlagen für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach und angrenzende Randbereiche. Eine Betroffenheit liegt daher nicht vor.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049349_003, Stadt Bergisch Gladbach	
Inhalt Generell trifft der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien keine zeichnerischen Festlegungen für Freiflächen-Solarenergieanlagen, benennt aber raumordnerische Grundsätze in den textlichen Festlegungen. Hiernach sollen raumverträgliche Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bauleitplanerisch gesichert werden. Die Kommunen (oder auch Kreise) können ein gesamträumliches Konzept erarbeiten. Damit soll der im Landesentwicklungsplan NRW enthaltene generelle Auftrag, den Erfordernissen des Ausbaus von Freiflächen-Solarenergieanlagen Rechnung zu tragen, konkretisiert werden. Im Vergleich zur 1. Offenlage der Planunterlagen begrüßt die Stadt Bergisch Gladbach die gestrichene Erläuterung zum Grundsatz, dass erforderliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Freiflächen-Solarenergieanlagen für die landschaftsverträgliche Einbindung genutzt werden sollen, sodass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach kann es im Einzelfall sinnvoller sein, eine Fläche, die optimal zur Sonne ausgerichtet ist, komplett zu nutzen und an anderer Stelle einen Ausgleich zu erbringen. Die Streichung der Erläuterung ermöglicht nun grundsätzlich eine Einzelfallprüfung. Der Grundsatz, die Freiflächen-Solarenergieanlagen möglichst freiraumverträglich in die Landschaft einzubinden, bleibt erhalten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049349_004, Stadt Bergisch Gladbach	
Inhalt Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sind bauplanungsrechtlich privilegiert im Außenbereich zulässig. Als Standorte im Siedlungsraum kommen vor allem Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Betracht, die für emittierende Betriebe vorgehalten werden. Diese stehen derzeit in Bergisch Gladbach nicht zur Verfügung. Nach derzeitigen Erkenntnisständen ist das Bioenergie-Potenzial im Stadtgebiet ohnehin als gering einzuschätzen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049349_005, Stadt Bergisch Gladbach	
Inhalt Grundsätzlich begrüßt die Stadt Bergisch Gladbach die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, um den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Energiewende Rechnung zu tragen. Soweit weitere Öffentlichkeitsbeteiligungen im Änderungsverfahren erfolgen, bittet die Stadt Bergisch Gladbach um erneute Beteiligung.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Stellungnehmende wird als zu beteiligende öffentliche Stelle gem. § 9 ROG geführt, sodass eine Beteiligung im weiteren Verfahren sichergestellt ist.

AZ: BET_22000_1

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW

1049353_001, Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW

Inhalt	Abwägung
Mit Anschreiben vom 07.07.2025 - hier eingegangen per Mail am 07.07.2025 - beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) an der Öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung eines zweiten Planentwurfes zur Aufstellung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln und bitten um Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich zum 07.08.2025. Im Rahmen seiner Stellungnahme macht das LANUK von dem Hinweis, der auf Seite 5 des Anschreibens gegeben wird, Gebrauch wonach „[…] *Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden“*. Mit Blick auf die im Anschreiben vom 07.07.2025 geäußerte Bitte „Aufschluss über diejenigen von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können“, weist das LANUK auf Folgendes hin:	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen. Bezüglich der Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird auf den Abwägungsvorschlag und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1041138_001 ff erste Beteiligung).

1049353_002, Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW	
Inhalt Das Fachzentrum Klima des LANUK NRW stellt in dem Fachinformationssystem Energieatlas NRW (https://www.energieatlas.nrw.de/site) die mittlere Windgeschwindigkeit und die spezifische Energieleistungsdichte zur Verfügung. Die aktuell verfügbaren Daten stammen aus einer Studie von 2012 und haben eine Auflösung von 100 m Rastern. Das LANUK hat neue Simulationen der Windverhältnisse in NRW berechnen lassen und wird im Jahr 2025 einen neuen Fachbericht und einen neuen Windatlas veröffentlichen. Im Energieatlas werden dann die mittlere Windgeschwindigkeit in m/s und die mittlere gekappte Windleistungsdichte in W/m² bei Kappungswert 13 m/s in den Höhen 75 m, 100 m, 125 m, 150 m, 175 m, 200 m und 225 m über Grund mit einer Rasterauflösung von 30 m statt bisher 100 m veröffentlicht und die Daten zum Download zur Verfügung gestellt. Der neue Windatlas kann bedeutsam für das weitere Planverfahren sein. Die Daten wurden der Planungsregion bereits zur Verfügung gestellt und sind in der gesonderten Bewertung der Wirtschaftlichkeit durch Deutsche WindGuard GmbH, beauftragt durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, genutzt worden (s. Begründung S. 87). Die Vorbereitung der 2. Offenlage des Teilplan Erneuerbare Energie der Planungsregion Köln erfolgte mit der aktuellsten, aber Stand Juli 2025 noch nicht veröffentlichten, Datengrundlage der Windverhältnisse des LANUK NRW.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Hinweise und angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt.

1049353_003, Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW	
Inhalt **Redaktionelle Hinweise** S. 30 der Begründung Das Wort „*Weinenergiebereiche“* sollte durch „Windenergiebereiche“ ersetzt werden. S. 90 der Begründung Im Satz „*Dies entspricht auch dem Grundsatz 10.2-9 des Landesentwicklungsplans verwiesen, nachdem bestehende kommunale Windenergiestandorte und Windenergieplanungen berücksichtigt werden sollen*“ sollte das Wort „*verwiesen*“ gestrichen werden.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Begründung wird entsprechend korrigiert.

AZ: BET_250000_1	
Wasserverband Eifel-Rur	
1049606_001, Wasserverband Eifel-Rur	
Inhalt Vielen Dank für die Möglichkeit zu den umfangreichen Unterlagen zur Aufstellung des zweiten Planentwurfes des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ eine Stellungnahme abgeben zu können. Dabei wurden durch die Bezirksregierung Köln die textlichen und zeichnerischen Festlegungen erneut digital zur Verfügung gestellt. Ziel der Aufstellung des Sachlichen Teilplans ist der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien. Aus Sicht des Wasserverbandes Eifel - Rur (WVER) sind nachfolgende Anmerkungen zu den Festlegungen aufzuführen:	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049606_002, Wasserverband Eifel-Rur	
Inhalt **Windenergiebereiche mit der Flächenkennung: SCH_01, SCH_07, SCH_08 SCH_02_2, HEL_08, HEL_12, HEL_13, HEL_14, HEL_04 und HEL_05** Die genannten Windenergiebereiche liegen im nahen Umfeld der Trinkwassertalsperre Oleftalsperre und der als geplante Trinkwassertalsperre im Regionalplan festgeschriebene Pretherbach-/Platißbachtalsperre. Zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgungssicherheit und aufgrund der Tatsache, dass Windenergieanlagen auf Nabenhöhe wassergefährdende Mineralöle in erheblichem Umfang enthalten, sollte ein Mindestabstand der Windenergieanlagen in Höhe von der „Nabenhöhe + 100 m“ sowohl zu der Oleftalsperre als auch sämtlichen ihr zufließenden Gewässern gefordert werden. Zur Abschätzung kann ein Mindestabstand der Windenergiebereiche zum Wasserkörper bzw. zu den zufließenden Gewässern in Höhe von 300 m angenommen werden. Auf eine mögliche Beeinflussung von Windenergieanlagen auf die in der Olefstaumauer vorhandenen Erdbebenmessstation des Geologischen Dienstes NRW wird an dieser Stelle verwiesen. Für die im Regionalplan ausgewiesene Fläche der geplanten Pretherbach-/Platißbachtalsperre sind die gleichen Abstandsregeln wie für die Oleftalsperre anzuwenden, sowohl für den Wasserkörper als auch den ihm zufließenden Gewässer.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist inhaltsgleich zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038441_001ff erste Beteiligung).

1049606_003, Wasserverband Eifel-Rur	
Inhalt **Windenergiebereiche mit der Flächenkennung: NID_SIM_01_2, NID_SIM_03_2, NID_SIM_05_2, SIM_03_2, SIM_05_2, SIM_06, SIM_07** Die genannten Bereiche befinden sich im Einzugsgebiet des Schilsbachs und des Morsbachs, Nebenzuflüssen zum Hauptsee der Rurtalsperre. Um den Gewässerschutz der Rurtalsperre zu gewährleisten, ist der o.g. Mindestabstand von Windenergiebereichen auch zu den der Rurtalsperre zufließenden Gewässern in Höhe von 300 m zu berücksichtigen. Die Bewertung der oben genannten Teilflächen beruht angesichts der geringen Auflösung des Kartenmaterials auf Schätzungen der Abstände. Aufgrund der genannten Gewährleistung der Trinkwasserversorgungssicherheit und des Gewässerschutzes sind die genannten Windenergiebereiche auf die einzuhaltenden Abstände zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Bei konkreten Maßnahmen in der Nähe bzw. in den Einzugsgebieten der Stauanlagen des WVER ist dieser vorab zu beteiligen.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist inhaltsgleich zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038441_001ff erste Beteiligung).

1049606_004, Wasserverband Eifel-Rur	
Inhalt **Betroffene Liegenschaften des Wasserverbandes** Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ca. 150 der vorgesehenen Flächen innerhalb des Verbandsgebiets des WVER liegen. Davon sind ca. 1/3 der Grundstücke des WVER betroffen. Eine überschlägliche Verschneidung der vorgesehenen Flächen im Hinblick auf vorhandene WVER-Anlagen und Gewässer ergab die Kreuzung mit einzelnen Gewässerabschnitte, die Lage von einigen Abwasserkanalhaltungen in den Flächen sowie auch die Betroffenheit einzelner Talsperren. Es ist laut den textlichen Ausführungen vorgesehen die Eigentümer der betroffenen Gewässer und Anlagen bei konkreten Planungen zu beteiligen. Daher wird um frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem WVER gebeten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist inhaltsgleich zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038441_001ff erste Beteiligung).

1049606_005, Wasserverband Eifel-Rur	
Inhalt **WVER-Masterplan Energie 2030** Der verbandsinterne „Masterplan Energie 2030“ sieht den Ausbau bzw. die Nutzung von erneuerbaren Energien vor (davon nach jetzigem Planungsstand auch ca. 20 GWh/a Wind-strom und ca. 5 GWh Freiflächen-PV). Inwieweit verbandseigene Freiflächen-PV-Anlagen allerdings raumbedeutsame Größe erlangen und somit in Bezug auf den Regionalplan relevant sein könnten ist derzeit noch nicht absehbar. Ob die verbandsseitig benötigte Windenergiemenge durch den Bau einer Großwindanlage gewonnen werden kann/soll, oder lediglich regionaler Windstrom am Strommarkt eingekauft wird, ist Bestandteil aktuell laufender Betrachtungen und derzeit noch nicht festgelegt. Sollte sich verbandsseitig für den Bau eines Großwindrads entschieden werden, so ist zu untersuchen, ob hierfür ggf. eine verbandseigene Liegenschaft, die im Regionalplan innerhalb einer Windvorrangzone liegt, geeignet ist. Weiterhin bitten wir um frühzeitige Abstimmung der Entwässerungsplanung konkreter Vorhaben im Einzugsgebiet des WVER mit dem Verband. Auch zu den weiteren wasserrechtlichen Belangen (z.B. Gewässerkreuzungen, Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet, usw.) wird um Beteiligung des WVER gebeten. Grundsätzlich muss auch zukünftig gewährleistet sein, dass es keine Einschränkungen hinsichtlich der Unterhaltung und des Betriebes der WVER-Anlagen (z.B. Abwasserbauwerke, Hochwasserschutzanlagen, Anlagen in und an Gewässern) gibt. Von einer weiteren Beteiligung im Aufstellungsverfahren wird ausgegangen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist wortgleich zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038441_001ff erste Beteiligung).

AZ: BET_255000_1	
Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen	
1048858_001, Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen	
Inhalt In Bezug zum o.g. zweiten Planentwurf des Teilplans teilen wir Ihnen mit, dass unserseits grundsätzlich keine Bedenken hiergegen bestehen, sofern weder Transport- noch Versorgungsleitungen der Verbandswasserwerk GmbH betroffen sind. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleiben.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden allgemeine Hinweise gegeben und darüber hinaus weder Anregungen noch Bedenken geäußert.

AZ: BET_259000_1	
Wupperverband TÖB	
1049543_001, Wupperverband TÖB	
Inhalt Zum zweiten Planentwurf des Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln teile ich Ihnen aus Sicht des Wupperverbandes Folgendes mit: Wir möchten nochmals um Berücksichtigung der Anmerkungen aus unserer Stellungnahme vom 13.02.2025 zum ersten Planentwurf bitten.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1039123_001 ff erste Beteiligung).

1049543_002, Wupperverband TÖB	
Inhalt In der Begründung, Kapitel „Vorgaben für Standorte für die Nutzung der Solarenergie“, heißt es, dass „für die Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen vor allem geeignete Brachflächen, Halden, Deponien, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete, künstlich und erheblich veränderte Oberflächengewässer, Windenergiebereiche und Abstände von 500 m entlang von Bundesfernstraßen, Landstraßen sowie überregionalen Schienenwegen genutzt werden sollen“. Grundsätzlich begrüßen wir die Auswahl dieser Flächen, möchten allerdings darauf hinweisen, dass auf Überschneidungen mit Schutzzonen oder Nähe zu Gewässern zu achten ist.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu ID 1039123_001 erste Beteiligung.

1049543_003, Wupperverband TÖB	
Inhalt In der Begründung, Kapitel „Ausschlusskriterien des Themengebiets Wasser“, werden Fließende Gewässer > 3 m und I. Ordnung als Ausschlusskriterium definiert, wir möchten zusätzlich auf die Beachtung kleinerer Gewässer hinweisen.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu ID 1039123_002 erste Beteiligung.

AZ: BET_259000_2

Wupperverband KdöR

1049612_001, Wupperverband KdöR

Inhalt	Abwägung
Zum zweiten Planentwurf des Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln teile ich Ihnen aus Sicht des Wupperverbandes Folgendes mit: Wir möchten nochmals um Berücksichtigung der Anmerkungen aus unserer Stellungnahme vom 13.02.2025 zum ersten Planentwurf bitten.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1039123_001ff erste Beteiligung).

1049612_002, Wupperverband KdöR	
Inhalt In der Begründung, Kapitel „Vorgaben für Standorte für die Nutzung der Solarenergie“, heißt es, dass „für die Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen vor allem geeignete Brachflächen, Halden, Deponien, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete, künstlich und erheblich veränderte Oberflächengewässer, Windenergiebereiche und Abstände von 500 m entlang von Bundesfernstraßen, Landstraßen sowie überregionalen Schienenwegen genutzt werden sollen“. Grundsätzlich begrüßen wir die Auswahl dieser Flächen, möchten allerdings darauf hinweisen, dass auf Überschneidungen mit Schutzzonen oder Nähe zu Gewässern zu achten ist.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. IDID 1039123_001 ff erste Beteiligung). Auf Ebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

1049612_003, Wupperverband KdöR	
Inhalt In der Begründung, Kapitel „Ausschlusskriterien des Themengebiets Wasser“, werden Fließende Gewässer > 3 m und I. Ordnung als Ausschlusskriterium definiert, wir möchten zusätzlich auf die Beachtung kleinerer Gewässer hinweisen.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu ID 1039123_002 erste Beteiligung.

AZ: BET_260000_1

Wuppertaler Stadtwerke GmbH

1049210_001, Wuppertaler Stadtwerke GmbH

Inhalt	Abwägung
Oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die **WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal,** (früher: Wuppertaler Stadtwerke AG), die unverändert für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist. Für die **WSW Energie & Wasser AG** teilen wir Ihnen mit: Der **Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung** teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der **Fachbereich 12/125 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung** teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der **Fachbereich 12/3** teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Für die **WSW Netz GmbH** teilen wir Ihnen mit: Der **Fachbereich VNB/51 Nachrichtentechnik** teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der **Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom** teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Für die **Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal,** die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG" mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind. Für die **WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal,** die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_262000_1

Aggerverband

1049211_001, Aggerverband

Inhalt	Abwägung
Fachbereich Talsperren Der Aggerverband begrüß, dass die Wasserschutzgebiete der Wiehl- und der Naafbachtalsperre nicht als Windenergiebereiche ausgewiesen werden. Allerdings halte ich die Vorgabe eines Mindestabstandes von 250 m von der Schutzzone I, wie sie im Umweltbericht unter Punkt. 3.5.1 empfohlen wird, mit Rücksicht auf immer höher werdende WEA für nicht ausreichend. Da die Schutzzone I regelmäßig eine Breite von 100 m aufweist, ist im Havariefall nicht garantiert, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Stauraum gelangen können. Das Thema Wasserkraftnutzung wird als „in der Regel nicht raumbedeutsam“ eingestuft. Die Grundsätze zur Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen ermöglichen die Nutzung von Brachflächen unterhalb der Absperrbauwerke, was zu begrüßen ist. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an [ANONYMISIERT].	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung geäußert. Im Übrigen handelt es sich bei dem in Punkt. 3.5.1 in Anhang A des Umweltberichts erwähnten Abstand von 250 m nicht, wie vom Stellungnehmenden gewertet, als Vorgabe, sondern um einen zu prüfenden Sicherheitsabstand. D.h. sofern ein WEB in einem Umfeld von 250 m um die Zonen I bzw. einem Brunnenstandorte liegen sollte, wird dies als erhebliche Umweltauswirkung im Prüfbogen dokumentiert. Auf Ebene der Regionalplanung werden lediglich Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete als großräumige Eignungsflächen ausgewiesen, ohne konkrete Einzelstandorte festzulegen. Demnach kann die Regionalplanungsbehörde nicht abschließend feststellen, welche lokalen Funktionen von der zukünftigen WEA betroffenen sein könnten, da die Genehmigung der WEA durch die nachgelagerte Planungsebene erfolgt und in diesem Zusammenhang auch erst die konkreten Standorte bzw. die Anzahl der WEA pro WEB genehmigt werden.

1049211_002, Aggerverband	
Inhalt **Fachbereich Gewässerunterhaltung und -entwicklung** Der Bereich Fließgewässer nimmt die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, zweiter Planentwurf, ebenfalls zur Kenntnis. Ich verweise auf meine Stellungnahme AZ. 25-76-hb-gor-nag vom 12.02.2025 und die darin gemachten allgemeinen Hinweise zu den teilweise betroffenen kleinen Quellgewässer in den Vorrangbereichen. In den auf die Regionalplanung folgenden weitergehenden (Bauleit-) Planungen sind die betroffenen Gewässer gemäß den Vorgaben von Landeswassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz zu berücksichtigen, auch wenn diese nicht zu den berichtspflichtigen Gewässern gem. Wasserrahmenrichtlinie gehören. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an [ANONYMISIERT].	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Bezüglich der Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird auf den Abwägungsvorschlag und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038102_001ff erste Beteiligung). Es werden ansonsten Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1049211_003, Aggerverband	
Inhalt **Abwasserbehandlung** Der Aggerverband nimmt die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, zweiter Planentwurf, zur Kenntnis und hat zunächst keine weiteren Anmerkungen. Der Aggerverband ist im Zuge der weitergehenden Bauleitplanverfahren dann zu beteiligen, wenn sich das Planvorhaben in seinem Zuständigkeitsbereich befindet. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an [ANONYMISIERT].	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Siehe Erläuterungen zu StnID 1049211_003 (zweite Beteiligung).

AZ: BET_263000_1	
Wahnbachtalsperrenverband Siegburg	
1048347_001, Wahnbachtalsperrenverband Siegburg	
Inhalt Für Ihre Planungen erhalten Sie einen Übersichtsplän mit dem Verlauf unserer Trinkwasserversorgungsleitungen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_264000_1	
Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis	
1049132_001, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis	
Inhalt Zu o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis folgendermaßen Stellung: Bezug nehmend auf unsere Stellungnahme vom 23.01.2025 zum ersten Planentwurf befinden sich weiterhin ausgewiesene WEB-Flächen innerhalb des Verbandsgebietes des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis, die von einem Oberflächengewässer durchflossen werden oder deren Quellbereiche innerhalb dieser Bereiche liegen. Sofern nur berichtspflichtige Gewässer gem. EU-WRRL einer Prüfung der Umweltauswirkungen unterzogen werden, bestehen seitens des Wasserverbandes keine Einwände, da entsprechend diesem Kriterium keine Oberflächengewässer betroffen sind.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049132_002, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis	
Inhalt Da insbesondere gemäß der Bewertungsmethodik beschrieben ist, dass auch nicht berichtspflichtige Gewässer im Prüfbogen nachrichtlich aufgenommen werden, sind aus Sicht des Wasserverbandes folgende WEB-Flächen nochmals zu prüfen: EIT_11; EIT_13; EIT_17; EIT_18; EIT_20; EIT_RUP_01. Bei diesen Flächen wurde die Dokumentation der Prüfbögen zur durchgeführten Umweltprüfung in Teilen geändert gegenüber dem ersten Planentwurf, so dass diese nunmehr in widersprüchlicher Aussage zueinander und zur vorherigen Planversion stehen (siehe Anlage).	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die kleineren Fließgewässer wurden aus den genannten Prüfbögen herausgenommen, da sie nicht in den Datensätzen zur Gewässerstationierungskarte NRW enthalten sind, die als Grundlage zur Identifizierung der Fließgewässer für die Belange der WRRL herangezogen wurden. Die Fließgewässer können in den Prüfbögen aber wieder ergänzt werden. An der Bewertung des Kriteriums und an der Gesamtbewertung der WEB ändert sich dadurch nichts.

1049132_003, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis	
Inhalt Für alle durch die Planung tangierten, nicht berichtspflichtigen Gewässer begrüßt der Wasserverband weiterhin die in der Begründung zum Planwerk benannte detaillierte Prüfungen zur verträglichen Ausgestaltung des Vorhabens im Rahmen nachträglicher Planstufen. Der Wasserverband macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass für die Zuwegungen zu Gewässern ein Unterhaltungsstreifen von 3 - 5 m Breite beidseitig des Gewässers frei zu halten ist, um die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (§ 36 Abs. 1 WHG). Insbesondere betrifft dies zusätzlich zu den zuvor genannten Flächen die weiteren WEB-Flächen: EIT_02; EIT_03; EIT_12.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

AZ: BET_281000_1

Industrie- und Handelskammer Aachen

1049983_001, Industrie- und Handelskammer Aachen

Inhalt	Abwägung
Auch wenn wir es bedauerlich finden, dass die Flächen für Windkraft reduziert wurden und damit die Potenziale für die Energiewende minimiert wurden, so begrüßen wir den gewählten Weg, um zeitnah den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien beschließen zu können. Dadurch können vielerorts anstehende Projekte zeitnah realisiert werden. Wir regen an, im Nachgang zu dem Beschluss in Abstimmung mit den Kommunen zu prüfen, ob ggf. entfallene Flächen nach eine Einzelfallprüfung über Änderungsverfahren wieder in den Regionalplan aufgenommen werden können.	**Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt. In Bezug auf die Anregung, nach dem Feststellungsbeschluss Änderungsverfahren in Betracht zu ziehen, wird auf Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW verwiesen. Demnach werden die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

AZ: BET_282000_1

Industrie- u. Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

1049914_001, Industrie- u. Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Inhalt	Abwägung
Hiermit reichen wir unsere Stellungnahme zum Planentwurf des Teilplans Erneuerbare Energien ein. Wir bitten, den Eingang der Stellungnahme zu bestätigen. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Bonn/Rhein-Sieg begrüßt als Träger öffentlicher Belange das breit angelegte Beteiligungsverfahren zum Regionalplanverfahren Teilplan Erneuerbare Energien. Die IHK vertritt rund 55.000 Mitgliedsunternehmen aus der Stadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis. Der Teilplan Erneuerbare Energien (TP EE) ist wichtig für die Region, da er vor dem Hintergrund der Energiewende zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und damit zur Energieversorgungssicherheit beiträgt. Für Unternehmen schafft der Teilplan rechtliche Sicherheit insbesondere über die bundes- und landesplanerisch vorgegebenen Flächen für die Windenergie in der Stadt Bonn sowie im Rhein-Sieg-Kreis. Die IHK begrüßt die Festlegung von Beschleunigungsgebieten für Erleichterungen gem. Art. 15c Abs. 1 lit. A RED. Dies schafft grundsätzlich mehr Planungssicherheit beim Ausbau der Erneuerbaren Energien.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039161_001 erste Beteiligung). Im Übrigen weisen wir daraufhin, dass eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen grundsätzlich nicht erfolgt (s. Bekanntmachung Amtsblatt).

1049914_002, Industrie- u. Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg	
Inhalt Leider wurden auf Grundlage neuer Erkenntnisse durch die Studie des NRW-Wirtschaftsministerium Windenergiebereiche (WEB) gestrichen, die voraussichtlich nicht wirtschaftlich erschlossen werden können. Vor diesem Hintergrund und der Vielzahl an Faktoren (z. B. Radaranlagen), die in der Praxis den Bau von Windenergieanlagen verhindern, fordert die IHK ein kürzeres Monitoring- Intervall der WEB als die vorgesehene Überprüfung alle fünf Jahre. Zudem bitten wir darum, dass die vielen Informationen, Hinweise und Anmerkungen, die die Unternehmen in ihren eigenen Stellungnahmen an Sie gesandt haben, im TP EE Berücksichtigung finden werden. Die IHK bewertet den TP EE insgesamt überwiegend positiv, weshalb sie eine zügige Beendigung des Planverfahrens fordert.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Bedauern geäußert und Zustimmung erklärt. In Bezug auf die Anregung eines kürzeren Monitoring-Intervalls, welches bereits im Rahmen der ersten Beteiligung angeregt wurde, wird auf die Erläuterunge zu StnID 1039161_002 erste Beteiligung verwiesen.

AZ: BET_283000_1

Industrie-und Handelskammer zu Köln

1049926_001, Industrie-und Handelskammer zu Köln

Inhalt	Abwägung
Die Industrie- und Handelskammer zu Köln ist Partner der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Region Köln. Rund 150.000 Unternehmen aus Köln, Leverkusen, dem Rhein-Erft-Kreis, dem Oberbergischen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sind bei uns Mitglied. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dem o. g. Verfahren. **I. Das Wichtigste in Kürze** • Die IHK Köln verweist auf **die Aspekte**, die sie bereits in **ihrer Stellungnahme vom 13.02.2025 zur ersten Offenlage** dargelegt hat. **Daher beschränken sich die nachfolgenden Anmerkungen zum zweiten Planentwurf gemäß § 9 Abs. 3 ROG auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (Stand des Aufstellungsbeschlusses) vorgenommenen Änderungen.**	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** In Bezug auf die Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung wird auf den Abwägungsvorschlag und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1038982_001ff erste Beteiligung).

1049926_002, Industrie-und Handelskammer zu Köln	
Inhalt • Wichtig ist aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft, dass es bei den Flächenplanungen keineswegs zu einer **raumbedeutsamen Flächenkonkurrenz mit Industrieflächen** kommt. Die Wirtschaft im Kammerbezirk der IHK Köln ist auf eine auskömmliche **Verfügbarkeit von Industrieflächen** angewiesen. • Ausdrücklich begrüßt wird der Verzicht auf zusätzliche Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Windenergiebereichen. • Die weitere Zeitplanung sollte, so wie beabsichtigt, auch realisiert werden. Ein Feststellungsbeschluss für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans EE noch im Dezember 2025 ist daher ausdrücklich zu begrüßen. • Positiv zu werten ist, dass auch unter Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des LEP NRW keine neuen bzw. zusätzlichen Planerfordernisse auf Ebene der Regionalplanung zu beachten sind. **II. Relevanz für die Wirtschaft im Kammerbezirk Köln** Die Wirtschaft im Kammerbezirk der IHK Köln ist von dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln deutlich betroffen, da alle Planungsgebiete im Regierungsbezirk Köln zu verorten sind.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049926_004, Industrie-und Handelskammer zu Köln	
Inhalt **III. Bewertung im Einzelnen** **<u>Zu den textlichen Festsetzungen:</u>** **Kap. 2.1. Windenergiebereiche (ab S. 18)** Innerhalb der Windenergiebereiche sollte zusätzlich die Nutzung weiterer EE-Technologien geprüft und ausreichend berücksichtigt werden. Denkbar ist ein verstärkter Ausbau von Freiflächen-PV innerhalb von Windenergiebereichen. Planungen hierzu müssen vereinfacht werden, sodass die EE-Ausbau-Ziele damit zügiger und unter flexiblen Maßgaben erreicht werden können (vgl. Kap. 2.1.4.).	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038982_012 erste Beteiligung).

1049926_005, Industrie-und Handelskammer zu Köln	
Inhalt **Kap. 2.2. Nutzung Solarenergie (ab S. 61)** Für den Ausbau von Freiflächen-PV befürwortet die IHK Köln, dass PV-Anlagen in konfliktarme Bereiche gelenkt und agrarstrukturell bedeutsamen Flächen damit gemieden werden. Vor dem Hintergrund eines möglichst technologieoffenen EE-Ausbaus sollten Synergieeffekte, wie z.B. „Agri-PV“ aber noch stärker in Betracht gezogen werden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID1038982_013 erste Beteiligung).

1049926_006, Industrie-und Handelskammer zu Köln	
Inhalt **<u>Zu dem Umweltbericht:</u>** Bezogen auf die Umweltauswirkungen ist im Ergebnis positiv zu werten, dass durch den überwiegenden Teil der WEB, die im Rahmen der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien festgesetzt werden, sowohl anzahlmäßig als auch flächenmäßig schutzgutübergreifend voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049926_007, Industrie-und Handelskammer zu Köln	
Inhalt **<u>Zur Begründung der textlichen Festsetzungen:</u>** ***Vorgaben allgemein (S. 14f.)*** • Das vorgesehene Monitoring für Freiflächen-Solarenergieanlagen ist zu begrüßen um den Ausbau der Erneuerbaren Energien und zugleich den Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zu gewährleisten. Doch darf dies nicht zu zusätzlichen Auskunfts- und Informationspflichten für Gewerbetreibende führen. • Mit dem beabsichtigten Agri-PV-Vorrang kann auf eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen verzichtet werden, sodass im Ergebnis weniger Nutzungskonflikte bei der Flächeninanspruchnahme zu erwarten sind. • Dass das Freiflächen-Solarenergie-Monitoring landeseinheitlich durchgeführt werden soll und den jährlichen Zubau an Freiflächen-Photovoltaik ab dem 31.12.2022 erfasst, erscheint zielführend. Die differenzierten Darstellungen für alle in NRW zugebauten Anlagen nach Typ, Leistung und der bisherigen Flächennutzung am Standort und regionalen Differenzierungen sollten sich in einem jährlichen Monitoringbericht wiederfinden.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Das Monitoring für Freiflächen-Solarenergieanlagen ist Regelungsgegenstand der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW. Die Zustimmung und Anregung wird zur Kenntnis genommen, jedoch sind die Aspekte an die Landesplanungsbehörde zu adressieren.

1049926_008, Industrie-und Handelskammer zu Köln	
Inhalt ***Wind (S. 16)*** • Zu Ziel 1: Die 1,8%-LEP-Vorgabe wird mit den vorliegenden Planungen erfüllt (342 Windenergiebereichen werden für die Nutzung der Windenergie auf insgesamt 16.103 ha ausgewiesen. • Gewürdigt wird die Maßgabe, dass eine parallele Nutzung der Windenergiebereiche, bspw. durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich ist, sofern eine Vorrangwirkung für die Nutzung der Windenergie gewährleistet bleibt • Zu befürworten ist der Umstand, dass knapp 77 % der kommunalen Windenergiegebiete in den Regionalplan überführt werden können (von den 16.103 ha liegen 8.192 ha bereits in kommunalen Windenergiegebiete). Hierdurch können Planungs- und Genehmigungsverfahren wirksam beschleunigt werden (S. 91)	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049926_009, Industrie-und Handelskammer zu Köln	
Inhalt ***Abweichende Anlagenhöhe in Teilen des Planungsraums (S. 27)*** • Der Teilraum des Regierungsbezirks Köln, der MVA-bedingt von möglichen Höhenbeschränkungen von 250 m und kleiner betroffen ist, umfasst ca. 224.000 ha / 30,4 %). Die mögliche Bauhöhenbeschränkung variiert räumlich sehr stark. Problematisch ist der Umstand, dass es innerhalb eines Gebiets zu ganz unterschiedlichen Höhenbeschränkungen kommen kann. Dies erschwert die Planungsprozesse für Projektierer und Anlagenbetreiber ungemein. Die Zulassungsverfahren für konkrete Windenergieanlagen sollten daher zügig durchgeführt werden und Klarheit schaffen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Anregungen für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1049926_010, Industrie-und Handelskammer zu Köln	
Inhalt ***Ermittlung des Potenzialraums (S. 31)*** • Die Ermittlung des Potenzialraums sollte so praxistauglich und bürokratiearm wie möglich ausgestaltet sein und sich nur auf jene Gebiete beziehen, die auch tatsächlich für den Ausbau von Windenergie geeignet sind.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist mit dem zugrundegelegten Plankonzept entsprochen.

1049926_011, Industrie-und Handelskammer zu Köln	
Inhalt ***MVA und Gesonderte Bewertung der Wirtschaftlichkeit (S. 84f.)*** • Innerhalb der MVA-Bereiche mit einer zu erwartenden Bauhöhenbeschränkung zwischen 150 und 180 m sollte geprüft werden, ob der Betrieb von Windenergieanlagen überhaupt wirtschaftlich sinnvoll ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Bauhöhenbeschränkungen >180m einen wirtschaftlichen Betrieb annehmen lassen. Doch auch hier ist der Einzelfall abzuwägen. Die Ergebnisse zur gesonderten Bewertung der Wirtschaftlichkeit, die von der Deutschen WindGuard GmbH exploriert wurden, sollten bei der Abwägung miteinbezogen werden.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen (vgl. StnID 1048057 erste Beteiligung).

1049926_012, Industrie-und Handelskammer zu Köln	
Inhalt ***Ergebnis Umweltprüfung (S. 102)*** • Dass für 216 der 342 Windenergiebereiche mit einem Flächenumfang von 10.600 ha der 16.103 ha keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist zu begrüßen. Bei den übrigen 126 Windenergiebereichen mit einem Flächenumfang von 5.506 ha sollte es trotz möglicher Umweltauswirkungen nicht zu unnötig langen Genehmigungsprozessen kommen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus Anregungen für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1049926_013, Industrie-und Handelskammer zu Köln	
Inhalt ***Solar (S. 22)*** • Zu Grundsatz 1: Sofern in den Flächenplanungen weder Fehlentwicklungen noch raumbedeutsame Nutzungskonflikte zu erwarten sind, erscheint es statthaft, auch Planungen zum Solar-Ausbau als vorrangigen Belang in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Der Stellungnehmende bezieht sich auf den Grundsatz 1 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien, der im Zuge der erneuten Offenlage definitorisch hinsichtlich naturfachlicher Verbundflächen angepasst wurde. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG. Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen.

1049926_014, Industrie-und Handelskammer zu Köln	
Inhalt **IV. Fazit** Die Wirtschaft im Kammerbezirk der IHK Köln steht dem Teilplan EE auch in der 2. Offenlage insgesamt überwiegend positiv gegenüber. In der Gesamtbetrachtung sind von den aktuellen Planungen keine negativen Beeinträchtigungen für die gewerbliche Wirtschaft im Kammerbezirk der IHK Köln zu erwarten. Zentral ist, dass die im Teilplan EE ausgewiesenen Windenergiegebiete auch tatsächlich für moderne Windenergieanlagen geeignet sind., d.h. ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen muss mit ausgewiesenen Flächen gewährleistet werden. Zur Erreichung eines zielgerichteten Ausbaus der Erneuerbaren Energien erscheinen die Planungen im Ergebnis sinnhaft und sollten zügig forciert werden. Gleichwohl müssen ausreichende Netz- und Speicherkapazitäten zur Verfügung stehen, damit der EE-Ausbau auch zu einer verlässlichen Energieversorgung beiträgt. Der EE-Ausbau im Regierungsbezirk Köln sollte aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft so kosteneffizient und bürokratiearm wie möglich umgesetzt werden. Weitere EE-Technologien sollten ausreichende Berücksichtigung finden, um die EE-Ausbauziele so flexibel und technologieoffen erreichen zu können.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt. Zudem wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038982_020 erste Beteiligung).

AZ: BET_311000_1

Gemeinde Wenden

1048146_001, Gemeinde Wenden

Inhalt	Abwägung
im Namen der Gemeinde Wenden übersende ich folgende Stellungnahme: 1. Im Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg ist im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Wenden an der Grenze zur Gemeinde Reichshof ein WEB dargestellt. (Blatt 16). Für diesen WEB gibt es bereits die Genehmigung für den Bau von 7 WEA (siehe Anlageplan). Setzt man diesen WEB in Beziehung zu den 3 geplanten WEB der Regionalplanung Köln im grenznahen Bereich (REI_01, REI_05 und REI_06), kann sich eine Umzingelungswirkung für die betroffenen Ortslagen Büchen, Huppen, Schwarzbruch und Bebbingen ergeben. Wir bitten, dies als planungsrelevanten Belang zu prüfen und in die Abwägung mit einzubeziehen. 2. Wir geben außerdem noch den Hinweis, dass in diesem Bereich früher Bergbau umgegangen ist. Wir gehen davon aus, dass die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, eine entsprechende Stellungnahme hierzu im Verfahren abgeben wird.	**Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038743_001 erste Beteiligung).

AZ: BET_312000_1	
Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
1049780_001, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.07.2025 bezüglich der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, zweiter Planentwurf. Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf werden hierzu folgende Anregungen gegeben:	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049780_002, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **<u>Dezernat 26 (Luftverkehr):</u>** Der Wegfall der Fläche BM_05 wird begrüßt.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049780_003, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Flächen bitte ich dringend in den Plan zu übernehmen, damit auf mögliche Beschränkungen aufgrund luftrechtlicher Belange in späteren Genehmigungsverfahren hingewiesen wird.** Folgende von meinem Haus genehmigte Flugplätze sind von der Planung betroffen: **<u>Verkehrsflughafen Köln-Bonn</u>:** <u>BOR 07</u> Der nördliche Teil der Fläche liegt im Bauschutzbereich des Flughafens gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im An- und Abflugsektor auf die Bahn 06. Eine Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich wird für möglich gehalten, aufgrund der Lage ist jedoch mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. <u>BOR 06</u> Diese Fläche liegt gänzlich im Bauschutzbereich. Die Ausführungen zu BOR_07 gelten hier analog. <u>BOR 05</u> Die nördlichen 2/3 der Fläche liegen ebenfalls im Bauschutzbereich. Die Ausführungen zu BOR_07 gelten analog. <u>BOR 04 2</u> Die östliche Hälfte der Fläche liegt ebenfalls im Bauschutzbereich. Die Ausführungen zu BOR_07 gelten analog.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist bzgl. der genannten WEB gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038159_001 erste Beteiligung). Auf Ebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf. Die Hinweise zu möglichen Betroffenheiten flugbetrieblicher Belange sind auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

1049780_004, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **<u>Verkehrslandeplatz Dahlemer-Binz</u>:** <u>DAH 08</u> Die Fläche liegt ca. 1,74 km nordwestlich des Flugplatzes, der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 475 m. Die Fläche befindet sich zwischen den beiden Ein- und Ausflugkorridoren in bzw. aus der Platzrunde. Die nötigen Mindestabstände werden somit auch bei Rotor-Out eingehalten. Es ist sicherzustellen, dass ein sicherer Ein- und Ausflug in bzw. aus der Platzrunde weiterhin möglich ist und es aufgrund der Bestandsanlagen nicht zu einer Hindernisverdichtung kommt. In der späteren Einzelfallprüfung ist daher nicht auszuschließen, dass einzelne Anlagen abgelehnt werden können. <u>DAH 10</u> Die Fläche liegt ca. 2,2 km nördlich des Flugplatzes, der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 925 m. Die Mindestabstände werden somit eingehalten. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Verschlechterung der Hindernissituation kommt. <u>DAH 11</u> Die Fläche liegt ca. 2,6 km nördlich des Flugplatzes, der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 1335 m. Die Ausführungen zur Fläche DAH_10 gelten analog. <u>DAH 12 2</u> Die Fläche liegt ca. 2,9 km westlich des Flugplatzes. Der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt etwa 1,11 km. Die Mindestabstände werden somit eingehalten. Die Fläche verläuft an der Grenze eines der Ein- und Ausflugkorridore zur Platzrunde. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Korridorbreite nicht verkleinert wird.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Die Hinweise zu möglichen Betroffenheiten flugbetrieblicher Belange sind auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Inhalt

Sonderlandeplatz Bergneustadt „Auf dem Dümpel“:

BER 01

Die Fläche liegt ca. 2,1 km westlich des Flugplatzes, der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 920 m. Gegen die Darstellung dieser Fläche bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

GM 12 2

Die Fläche liegt ca. 1,4 km nordwestlich des Flugplatzes, der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 420 m zum Gegenanflug und ca. 500 m zum Kurventeil in den Queranflug. Die Mindestabstände werden unterschritten. Die innerhalb dieser Fläche stehenden Bestandsanlagen haben Gesamthöhen von weniger als 150 m über Grund. Aufgrund der nicht eingehaltenen Mindestabstände würden Anlagen mit größeren Höhen im Genehmigungsverfahren abgelehnt werden. Da auch beim entferntesten Punkt der Fläche zur Platzrunde der Mindestabstand nicht erreicht wird, ist die gesamte Fläche aus luftrechtlicher Sicht abzulehnen.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Ausführungen zum WEB BER_01 werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des WEB GM_12_2 gilt:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Bei dem in Rede stehenden WEB handelt es sich vollständig um ein kommunales Windenergiegebiet mit Anlagenbestand. Dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW folgend, werden vorhandene und insbesondere bereits genehmigte kommunale Flächen für die Windenergie prioritär berücksichtigt. Aufgrund der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren sowie der Überprüfung der Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Rahmen der Genehmigung, ist eine Vereinbarkeit mit den jeweiligen Belangen sichergestellt. Weitergehend wird auf die Begründung (Kapitel 4.1.2.2) sowie auf die Erläuterung zur StnID 1048975 der ersten Offenlage verwiesen.

Der in Rede stehende WEB GM_12_2 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Alle fachrechtlichen Belange sind auf Ebene der konkreten Anlagengenehmigung (hier ggf. Repowering) zu berücksichtigen. Die Hinweise zu möglichen Betroffenheiten flugbetrieblicher Belange sind auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Darüber hinaus fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick

	auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

1049780_006, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **onderlandeplatz Meinerzhagen:** MAR 01 Die Fläche liegt ca. 1,9 km südwestlich des Flugplatzes, der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 914 m. Gegen die Darstellung dieser Fläche bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049780_007, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **UL-Sonderlandeplatz Heinsberg-Aphoven** HS WDF 01 2 Die Fläche liegt ca. 1,4 km nördlich des Flugplatzes, der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 820 m. Der Mindestabstand zur Platzrunde wird damit unterschritten. Es ist sicherzustellen, dass neue Anlagen nicht näher an den Flugplatz heranrücken und es nicht zu einer Verschlechterung der Hindernissituation am Flugplatz kommt. Die Abstände der Anlagen des bestehenden Windparks zur Platzrunde wurden seinerzeit abgestimmt und sind geradeso tolerabel. Diese Fläche betrifft ebenfalls das Modellfluggelände Waldfeucht (siehe hierzu Abschnitt „Modellfluggelände“).	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Die Hinweise zu möglichen Betroffenheiten flugbetrieblicher Belange sind auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen. Hinsichtlich der Modellfluggelände wird auf die Erläuterungen zur StnID 1049780_015 verwiesen.

1049780_008, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **<u>UL-Sonderlandeplatz Erkelenz-Kückhoven</u>** <u>ERK 06</u> Die Fläche liegt ca. 1,3 km südlich des Flugplatzes, der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt ca. 750 m. In dem östlichen Teil der Fläche stehen bereits Windkraftanlagen, die Errichtung war jedoch teilweise nur unter Auflagen (bspw. einer zeitweisen Abschaltung der Anlage) möglich. Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu weiteren Beeinträchtigungen des Flugverkehrs aufgrund einer Hindernisverdichtung kommt. Daher ist nicht auszuschließen, dass es im späteren Genehmigungsverfahren zu Ablehnungen von weiteren Windkraftanlagen in diesem Bereich kommen kann. Diese Fläche betrifft ebenfalls das Modellfluggelände Erkelenz (siehe hierzu Abschnitt „Modellfluggelände“).	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Die Hinweise zu möglichen Betroffenheiten flugbetrieblicher Belange sind auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen. Hinsichtlich der Modellfluggelände wird auf die Erläuterungen zur StnID 1049780_015 verwiesen.

1049780_009, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **UL-Sonderlandeplatz Linnich-Boslar** JÜL LIN 02 Die Fläche liegt unmittelbar südöstlich des Flugplatzes und entlang der Platzrunde. Innerhalb der Fläche wurden bereits Windkraftanlagen errichtet. Dies hat jedoch zu starken Einschränkungen bezüglich des Flugbetriebes geführt. Im Umkreis des Flugplatzes wurden bereits Anlagen abgelehnt, da nach Erstellung eines flugbetrieblichen Gutachtens eine Gefährdung des Flugbetriebs nicht ausgeschlossen werden konnte. Demnach ist nicht auszuschließen, dass weitere Windkraftanlagen im Umfeld des Flugplatzes im späteren Genehmigungsverfahren abgelehnt werden. Sollte an der Darstellung dieser Fläche festgehalten werden, ist sicherzustellen, dass neue Windenergieanlagen nicht näher an den Platz heranrücken als die Bestandsanlagen und es nicht zu weiteren Einschränkungen aufgrund einer Hindernisverdichtung kommt. TIT 02 Diese Fläche liegt ebenfalls entlang der Platzrunde. Der Mindestabstand zur Platzrunde beträgt hier 470 m. Es gilt entsprechend der Ausführung zu JÜL_LIN_02, dass es nicht zu weiteren Einschränkungen des Flugbetriebes kommen darf. JÜL TIT 02 Auch diese Fläche liegt entlang der Platzrunde. Der Mindestabstand beträgt hier 280 m. Die Ausführungen zu JÜL_LIN_02 gelten hier analog.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Die Hinweise zu möglichen Betroffenheiten flugbetrieblicher Belange sind auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Inhalt

Segelfluggelände Düren Hürtgenwald

HGW_01

Die Fläche liegt ca. 1,7 km nördlich des Segelflugplatzes. Der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt etwa 1050 m. Bei der Planung ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer Verschlechterung der Hindernissituation kommt und ein sicherer Ein- und Ausflug in bzw. aus der Platzrunde weiterhin möglich ist.

HGW_02

Die Fläche liegt ca. 1,35 km nördlich des Segelflugplatzes. Der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt etwa 600 m. Der Mindestabstand (Kurventeil) wird unterschritten. Es ist sicherzustellen, dass ein sicherer Ein- und Ausflug in bzw. aus der Platzrunde weiterhin möglich ist. Da die östlich gelegenen Bestandsanlagen nun auch als Windenergiebereich ausgewiesen werden (HGW_05_2), sollte auf die Darstellung der Fläche HGW_02 verzichtet werden.

HGW 05 2

Die Fläche liegt ca. 1,9 km nordwestlich des Segelflugplatzes. Der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt etwa 1200 m. Bei der Planung ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer Verschlechterung der Hindernissituation kommt und ein sicherer Ein- und Ausflug in bzw. aus der Platzrunde weiterhin möglich ist.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Ausführungen zum WEB HGW_01 und HGW_05_2 werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu möglichen Betroffenheiten flugbetrieblicher Belange sind auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Hinsichtlich des WEB HGW_02 gilt:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Bei dem in Rede stehenden WEB handelt es sich vollständig um ein kommunales Windenergiegebiet. Dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW folgend, werden vorhandene und insbesondere bereits genehmigte kommunale Flächen für die Windenergie prioritär berücksichtigt. Aufgrund der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren sowie der Überprüfung der Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Rahmen der Genehmigung, ist eine Vereinbarkeit mit den jeweiligen Belangen sichergestellt. Weitergehend wird auf die Begründung (Kapitel 4.1.2.2) sowie auf die Erläuterung zur StnID 1048975 der ersten Offenlage verwiesen.

Der in Rede stehende WEB HGW_02 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Alle fachrechtlichen Belange sind auf Ebene der konkreten Anlagengenehmigung zu berücksichtigen. Die Hinweise zu möglichen Betroffenheiten flugbetrieblicher Belange sind auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Darüber hinaus fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche)

	des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

1049780_011, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **<u>Segelfluggelände Bergheim</u>** <u>BM 03</u> Die Fläche liegt ca. 1,25 km östlich des Segelflugplatzes. Der minimale Abstand zur Platzrunde beträgt etwa 480 m. Bei der Ausweisung der Fläche ist sicherzustellen, dass neue Windkraftanlagen nicht näher an den Platz heranrücken als die Bestandsanlagen. Deren Standorte wurden seinerzeit mit meinem Haus abgestimmt. In diesem Sinne ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Hindernisverdichtung kommt, die den sicheren Ein- und Ausflug in bzw. aus der Platzrunde gefährdet.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Die Hinweise zu möglichen Betroffenheiten flugbetrieblicher Belange sind auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

1049780_012, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32

Inhalt

Segelfluggelände Stolberg Diepenlinchen

STO 06 2

Die Fläche liegt ca. 500 m nordwestlich des Segelflugplatzes. Die innerhalb dieser Fläche stehenden Bestandsanlagen haben lediglich Gesamthöhen von unter 100 m über Grund. Anlagen mit heute üblichen Höhen würden aufgrund des geringen Abstandes abgelehnt werden. Aus luftrechtlicher Sicht ist daher auf die Darstellung dieser Fläche zu verzichten.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Bei dem in Rede stehenden WEB handelt es sich vollständig um ein kommunales Windenergiegebiet mit Anlagenbestand. Dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW folgend, werden vorhandene und insbesondere bereits genehmigte kommunale Flächen für die Windenergie prioritär berücksichtigt. Aufgrund der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren sowie der Überprüfung der Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Rahmen der Genehmigung, ist eine Vereinbarkeit mit den jeweiligen Belangen sichergestellt. Weitergehend wird auf die Begründung (Kapitel 4.1.2.2) sowie auf die Erläuterung zur StnID 1048975 der ersten Offenlage verwiesen.

Der in Rede stehende WEB STO_06_2 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Alle fachrechtlichen Belange sind auf Ebene der konkreten Anlagengenehmigung (hier ggf. Repowering) zu berücksichtigen. Die Hinweise zu möglichen Betroffenheiten flugbetrieblicher Belange sind auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Darüber hinaus fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5.

	Monitoring der Windenergiebereich).

Inhalt

Segelfluggelände Radevormwald-Leye

RAD 02 2

Die Fläche liegt ca. 1,4 km südöstlich des Segelfluplatzes. Der Abstand zur Segelflugplatzrunde beträgt ca. 370 m. Bei der Planung ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer Verschlechterung der Hindernissituation kommt.

RAD 03 2

Die Fläche liegt ca. 1,4 km nördlich des Segelflugplatzes, unmittelbar unterhalb der Motorflugplatzrunde. Die Bestandsanlagen in dieser Fläche haben Gesamthöhen von ca. 120 m über Grund. Aufgrund der Lage unmittelbar unterhalb der Platzrunde und der nördlich des Platzes gelegenen mit der DFS abgestimmten Kunstflugbox ist auf die Darstellung dieser Fläche als Windenergiebereich zu verzichten.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Ausführungen zum WEB RAD_02_2 werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu möglichen Betroffenheiten flugbetrieblicher Belange sind auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Hinsichtlich des WEB RAD_03_2 gilt:

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt. Im Umweltbericht und den zugehörigen Unterlagen werden zudem erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 4.2 sowie 5.4 des Umweltberichts). Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.
Bei dem in Rede stehenden WEB handelt es sich vollständig um ein kommunales Windenergiegebiet mit Anlagenbestand. Dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW folgend, werden vorhandene und insbesondere bereits genehmigte kommunale Flächen für die Windenergie prioritär berücksichtigt. Aufgrund der auf detaillierterer Maßstabsebene durchgeführten Umweltprüfungen, Beteiligungsverfahren sowie der Überprüfung der Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Rahmen der Genehmigung, ist eine Vereinbarkeit mit den jeweiligen Belangen sichergestellt. Weitergehend wird auf die Begründung (Kapitel 4.1.2.2) sowie auf die Erläuterung zur StnID 1048975 der ersten Offenlage verwiesen.

Der in Rede stehende WEB RAD_03_2 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Alle fachrechtlichen Belange sind auf Ebene der konkreten Anlagengenehmigung (hier ggf. Repowering) zu berücksichtigen. Die Hinweise zu möglichen Betroffenheiten flugbetrieblicher Belange sind auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erneut einzubringen.

Darüber hinaus fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die

	Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

1049780_014, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **<u>Hubschraubersonderlandeplatz Kreiskrankenhaus Mechernich</u>** <u>MEC 09</u> Die Fläche liegt südwestlich eines der An- und Abflugsektoren des Hubschrauberlandeplatzes in einem Abstand von ca. 550 m. Grundsätzlich bestehen gegen die Darstellung der Fläche als Windenergiegebiet keine Bedenken.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049780_015, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **Modellfluggelände** Hinsichtlich der folgenden Modellfluggelände wird gebeten, bei der späteren Festlegung konkreter Anlagenstandorte auf die weiteren Flugmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen, um einen Weiterbetrieb zu ermöglichen. Dies gilt umso mehr, wenn die betroffenen Vereine Eigentümer der entsprechenden Flächen sind. Es wird daher um Aufnahme entsprechender Hinweise in die Begründungen zu Festlegung der betroffenen Flächen gebeten. Folgende Flächen überlagern bzw. tangieren Modellfluggelände (MFG): • ERK_06: MFG Erkelenz Tenholt (Wegen bereits im Genehmigungsverfahren befindlicher Windkraftanlagen wird der Flugraum des Geländes gerade umgeplant.) • HS_WDF_01: MFG Waldfeucht • ALD_JÜL_02: MFG Jülich • ALD_ESC_01: MFG Eschweiler Kinzweiler • ELS_NDZ_TIT_01: MFG Elsdorf • BM_PUL_01: MFG Pulheim-Stommeln (Der Verein strebt jedoch einen Umzug des Geländes an.) • ERF_WEI_02: MFG Erftstadt Friesheim • ERF_EU_ZÜL_01: MFG Zülpich Wichterich • EU_02: MFG Euskirchen Wißkirchen • RAD_01: MFG Radevormwald LSC • SEL_07: MFG Selfkant • KER_01: MFG Kerpen-Blatzheim • ERF EU ZÜL_01: MFG Zülpich-Wichterich	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1049780_016, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **Dezernat 32 (Regionalentwicklung):** Seitens der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf wird darauf hingewiesen, dass die 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen) seit dem 18.07.2025 wirksam ist. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=22360&ver=8&val=22360&sg=0&menu=0&vd_back=N	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049780_017, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **<u>Dezernat 52 (Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz):</u>** <u>Sachgebiet 52.03 - Abfallbehandlungsanlagen, Läger:</u> Das Sachgebiet 52.03 hält weiterhin an der Stellungnahme zum ersten Planentwurf - eingegangen über das Portal „Beteiligung NRW“ am 12.02.2025 - fest: *Die aktuelle Planungsstand für EE sieht neue Plangebiete an den Gebietsgrenzen zu Mönchengladbach und zum Rhein-Kreis Neuss vor (insb. nördliche Bereiche des Kreises Heinsberg und des Rhein-Erft-Kreises). Trotz der Grenzlage sind weiterhin Abstände von deutlich mehr als einem km auf die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen in meiner Zuständigkeit vorhanden. Etwaige Auswirkungen durch die Planung sollten sich somit nicht ergeben.* *Ich verweise weiter auf meine bisher abgegebenen Stellungnahmen zur Planung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln und erhebe dementsprechend keine Bedenken.*	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1038159_017 erste Beteiligung).

1049780_018, Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 32	
Inhalt **<u>Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz):</u>** Die Stellungnahme des Sachgebietes Rohrfernleitungen - eingegangen über das Portal „Beteiligung NRW“ am 12.02.2025 - bleibt weiterhin bestehen. Aus Sicht meiner Fachdezernate 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 35 (Denkmalangelegenheiten), 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) und 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -, Koordinierung Regional-Initiative Wind) werden keine weiteren Anregungen zum zweiten Planentwurf gegeben.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1038159_019 erste Beteiligung).

AZ: BET_314000_1	
Stadt Mönchengladbach	
1049121_001, Stadt Mönchengladbach	
Inhalt Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, zweiter Planentwurf erstattet die Stadt Mönchengladbach Fehlanzeige.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_316000_1	
Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege	
1048583_001, Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege	
Inhalt Ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 07.07.2025 über die Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz i.V.m § 13 LPlG NRW zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln. Die Stadt Solingen hat im Rahmen der Aufstellung des zweiten Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien keine Belange zu übermitteln.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_318000_1	
Kreis Mettmann	
1049668_001, Kreis Mettmann	
Inhalt Zum zweiten Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Regionalplan Köln bringt der Kreis Mettmann keine Anregungen oder Bedenken vor.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_320000_1

Stadt Monheim

1049515_001, Stadt Monheim

Inhalt	Abwägung
Ich bedanke mich für die Beteiligung an der Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, zweiter Planentwurf. Anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein zu dem oben genannten Verfahren. Das Original der Stellungnahme befindet sich bereits postalisch auf dem Weg zu Ihnen. Bei Änderung Ihrer Planung bitte ich um erneute Beteiligung. Ich bedanke mich für die Beteiligung der Stadt Monheim am Rhein an der Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, zweiter Planentwurf, die mich mit Ihrem Schreiben vom 07.07.2025 per E-Mail erreichte. Die Stadt Monheim am Rhein begrüßt weiterhin das Ziel, die erneuerbaren Energien in der Region durch eine abgestimmte und raumordnerisch fundierte Planung voranzubringen. Vor dem Hintergrund der vorgenommenen Änderungen nehme ich wie folgt Stellung:	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049515_002, Stadt Monheim

Inhalt

1. Planungen der Stadt Monheim am Rhein

Wie bereits in der Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein vom 16.05.2023 sowie vom 11.02.2025 dargelegt, hat die Stadt Monheim am Rhein in Zusammenarbeit mit dem örtlichen EnergieversorgerMEGAGmbH eine Potenzialflächenanalyse für Windenergieanlagen durchgeführt. Dabei wurden geeignete Bereiche identifiziert, um eine geordnete Errichtung dieser Anlagen mit größtmöglichem Nutzen auf kommunaler Ebene zu ermöglichen. Diese Flächen befinden sich hauptsächlich entlang der Autobahn A 59 sowie an den Stadtgrenzen zu Langenfeld und Leverkusen. Derzeit befindet sich die 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monheim am Rhein in Aufstellung, um durch die Ausweisung von Windenergiegebieten eine planungsrechtliche Grundlage für Windenergieanlagen unabhängig von der Festlegung des Flächenbeitragswertes nach dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) zu schaffen. Dieser wurde Ihnen in meiner letzten Stellungnahme vom 11.02.2025 zur Kenntnis und Berücksichtigung übermittelt.

Inzwischen liegen alle Genehmigungen für den Bau der ersten Anlage vor. Das Projekt erfährt damit enormen Aufwind. Bereits Ende 2026 wird der konkrete Baubeginn erfolgen. Die genehmigte Anlage befindet sich im südlichen Bereich der Stadt Monheim, direkt an der Grenze zu Leverkusen-Hitdorf. Sie liegt damit außerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans Köln, grenzt jedoch unmittelbar an diesen an. Trotz dieser weit fortgeschrittenen Entwicklungen wurde festgestellt, dass meine bisherigen Eingaben in den vorgenommenen Änderungen nicht berücksichtigt wurden und die Planungen der Stadt Monheim am Rhein sowie angrenzend auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen erneut keinen Einzug in die überarbeiteten bzw. geänderten Planunterlagen gefunden haben.

2. Ausschlusskriterien in der Begründung

Auch in der überarbeiteten Begründung zum zweiten Entwurf finden sich weiterhin pauschale Ausschlusskriterien, deren Anwendung aus Sicht der Stadt Monheim am Rhein zu einer unzulässigen Verengung des Suchraums führt und damit nicht mit § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vereinbar ist. Für die Stadt Leverkusen, insbesondere das Stadtgebiet Hitdorf, werden in der Begründung keine konkreten Ausschlussgründe benannt. Es ist daher davon auszugehen, dass auf diesen Bereich die allgemeinen Ausschlusskriterien Anwendung fanden. Diese sind aus Sicht der Stadt Monheim am Rhein nicht nachvollziehbar und fachlich nicht gerechtfertigt. Die folgenden allgemeinen Ausschlusskriterien sind im Hinblick auf die Flächen in Leverkusen-Hitdorf besonders kritisch zu sehen:

- In der Begründung werden pauschale Mindestabstände von 700 m zu

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen.

Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans.

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich im Übrigen keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038032_001ff erste Beteiligung).

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

Wohngebieten und allgemeinen Siedlungsbereichen als Ausschlusskriterium herangezogen (Seiten 34-36). Demgegenüber sieht § 249 Abs. 10 Baugesetztbuch (BauGB) lediglich einen Abstand der zweifachen Anlagenhöhe vor. Die Anwendung dieses pauschalen Wertes ohne eine Einzelfallprüfung führt daher zu einer nicht sachgerechten Flächenausgrenzung. Mit der durch § 2 EEG und dem WindBG vorgesehenen großflächigen Ausweisung von Windenergiegebieten und einer Einzelfallprüfung im konkreten Genehmigungsverfahren ist dies nicht vereinbar.

- In der Begründung (Seiten 55, 56 und 74) wird ein Rotorradius von 75 m als Grundlage für die Festlegung von Vorsorgeabständen zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten gemäß § 4 Abs. 3 WindBG angegeben. Für den konkreten Bereich Leverkusen-Hitdorf liegen jedoch keine entsprechenden Schutzgebiete vor. Ein Ausschluss der dortigen Flächen lässt sich daher nicht mit dem genannten Kriterium begründen.
- In der Begründung (Seite 32) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „fachgesetzliche Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten" im Bereich Natur- und Artenschutz auf nachgelagerter Planungsebene bestehen. Diese hätten jedoch im Regionalplanverfahren nicht berücksichtigt werden können, weil sie „nicht der Maßstäblichkeit" des Plans entsprächen. Dennoch sind im Bereich Leverkusen-Hitdorf - trotz dieser Methodik - geeignete Flächen nicht im Suchraum enthalten, obwohl in dem von der Stadt Monheim am Rhein erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe I & II)nach § 44 Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG), bearbeitet durch Weluga Umweltplanung - Weber, Ludwig, Galhoff & Partner im September 2023 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der StadtMonheim am Rhein und der Stadt Leverkusen, keine unüberwindbaren Hindernisse festgestellt wurden. Der pauschale Ausschluss dieser fachlich geprüften Flächen widerspricht daher sowohl dem geltenden Bundesimmissionsschutzrecht (BImSchG) als auch dem überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 2 Abs. 1 EEG 2023. Diese Diskrepanz zwischen der erklärten planerischen Methodik und dem tatsächlichen Planungsergebnis ist aus Sicht der Stadt Monheim am Rhein nicht nachvollziehbar.

Daher weise ich erneut darauf hin, dass die Potenzialflächenanalyse der Stadt Leverkusen, die in enger Abstimmung mit dem laufenden Planungsverfahren der Stadt Monheim am Rhein erstellt wurde, einen konkreten Beitrag zur regionalen Energiewende leisten kann. Diese kommunalen Planungsziele sind bei der regionalplanerischen Abwägung ausdrücklich zu berücksichtigt. Insbesondere die Nichtberücksichtigung der interkommunal abgestimmten Potenzialflächen an der Grenze zu Leverkusen-Hitdorf widerspricht dem Prinzip einer sachgerechten und raumbezogenen Planung.

Ich bitte um Berücksichtigung der Hinweise der Stadt Monheim am Rhein und Beteiligung im weiteren Verfahren.

AZ: BET_321000_1	
Rhein-Kreis Neuss	
1049654_001, Rhein-Kreis Neuss	
Inhalt Der vorgelegte Planentwurf wurde aus immissionsschutz- und landschaftsrechtlicher Sicht geprüft. Seitens des Rhein-Kreises Neuss werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_322000_1	
Stadt Dormagen	
1048228_001, Stadt Dormagen	
Inhalt Die Stadt Dormagen erhebt keine Einwände gegen die Inhalte des zweiten Planentwurfes des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_325000_1

Gemeinde Rommerskirchen

1049920_001, Gemeinde Rommerskirchen

Inhalt	Abwägung
Die Gemeinde Rommerskirchen hat mit Datum vom 12.02.2025 eine Stellungnahme zum ersten Planentwurf im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln abgegeben. Die in dieser Stellungnahme vorgebrachten Bedenken gelten weiterhin auch in Bezug auf die Änderungen im vorliegenden zweiten Planentwurf. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	**Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen. Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1038918_001 erste Beteiligung).

AZ: BET_326000_1	
Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung	
1049288_001, Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung	
Inhalt <u>Technischer Umweltschutz – Immissionsschutz:</u> Von der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde eine umfangreiche Tabelle mit Auflistung der Windenergieanlagen inklusive des genehmigten bzw. beantragten Oktavbandspektrums im Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen übermittelt, die eventuell Einfluss auf den Planungsraum des Regionalplan Köln haben könnten. Diese aktuelle Liste füge ich als Exceltabelle dieser Stellungnahme hinzu. [Anhang]	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist gleichlautend zu der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038151_005 erste Beteiligung).

1049288_002, Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung	
Inhalt Technischer Umweltschutz – Bodenschutz, Wasserrecht: Aus bodenschutz- und wasserrechtlicher Sicht wird zum o.g. Vorhaben keine Betroffenheit gemeldet.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_329000_1

SGDNord Landesplanung

1049761_001, SGDNord Landesplanung

Inhalt	Abwägung
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Rheinland-Pfalz, Stellungnahme des Referates 33 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur: in Bezug auf Ihre Beteiligung gebe ich Ihnen die Rückmeldung, dass wir vorliegend zu keinen neuen Erkenntnissen kommen und daher auf unsere Ausführungen vom 03.02.2025, siehe Anlage, verweisen. Es ist nicht abschließend ersichtlich, inwiefern länderübergreifende Wasserschutzgebiete von der Planung betroffen sind. Wir bitten daher um fortlaufende Beteiligung im Verfahren.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039162_001ff erste Beteiligung). Der Stellungnehmende wird als zu beteiligende öffentliche Stelle gem. § 9 ROG geführt, sodass eine Beteiligung im weiteren Verfahren sichergestellt ist.

AZ: BET_330001_1	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB Trier	
1049234_001, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB Trier	
Inhalt Gegen die vorgenommenen Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf (2023) bestehen seitens des Referates 34 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord keine Einwände.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_335000_1

OrtsgemeindeHümmel

1049681_001, OrtsgemeindeHümmel

Inhalt

Die Ortsgemeinde Hümmel liegt im Norden von Rheinland Pfalz und grenzt direkt an die nordrheinwestpfälischen Kommunen Bad Münstereifel, Nettersheim und Blankenheim. Im Zuge Ihrer *Sachlichen Teilplanung Erneuerbare Energien* werden mehrere Windenergiegebiete in unmittelbarer Grenznähe ausgewiesen. Dabei bewerten wir insbesondere das geplante Windenergiegebiet BMÜ07 nach wie vor als kritisch und legen erneut Widerspruch gegen Ihre Planung ein.

Das Windenergiegebiet BMÜ07 liegt im Bereich der Escher Heide in einer teilweise bewaldeten Hanglage mit südwestlicher Ausrichtung. Südlich der gegenwärtig ausgewiesenen Fläche befindet sich die Landesgrenze und mit wenigen 100m Abstand die Ortslage Blindert in der Ortsgemeinde Hümmel.

Gemäß *A1-5 Begründung* wurde im Zuge Ihrer Ermittlung potentieller Windenergiegebiete ein Puffer von 700m zu angrenzender Wohnbebauung angesetzt. Begründet wird dies mit Verweis auf den siedlungsbezogenen Lärm- und Immissionsschutz. Ein größerer Puffer erscheine „mit Blick auf die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW in Verbindung mit § 249 Abs. 10 BauGB und § 2 EEG nicht sachgerecht“.

In unserer Stellungnahme zur ersten Offenlegung vom 13.01.2025 bis zum 13.02.2025 haben wir der Feststellung bereits widersprochen. Der Ministerrat des Landes RLP kommt in der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Kapitel IV vom 17.01.2023 zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung durch Schall und Schattenwurf zu begrenzen ist und in RLP ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsbereichen von 900m einzuhalten ist. In der angepassten Planung Ihrerseits werden die 900m nach wie vor nicht berücksichtigt.

Die Ortsgemeinde Hümmel fordert einen Abstand von mindestens 900m zu einem potentiellen Windenergiegebiet.

Der Schutz der Bevölkerung insbesondere vor Schall und Schattenwurf hat höchste Priorität und ist nicht verhandelbar. Eine Unterschreitung der durch den Ministerrat für RLP festgelegten Mindestabstandsflächen können wir nicht akzeptieren.

Die Ortsgemeinde Hümmel wird zur Wahrung Ihrer Interessen und zur Vorbereitung einer Klare gegen das geplante Windenergiegebiet BMÜ07 ein Rechtsgutachten in Auftrag geben. Wir bitten dies zu berücksichtigen und nochmal zu prüfen, inwiefern unserer Forderung nach einem Mindestabstand von 900m nachgegeben werden kann.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1037772_001ff erste Beteiligung). Auf Ebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: BET_337000_1

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)

1049239_001, Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)

Inhalt

Vielen Dank für Ihre Beteiligung am vorgenannten Planverfahren per E-Mail vom 7. Juli 2025. Die Verbandsgemeinde Kirchen grenzt mit der Ortsgemeinde Friesenhagen an die Gemeinden Morsbach und Reichshof an, die beide zu Ihrem Planbereich zählen und in denen diverse Windenergiebereiche ausgewiesen werden sollen. Mit unserer Eingabe beziehen wir uns auf den Umweltbericht Ihrer Planung. Die Ortsgemeinde Friesenhagen ist flächendeckend durch die nachfolgend genannte Rechtsverordnung betroffen: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wildenburgisches Land“ Landkreis Altenkirchen 16. September 1968 (RVO-7132-19680916T120000), abrufbar über diesen Link: https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/rvo/lsg/LSG-7132-010.pdf

Im Ihrerseits vorgelegten Umweltbericht gehen Sie auf diese Schutzverordnung nicht ein, obwohl davon auszugehen ist, dass sich die unmittelbar am Rande dieses LSG oder in geringer Entfernung zu diesem LSG vorgesehenen Windenergiebereiche (WEB) auf die Schutzzwecke des LSG nachteilig auswirken werden. Das LSG Wildenburgisches Land hat eine traditionell große Bedeutung für die Naherholung und für den Schutz einer nahezu einzigartigen Kulturlandschaft. Durch das Wildenburgische Land führt unter anderem ein Zubringerweg zum international bedeutsamen „Jakobsweg“ in Richtung Sauerland. Zudem führt der „Elisabethpfad“ als ein Teil des Jakobswegs von Marburg über Gießen, Siegen, Friesenhagen, Drabenderhöhe, Overath bis nach Köln: https://www.jakobsweg.de/elisabethpfad/

Weitere Wanderwege, die die Erholungsfunktion des LSG belegen sind zum Beispiel der vorbeiführende über 140 km lange Siegerland-Höhenring. Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald ist die Ortsgemeinde Friesenhagen als „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“ (G) ausgewiesen. Der Bereich bei Girtseifen/Hundscheid/Mohrenbach, in dessen unmittelbarer Nähe sich die WEB MOR_06 und MOR_04_2 befinden, ist als Vorranggebiet regionaler Biotopverbund (Z) ausgewiesen:

[Abbildung]

Siehe bitte Karte 05 sowie textliche Erläuterungen: https://mittelrhein-westerwald.de/index.php/veroeffentlichungen/raumordnungsplan

Zudem handelt es sich um eine Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft; siehe bitte Nr. 4.1 der Tabelle bedeutsamer historischer Kulturlandschaften:

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Anmerkungen zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Plankonzeption folgt die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche (WEB) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Bei der regionalplanerischen Konzeption zur Festlegung von WEB werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt.

Die Belange des Freiraum- /Natur- /Umweltschutzes fließen umfassend ein in die regionalplanerische Konzeption bei der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB). So werden Bereiche mit besonderen Funktionen für die Natur, wie Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete, der Nationalpark Eifel, Laub- und Mischwälder, Wildnisentwicklungsgebiete, die Wasserschutzzonen I-II sowie Überschwemmungsgebiete für die Festlegung von WEB in der Regel ausgeschlossen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

Im Übrigen gilt:

Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung

[Abbildung]

Zu den an das LSG Wildenburgisches Land unmittelbar angrenzenden oder nahe zu diesem gelegenen und Ihrerseits vorgesehenen WEB zählen die nachfolgend aufgeführten:

a) MOR_01

[Abbildung]

Die südlich von Friesenhagen-Helmert gelegene Fläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Wildenburgisches Land unmittelbar an. Im Gebiet der Ortsgemeinde Friesenhagen handelt es sich um einen dünn besiedelten Bereich, der dem Wippetal zugeordnet werden kann. Dies ist ein sehr naturnaher Erlebnis- und Erholungsraum.

b) MOR_04_2

[Abbildung]

Die Fläche liegt unmittelbar angrenzend an die Ortsgemeinde Friesenhagen, in einem Bereich westlich von Schönbach/Girtseifen und Hundscheid, der im LSG Wildenburgisches Land besonders gut von dem beliebten bei der roten Kapelle nördlich oberhalb von Friesenhagen gelegenen Aussichtspunkt einsehbar ist. Sie führen in Ihrer Umweltprüfung selbst zwei Kriterien an, die in NRW gelegenen Naturschutzgebiete und die Wälder mit Erholungsfunktion, die gegen eine Ausweisung der WEB sprechen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des LSG Wildenburgisches Land betrachten wir zudem als gegeben. Denn der Bereich um das Quellgebiet des „Hundscheider Bachs“ ist weitgehend von störenden Nutzungen freigehalten und bietet einen der wenigen Orte mit einer Erholungsfunktion „In der Stille“.

c) MOR_06

[Abbildung]

Aus Sicht der menschlichen Gesundheit, zu deren Erhaltung geeignete Erholungsräume benötigt werden, betrachten wir die westlich von Girtseifen/ Hundscheid gelegene Fläche MOR_06 in Verbindung mit den Flächen MOR_04_02, REI_07 und REI_11_2 das LSG Wildenburgisches Land als beeinträchtigt. Denn diese WEB sind aus Sicht der Landschaftserholung und der Biotopvernetzung in ihrer Summe voraussichtlich ungünstig gelegen. Sie wirken in einem besonders schützenswerten Teil des LSG optisch beeinträchtigend und behindern gegebenenfalls die landesgrenzenübergreifende Biotopvernetzung.

d) MOR_07

[Abbildung]

oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Aber auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet. Generlle kann eine Überlagerung mit dem LSG Wildenburgisches Land aufgrund der Lage in Rheinland-Pfalz ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ wird die Betroffenheit des Kriteriums „Erholen (lärmarme Erholungsräume)“ untersucht. Hierbei werden die durch das LANUK ausgewiesenen lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume betrachtet, welche dem Erhalt ruhiger Gebiete für eine natur- / landschaftsbezogene Erholung sowie der Vermeidung bzw. Vorbeugung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm dienen. Bei einer Überlagerung von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung mit einem Lärmwert unter 45 db(A) durch WEB sind daher erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von lärmarmen Räumen besonderer Bedeutung nicht ausgelöst, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Dennoch werden sowohl Betroffenheiten von lärmarmen naturnahen

Die nördlich von Friesenhagen-Helmert gelegene Fläche grenzt an einen Bereich des LSG Wildenburgisches Land an, der weitgehend naturnah belassen ist und sich als ein sehr ruhiger Erholungsraum eignet. Auch hier bitten wir eine Überprüfung Ihrer Planung hinsichtlich der Verordnung aus 1968 vorzunehmen.

e) REI_07

[Abbildung]

Die nördlich von Schönbach gelegene Fläche bitten wir ebenfalls und in Kombination mit den weiteren in diesem Bereich vorgesehenen WEB hinsichtlich des nahegelegenen Schutzgebiets LSG „Wildenburgisches Land“ und der Biotopvernetzung zu überprüfen.

f) REI_11_2

[Abbildung]

In Verbindung mit den geplanten Flächen REI_07, MOR-04_2 und MOR_06 trägt die Fläche REI_11_2 mit zu einer starken optischen Betroffenheit des Gebiets um Schönbach/Girtseifen/Hundscheidt bei, einem Teil des LSG Wildenburgisches Land, der bislang einen sehr hohen Erholungswert bietet. Wir bitten um Überprüfung der Planung und ggf. um deren Rücknahme bzw. Teilrücknahme in diesem Bereich, um die Erholungsfunktion des LSG Wildenburgisches Land in einem ausreichenden Umfang zu erhalten und um die Biotopvernetzung funktionsfähig zu belassen. Neben der optischen Beeinträchtigung können Lärmstörungen hervorgerufen werden.

[Abbildung]

Bauleitpläne der Verbandsgemeinde Kirchen befinden sich in Nähe der im Grenzbereich zur Verbandsgemeinde Kirchen durch Sie geplanten WEB derzeit nicht in Aufstellung. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchen wurden keine Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt. Den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchen finden Sie über diesen Link: https://www.geoportal.rlp.de/__map?LAYER[visible]=1&LAYER[querylayer]=1&WMC=22392

Die zahlreichen im Außenbereich des Gebiets der Ortsgemeinde Friesenhagen verstreut liegenden Einzelhofstellen verfügen in der Regel über eine eigenständige Trinkwassergewinnung, wozu das aus Brunnenanlagen gewonnene Grundwasser genutzt wird. Daher ist die Versorgungssicherheit der dortigen Siedlungsstellen von dem Vorhandensein intakten Grundwassers abhängig. Die Zunahme von Windenergieanlagen gefährdet die Grundwasserqualität. Eine mögliche Beeinträchtigung der im Wildenburger Land häufigen Brunnenanlagen zur Wasserversorgung im Außenbereich durch im Unglücksfall austretende Betriebsstoffe der Windenergieanlagen kann nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie darum, diese Aspekte bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, und ausreichende Abstände zwischen den WEB und den Siedlungsstellen zu bewahren.

Erholungsräumen herausragender sowie besonderer Bedeutung in den Prüfbogen dokumentiert. Sie stehen einer Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung als WEB nicht entgegen, sondern dienen als Hinweis an die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, auf welchen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen zu treffen sind (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts).

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 BNatSchG. Zudem ist der Biotopverbund Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der nach § 8 LNatSchG NRW durch das LANUK erstellt wird.

Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotenziale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen Stufe 1 mit herausragender Bedeutung) ist bei der Überlagerung dieser Flächen durch die WEB aufgrund des damit im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen in der Regel von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- und Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Biotopverbundflächen der Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen und es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird jedoch im Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist von erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen. Auch archäologische Bereiche und Bodendenkmäler können von der Planung betroffen sein. Direkte Überlagerungen mit eingetragenen Bodendenkmälern gelten dabei als erheblich umweltrelevant und werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt. Vermutete Bodendenkmäler werden ebenfalls als Hinweis für entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die nachgelagerte Planungsebene vermerkt.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen

	Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren.

1049239_008, Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)	
Inhalt Bauleitpläne der Verbandsgemeinde Kirchen befinden sich in Nähe der im Grenzbereich zur Verbandsgemeinde Kirchen durch Sie geplanten WEB derzeit nicht in Aufstellung. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchen wurden keine Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt. Den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchen finden Sie über diesen Link: https://www.geoportal.rlp.de/__map?LAYER[visible]=1&LAYER[querylayer]=1&WMC=22392 Die zahlreichen im Außenbereich des Gebiets der Ortsgemeinde Friesenhagen verstreut liegenden Einzelhofstellen verfügen in der Regel über eine eigenständige Trinkwassergewinnung, wozu das aus Brunnenanlagen gewonnene Grundwasser genutzt wird. Daher ist die Versorgungssicherheit der dortigen Siedlungsstellen von dem Vorhandensein intakten Grundwassers abhängig. Die Zunahme von Windenergieanlagen gefährdet die Grundwasserqualität. Eine mögliche Beeinträchtigung der im Wildenburger Land häufigen Brunnenanlagen zur Wasserversorgung im Außenbereich durch im Unglücksfall austretende Betriebsstoffe der Windenergieanlagen kann nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie darum, diese Aspekte bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, und ausreichende Abstände zwischen den WEB und den Siedlungsstellen zu bewahren.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

AZ: BET_341000_1

Landkreis Neuwied

1049775_001, Landkreis Neuwied

Inhalt

Für alle Planinhalte, Festlegungen und Darstellungen bitten wir um Beachtung der Puffer und Schutzabstände auch zu den angrenzenden Siedlungsbereichen der Nachbarn, insbesondere den Wohnbauflächen und weiteren schutzwürdigen und schutzbedürftigen Nutzungen im Landkreis Neuwied.

Gemäß der in der Begründung genannten Ausschlusskriterien wurde seitens der Bezirksregierung Köln selbst ein Vorsorgeabstand von 700 Metern zu Siedlungsbereichen festgelegt. Dieser soll auch zu Siedlungsbereichen im Innenbereich der Nachbarstaaten, Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Planungsregionen gelten. Der Abstand soll dem siedlungsbezogenen Lärm- und Immissionsschutz dienen.

Jedoch enthält auch der zweite Planentwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln weiterhin unverändert die Windenergiebereiche BHO_01 und BHO_02. Diese Windenergiebereiche wahren allerdings nicht den Vorsorgeabstand von 700 Metern zu Siedlungsbereichen in der angrenzenden Ortsgemeinde Windhagen des Landkreises Neuwied. Der Bebauungsplan "In der Grabenbitze/Auf dem Sack Teil I" setzt in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze ein allgemeines Wohngebiet fest. Das Baugebiet ist ferner auch schon bebaut. Zu dieser Wohnnutzung wird der Vorsorgeabstand durch die vorgenannten Windenergiebereiche nicht berücksichtig.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Ortsgemeinde Windhagen vom 6. Februar 2025. Den gewählten Vorsorgeabstand bitten wir auch gegenüber den angrenzenden rheinland-pfälzischen Siedlungsbereichen gelten zu lassen.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Der Windenergiebereich (WEB) BHO_01 wurde mit dem zweiten Planentwurf verkleinert (siehe Erläuterungen zu StnID 1037560_002 erste Beteiligung). Weitergehende Änderungen sind nicht erforderlich.

Sowohl in Bezug auf diesen geänderten Planinhalt als auch auf den nicht geänderten Planinhalt ergeben sich durch die Stellungnahme keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037560_001 ff erste Beteiligung).Weitergehende Änderungen der Zeichnerischen Festlegung werden daher auch unter Berücksichtigung der vom Stellungnehmenden vorgebrachten Anregung nicht vorgenommen. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Auf Ebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: BET_342000_1

Verbandsgemeinde Asbach

1049192_001, Verbandsgemeinde Asbach

Inhalt	Abwägung
Zunächst danken wir für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Leider können wir dem aktuellen Planentwurf nicht entnehmen, dass die anliegende Stellungnahme der Ortsgemeinde Windhagen in der überarbeiteten Planung berücksichtigt wurde. Namens der Ortsgemeinde Windhagen bitten wir daher weiterhin um Berücksichtigung der in der anliegenden Stellungnahme vom 06.02.2025 angeführten Punkte. [Der Stellungnahme wurde als Anlage die Stellungnahme zur ersten Beteiligung beigefügt]	**Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039092_001 ff erste Beteiligung).

AZ: BET_4001_1

Landschaftsverband Rheinland

1049380_001, Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

Vielen Dank für die Beteiligung am genannten Verfahren. Zu den Planungsunterlagen zum 2. Planentwurf nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege zum Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ Stellung.

Allgemeine Hinweise

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschafts-pflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewach-senen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: *„Kultur-landschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kultur-landschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“*

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Inhalte bedeutsam:

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschut-zes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von ge-schichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie
- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kultur-landschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Anmerkungen zu den Änderungen der textlichen Festsetzungen

Zu 2.1, Erläuterung 4:

- „Eine parallele Nutzung der Windenergiebereiche durch Freiflächen-Solarenergieanlagen ist möglich, …“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht wäre hier eine weitere Präzisierung im Sinne einer raumsparenden Nutzungsbündelung erstrebenswert. Wir möchten daher die Prüfung einer Formulierung ähnlich „…ist möglich und im Sinne eines flächensparenden Ausbaus der erneuerbaren Energien erstrebenswert“ anregen. Dies würde auch G1 2.2.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Ausführungen bzgl. der Kompetenzen der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege und bzgl. der rechtlich verankerten Grundlagen kulturlandschaftlicher Parameter werden zur Kenntnis genommen.

Zur textlichen Festlegung Ziel 1 "Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern":
Eine Anpassung der textlichen Festlegung Ziel 1 ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich. Bereits die in der Erläuterung zum Ziel 1 ergänzte Klarstellung, dass raumbedeutsame Freiflächen-Solarvorhaben innerhalb von Windenergiebereichen (WEB) zulässig sein können, sofern die Vorrangfunktion des WEB gewahrt bleibt, adressiert einen flächensparenden Ausbau erneuerbarer Energien und verfolgt eine Bündelung von Raumnutzungen. Darüber hinaus wird durch Grundsatz 10.2-17 des LEP NRW definiert, dass WEB zu bevorzugenede Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarvorhaben darstellen. Sowohl Grundsätze als auch Ziele der Raumordnung sind in den erforderlichen kommunalen Bauleitplanverfahren für Freiflächen-Solarvorhaben beachtlich, sodass der Anregung entsprochen ist.

„Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken“ unterstützen.	

1049380_002, Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

Anmerkungen zu den Flächenänderungen im 2. Planentwurf

Im Vergleich zum 1. Planentwurf sind im 2. Planentwurf eine Reihe von ausgewiesenen Windenergiebereichen weggefallen. Dies ist vor dem Hintergrund der insgesamt hohen landschaftlichen Belastung zu begrüßen. Insbesondere die Rücknahme der Fläche MEC_05_2 ist zu befürworten, um den Umgebungsschutz der Feldkapelle zu sichern.

Dem gegenüber stehen potentielle Windenergiebereiche, die in ihrer Größe angepasst worden sind. Kritisch wird bezogen auf das Schutzgut „Kulturelles und sonstige Sachgüter“ aus unse-rer Sicht die Vergrößerung folgender Bereiche gesehen:

VET_ZÜL_01_2

Die Fläche ist im 2. Planentwurf sehr deutlich vergrößert worden und nimmt nun eine Ausweitung Richtung Westen und Süden an. Dies wird aus Sicht der LVR-Kulturlandschaftspflege sehr kritisch gesehen, da der Kulturlandschaftsbereich 184 ‚Stift Füssenich‘ dadurch beeinträchtigt wird. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere gilt hier das „Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen“ sowie die „Wahrung als landschaftliche Dominante“. Letzteres Ziel betrifft die Aldericus-Kapelle, die nördlich im Kulturlandschaftsbereich am Hang in freier Lage inmitten der Ackerfläche liegt. Die Kapelle wird durch die Planfläche sensoriell deutliche beeinträchtigt. Zu nennen sind ein Horizontverbau, eine Kulissenwirkung, technische Überfremdung, Belastung des Blickfeldes resp. optische Bedrängung, Störung der Maßstäblichkeit in Bezug zu tradierten Maßstäben und ein Verlust der Stille, der insbesondere für kirchliche Denkmäler in der Feldflur zum Tragen kommt. Das Ensemble aus Kapelle, Bildstock, Ehrenmal und Wegkreuz, umgeben von Agrarlandschaft ist ein substanziell und strukturell seit Jahrhunderten überliefertes historisches Kulturlandschaftselement. Durch die technische Überprägung mit WEA der unmittelbaren Umgebung in der vorgesehenen Größenordnung verliert die Kapelle die Einbindung in eine ungestörte Umgebung sowie einen Großteil ihrer landschaftlichen Wirkung und damit einen ihre Eigenart wesentlich mitbestimmenden Faktor. Das Erleben der Historizität des Ortes wird in Blickrichtung Nord auf der gesamten Horizontlinie beeinträchtigt. Zudem wird die Sichtachse zur Kirche in Jakobwüllesheim (Kulturlandschaftsbereich RPK 181) beeinträchtigt.

Hinzuweisen ist auch auf das Bodendenkmal Römische villa rustica mit burgus "Auf dem Dül-les", welches im nördlichen Teil des Plangebietes liegt.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zustimmung zur Anpassung des WEB MEC_05_2 wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise bzgl. potenzieller Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf Kulturlandschaftsbereiche werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen großflächig im Regierungsbezirk Köln vor.
Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. In vielen Bereichen des Regierungsbezirks Köln prägen seit Jahrzehnten Windenergieanlagen das Bild der Kulturlandschaft. Auch dieser Sachverhalt dokumentiert, dass Windenergieanlagen innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Ein grundsätzliches Aussparen der Kulturlandschaftsbereiche wertet der Plangeber vor diesem Hintergrund im Sinne der notwendigen Energiewende, insbesondere unter

Berücksichtigung des § 2 EEG, als nicht sachgerecht.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen der Kulturlandschaften Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen der Kulturlandschaftspflege Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der Windenergiebereiche landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Ausweisung von Windenergiebereichen unter Berücksichtigung der Restriktionskriterien wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" erfasst und bewertet. Besonders relevante Kulturlandschaftsbereiche, die landschaftskulturelle, archäologische oder denkmalpflegerische Bedeutung haben, werden dabei gesondert betrachtet. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Eventuelle Betroffenheiten werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird weitergehend auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Das in der Stellungnahme beschriebene Bodendenkmal wird im Rahmen der Umweltprüfung dokumentiert (s. Anhang C der Umweltprüfung).

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

Die Schutzanforderungen der Kulturlandschaftspflege werden auf Ebene der

	Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Bzgl. des WEB VET_ZÜL_01_2 gilt folgendes: Die Erwetierung dieses Windenergiebereichs erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan (s. StnID 1048975). Bestehende kommunale Flächennutzungspläne für die Windenergie haben bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen und sind durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden und verfügen somit über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene. Darüber hinaus bestehen in diesem WEB bereits eine Vielzahl rechtskräftiger Anlagengenehmigungen. Die kommunalen Zonen werden übernommen, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Übernahme vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung und setzt die raumordnerischen Vorgaben des Grundsatzes 10.2-9 LEP NRW um.

1049380_003, Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

NET_06_02

Die erneut erweiterte Fläche NET_06_02 liegt vollständig in einem historischen Kulturland-schaftsbereich und führt zudem zu einem weiteren Ausbau eines bereits vorhandenen Wind-energiefeldes. Der Kulturlandschaftsbereich 285 „Roderath, Bouderath, Engelgau, Frohngau, Holzmülheim“ ist altes Siedlungsgebiet mit substanziell und strukturell gut erhaltenen, typi-schen Eifeldörfern einschließlich zahlreicher, denkmalgeschützter Gebäude. Kennzeichnend ist die Einbettung der Ortschaften in eine kleinteilige, bäuerliche Kulturlandschaft. Der Erleb-niswelt dieser historischen Struktur wird bereits durch die vorhandenen WEA beeinträchtigt.

Ein weiterer Ausbau wird die Belastung erhöhen. Wir empfehlen hier eindringlich von einer Vergrößerung des Planungsgebietes abzusehen.

[Abbildung]

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Hinweise bzgl. potenzieller Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf Kulturlandschaftsbereiche werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen großflächig im Regierungsbezirk Köln vor.
Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. In vielen Bereichen des Regierungsbezirks Köln prägen seit Jahrzehnten Windenergieanlagen das Bild der Kulturlandschaft. Auch dieser Sachverhalt dokumentiert, dass Windenergieanlagen innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Ein grundsätzliches Aussparen der Kulturlandschaftsbereiche wertet der Plangeber vor diesem Hintergrund im Sinne der notwendigen Energiewende, insbesondere unter Berücksichtigung des § 2 EEG, als nicht sachgerecht.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen der Kulturlandschaften Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen der Kulturlandschaftspflege Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der Windenergiebereiche landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Ausweisung von Windenergiebereichen unter Berücksichtigung der Restriktionskriterien wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" erfasst und bewertet. Besonders relevante Kulturlandschaftsbereiche, die landschaftskulturelle, archäologische oder denkmalpflegerische Bedeutung haben, werden dabei gesondert betrachtet. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Eventuelle Betroffenheiten werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird weitergehend auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

Die Schutzanforderungen der Kulturlandschaftspflege werden auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Bzgl. des WEB NET_06_2 gilt folgendes: Die Erwetierung dieses Windenergiebereichs

	erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan (s. StnID 1048975) und es bestehen Anlagen. Bestehende kommunale Flächennutzungspläne für die Windenergie haben bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen und sind durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden und verfügen somit über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene. Die kommunalen Zonen werden übernommen, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Übernahme vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung und setzt die raumordnerischen Vorgaben des Grundsatzes 10.2-9 LEP NRW um.

1049380_004, Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

Die Anzahl der Erweiterungsgebiete im Bereich Simmerath und Nideggen (SIM_01_02, SIM_02_02, SIM_03_02, SIM_05_02 und NID_SIM_01_02, NID_SIM_05_02, NID_03_02) erhöhen die für diesen Bereich bereits vorgesehene hohe Belastung mit WEA weiter. Durch die in diesem Bereich sehr deutliche technische Überprägung der für die Eifel charakteristischen wald-grün-landgeprägten Kulturlandschaft werden folgende für die Kulturlandschaft Eifel formulierten Ziele und Leitbilder verletzt: „Bewahren der Maßstäblichkeit“, „Erhalt der historischen Struk-tur“ und „Sicherung der Sichtbezüge“. Durch sensorielle Auswirkungen mittelbar von den Er-weiterungsflächen betroffen sind die Kulturlandschaftsbereiche 173 „Simonskall“ und 219 „Rurberg - Gräberstätte für sowjetische Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen / Hecken-landschaft bei Simmerath“.

Kritisch zu beurteilen ist, dass die Planungsgebiete größtenteils in weitreichenden Land-schaftsschutzgebieten liegen. Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzgebieten unter beson-derer Beachtung von § 1 (3) LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem be-sonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Im Bereich des Buhlert liegt eine sehr hohe Landschaftsbildqualität von herausragender Be-deutung vor (LBE-V-004-F4), im westlich gelegenen Simmerather Wald eine hohe Landschafts-bildqualität. Durch die Windkraftanlagen wird der Charakter dieser im ländlichen Raum gele-genen Waldgebiete stark verändert und die Landschaftsbildqualität wird durch die technische Überprägung beeinträchtigt werden. Dies wird Auswirkungen auf den Erlebniswert und die Er-holungsfunktion dieser touristisch bedeutsamen Gebiete mit nachfolgend möglichen negati-ven wirtschaftlichen Auswirkungen haben.

Von einer Erweiterung der Vorranggebiete in diesem Bereich sollte abgesehen werden.

[Abbildung]

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Für Karteninhalte bitte die Original PDF hinzunehmen

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Hinweise bzgl. potenzieller Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf Kulturlandschaftsbereiche werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) ist. Um das bundesweite Ziel zu erreichen, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkrete Flächenvorgaben für die jeweiligen Bundesländer vor. Der Landesentwicklungsplan NRW bricht diesen Wert auf die einzelnen Planungsregionen runter, indem er den Trägern der Regionalplanung Teilflächenziele vorgibt. In den Regionalplänen müssen folglich so genannte Windenergiebereiche (WEB) in Summe des jeweiligen Teilflächenziels festgelegt werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Für die Planungsregion Köln sind dies 15.682 ha.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen großflächig im Regierungsbezirk Köln vor.
Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. In vielen Bereichen des Regierungsbezirks Köln prägen seit Jahrzehnten Windenergieanlagen das Bild der Kulturlandschaft. Auch dieser Sachverhalt dokumentiert, dass Windenergieanlagen innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Ein grundsätzliches Aussparen der Kulturlandschaftsbereiche wertet der Plangeber vor diesem Hintergrund im Sinne der notwendigen Energiewende, insbesondere unter Berücksichtigung des § 2 EEG, als nicht sachgerecht.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen der Kulturlandschaften Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen der Kulturlandschaftspflege Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der Windenergiebereiche landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Ausweisung von Windenergiebereichen unter Berücksichtigung der Restriktionskriterien wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" erfasst und bewertet. Besonders relevante Kulturlandschaftsbereiche, die landschaftskulturelle, archäologische oder denkmalpflegerische Bedeutung haben, werden dabei gesondert betrachtet. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Eventuelle Betroffenheiten werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird weitergehend auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).

Die Schutzanforderungen der Kulturlandschaftspflege werden auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Zur Lage im Landschaftschutzgebiet:

Die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegten Windenergiebereiche (WEB) können Bereiche überlagern, denen ein Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegt. Gemäß § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen.

Mit der BNatschG-Novelle 2023 hat der Bundesgesetzgeber Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet. Bis zur Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatschG ist derzeit daher entbehrlich. Diese Regelungen gelten lediglich nicht für WEB in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Auch nach dem Erreichen des Flächenbeitragswert sind die Belange des Landschaftsschutzes mit dem in § 2 EEG enthalten überragenden öffentlichen Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energie in die Abwägung einzustellen. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen die Belange des Landschaftsschutzes dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (B. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Im Rahmen der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete durch Festlegung der Windenergiebereiche ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden in der Regel großflächig ausgewiesen und verfügen daher über einen hohen Flächenanteil im Regierungsbezirk Köln. Daher werden Überlagerungen der festgelegten WEB mit Landschaftsschutzgebieten nicht als erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen werden auch Bereiche als WEB festgelegt, in denen eine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde. In diesen Fällen wird dem überragenden

	öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein Vorrang eingeräumt. Zu potenziell negativen Auswirkungen auf den Tourismus: Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald in der Regel als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien Bzgl. der WEB SIM_01_2, SIM_02_2, SIM_03_2, SIM_05_2 und NID_SIM_01_2, NID_SIM_05_2, NID_03_2 gilt folgendes: Die Erwetierung dieser Windenergiebereiche erfolgt auf Grundlage bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan (s. StnID 1048975) und es bestehen zahlreiche Anlagen. Bestehende kommunale Flächennutzungspläne für die Windenergie haben bereits eine Umweltprüfung sowie ein formelles Beteiligungsverfahren durchlaufen und sind durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurden und verfügen somit über eine dezidierte Prüfung verschiedenster Belange auf einer im Vergleich zur Regionalplanung detailschärferen Maßstabsebene. Die kommunalen Zonen werden übernommen, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Eine Übernahme vorhandener Flächen für die Windenergie ist stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorzuziehen. Diese Vorgehensweise entspricht dem überörtlichen, ausgleichenden Charakter der Regionalplanung und setzt die raumordnerischen Vorgaben des Grundsatzes 10.2-9 LEP NRW um.

AZ: BET_4002_1

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

1049783_001, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

Vielen Dank für die Beteiligung an der o.g. Planung. Denkmalpflegerische Belange sind bei einer Planung dieser Dimension nach wie vor betroffen, wie wir nachfolgend darlegen.

Anmerkungen zum Kartenwerk

Die Karte der veränderten Flächen wäre übersichtlicher gewesen, wenn sie mit einer topografischen Karte hinterlegt worden wäre. In den topografischen Kreiskarten wiederum fehlten die Bezeichnungen der Flächen. Daher begrüßen wir die aktualisierte Shape-Datei der nun anvisierten Windenergiebereiche (WEB), die eine Prüfung um vieles erleichterte.

Anmerkungen zur Begründung

Wir begrüßen die Aufnahme von historischen Kulturlandschaftsbereichen (KLB) und Denkmalbereichen als Restriktionskriterien, was bedeutet, dass in Schritt 1 der Planung keine Windenergieanlagen (WEA) innerhalb dieser geschützten Gebiete geplant werden. Die Prüfung des Kulturellen Erbes im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung und dessen Aussparung wird ebenfalls begrüßt, sowie die Zusage der Wahrung der Belange des Denkmalschutzes auf der Zulassungsebene. Dazu sollten die innerhalb der WEB befindlichen Denkmäler jedoch auch in den Prüfbögen klar benannt und ihre Berücksichtigung auf der nächsten Planungsebene klar definiert werden. Ebenso müsste auch das Umfeld von raumbedeutenden Denkmälern und Denkmalbereichen berücksichtigt werden. Zudem können auch Denkmalbereiche und KLB eine schützenswerte Raumwirkung besitzen, zum Beispiel eine weithin sichtbare historische Stadtsilhouette. Hierbei ist besonders zu beachten, dass eine verträgliche Nutzung die zentrale Grundlage zur dauerhaften Erhaltung von Denkmälern darstellt (vgl. dazu § 2 (1) und § 8 (1) DSchG NRW). Unstrittig ist, dass bei verschiedenen Standorten benachbarte Windenergie-Anlagen (bzw. WEB) erheblich zur Gefährdung solcher Nutzungen und damit der Denkmäler insgesamt beitragen können.

Die Regelung in Schritt 2, Stufe 4 der WEB-Abgrenzung, aufgrund des Bündelungsgebots WEB in restriktionsreichere Gebiete zu planen, nur, weil sie an restriktionsärmere Gebiete grenzen, kann nicht nachvollzogen werden. Die Vorprüfung der UNESCO Welterbestätten durch die Obere Denkmalbehörde und der Ausschluss von Gebieten bei potentieller Beeinträchtigung wird begrüßt.

In der Begründung kann im Anhang auf S. 114 das „Kriterien-Set der

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Zu den kartographischen Darstellungen:
Die zeichnerischen Festlegungen erfolgen auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) und der dort vorgeschriebenen Planzeichen. Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Im Rahmen der Beteiligung wurden digitale Daten zur Verfügung gestellt, so dass eine Einbindung in eigene Systeme möglich ist.

Zur Forderungen der Aufnahme von Denkmälern in die Prüfbögen der Umweltprüfung:
Bodendenkmäler werden in den Prüfbögen der WEB im Rahmen der Umwelprüfung dargestellt. Die in der Regel punktuell/kleinräumig vorhandenen Bau-, Naturdenkmäler und sonstige Denkmäler werden aufgrund der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht in die Prüfbögen aufgenommen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu wahren.

Zu den Anmerkungen bzgl. der regionalplanerischen Konzeption:
Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen.

Dieser Aspekt der Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG.

Regionalplanerischen Konzeption“, insbesondere die Kriterien für die Ausschlussanalyse des Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE), eingesehen werden. Die Tabelle zeigt in drei Spalten jeweils ein Kriterium, den zugehörigen Abstand in m und eine Datenquelle bzw. Grundlage. Nicht verständlich sind die Angaben bei den Kriterien Denkmalbereiche und landesbedeutsame oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) sowie bei zwei weiteren Kriterien, welche als „*Sonstige Einflussfaktoren bei der zeichnerischen Abgrenzung*“ auftauchen, Baudenkmäler und UNESCO-Welterbe. Bei Denkmalbereichen wird „kein Abstand“ und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Datenquelle angegeben, dazu mit „Stand Datum 17.11.2023“. Bei landesbedeutsamen oder regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen (KLB) ist ebenfalls „kein Abstand“ angeführt und wiederum wird der LVR als Datenquelle genannt mit Stand 14.10.2020. Dies bedarf einer näheren Erklärung, denn die Fachsicht des LVR ist diesbezüglich völlig konträr. Offensichtlich liegt hier in Missverständnis vor. Zu Baudenkmälern wurde vom Dez. 35 der Bezirksregierung Köln ein Abstand als nicht erforderlich gesehen (mit Datum 4.5.2023). Immerhin wird aufgrund eigener Datengrundlagen der Regionalplanungsbehörde bei UNESCO-Welterbe eine Einzelfallprüfung als notwendig erachtet. Die Richtigstellung der Passagen, in denen irrtümlich dem LVR die Auffassung keiner Notwendigkeit von Abstandsforderungen zugewiesen werden könnte, ist im Sinne einer sachlich zutreffenden Darstellung und zum richtigen Verständnis des Dokumentes für jegliche Leser, Nutzer und Betroffene unabdingbar: Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (DSchG NRW) vertritt das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland (ADR) den Standpunkt, dass grundsätzlich einzelfallbezogen für jedes Baudenkmal bzw. dessen Umgebung abhängig von Art und Raumwirkung des jeweiligen Vorhabens geeignete Abstände zum Schutz des Erscheinungsbildes und der Nutzung zu ermitteln und in der Realität zu berücksichtigen sind (so auch für Windenergie-Anlagen bzw. WEB).	Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Zum Kriterien-Set: Das im Anhang der Begründung dargestellte Kriterien-Set der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der Windenergiebereiche gibt nicht, wie die Stellungnehmende darstellt, eine fachliche Meinung des LVR bzgl. notwendiger Vorsorgeabstände wieder, sondern informiert über die Datenquellen der jeweiligen Ausschluss- und Restriktionskriterien. Eine Klarstellung ist aus Sicht des Plangebers nicht notwendig.

1049783_002, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Inhalt

Anmerkungen zum Umweltbericht

Zur Terminologie des Umweltberichts regen wir an, die seit der Überarbeitung des UVPG 2017 übliche Bezeichnung „Kulturelles Erbe“ statt Kulturgüter zu verwenden.

In Kap. 1.5 des Umweltberichts wird angegeben, dass relevante Informationen aus dem Scoping-Verfahren 2024 sowie aus der 1. Offenlage für die 2. Offenlage berücksichtigt werden. Das LVR – ADR hat im Rahmen dieser Beteiligungen umfänglich Stellung bezogen. Es erstaunt, dass die übermittelten Informationen in den vorliegenden Unterlagen an keiner Stelle Berücksichtigung gefunden haben. Sämtliche der Regionalplanungsbehörde mitgeteilte planungsrelevante Informationen wurden nicht in die Prüfbögen mitaufgenommen. Auch fehlt eine Erläuterung, beispielsweise in Form einer sonst üblichen Synopse, aus der hervorgeht, weshalb die vorgebrachten Anmerkungen zum kulturellen Erbe unberücksichtigt geblieben sind. Auf Nachfrage wurde dem LVR – ADR mitgeteilt, dass es keine Synopse zur ersten Beteiligung gibt, sondern erst nach der zweiten Beteiligung. Das LVR – ADR wurde zudem auf eine Sitzungsvorlage hingewiesen, in der das Vorgehen genauer erläutert wird. Diese Information und auch die Erklärung, dass diese Vorgehensweise einerseits der Beschleunigung des Verfahrens dient und andererseits noch nicht alle notwendigen Erkenntnisse zur Verfügung stehen würden, sollte unseres Erachtens auch in den Planunterlagen zu finden sein. Verständlich ist die angewandte Methode nur zum Teil.

Es ist angesichts des gesetzlich vorgeschriebenen Erhalts von Denkmälern nicht nachvollziehbar, dass selbst innerhalb eines WEB denkmalgeschützte Bausubstanz in den Prüfbögen keine Erwähnung findet. Die Planungs- bzw. Maßstabsebene kann hierfür nicht entscheidend sein, da es erstens durchaus vorstellbar ist, dass ein vorgesehener WEB aus denkmalpflegerischen Gründen in Gänze nicht vertretbar ist, da – unabhängig von konkretem Standort und Höhe einzelner Windenergieanlagen – die Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturelles Erbe zu hoch ausfiele. Zweitens steht auf der nachgeordneten Planungsebene (meist Genehmigungsanträge gem. BImSchG) die Standortauswahl schon fest. Sie muss laut aktueller Gesetzgebung auch nicht mehr geprüft werden, da vorausgesetzt wird, dass eine Eignung bereits mit Festsetzung der Flächen im Regionalplan festgestellt wurde.

Daher sollte die Information, welche Schutzgüter sich innerhalb eines WEB und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden, in diesem Umweltbericht zu finden sein, da dies für die Standortwahl nicht ohne Relevanz sein kann. Schlussendlich folgt daraus, dass die Auswirkungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien auf das Schutzgut Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung nicht ausreichend geprüft bzw. aufbereitet wurden.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Hinsichtlich des Begriffs „Kulturgüter“ vgl. StnID 1038447_003 der ersten öffentlichen Beteiligung

Gegenstand der erneuten Beteiligung sind die geänderten textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Planentwurfs zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (zweiter Planentwurf) inkl. der Begründung sowie des fortgeschriebenen Umweltberichts. Die zweite Beteiligung wird gemäß § 9 Abs. 3 ROG durchgeführt, um Erkenntnisse über erstmalig oder stärker berührte Belange zu erlangen. Es handelt sich nicht um eine Erörterung des Planentwurfs nach § 19 Abs. 3 LPlG.
Eine Synopse ist eine zweckdienliche Unterlage, die dazu dient, den Abwägungsvorgang zu den vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken anhand eines „Ausgleichsvorschlags“ zu dokumentieren. Da zum Zeitpunkt der erneuten öffentlichen Auslegung noch keine Abwägung stattgefunden hat, wurde von der Veröffentlichung einer Synopse abgesehen.

Für die Beurteilung eines Stellungnehmenden, ob durch die Planänderung eigene Belange erstmalig oder stärker berührt sind, ist die Auslegung des geänderten Planentwurfs inkl. seiner Begründung und des Umweltberichts ausreichend. Auch ohne Synopse ist auf Grundlage der veröffentlichen Planinhalte die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme möglich. Einer Erwiderung auf die im Rahmen der ersten Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken bedarf es insofern nicht. Vor allem auch deshalb nicht, weil, wie bekannt gegeben, die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des zweiten Planentwurf lagen dem Planungsträger alle eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung sowie die daraus abgeleiteten Erfordernisse und Gründe für Planänderungen vor. Mit Beschlussfassung zum zweiten Planentwurf hat noch keine abschließende Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage stattgefunden. Die Abwägung aller Stellungnahmen aus der ersten und zweiten Offenlage erfolgt nach Abschluss der zweiten Beteiligung. Die grundsätzliche Ergebnisoffenheit des Verfahrens bleibt von diesem Vorgehen unberührt.

Alle im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie die zugehörigen Ausgleichvorschläge werden nach Ende der Beteiligungsphase

Weiterhin muss der zum Ziel Z.2 („Planerische Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ausschließen“, S. 77 bzw. S. 88 im PDF) getroffenen Aussage, dass u.a. auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter keine veränderten Auswirkungen als Folge dieses Ziels zu erwarten sind, ausdrücklich widersprochen werden. Je höher eine WEA wird, desto größer fällt ihre Raumwirkung aus und desto wahrscheinlicher ist es, dass sie die erhaltenswerte Raumwirkung eines Denkmals beschneidet. Da die Errichtung von höheren Anlagen außerdem die Errichtung größerer Fundamente und Zuwegungen voraussetzt, sind Denkmäler auch in substantieller Hinsicht stärker gefährdet.

In Kap. 5.2.2 („Voraussichtliche Wirkfaktoren der Windenergiebereiche“, S. 80 bzw. S. 91 im PDF) werden Wirkfaktoren der WEB beschrieben. Betriebsbedingte Wirkungen umfassen bei den WEB laut Umweltbericht insbesondere Lärm und visuelle Wirkungen. Im Folgenden wird erklärt, dass die Abgrenzung eines Umfeldes zur Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen dabei abhängig ist vom zu betrachtenden Schutzgutkriterium und dass auf Regionalplanebene das Umfeld nicht bei sämtlichen Schutzgütern / Schutzgutkriterien relevant ist. Dies wird in der nachfolgenden Tabelle 5-1 mit der Übersicht über die wesentlichen umweltrelevanten Wirkfaktoren deutlich. Die Begründung für die Ableitung der Relevanz des Umfeldes soll in Anhang A zum Umweltbericht dargelegt werden.

In Anhang A (Bewertungsgrundlagen) ist gleich zu Beginn der Satz zu finden, dass nur Kulturlandschaftsbereiche und Bodendenkmäler betrachtet werden. Es wird nicht begründet, warum Baudenkmäler, die sich innerhalb eines WEB befinden, nicht berücksichtigt werden, obwohl sie laut Begründung bei der Flächenkonzeption beachtet werden. Abgesehen davon besitzt jedes Schutzgut andere Vulnerabilitäten, die berücksichtigt werden müssen. Das Kulturelle Erbe kann neben substanziellen Auswirkungen durch sensorielle sowie funktionelle Auswirkungen beeinträchtigt werden (vgl. hierzu ausführlich: UVP-Gesellschaft (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung, Köln 2024, insbesondere S. 64-66). Die letztgenannten Faktoren entstehen auch im Umfeld eines WEB, beispielsweise durch visuelle oder akustische Beeinträchtigungen. Daher kann beim Kulturellen Erbe eine Betrachtung des Umfelds nicht außer Acht gelassen werden. Auf den Maßstab allein kann hier nicht abgestellt werden, wenn es sonst in weiterer Folge keine Prüfung des Schutzgutes mehr in diesem gibt (s. o.). Daher sind auch die *„Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen“* in den Kästen am Ende einer Prüffläche zu hinterfragen, denn tatsächlich existiert diese nachfolgende Prüfungspflicht mit Inkrafttreten des WindBG nicht mehr. Wir bitten dahingehend um Erläuterung.

In der Tabelle Tab. 5-1 („Wesentliche umweltrelevante Wirkfaktoren der WEB“) fehlen also neben der genannten Auswirkung „Überlagerung“ auch der „Lärm“ und die „visuellen Auswirkungen“ auf Baudenkmäler. Hierbei ist zu beachten, dass Baudenkmäler häufig zu Wohnzwecken genutzt werden. Außerdem können Lärmemissionen die Erlebbarkeit von Baudenkmälern beeinträchtigen. Schließlich kann auch die Würde von Gedenkstätten durch Lärmemissionen empfindlich gestört werden.

und Auswertung durch die Regionalplanungsbehörde zur Beratung des Feststellungsbeschlusses veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit alle Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einzusehen. Dabei wird die Veröffentlichung für Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in anonymisierter Form erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung einzelner Windenergieanlagen nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, TA-Lärm, DSchG NRW) berücksichtigt.

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Im Übrigen gilt folgendes: Gemäß Ziel 2 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien werden planerische Höhenbeschränkungen in WEB ausgeschlossen. Gemäß § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen auf den Flächenbeitragswert. Das LEP NRW Ziel 10.2-3 sieht daher vor, dass Höhenbeschränkungen nicht vereinbar sind mit den festgelegten Windenergiebereichen. Ziel 2 setzt die rechtlichen Vorgaben um und gibt sie weiter an die kommunale Planungsebene. Von der Regelung ausgenommen sind Höhenbeschränkungen durch fachgesetzliche Vorschriften (z.B. des BImSchG und des DSchG NRW) auf Zulassungsebene.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu

Übrigens sollten – nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Höhe und außergewöhnlichen neuartigen räumlichen und baukonstruktiven Dimensionen von Windenergie-Anlagen und die damit einhergehende zunehmende visuelle Wirkung dieser Anlagen – auch in der Umgebung von Kulturlandschaftsbereichen geplante Anlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Kulturlandschaftsbereiche untersucht werden.

Auf S. 148 (S. 159 im PDF) werden dann entgegen der vorangegangenen Ausführungen visuelle Wirkungen im Bereich regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche überraschenderweise angeführt. Konsequenterweise müsste diese Information auch in Tab. 5-1 angeführt und in der Umweltprüfung berücksichtigt werden.

In der Tabelle 5-2 (Kap. 5.2.3, S. 81 bzw. S. 92 im PDF) ist zu sehen, dass bei einem Drittel aller Flächen erhebliche Auswirkungen festgestellt wurden. Dies wird in Tab. 5-3 (S. 82 bzw. S. 92 im PDF) präzisiert, wo die Anzahl von 25 betroffenen KLB aufgeführt wird. Eine vertiefte Prüfung soll in Anhang C (Prüfbögen) erfolgen. Wie in Kap. 2.4 dargestellt, wurde eine vertiefte Prüfung anhand eines Prüfbogens grundsätzlich für alle Plangebiete, unabhängig von ihrer Größe und von ihrem Status (z.B. bereits genehmigt, geplant), vorgenommen. Es wurden jedoch ausschließlich KLB innerhalb der WEB genannt und Baudenkmäler und ihr Umfeld völlig außer Acht gelassen.

Was unter vertiefter Prüfung verstanden wird, wird auf S. 12 (S. 23 im PDF) sowie auf S. 149 (S. 160 im PDF) erläutert. Erneut wird die Berücksichtigung von relevanten Informationen aus den Stellungnahmen als Datengrundlage angeführt. Es werden als Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung Ziele und Grundsätze der WEB angegeben, die nicht verortet werden können, weshalb die Umweltauswirkungen auf Prognosen beruhen. Welche Fälle das genau sind, bleibt unklar. Konkret ist zu lesen: *„Eine Prüfung der Umweltauswirkungen kann in diesen Fällen jedoch auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen, die eine Konkretisierung der regional-planerischen Ziele und Grundsätze vornehmen. Dies gilt bspw. für die Frage der konkreten Flächeninanspruchnahmen innerhalb der WEB im Bereich der Standorte der einzelnen WEA oder im Bereich der Zuwegungen […] Ergänzend ist festzuhalten, dass sich Wirkungsumfang und -intensität der einzelnen WEB auf der Ebene des Regionalplans häufig nicht konkret und abschließend einschätzen lassen, da die Planungen der konkreten Standorte der WEA durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen."* Diese Aussage ist nur bedingt nachvollziehbar. Die Fachbehörden, so auch das LVR – ADR, können oft schon sehr konkrete Informationen geben, die – und dazu dient ja auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – unmittelbar für die Ebene der Regionalplanung genutzt werden können und sollten. Hier wird auch wieder auf die nachfolgende Planungsebene verwiesen, wo dies aber, zumindest in Bezug auf das Kulturelle Erbe, in den überwiegenden Fällen nicht mehr erfolgt (s. o.).

erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind (beispielsweise unter anderem aufgrund einer Betroffenheit der Kulturgüter), wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen).
Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Grundsätzlich sind sämtliche Planinhalte, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, Gegenstand der Umweltprüfung. In der Regionalplanung sind dies die Planinhalte mit entsprechenden Bindungswirkungen, d.h. die im Regionalplan festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie die zeichnerischen Festlegungen mit entsprechenden Bindungswirkungen. Die in Kapitel 11 des Umweltberichts benannten Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben beziehen sich zum einen auf die Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (textliche Festlegungen), beispielsweise textliche Festlegungen zur Nutzung der Solarenergie oder zur Nutzung der Biomasse, die ebenfalls Bestandteil des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind, jedoch nicht zeichnerisch in der Planungsregion verortet werden. Zum anderen besteht die Schwierigkeit der räumlich konkreten Planfestlegungen (Festlegung der Windenergiebereiche) darin, dass innerhalb der WEB die genauen Standorte der zu genehmigenden Anlagen nicht feststehen. Daher kann die Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nicht abschließend sein und muss auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene vertiefend untersucht werden. Auf der nachgelagerten Ebene sind auch die Belange des Denkmalschutzes vertiefend zu untersuchen.

Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist von erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen. Auch archäologische Bereiche und Bodendenkmäler können von der

Die Tab. 12-1 („Monitoringindikatoren für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“, S. 152 bzw. S. 162 im PDF) zeigt die Beeinträchtigung des Kulturellen Erbes durch visuelle Auswirkungen. In der Spalte Zuständigkeiten wird der LVR genannt. Es wird nicht verständlich, was genau damit gemeint ist.	Planung betroffen sein. Direkte Überlagerungen mit eingetragenen Bodendenkmälern gelten dabei als erheblich umweltrelevant und werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt. Vermutete Bodendenkmäler werden ebenfalls als Hinweis für entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die nachgelagerte Planungsebene vermerkt. Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf die Untersuchung der Fernwirkung der WEB auf punktuelle Einzeldenkmäler entspricht nicht der Maßstäblichkeit der Strategischen Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren und bei einer Betroffenheit entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen anzuordnen (vgl. Kapitel 6 des Umweltberichts). Die Bedenken, dass durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen / Lärmimmission / Schatten- und Eiswurf die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit negativ beeinträchtigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung mit Standorten und Anlagentypen können die genannten Aspekte umfassend geprüft werden. Eine Genehmigung wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt werden und die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. TA-Lärm) nachweislich eingehalten werden. Durch die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der planerischen Konzeption von Windenergiebereichen (WEB) (vgl. Kapitel 4 der Begründung) sowie der Umweltprüfung, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet, werden Schutzanforderungen auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Dem Gebot der Rücksichtnahme folgend soll von möglichen Windenergieanlagen, die im Außenbereich planungsrechtlich grundsätzlich privlilegiert sind, keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen können, die einer Windenergieanlage als sonstiger öffentlichen Belang i.S. des § 35 Abs.3 S.1 BauGB entgegengehalten werden könnte. In Anlehnung an § 249 Abs. 10 BauGB wird durch den gewählten Vorsorgeabstand von 500 m im Zusammenspiel mit der zugrundeliegenden Referenzanlage eine optisch bedrängende Wirkung potenzieller Windenergieanlagen von Einzelgehöften (und Wohnnutzungen im Außenbereich) vermieden. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich das Landschaftsbild in der Planungsregion Köln verändern. Statt großer, zentraler Kohlekraftwerke werden durch den Ausbau Erneuerbarer Energien viele dezentrale Photovoltaik- und Windenergieanlagen entstehen, deren erzeugte Energie in räumlicher Nähe zu den Anlagenstandorten verbraucht oder gespeichert werden kann. Als technische Anlagen

führen WEA durch ihre Bauhöhe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung.

Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Zudem wird eine Umfassung von Ortschaften vermieden.

Der Schutz des Landschaftsbildes vor visuellen Beeinträchtigungen spielt eine wichtige Rolle in der Regionalplanung, jedoch muss das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG in die Abwägung mit einbezogen werden. Angesichts der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist ein vollständiger Ausschluss von Räumen, in denen durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt wurde, nicht möglich. Die WEB wurden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Konfliktdichte in regionaler Perspektive ausgewählt. Für eine ausführliche Darstellung wird auf Kapitel 4.1.2 der Begründung verwiesen.

Landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen großflächig im Regierungsbezirk Köln vor. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. In vielen Bereichen des Regierungsbezirks Köln prägen seit Jahrzehnten Windenergieanlagen das Bild der Kulturlandschaft. Auch dieser Sachverhalt dokumentiert, dass Windenergieanlagen innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Ein grundsätzliches Aussparen der Kulturlandschaftsbereiche wertet der Plangeber vor diesem Hintergrund im Sinne der notwendigen Energiewende, insbesondere unter Berücksichtigung des § 2 EEG, als nicht sachgerecht. Im Sinne einer gesamträumlichen Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Regierungsbezirk Köln schafft der Teilplan Erneuerbare Energien die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Flächenziele. Dabei wird im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen den Belangen der Kulturlandschaften Rechnung getragen, indem möglichst konfliktarme Räume für die Festlegung von WEB herangezogen und bevorzugt vorgeprägte Standorte erweitert werden, bevor gänzlich neue Standorte festgelegt werden. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption von Windenergiebereichen wird den Belangen der Kulturlandschaftspflege Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der Windenergiebereiche landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Ausweisung von Windenergiebereichen unter Berücksichtigung der Restriktionskriterien wird auf Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen. Darüber

hinaus wurden im Rahmen der Umweltprüfung die durch die Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" erfasst und bewertet. Besonders relevante Kulturlandschaftsbereiche, die landschaftskulturelle, archäologische oder denkmalpflegerische Bedeutung haben, werden dabei gesondert betrachtet. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Eventuelle Betroffenheiten werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird weitergehend auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.
Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Schutzanforderungen der Kulturlandschaftspflege werden auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt.

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist es unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß § 4 LPlG obliegt den Regionalplanungsbehörden die Überwachung der mit der Neuaufstellung prognostizierten erheblichen Auswirkungen. Um Überwachung der mit der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien verbundenen Umweltauswirkungen zu überwachen, werden Monitoringindikatoren benannt, welche die im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Auswirkungen und ggf. Unzulänglichkeiten der Prognosen erfassen. Aufbauend auf den Erkenntnissen der Umweltprüfung orientiert sich die Auswahl der Monitoringindikatoren sowohl an den wesentlichen Wirkfaktoren der Planfestlegung der WEB (siehe Kap. 5.2.2) als auch an den Umweltzielen (siehe Kap. 3), die als Bewertungsmaßstab für die Auswirkungsprognose herangezogen wurden.

Um ein effizientes Monitoring zu ermöglichen, wird auf bestehende Monitoringsysteme innerhalb des Landes NRW zurückgegriffen. Tabelle 12-1 des Umweltberichts enthält Empfehlungen für geeignete Indikatoren sowie wesentliche Informationen zur Operationalisierung dieser Indikatoren. Die Tabelle gibt für jeden Indikator Aufschluss über die relevanten Umweltziele, die voraussichtlich von der Umweltauswirkung, die der Indikator abbildet, betroffenen Schutzgüter, die Datenerfordernisse, Zuständigkeiten der Datenerfassung und -pflege (so beispielsweise der LVR für die erforderlichen Daten bezüglich der Qualität regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche) und Erhebungsintervalle.

	Die in der Anregung benannten Belange wurden entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Inhalt

Anmerkungen zu Anhang C (Prüfbögen) inklusive Flächen

Im Prüfbericht wurden neue oder veränderte Flächen nur mit einer 2 in der Bezeichnung kenntlich gemacht. Es fehlt auch eine textliche Begründung zu den entfallenen und veränderten Flächen, die u. E. jedoch vorliegen sollte. Die Gründe für die Veränderungen oder was genau bei einer Veränderung nun im aktuellen Verfahren geprüft wurde, sollte beschrieben bspw. farbig markiert werden. Dies wäre für die Prüfung seitens der TöB hilfreich gewesen und hätte Verständnis bzw. eine gewisse Transparenz erzeugt. Eine Vielzahl der laut Übersichtskarte A-1-3-2 veränderten Flächen wird nur marginal und ohne ersichtlichen Grund verändert. Andere wiederum kommen neu hinzu oder werden stark vergrößert. Dies muss in aufwendigem Flächenvergleich selbst erarbeitet werden.

Wie oben angemerkt, wird es vom LVR – ADR als sehr kritisch angesehen, dass Denkmäler innerhalb eines WEB nicht einmal genannt und auch nicht die Auswirkungen der Planung auf ihr Umfeld geprüft werden. Diese Prüfung ist nicht ausreichend. Folgendes Fazit, welches einige Male vorkommt, beinhaltet selbst einen gravierenden Widerspruch: *„Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.“*

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen, in denen wir konkrete Betroffenheiten bei zahlreichen Flächen mitgeteilt haben. Diese wurden nicht übernommen und die ausgebliebene Berücksichtigung auch nicht kommentiert (siehe Ausführungen oben). Nachfolgend sind daher lediglich die nach Einschätzung des LVR – ADR besonders schwerwiegenden Fälle erneut angeführt.

Allgemein weisen wir darauf hin, dass WEB innerhalb von historischen Kulturlandschaftsbereichen eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen können. Grundsätzlich ist zu befürchten, dass eine Vorbelastung entsteht, die später zum Vorwand genommen wird, die Windenergie an diesem Ort weiter auszubauen.

BAE_01_2

Zu dieser Fläche hatten wir uns schon mehrfach geäußert, in BImSch-Verfahren, im FNP-Verfahren, auch im RP-Verfahren. Die Fläche sollte den KLB 37 Gut Alt-Merberen unbedingt aussparen. Nun wurde die Fläche jedoch sogar vergrößert und überplant nun fast den halben KLB. Das ist denkmalfachlich nicht tragbar.

FRE_01 und FRE_KER_01

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Hinsichtlich der Grundlage für die Beschlussfassung für die zweite öffentliche Beteiligung des geänderten Planentwurfs, der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung, der möglichen Beeinträchtiung der historischen Kulturlandschaftsbereiche durch die Festlegung von WEB und der Kritik, dass Umweltauswirkungen auf Einzeldenkmäler nicht in Anhang C dokumentiert werden, wird auf StnID 1049783_002 der zweiten öffentlichen Beteiligung verwiesen.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung gilt, dass in der zusammenfassenden Einschätzung in Bezug auf das jeweilige Plangebiet von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist, wenn in der Einzelbewertung der Kriterien innerhalb des Prüfbogens des jeweiligen WEB erhebliche Umweltauswirkungen für ein Kriterium mit höherem Gewicht prognostiziert werden (vgl. Anhang A des Umweltberichts). Kriterien mit höherem Gewicht sind Kurorte/-gebiete, Erholungsorte/-gebiete, FFH-/Vogelschutzgebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. Diese Kriterien sind sowohl in den Bewertungsvorschriften als auch in den Prüfbögen durch Fettdruck gekennzeichnet.

Kriterium 2.23 „regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ wird hingegen im Zuge der zusammenfassenden Einschätzung in Bezug auf das jeweilige WEB geringer gewichtet. Hierbei gilt, dass in der zusammenfassenden Einschätzung in Bezug auf das jeweilige Plangebiet von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist, wenn in der Einzelbewertung der Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen für mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht prognostiziert werden. Neben der voraussichtlichen Betroffenheit von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen müsste somit noch mindestens ein weiteres Kriterium für sich genommen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung der WEB erwarten lassen, sodass die zusammenfassende schutzgutübergreifende Einschätzung für das WEB voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert (roter Prüfbogen).
Bei dem in der Anregung genannten Zitat handelt es sich folglich nicht um einen Widerspruch.

<u>Zu WEB BAE_01_2:</u>

Wir haben im Rahmen verschiedener Beteiligungen um die Berücksichtigung der Burg Mödrath gebeten, damit in nachfolgenden Planverfahren die Standorte so gewählt werden, dass es keine visuelle Beeinträchtigung der Ansicht der Burg von Norden gibt. Dies ist bislang nicht erfolgt, auch haben wir bislang keinerlei Rückmeldung dazu erhalten.

HEL_05

Der KLB 273 „Heckenlandschaft um Udenbreth“ wurde im UB zwar berücksichtigt und mit dem Ergebnis geprüft, dass erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt wurden. Was bedeutet das konkret im Hinblick auf die Betroffenheit der charakteristischen linearen Kulturlandschaftselemente? Für die Zuwegung werden hier vermutlich Durchbrechungen mit einer einhergehenden Teilzerstörung wertvoller Heckenstrukturen nötig sein.

JÜL_03

Diese Fläche befindet sich innerhalb eines KLB und sehr nahe am Baudenkmal Gut Freiwald, das vom LVR – ADR in den Stellungnahmen bereits genannt wurde. Trotz der erfolgten Hinweise wurde das Denkmal in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt.

KAL_SCH_02_2

Diese Fläche befindet sich zu einem großen Teil innerhalb des KLB 228 „Keldenich Bergbaugebiet“. Wir haben in der letzten Stellungnahme um eine Verkleinerung gebeten, um den KLB weniger stark zu beeinträchtigen. Dies wurde bislang nicht berücksichtigt.

KER_HÜR_01_2

Diese Fläche innerhalb des KLB 154 „Berrenrather Börde“ wurde trotz festgestellter erheblicher negativer Auswirkungen sogar vergrößert.

MEC_03

Hier trifft genau das oben beschriebene Problem der nicht mehr vorhandenen Umweltprüfungen auf der Genehmigungsebene zu: Zu dieser Fläche hatte sich das LVR – ADR kürzlich im bereits laufenden BImSch-Verfahren geäußert, weil der KLB 240 Glehn und der festgestellte Denkmalbereich Glehn in diesem nicht berücksichtigt wurden. Es wurde in diesem Verfahren auf den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan TPEE verwiesen und die Verantwortung für eine Prüfung an die nächsthöhere Ebene abgegeben. Nun stellen wir erneut den Widerspruch fest, dass auch der TPEE auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe nicht eingeht.

MEC_05_2

Der Abstand dieser Fläche südlich der Bruder-Klaus-Kapelle, die den KLB 238 bildet, wurde zur Kapelle hin etwas vergrößert, was wir begrüßen. Allerdings wird auch der

Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist von erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen.
Die Überlagerung des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs KLB 37: Gut Alt-Merberen (Herzogenrath) wird im Prüfbogen des WEB BAE_01_2 dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren, unter anderem hinsichtlich der Auswirkungen auf regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des WEB sind auch mit Blick auf die Auswirkungen auf regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche keine Belange betroffen, die unter Berücksichtigung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.

Zu WEB FRE_01:
Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen.

Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Es wird auf StnID 1038447_009 der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen.

Zu WEB FRE_KER_01:
Es wird auf StnID 1038447_009 der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen.

Zu WEB HEL_05:
Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans.

Darüber hinaus gilt folgendes:

Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Kommt es zu einer

neue Abstand der architektonischen und sakralen Bedeutung der Kapelle nach wie vor nicht gerecht. Wir plädieren daher für eine deutliche Erhöhung des Abstandes.

MEC_11_2

Diese neue Fläche rückt sehr nahe an den Ort Kallmuth heran. Die Burg und die Pfarrkirche St. Georg liegen in Blickrichtung des WEB. Hier sollten ebenfalls Visualisierungen für die nächste Planungsebene vorgeschrieben sein.

NET_06_2

Diese Fläche befindet sich innerhalb des KLB 285, der sich aus den Orten Roderath, Bouderath, Engelgau, Frohngau, Holzmülheim mit historischen Ortskernen begründet. Einige Ortskerne wurden vom LVR – ADR als Denkmalbereiche festgestellt, darauf wird im Prüfbericht jedoch nicht eingegangen. Die Fläche wurde im Vergleich zur ersten Offenlage sogar noch vergrößert, wodurch das kulturlandschaftliche Gefüge typischer Eifeldörfer mit weiten Ackerflächen dazwischen nun verstärkt beeinträchtigt wird.

TIT_03_2

Das denkmalgeschützte Gut Betgenhausen wird auf drei Seiten vom WEB eingeschlossen, jedoch im Prüfbogen nach wie vor trotz bereits erfolgten Hinweisen des LVR – ADR nicht einmal namentlich erwähnt. Die Fläche hat sich marginal verändert, sie ist dabei allerdings noch näher an das Baudenkmal gerückt. Die Lage des WEB im KLB 35 wird genannt, aber das Fazit bescheinigt dem WEB aufgrund der geringeren Gewichtung des Schutzgutes Kulturelles Erbe keine Erheblichkeit. Das LVR – ADR sieht diese Fläche weiterhin als außerordentlich bedenklich an.

VET_ZÜL_01_2

Diese Fläche wurde nach Westen hin sehr stark vergrößert. Es befindet sich ein denkmalgeschütztes Wegekreuz mitten in der Aussparungsfläche, das im Prüfbogen aber keine Erwähnung findet. Zudem ist denkbar, dass die Raumwirkung des denkmalgeschützten Stifts Füssenich mit St. Nikolaus (auch KLB 184) von der Planung betroffen ist. Daher sind die Auswirkungen auf das Stift und St. Nikolaus mittels Visualisierungen in den BImSch-Verfahren zu prüfen. Diese Vorgehensweise sollte auf dieser Planungsebene vorgegeben werden, da es sonst keine weitere Prüfung geben wird. Das Fazit des Umweltberichts hat die Denkmäler und den KLB nicht einmal als betroffen erkannt. Wir sehen die Regionalplanungsbehörde jedoch in der Pflicht, zum Schutz des Kulturellen Erbe entsprechende Vorgaben festzusetzen.

Zur verbesserten Nachvollziehbarkeit der in den vorliegenden Ausführungen erneut angeführten, wegen ihrer besonders gravierenden Betroffenheit ausgewählten Beispiele wird hiermit nochmals auf die zuletzt vom LVR – ADR vorgelegte Stellungnahme hingewiesen. Dies gilt natürlich für Standorte von WEB mit geringeren Auswirkungen in gleicher Weise.

Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist von erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen.
Eine Überlagerung des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs KLB 273 „Heckenlandschaft um Udenbreth“ mit WEB HEL_05 liegt nicht vor (jedoch mit WEB HEL_06, vgl. Anhang C des Umweltberichts).
Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG (so auch auf KLB 273) ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren.
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des WEB sind auch mit Blick auf die Auswirkungen auf regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche keine Belange betroffen, die unter Berücksichtigung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen.

Zu WEB JÜL_03:
Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Es wird auf StnID 1038447_009 der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen.
In Bezug auf diesen geänderten Planinhalt ergeben sich durch die Stellungnahme keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen.

Zu WEB KAL_SCH_02_2:
Es wird auf StnID 1038447_008 der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen.

Zu WEB KER_HÜR_01_2:
Es wird auf StnID 1038447_008 der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen.

Zu WEB MEC_03:
Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Es wird auf StnID 1038447_009 der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen.

Darüber hinaus gilt folgendes:

Das hier angeführte Erfordernis der Herstellung einer ausreichenden Nachvollziehbarkeit beim methodischen Vorgehen und der Abwägung der Belange innerhalb einer erläuterten Synopse in der vorliegenden Planung betrifft nicht allein Fachbeteiligungen (Träger öffentlicher Belange wie LVR - ADR), sondern auch die Transparenz für die interessierte Öffentlichkeit.	Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist von erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen. Die Überlagerung des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs KLB 240: Glehn (Mechernich) mit WEB MEC_03 wird im Prüfbogen des WEB dokumentiert (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG (so auch auf KLB 240) ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des WEB sind auch mit Blick auf die Auswirkungen auf regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche keine Belange betroffen, die unter Berücksichtigung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Abwägung eine Rücknahme des geplanten Windenergiebereiches begründen. Die in der Anregung genannte Vorgänge innerhalb des BImSch-Verfahrens gehen über den Regelungs- bzw. Kompetenzbereich der Regionalplanung hinaus und sind innerhlab der nachgeordneten Fachebene zu behandeln. <u>Zu WEB MEC_05_2:</u> Es wird auf StnID 1038447_006 der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen. <u>Zu WEB MEC_11_2:</u> Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist von erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen. Auch archäologische Bereiche und Bodendenkmäler können von der Planung betroffen sein. Direkte Überlagerungen mit eingetragenen Bodendenkmälern gelten dabei als erheblich umweltrelevant und werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt. Vermutete Bodendenkmäler werden ebenfalls als Hinweis für entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die nachgelagerte Planungsebene vermerkt. Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren. <u>Zu WEB NET_06_2:</u>

	Es wird auf StnID 1038447_008 der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen. Zu WEB TIT_03_2: Es wird auf StnID 1038447_007 der ersten öffentlichen Beteiligung verwiesen. Hinsichtlich der Methodik der zusammenfassenden schutzgutübergreifenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen wird auf Anhang A des Umweltberichts verwiesen. Zu VET_ZÜL_01_2: Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist von erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen. Eine Überlagerung des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs KLB 184 mit WEB VET_ZÜL_01_2 liegt nicht vor (vgl. Anhang C des Umweltberichts). Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

AZ: BET_4003_1

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

1049957_001, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

Inhalt

Anbei nun die Stellungnahme zum zweiten Planentwurf nebst Anlage (Steckbriefe_Offenlage) und digitalen Daten zu Bodendenkmälern und Vermuteten Bodendenkmälern mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, zweiter Planentwurf Öffentliche Auslegung bzw. Veröffentlichung des Planentwurfs gem. § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe / Belange der Bodendenkmalpflege

Für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf die im Vergleich zum ersten Entwurf vorgenommenen Änderungen. Zur besseren Übersicht erfolgt wie in der ersten Beteiligung eine Kommentierung der Betroffenheit des kulturellen Erbes unmittelbar zur Fläche. Ebenfalls erfolgt ergänzend ein Mitversandt aktualisierter Datensätze für die Änderungsbereiche. Insofern verweise ich auf die Anlagen zu dieser Stellungnahme. Nach den Darstellungen im Umweltbericht – Anhang A (S. 16) könne es bei den WEB zu einer Überlagerung von archäologischen Bereichen kommen, d.h. von Erwartungsräumen bzw. Prognoseflächen, aus denen für die Zukunft weitere Informationen zur ältesten Siedlungsgeschichte der Planungsregion gewonnen werden können. Aufgrund der Großflächigkeit der abgegrenzten archäologischen Bereiche und der nur punktuellen Inanspruchnahme durch WEA seien erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Sofern archäologische Bereiche durch die WEB betroffen seien, würde dies aber in den jeweiligen Prüfbögen dokumentiert.

In der Folge wird hinsichtlich des weiteren Umgangs mit Bodendenkmälern zwischen eingetragenen und Vermuteten Bodendenkmälern differenziert: würden eingetragene Bodendenkmalbereiche durch die WEB überlagert, seien erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen und die Überlagerung würde als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Ein Eingriff in ein Vermutetes Bodendenkmal wird demgegenüber nicht als erheblicher Eingriff gewertet. Diese Aussage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Vermutete Bodendenkmäler können bei weiterer Überprüfung und Qualifizierung die Qualität von Bodendenkmälern und damit eine sehr hohe Bedeutung erlangen, mithin ein Eingriff als erheblich bewertet werden. Hier verweise ich auf den „Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung“ (UVP-Gesellschaft e.V. u.a.,

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gegenstand der erneuten Beteiligung sind die geänderten textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Planentwurfs zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (zweiter Planentwurf) inkl. der Begründung sowie des fortgeschriebenen Umweltberichts. Die zweite Beteiligung wird gemäß § 9 Abs. 3 ROG durchgeführt, um Erkenntnisse über erstmalig oder stärker berührte Belange zu erlangen. Es handelt sich nicht um eine Erörterung des Planentwurfs nach § 19 Abs. 3 LPlG.
Eine Synopse ist eine zweckdienliche Unterlage, die dazu dient, den Abwägungsvorgang zu den vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken anhand eines „Ausgleichsvorschlags“ zu dokumentieren. Da zum Zeitpunkt der erneuten öffentlichen Auslegung noch keine Abwägung stattgefunden hat, wurde von der Veröffentlichung einer Synopse abgesehen.

Für die Beurteilung eines Stellungnehmenden, ob durch die Planänderung eigene Belange erstmalig oder stärker berührt sind, ist die Auslegung des geänderten Planentwurfs inkl. seiner Begründung und des Umweltberichts ausreichend. Auch ohne Synopse ist auf Grundlage der veröffentlichen Planinhalte die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme möglich. Einer Erwiderung auf die im Rahmen der ersten Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken bedarf es insofern nicht. Vor allem auch deshalb nicht, weil, wie bekannt gegeben, die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des zweiten Planentwurf lagen dem Planungsträger alle eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung sowie die daraus abgeleiteten Erfordernisse und Gründe für Planänderungen vor. Mit Beschlussfassung zum zweiten Planentwurf hat noch keine abschließende Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage stattgefunden. Die Abwägung aller Stellungnahmen aus der ersten und zweiten Offenlage erfolgt nach Abschluss der zweiten Beteiligung. Die grundsätzliche Ergebnisoffenheit des Verfahrens bleibt von diesem Vorgehen unberührt.

Landschaftsverband Rheinland, Köln 3., vollständig überarbeitete Auflage der Handreichung „Kulturgüter in der Planung“, 2024).

Verkannt wird auch, dass nicht nur punktuelle Eingriffe für die Errichtung der Windenergieanlagen erfolgen. Neben den Flächen für die Standorte der Windenergieanlagen sind auch Erdeingriffe für Zuwegungen, Aufstellflächen und Leitungen vorzusehen. Sofern es bei der gewählten Vorgehensweise bleiben sollte, dass eine Überlagerung von vermuteten „Bodendenkmalbereichen“ (richtig: Bodendenkmälern) nachrichtlich im Prüfbogen aufgenommen wird, ist aus Sicht des Fachamtes folgendes zu ergänzen: Auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ist nach entsprechenden archäologischen Untersuchungen eine Qualifizierung der Erdeingriffe als erheblich nicht von vorneherein ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Standorte der Windenergieanlagen noch nicht feststehen, ist unter der genannten Ergänzung eine Abwägung auf die dann nur noch folgende Genehmigungsebene (Kategorie 2; s. Stellungnahme vom 13.02.2025) mit der Forderung nach weitergehenden Untersuchungen zur Qualifizierung der Vermuteten Bodendenkmäler aus Sicht des Fachamtes angemessen.

Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 13.02.2025.

Alle im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie die zugehörigen Ausgleichvorschläge werden nach Ende der Beteiligungsphase und Auswertung durch die Regionalplanungsbehörde zur Beratung des Feststellungsbeschlusses veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit alle Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einzusehen. Dabei wird die Veröffentlichung für Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in anonymisierter Form erfolgen.

Die Zulassung einzelner Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist. Im Rahmen des Planverfahrens identifiziert der Planungsträger geeignete Gebiete (so genannte Windenergiebereiche (WEB)) und sichert diese für die Windenergie. Die sorgfältige Auswahl der WEB basiert auf verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Siedlungsabständen und möglichen Umweltauswirkungen. Innerhalb der WEB können Windenergieanlagen errichtet werden – es werden aber noch keine konkreten Anlagenstandorte vorgegeben. Ob und an welchem Standort innerhalb der WEB Windenergieanlagen gebaut werden, wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch überprüft, dass alle Regeln und Vorschriften zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Anwohnerschutz vor Schall und Schattenwurf als auch den Umweltschutz und die Einhaltung von Sicherheitsstandards. Dabei werden die entsprechend geltenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BImSchG, DSchG NRW) berücksichtigt.

Die infrastrukturelle Erschließung und Baustelleneinrichtung der WEB ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen. Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Die Umweltprüfung stellt eine wichtige Grundlage für die Abwägung dar. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund

	der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden der Umweltprüfung orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans. Detaillierte Prüfungen zur umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbehalten. Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind in Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland alle vermuteten und gesicherten Bodendenkmäler dokumentiert und berücksichtigt worden. Dies dient als Hinweis an die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene. Unter Punkt 3.04 innerhalb der Prüfbogen sind Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen aufgeführt. Sofern vermutete Bodendenkmäler im Prüfbogen eines WEB dokumentiert sind, wird unter Punkt 3.04 im Prüfbogen vermerkt, dass die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren ist, u.a. hinsichtlich der Auswirkungen auf archäologische Bereiche und Bodendenkmäler. Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft und bewertet.

1049957_002, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

Inhalt

Regionalplan Köln - Sachlicher Teilplan: Erneuerbare Energien

Planung:

Geplant ist die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Der Hintergrund sind veränderte rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundes- bzw. Landesebene in Folge des Wind-an-Land Gesetzes und der mittlerweile rechtskräftigen 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Gegenwärtig befindet sich der zweite Planentwurf in der öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW). Im Rahmen des ersten Planentwurf wurde bereits am 13.02.2025 Stellung genommen und Steckbriefe (und Geometrien) zu den durch die Planflächen betroffenen Bodendenkmäler übersendet. Untersucht wurde im Folgenden die Betroffenheit der dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bekannten Bodendenkmälern im Bereich der im Vergleich zum ersten Planentwurf veränderten Windenergiebereichen (WEB). Dazu gehören die sog. **„vermuteten Bodendenkmäler“**, die basierend auf §2 Abs. 5 und §5 Abs. 2 des DSchG NRW **denselben Schutz** wie in die Denkmalliste **ein getragene Bodendenkmäler** genießen. Bei den kartierten Flächen handelt es sich lediglich um eine erste Annäherung an die tatsächliche Ausdehnung der nachgewiesenen Fundplätze auf Grundlage der bislang bekannten Ergebnisse. Die tatsächliche Ausdehnung des Fundplatzes kann sich daher auch darüber hinaus erstrecken. Außerdem ist herauszustellen, dass es sich bei den archäologischen Hinterlassenschaft im Untergrund unserer Landschaft nicht nur um einzelne, inselartige archäologische Plätze handelt, sondern flächendeckend um zahlreiche, »fossilierte Zustände« der historischen und prähistorischen Kulturlandschaft, die alle im Untergrund erhalten sind, soweit sie nicht von jüngeren Phasen der Landschaftsentwicklung bzw. Bodeneingriffen zerstört oder durch Abbauprozesse im Boden in Mitleidenschaft gezogen wurden. Insofern entspricht die jeweils aktuelle Kenntnis von Bodendenkmälern niemals der tatsächlichen Quellenlage, sondern stellt grundsätzlich lediglich einen vorübergehenden Forschungsstand dar, der keinesfalls das gesamte archäologische Potenzial abbildet.

Abbildungen und Datenschutz:

Sämtliche Karten sind ausschließlich für den internen Gebrauch gedacht. Insbesondere Gräberfelder stellen sehr sensible Flächen dar und unterliegen einer erhöhten Gefahr von Raubgrabungs-Aktivitäten. Daher wird darum gebeten, die Angaben zu den Bodendenkmalflächen vertraulich zu behandeln.

ALD_04 – Kommune Aldenhoven

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu den zur Verfügung gestellten Daten gegeben.

Bodendenkmäler werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Abgrenzung von WEB im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien berücksichtigt. Im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung von WEB werden gesicherte Bodendenkmäler im Kontext ihrer Maßstäblichkeit und Lage betrachtet. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.2.2 der Begründung wird verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung alle vermuteten und gesicherten Bodendenkmäler dokumentiert und berücksichtigt worden.

Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene sind einzelfall- und standortspezifisch die zuständigen Denkmalbehörden zu beteiligen und etwaige Untersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie wird der Schutz von Kultur- und Sachgütern, in Form von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bodendenkmäler berücksichtigt. Kommt es zu einer Überlagerung solcher Bereiche durch die geplanten WEB, ist von erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen. Auch archäologische Bereiche und Bodendenkmäler können von der Planung betroffen sein. Direkte Überlagerungen mit eingetragenen Bodendenkmälern gelten dabei als erheblich umweltrelevant und werden entsprechend dokumentiert und in die gesamtplanerische Abwägung mit eingestellt. Vermutete Bodendenkmäler werden ebenfalls als Hinweis für entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die nachgelagerte Planungsebene vermerkt.

Die in der Regel kleinräumig vorhandenen Bau-, Boden- und Naturdenkmäler werden im Zuge der zeichnerischen Abgrenzung betrachtet und in der Regel zur Wahrung des (kultur- oder natur-) historischen Erbes ausgespart. Lediglich in Fällen, in denen Denkmäler punktuell in großflächigen Windenergiebereichen liegen, findet im Einzelfall aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung keine Aussparung statt. Auf der Zulassungsebene sind dennoch die fachrechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes zu wahren.

Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der

[Abbildung[

Archäologische Situation:

Die Fläche ALD_04 ist im Vergleich zum ersten Planentwurf erweitert worden. In der vorangegangenen Stellungnahme gab es noch keine steckbriefliche Darstellung zu dieser Fläche. In der Planfläche sind folgende Bodendenkmäler betroffen:

Vermutete Bodendenkmäler: Aldenhoven VBD 0029 – altneolithische/ bandkeramische

Siedlung

- Der bandkeramische Siedlungsplatz ist durch eine Vielzahl über Jahrzehnte gesammelte Oberflächenfunde nachgewiesen. Die Begleitung des Baus einer WEA im Jahr 2014 bestätigte den Siedlungsplatz: Erfasst wurde der Ausschnitt eines bandkeramisches Erdwerks mit zwei parallelen Gräben (Abstand 8 m). Die Anlage besaß einen geschätzten Durchmesser von 100-120 m, also verm. eine Fläche von 0,8 bis 1,1 ha ergäbe. Neben den beiden die Anlage charakterisierenden Gräben, fanden sich Spuren einer Innenbebauung (Pfostengrube und längsbegleitende Grube), womit mindestens zwei Hausstandorte postuliert werden können.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

DN_03 – Kommune Düren Archäologische

[Abbildung]

Archäologische Situation:

Die Fläche DN_03 war im ersten Planentwurf noch nicht enthalten. In der vorangegangenen Stellungnahme gab es noch keine steckbriefliche Darstellung zu dieser Fläche. Folgende Bodendenkmäler sind betroffen:

Vermutete Bodendenkmäler: Düren VBD 0091 - römische Trümmerstelle und Düren VBD

0087 - römische Trümmerstelle

- Beide Fundstellen wurden bereits im frühen 20. Jh. anhand von Oberflächenfunden entdeckt, auch bei jüngeren Prospektionen wurde immer wieder römisches Fundmaterial gefunden. Dazu gehören u. a. römische Münzen und ein römischer Schlüssel mit figürlicher Verzierung

Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

EU_SWI_02 – Kommunen Euskirchen und Swistal

[Abbildung]

Archäologische Situation:

Die Fläche wurde bereits in der vorangegangenen Stellungnahme steckbrieflich dargestellt. Die Bodendenkmäler wurden jedoch nicht berücksichtigt, vermutlich, da sie knapp außerhalb der Fläche liegen. Die Maßnahme NW 2020/1071 hat jedoch gezeigt, dass auch auf der Planfläche mit Bodendenkmalsubstanz zu rechnen ist, die vermutlich im Kontext der genannten Bodendenkmäler steht. Diese lassen sich bislang jedoch nicht sicher abgrenzen.

Bodendenkmäler: EU 318 - Eisenzeitliche Siedlungsstelle und EU 335 - Römische

Straße Wesseling–Nettersheim, Abschnitt Euskirchen

- Im Zuge von Feldprospektionen wurde eine auffällige Konzentration an metallzeitlichen Funden unmittelbar südlich der Planfläche beobachtet. Aufgrund vergleichbarer Fundplätze ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich in ihrem Umfeld die Reste eines metallzeitlichen Gehöftes im Untergrund erhalten haben. Dies bestätigte sich bei der archäologischen Begleitung beim Bau der bereits in der Planfläche bestehenden Windkraftanlage, dabei wurden vermutlich römische Gräben, möglicherweise im Kontext der römischen Straße Wesseling–Nettersheim (EU 335), sowie eisenzeitliche Gruben beobachtet, die zur genannten Siedlung gehören dürften

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Im Fall der Fläche EU_SW_02 ist eine Konkretisierung der Befundsituation durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich (siehe Anl. 3, Nr. 2.3 zum VVPG

GEI_ÜBA_01 – Kommune Geilenkirchen und Übach-Palenberg

[Abbildung]

Archäologische Situation:

Die Fläche GEI_ÜBA ist im Vergleich zum ersten Planentwurf erweitert worden. In der vorangegangenen Stellungnahme gab es noch keine steckbriefliche Darstellung zu

dieser Fläche. In der Planfläche sind folgende Bodendenkmäler betroffen:

Vermutetes Bodendenkmal: Geilenkirchen VBD 0025 – Villa Rustica

- Die Fundstelle wurde 1976 erstmals im Zuge der archäologischen Landesaufnahme als ausgedehnte römische Trümmerstelle von etwa 200 x 250 m beschrieben. Es handelt sich um ein römisches Landgut, eine sog. Villa Rustica. Das Hauptgebäude und ein oder zwei Nebengebäude der Villa Rustica sind im Luftbild eindeutig nachgewiesen

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Im Fall des Geilenkirchen VBD 0025 ist eine Konkretisierung durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung vor Erteilung der Genehmigung erforderlich (siehe Anl. 3, Nr. 2.3 zum VVPG)

GM_12 – Kommune Gummersbach

[Abbildung]

Archäologische Situation:

Die Fläche GM_12 war im ersten Planentwurf noch nicht enthalten. Folgende Bodendenkmäler sind betroffen: **Bodendenkmal: GM 044 – Mittelalterliche Landwehr Beustenbach**

- Noch in zwei Abschnitten erhaltene, ca. 7,5 m breite Landwehr. In Berichten des 16. Jahrhundert wird wiederholt von einer Landwehr berichtet, die die Grenze zwischen dem märkischen und kölnischen Gebiet bildete. Landwehren dienten im Mittelalter u.a. zur Grenzdarstellung und als Annäherungshindernis.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

HÜH_02 – Kommune Hückelhoven

[Abbildung]

Archäologische Situation:

Die Fläche HÜH_02 war im ersten Planentwurf noch nicht enthalten. Folgende Bodendenkmäler sind betroffen:

Vermutetes Bodendenkmal: Hückelhoven VBD 0009 – Loherhof

- In Luftbildern sind Strukturen anhand von Bewuchsmerkmalen zu erkennen, die zu einer spätmittelalterlichen Hofwüstung gehören dürften. In der Tranchot-Karte aus der ersten Hälfte des 19. Jh. ist hier noch ein Hof verzeichnet. Dabei

dürfte es sich um den sog. Loherhof handeln, der erstmals 1451 erwähnt wird.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

LIN_01 – Kommune Linnich

[Abbildung]

Archäologische Situation:

Die Fläche LIN_01 ist im Vergleich zum ersten Planentwurf erweitert worden. In der vorangegangenen Stellungnahme gab es noch keine steckbriefliche Darstellung zu dieser Fläche. In der Planfläche sind folgende Bodendenkmäler betroffen:

Vermutetes Bodendenkmal: Linnich VBD 0024 – römische Trümmerstelle

- Bei Prospektion auf der Flur "Auf dem grünen Helsberg" wurde 1977 ein ausgedehntes Trümmerfeld beobachtet, das stark mit Ziegeln, Sandsteinbrocken und Keramikfragmenten bedeckt war. Im Zuge der Baubegleitung einer östlich benachbarten WEA wurden einige kleine römische bis neuzeitliche Abfallgruben, ein römischer Graben und eine Pfostengrube dokumentiert.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

MEC_04 – Kommune Mechernich

[Abbildung]

Archäologische Situation:

Die Fläche MEC_04 ist im Vergleich zum ersten Planentwurf erweitert worden. In der vorangegangenen Stellungnahme gab es noch keine steckbriefliche Darstellung zu dieser Fläche. In der Planfläche sind folgende Bodendenkmäler betroffen:

Vermutetes Bodendenkmal: Mechernich VBD 0021 – Königsfelder Hof

- In diesem Bereich befand sich der sog. Königsfelder Hof. Die erste urkundliche Erwähnung stammt aus der 1. Hälfte des 13. Jh., darin wurde vermerkt, dass der Hof wieder in den Besitz des Prämonstratenklosters Steinfeld in der Eifel gekommen ist. Nach einer zwischenzeitlichen Wüstung im 14. Jh. (vermutlich

im Kontext der Pest), wurde der Hof bis an den Anfang des 19. Jh. bewirtschaftet.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit dem vermuteten Bodendenkmal ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

MEC_11 – Kommune Mechernich

[Abbildung]

Archäologische Situation:

Die Fläche MEC_11 war im ersten Planentwurf noch nicht enthalten. Folgende Bodendenkmäler sind betroffen:

Vermutete Bodendenkmäler: Mechernich VBD 0006 – Bunker und Mechernich VBD 0007 – Bunker

- Am Westrand der Ortschaft Lorbach lag während des 2. Weltkriegs eine voll ausgebaute Batteriestellung der sog Luftverteidigungszone West. Diese umfassten Geschützstände, Gerätestellung, Mannschafts- und Munitionsbunker, auf der Kuppe des Pfllugbergs die abgesetzte Stellung, bestehend aus Geschützstand und einem Bunker vom Typ "Pz". Die Anlagen sind zwar nach dem Krieg meist gesprengt worden, sind aber wie z. B. Mechernich VBD 0006 noch gut im Gelände erkennbar (Stand 2017)

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig

SIM_04 – Kommune Simmerath

[Abbildung]

Archäologische Situation:

Die Fläche SIM_04 war im ersten Planentwurf noch nicht enthalten. Folgende Bodendenkmäler sind betroffen:

Bodendenkmäler: AC 078 - Höckerlinie des Westwalls aus dem Zweiten Weltkrieg zwischen Lammersdorf und Hargard

- 5-zügige Betonhöckerlinie, welche Teil des ab 1938 im Auftrag des nationalsozialistischen Regimes errichteten Grenzbefestigungssystems (sog.

Westwall) gewesen ist

Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:

- Das Bodendenkmal ist zu erhalten

VET_ZÜL_01 – Kommunen Vettweiß und Zülpich

[Abbildung]

Archäologische Situation:

Zusätzlich zu den im Rahmen der vorhergegangenen Stellungnahme dargestellten Bodendenkmälern Zülpich VBD 0010 und 0011 sind aufgrund der Erweiterung der Planfläche nun noch folgende Bodendenkmäler betroffen:

Bodendenkmal: DN 082 – Römische Villa Rustica mit Burgus „Auf dem Dülles“

- 900 m nördlich des Kemperhofes liegt zwischen Froitzheim und Vettweiß ein Areal mit deutlichen Spuren römischer Besiedlung. Die Ausgrabung des Rhein. Landesmuseums von 1963 und 1964 bestätigen, dass es sich hier um eine sog. Villa Rustica inklusive dreier spätantiker Befestigungsanlagen sog. „Burgi“ handelt. Die Villa Rustica dürft von der Mitte des 3. Jh. n. Chr. bis an das Ende des 4. Jh. n. Chr. in Nutzung gewesen sein

Vermutetes Bodendenkmal: Vettweiß VBD 0064 – römischer Burgus

- Zugehörig zu DN 082 (siehe oben)

Vermutetes Bodendenkmal: Vettweiß VBD 0053 – römische Trümmerstelle

- Im Zuge von Prospektionsmaßnahmen wurden auf einer Fläche 40 x 60 m eine Konzentration an römischen Ziegeln, Terra Sigillata (römische Feinkeramik) und sonstige römische Gebrauchskeramik beobachtet

Vermutetes Bodendenkmal: Vettweiß VBD 0060 – metallzeitlicher Kreisgraben

- In Luftbildern zeigt sich ein möglicherweise metallzeitlicher Kreisgraben (Dm. ca. 11m) mit Eingangssituation und positivem Bewuchsmerkmal in der Mitte, im Westen schemenhaft ein weiterer möglicher kleinerer Kreisgraben (?) und Gruben bislang unbestimmter Zeitstellung

Vermutetes Bodendenkmal: Vettweiß VBD 0059 – Grabenanlage

- Im Luftbild sind drei Seiten einer Grabenanlage unbekannter Zeitstellung erkennbar, es könnte sich z. B. um eine mittelalterliche Hofumwehrung handeln

Vermutetes Bodendenkmal: Vettweiß VBD 0065 – römischer Burgus

• Auf einem Luftbild ist möglicherweise der Graben eines spätantiken römischen Burgus erkennbar **Vermutetes Bodendenkmal: Vettweiß VBD 0067 – urgeschichtliche Fundkonzentration** • Bei Feldbegehungen wurde eine deutliche Konzentration an urgeschichtlichen Keramikfunden beobachtet, die auf Siedlungsaktivitäten schließen lassen **Bodendenkmalpflegerische Konsequenz:** • Die Bodendenkmäler DN 082 und Vettweiß VBD 0064 sind zu erhalten - Bei Überschneidung der zukünftigen Windkraftstandorte mit den übrigen vermuteten Bodendenkmälern ist eine Erlaubnis nach § 15 II DSCHG NRW mit archäologischer Begleitung nötig Für die Abbildungen bitte das Original PDF hinzunehmen.	

AZ: BET_406000_1

Naturpark Rhein-Westerwald

1048243_001, Naturpark Rhein-Westerwald

Inhalt

Naturparke haben nach den allgemeinen Zielen des § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) den Auftrag Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit einschließlich des Erholungswertes von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).

Schutzzweck nach der Landesverordnung ist für den gesamten Naturpark die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des weitgehend von Bebauung und Eingriffen in die Landschaft unberührten Vorderen Westerwaldes sowie der rechtsseitigen Rheinhänge zwischen Neuwied und der nördlichen Landesgrenze.

Der Naturpark ist nicht direkt von den geplanten Windenergiebereichen BHO_01_2 am Dachsberg betroffen. Dennoch würde die OG Windhagen, die in Teilen im Naturpark liegt, durch das Vorhaben und den geringen Abstand zwischen der Bebauung und den WEA’s in Ihrer Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Auch als Naherholungsgebiet würde der Dachsberg für die Ortsgemeinde an Bedeutung verlieren.

Die geplanten Windenergieanlagen mit der erforderlichen Erschließung werden überwiegend im Wald bzw. Kalamitäts-/Sukzessionflächen errichtet. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Windenergiebereiche können hier nur wenige Räder in den Bereichen aufgestellt werden. Die Erschließung mit den Zuleitungen und breiten Straßen ist dennoch in den empfindlichen Biotopen erforderlich. Hier wird von Seiten des Naturparks der ökonomische Nutzen im Vergleich zum ökologischen Schaden in Frage gestellt. Mit dem Bau der Windräder und deren Erschließung gehen langfristig nicht wiederherstellbare Lebensräume für unterschiedliche Vogelarten, Kleinsäuger und Insekten sowie Waldflächen als CO 2 Speicher verloren.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Nach § 33 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren. Für Raumordnungspläne wird die Umweltprüfung gemäß § 48 UVPG somit nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erfassen und zu bewerten sind. Zu den Prüfgegenständen gehört u.a. das Wohnen und die landschaftsgebundene Erholung. Die Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Länder wurden ebenfalls geprüft. Methodik und Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Dieser lag den Beteiligungsunterlagen bei. Hinsichtlich des WEB BHO_01_2 kommt die Umweltprüfung zum Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Windenergiebereiche, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wurde im Zuge der Umweltprüfung auch geprüft, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf die Nachbarländer Belgien und Niederlande sowie das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz auszudehnen sind. Im Ergebnis wurden für Natura-2000 Gebiete in Belgien und Rheinland-Pfalz Natura-2000-Vorprüfungen durchgeführt. Dies ist in Kapitel 5.5 des Umweltberichts dokumentiert.

Die Bedenken, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau

der Erneuerbaren Energien ist gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von überragendem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Die Belange des Tourismus und der Naherholung werden durch verschiedene Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Plankonzeption berücksichtigt (s. Begründung Kapitel 4.1.2). Beispielhaft aufgeführt seien Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) und Laubwald in der Regel als Ausschlusskriterien und Landschaftsschutzgebiete sowie lärmarme Erholungsräume als Restriktionskriterien.

Die Zuwegung der WEB ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Festlegung. Gleichwohl liegen die Windenergiebereiche überwiegend in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Wegenetzen (, so auch der in Rede stehende WEB BHO_01_2). Der etwaige notwendige Ausbau des Wegenetzes zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Konzeption, sondern wird standort- und anlagenspezifisch auf Zulassungsebene geregelt. Alle fachrechtlichen Vorgaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachzuweisen und einzuhalten.

Die Eignung der Windenergiebereiche wird zukünftig durch Ziel 10.2-10 LEP NRW alle fünf Jahre geprüft. Sollte die wirtschaftliche und/oder fachrechtliche Erschließung einzelner Windenergiebereiche nicht möglich sein, können durch die Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien diese Flächen zurückgenommen und ersetzt werden.

Der LEP NRW gibt vor, dass Windenergiebereiche (WEB) als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind (Ziel 10.2-2). Demnach dürfen die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der geplanten WEB liegen, lediglich die Mastfüße bzw. Sockelfläche einer Windenergieanlage müssen sich innerhalb der WEB befinden. Pro Windenergieanlage wird bei derzeit üblichen Anlagentypen ca. ein halber Hektar voll- und teilversiegelter Fläche angenommen. Der Regionalrat hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Mindestgröße der zu betrachtenden Flächen diskutiert und auf 1 ha festgelegt. Auf diese Weise sollen u.a. auch kleinräumige Potentiale im rechtsrheinischen Raum genutzt werden, um eine gleichmäßigere Verteilung in der Planungsregion Köln zu erreichen. Darüber hinaus unterstützt die Festlegung von kleineren Bereichen die Entwicklung durch kleinere, lokale Betreiber, wie z.B. Bürger-Windenergieanlagen.

Bereits heute besitzen gängige jüngere Windenergieanlagen (on-shore) eine Leistung von ca. drei bis vier Megawatt. Die voranschreitende Turbinen-Technik lässt in absehbarer Zukunft regelmäßig noch höhere Leistungen erwarten, sodass ein wirtschaftlicher Betrieb von Einzelanlagen anzunehmen ist. Aufgrund der hohen Flächenproduktivität und der zunehmenden Anlagenleistungen tragen auch kleine Windenergiebereiche einen wichtigen Teil zur Energiewende bei.

Die Plankonzeption zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien entspricht der Anregung zur vorrangigen Betrachtung von Bündelungsoptionen und größerer Flächenpotenziale bereits in mehrfacher Hinsicht.

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Maßstabes der Regionalplanung von 1:50.000

	wird im Rahmen der Ausschlussanalyse ein einheitlicher Schwellenwert von 1 ha als Mindestgröße für die zeichnerische Festlegung eines WEB zugrunde gelegt. Erst ab dieser Flächengröße wird von einer Geeignetheit für raumbedeutsame Windenenergieanlagen ausgegangen. Um bei der Abgrenzung der WEB einen möglichst umfassenden Potenzialraum in den Blick nehmen zu können, wurden Potenzialflächen kleiner 1 ha als sonstiger Ausschluss aus der Betrachtung ausgeschlossen. Darüber hinaus werden die Aspekte der Bündelung und der vorrangigen Betrachtung verhältnismäßig großer Flächenpotenziale bei der stufenweisen Abgrenzung potenzieller Windenergiebereiche konzeptionell aufgegriffen (vgl. Begründung Kapitel 4.1.2.2): So sieht die Methodik zur Verortung der WEB in Stufe 2 den Einbezug bestehender Windenergieanlagen außerhalb kommunaler Konzentrationszonen vor, sofern sie im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im räumlichen Zusammenhang als Windfarm definiert werden können. Auf die Festlegung einzelner Maststandorte außerhalb kommunaler Bauleitpläne als WEB wird hingegen in Anbetracht des (bezogen auf die Hektarzahl) nur geringen Beitrags zur Erreichung des Teilflächenziels verzichtet. In Stufe 3 der methodischen Vorgehensweise (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsärmeren Potenzialraum) werden zudem prioritär die in Stufe 1 und 2 überführten kommunalen Planungen und Bestandsstandorte im Sinne einer räumlichen Bündelung und Erweiterung räumlicher Vorprägungen vergrößert. Auch in Stufe 4 (Verortung neuer Windenergiebereiche im restriktionsreicheren Potenzialraum) werden vorrangig diejenigen Potenzialflächen als WEB festgelegt, die unmittelbar räumlich an in Windenergiebereiche überführte kommunale Bauleitpläne angrenzen oder die im Bereich kommunaler Planungen liegen. Neben der Würdigung des kommunalen Planungswillens wird auf diese Weise eine räumliche Bündelung der Windenergiebereiche forciert. Darüber hinaus werden ebenso im Sinne einer räumlichen Bündelung von Windenergiebereichen restriktionsreichere Gebiete im Potenzialraum zu Windenergiebereichen, wenn diese unmittelbar räumlich an restriktionsärmere Gebiete anschließen. Eine darüber hinausgehende konzeptionelle Würdigung von Bündelungsoptionen ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich.

AZ: BET_421000_1

RWE Power AG

1050057_001, RWE Power AG

Inhalt	Abwägung
Die Windenergiebereiche KER_01 und KER_02 befinden sich in der näheren Umgebung (etwa 600 m) westlich von Flächen des Artenschutzkonzeptes für den Tagebau Hambach. Die Artenschutzflächen sind als Ersatzlebensraum zum Schutz von Fledermäusen, aber auch weiterer wildlebender Tierarten, geschaffen worden. Die hier angesprochenen Strukturen dienen u.a. als Vernetzung zwischen den Waldgebieten Hambacher Forst, Steinheide und Dickbusch. Neben den oben genannten Waldflächen, in denen Kolonien baumbewohnender Fledermausarten siedeln, nutzen die Fledermausarten auch das strukturierte und nunmehr durch das Maßnahmenkonzept verbesserte Offenland als Transfer- und Nahrungsraum. Darüber hinaus konnten im Rahmen von fledermauskundlichen Untersuchungen Transferflüge durch die hier angesprochenen Windenergiebereiche festgestellt werden. Es ist bekannt, dass selbst bei Windenergieanlagen auf Ackerflächen ohne Gehölzbestand Fledermäuse geschlagen werden können, wenn keine Vermeidungsmaßnahmen erfolgen. Die Einhaltung der Ziele und Grundsätze des geänderten Braunkohlenplans Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (veröffentlicht am 06.01.2025) sowie der Auflagen aus bergrechtlichen Zulassungen und damit die Sicherung der Funktionalität des Artenschutzkonzeptes ist unabdingbar und im Rahmen der Aufstellung des Teilplans zu berücksichtigen. Der Betrieb von Windkraftanlagen schafft eine potentielle Konfliktsituation, die sich insbesondere für die Fledermausart Kleiner Abendsegler negativ auswirken kann. Da die Funktionalität des Artenschutzkonzepts gewährleistet werden muss, ist zu diesem Zweck bei Bedarf ein Gondelmonitoring durchzuführen bzw. sind Nutzungseinschränkungen und Abschaltzeiten innerhalb von Genehmigungs-bescheiden von Windenergieanlagen zu beauflagen. Sofern diese Maßnahmen in Genehmigungsverfahren diskutiert und ggf. be-rücksichtigt werden, spricht aus unser Sicht nichts gegen die Ausweisung der Windenergiebereiche KER_01 und KER_02.	**Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die WEA-empfindlichen Fledermausarten, hier insbesondere der Kleine Abendsegler, werden in den Prüfbögen zu KER_01 und KER_02 benannt. Potenzielle Beeinträchtigungen werden gem. Prüfbögen sowie AFB durch geeignete Maßnahmen (Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten, gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings) vermieden. Die Maßnahmen werden in den AFB und in Anhang G zum Umweltbericht dargestellt.

AZ: BET_421000_2	
RWE Power AG	
1050075_001, RWE Power AG	
Inhalt Beiliegend erhalten Sie im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, Zweiter Planentwurf 2025 die Stellungnahme der RWE Renewables Deutschland GmbH. Ich weise darauf hin, dass diese Eingabe unberührt etwaiger Betroffenheiten anderer RWE-Konzerngesellschaften abgegeben wird. im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien übersende ich Ihnen, stellvertretend für die RWE Renewables Deutschland GmbH, unsere Stellungnahme.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1050075_002, RWE Power AG

Inhalt

Wir als RWE sind Gestalter und Schrittmacher der grünen Energiewelt. Mit unserer Investitions- und Wachstumsoffensive Growing Green tragen wir maßgeblich zum Gelingen der Energiewende und zur Dekarbonisierung des Energiesystems bei. Im Bereich Erneuerbare Energien ist RWE bereits heute eines der führenden Unternehmen. RWE investiert Milliarden in den Ausbau ihres Erzeugungsportfolios, vor allem in Offshore- und Onshore-Wind, Solarenergie und Batteriespeicher. Es wird perfekt ergänzt um den globalen Energiehandel. Bis 2040 wird RWE klimaneutral sein.

In Deutschland fokussiert sich RWE auf den Ausbau von Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Wir planen, bauen, finanzieren und betreiben die Erneuerbaren-Anlagen selbst. Mit insgesamt neun Bürostandorten im gesamten Bundesgebiet setzen wir auf eine regionale Projektentwicklung und sind langfristiger und sicherer Partner für Landeigentümer und Kommunen. Wo möglich und sinnvoll werden wir Erneuerbare Energien mit Stromspeichern in Hybridkraftwerken kombinieren, sowie die Errichtung von Demonstrationsvorhaben für Floating und Agri PV Anlagen verfolgen.

Dem Energieland NRW, in dem wir seit über 125 Jahren unsere Wurzeln haben, fühlen wir uns besonders verbunden. Wir werden hier zahlreiche Projekte realisieren, die auf die Erreichung der Klimaschutzziele einzahlen und gleichzeitig die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes weiter steigern und damit Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Land und in der Region erhalten. Ein zentraler Baustein unserer Planungen im Regierungsbezirk Köln ist der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien. Für den Zeitraum bis 2030 will RWE seine Kapazität zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in NRW um 1 GW erhöhen. Entsprechend groß ist unser Interesse an dem aktuellen Dialogprozess in Form des laufenden Beteiligungsverfahrens.

Die beiliegende Stellungnahme soll einen konstruktiven Beitrag zur Fortentwicklung der raumordnerischen Festlegungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten.

RWE wird sich auch weiterhin in die Erarbeitung von Maßnahmen für den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen sowie bundesweit einbringen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1050075_003, RWE Power AG	
Inhalt Wir bitten freundlichst um Beteiligung im weiteren Verfahren und um die Aufnahme der RWE Renewables Deutschland GmbH in Ihre Beteiligtenliste mit folgender E-Mail-Adresse [ANONYMISIERT] Bei Bedarf stellen wir Ihnen gerne Geodaten zur Verfügung. Wir bedanken uns abschließend für die Möglichkeit, Anregungen einbringen zu können.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Der Stellungnehmende wird als zu beteiligende öffentliche Stelle gem. § 9 ROG geführt, sodass eine Beteiligung im weiteren Verfahren sichergestellt ist. Im Hinblick auf die beantragte Verfahrensbeteiligung gilt folgendes: Für die Beteiligung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde eine Liste der zu beteiligenden Stellen vom Regionalrat beschlossen. Entsprechend dieser Grundlage wurden die in der Beteiligtenliste benannten Stellen explizit auf die Auslegung hingewiesen.

AZ: BET_428000_1

Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen

1049618_002, Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Wir leiten Ihnen hiermit die Stellungnahme unseres Mitglieds, der Forstbetriebsgemeinschaft Alfter, zur Kenntnisnahme weiter:

die Forstbetriebsgemeinschaft Alfter nimmt im Rahmen der Beteiligung gemäß §9 Abs.3 ROG i.V.m. §13 LPlG NRW Stellung zum zweiten Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien und äußert sich wie folgt:

1. Kulturhistorische Bedeutung des betroffenen Gebietes

Die in unserem Zuständigkeitsbereich liegende Fläche, die als Windenergiebereich vorgesehen ist, befindet sich in unmittelbarer Nähe zum historischen **Römerkanal**, einem bedeutenden Bodendenkmal mit hoher kulturhistorischer Relevanz. Dieses archäologische Erbe stellt ein identitätsstiftendes Element unserer Landschaft dar. Die Nähe von großtechnischen Bauwerken wie Windenergieanlagen beeinträchtigt nicht nur die visuelle Integrität des Denkmals, sondern erhöht auch das Risiko von Eingriffen in bisher ungestörte Bodenschichten. Der Denkmalschutz gemäß §8 DSchG NRW gebietet hier besondere Zurückhaltung. Eine planerische Berücksichtigung dieses Umstands fehlt im vorliegenden Entwurf und sollte zwingend nachgeholt werden.

2. Beeinträchtigung des Forstbetriebs und wirtschaftliche Nachteile

Der vorgesehene Ausbau der Windenergie innerhalb unseres Waldgebiets bedeutet massive **betriebswirtschaftliche Einschränkungen** für die Waldbewirtschaftung:

- **Zufahrtswege** müssen verbreitert oder neu angelegt werden, was die naturnahe Bewirtschaftung dauerhaft beeinträchtigt.
- Der Einsatz von Großmaschinen wird in Hang- und Rückebereichen erschwert oder gar unmöglich.
- **Waldpflege und Holzernte** werden langfristig behindert, was mit **erhöhten Kosten und Ertragsverlusten** einhergeht.
- Zudem kommt es zu einer **Wertminderung des Betriebsmittels Wald**, was sich negativ auf die langfristige Existenzgrundlage der Mitglieder der FBG auswirkt.

Diese Effekte widersprechen dem im Regionalplan genannten Ziel, bestehende Nutzungen und Funktionen des Raums in Einklang zu bringen.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Eine Zuordnung zu einem Plangegenstand bzw. einer konkreten Festlegung ist nicht möglich. Es wird angenommen, dass der Windenergiebereich (WEB) ALF_01 gemeint ist. Der WEB ALF_01 wurde mit dem zweiten Planentwurf zurückgenommen. Es wird auf die Erläuterung zu StnID 1048057 erste Beteiligung verwiesen.

Fazit und Forderung Die Forstbetriebsgemeinschaft Alfter spricht sich aus den genannten Gründen **gegen die Ausweisung der vorgesehenen Fläche als Windenergiebereich aus**. Wir fordern eine **Streichung** bzw. **Überarbeitung** der betreffenden Festlegung im Regionalplanentwurf unter Berücksichtigung: • des kulturhistorischen Schutzes (Römerkanal), • der forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit, • sowie der Erholungsfunktion des Waldes.	

AZ: BET_440000_1

DB Netz AG

1049887_001, DB Netz AG

Inhalt

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren. Zunächst möchten wir erneut festhalten, dass der DB Konzern den Ausbau der erneuerbaren Energien befürwortet. Schließlich ist auch eines der Leitbilder unserer Dachstrategie „Starke Schiene“ die grüne Transformation im gesamten DB Konzern. Dazu gehört u.a. auch Grüner Strom: Bis 2040 wird die Eisenbahn klimaneutral fahren. Dazu gehört, dass im Jahr 2038 unser Bahnstrom vollständig aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und die Energieinfrastruktur dafür ausgebaut wird. Der weitreichende Ausbau der erneuerbaren Energien führt allerdings auch häufig zu Interessenskonflikten, gerade in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik - /Geothermie und -Windenergieanlagen in der Nähe unserer Eisenbahninfrastrukturanlagen. Dies gilt für die gesamte Infrastruktur, d.h. für nicht nur für Gleis- und Stromtrassen, sondern gleichlautend für Bahnhofsgebäude, Verkehrsstationen und jegliche Bahninfrastruktur. Hierbei ist zu beachten, dass auch aktuelle und geplante Ausbaumaßnahmen der Bahninfrastruktur (mehrgleisige Ausbauten, Elektrifizierung, Überholgleise, Bahnhofserweiterungen etc.) nicht behindert werden dürfen.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6, müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Dem definierten Abstand von 175 m kann daher erneut nicht zugestimmt werden.

Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kVSpeiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210- 3):2011-01.

Bezugnehmend auf den weiterhin im Regionalplan thematisierten Ausbau der Photovoltaikbzw. Solaranlagen bitten wir um Berücksichtigung der folgenden

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung.

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039441_002ff erste Beteiligung). Auf Ebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Hinweise, die vor allem für die späteren Genehmigungsverfahren von Relevanz sein werden: Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind immer blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten und so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. Bezüglich geplanter Geothermie-Maßnahmen weisen wir auf folgendes hin: Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Daher müssen Arbeiten grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden und es darf nicht zu Setzungen im Bereich der Eisenbahninfrastruktur kommen. Dies ist ggf. durch Bodengutachten, Setzungsprognosen etc. nachzuweisen. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Spätere Anträge auf z.B. Flächennutzungsplan-/ Bebauungsplanaufstellung oder Anträge auf Baugenehmigungen sind uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns dahingehend weitere Auflagen und Bedingungen vor.	

1049887_002, DB Netz AG

Inhalt

Bezüglich des hier gegenständlichen Regionalplans sind gemäß der DB Energie GmbH folgende Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Durch das Plangebiet des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (TOEB-NW-25-211546) verlaufen diverse 110-kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH. Geplante Bebauungen liegen damit möglicherweise im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitungen. Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Wir bitten Sie daher, uns bei Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich unbedingt entsprechend zu beteiligen. Die DB Energie GmbH ist grundsätzlich dazu bereit, Bebauungen im Bereich des Schutzstreifens Bahnstromleitung zuzustimmen, sofern die gemäß EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eine solche Zustimmung zulassen.

Für eine endgültige Zustimmung der jeweiligen geplanten Bebauungen bitten wir jedoch in jedem Fall um Zusendung prüffähiger Planunterlagen der Bauobjekte, inkl. genauer Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Grundrisse, Schnittzeichnungen und Höhenangaben. Bei der Errichtung von WEA Anlagen in der Nähe einer Bahnstromleitung ist weiterhin eine Einzelfallprüfung erforderlich. Der Mindestabstand lässt sich bei Freileitungen nicht pauschal auf 175m begrenzen.

Gem. DIN EN 50341-2-4 sind zwei Kriterien maßgebend:

[Hier bitte die Original PDF hinzunehmen[

a) Mindestabstand zur Turmachse gem. 5.9.3 DE.2.1 = 0,5 + +

Dabei ist: der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der WEA der Durchmesser des Rotors der WEA der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (bei 110kV = 20 m) der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingten Arbeiten an der WEA (hier: 25m) => Dieses Kriterium kann bei 175 m Abstand i.d.R. als erfüllt gelten, da andernfalls der Durchmesser des Rotors größer als 260 m sein müsste

b) Nachweis zur Nachlaufströmung gem. 5.9.3 DE.2.2 = − /2 − 0,1 *

Dabei ist:

Höhe des unteren Randes der Nachlaufströmung Durchmesser Rotor der WEA Nab enhöhe waagerechter Abstand vor der Turmachse der WEA unter Berücksichtigung der Exzentrizität der Rotorebene Abstand => Der untere Rand der Nachlauflaufströmung kann bei pauschal 175 m (Wert für x) und üblichen WEA-Geometrien durchaus den für 110-kVBahnstromleitungen beispielsweise kritischen

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung.

Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039441_006 erste Beteiligung). Auf Ebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

Wert von 40 m (Höhe Leiteroder Erdseil) unterschreiten. Von daher ist weiterhin eine Einzelfallprüfung erforderlich mit der Folge, dass event. Schwingungsschutzmaßnahmen durchzuführen sind.

Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen von Seiten der DB Energie aber in der Regel keine Bedenken gegen die Festlegung von Windenergiegebieten und die Errichtung von WEA in der Nähe der Infrastrukturanlagen der DB Energie. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten daher um Berücksichtigung der o.g. Abstandsvorgaben in den weiteren Planungen und bei der Festlegung der Windenergiegebiete im Regionalplan. Außerdem bitten wir um Beteiligung in den daraus resultierenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung der einzelnen Standorte der WEA. Zusätzlich bittet die DB Energie GmbH bereits an dieser Stelle um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
- Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
- Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.
- Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.
- Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! – ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.
- Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.
- Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).
- In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.
- Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot)

auftreten. Ferner erfolgte bereits jetzt der Hinweis, dass sollten bei der Errichtung der Windkraftanlagen oder z.B. bei Herrichtung der Infrastruktur für erneuerbare Energien Kabel- oder Leitungsarbeiten an oder in unmittelbarer Nähe zu Anlagen der DB InfraGO AG stattfinden, muss weiterhin über eine offizielle Kabel- und Leitungsanfrage die Zustimmung im Einzelfall eingeholt werden. Diese kann bei der Größe der gesamten Fläche nicht allgemein geschehen. Da auch die DB InfraGO AG sich in einem fortlaufenden Planungsprozess befindet und regelmäßig neue Stationen oder Maßnahmen hinzukommen können, ist es wichtig, dass die DB InfraGO AG über alle Entwicklungen rechtzeitig Kenntnis erhält. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Vorhaben koordiniert und keine relevanten Aspekte übersehen werden. Daher ist bei der weiteren Planung und bei konkreten Vorhaben zur Bahninfrastruktur hin die DB InfraGO AG zu beteiligen. Die Unterlagen sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Hierbei bitten wir darum neben der DB Infrastruktur auch die Verkehrsstationen, Empfangsgebäude und Haltepunkte explizit zu benennen und aufzunehmen. Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.	

AZ: BET_443001_1

Wasserstrassen und Schifffahrtsamt Köln

1048246_001, Wasserstrassen und Schifffahrtsamt Köln

Inhalt	Abwägung
Zum oben genannten Vorhaben nehme ich für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) wie folgt Stellung: Meine Stellungnahme vom 12.02.2025 erhalte ich weiterhin aufrecht.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1038968_001ff erste Beteiligung).

1048246_002, Wasserstrassen und Schifffahrtsamt Köln

Inhalt

Allgemeines

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV stehen. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen ist in § 1 Absätze 1, 2 und 4 WaStrG definiert. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WaStrG) ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WaStrG) einschließlich Zubehör (z.B. Schleusen, Wehre, Brücken und Schiffshebewerke) sind dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden. Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann.

Am 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie" in Kraft getreten, welches das WaStrG entsprechend ändert und im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet.

Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern.

Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV.

Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße als Verkehrsweg darf nicht beeinträchtigt werden. Weder dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Siehe Erläuterungen zu StnID 1038968_001 erste Beteiligung.

und laufenden) Schiffsverkehrs eingeschränkt werden noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 4 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Funktionssicherungsklausel besteht, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.	

AZ: BET_461000_1

Provinz Limburg

1049802_001, Provinz Limburg

Inhalt	Abwägung
Wir haben von dem Schreiben vom 7. Juli 2025 und den dazugehörigen Unterlagen betreffend die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, zweiter Planentwurf (im Folgenden „der Plan“) Kenntnis genommen. In unserem Schreiben „Stellungnahme der Provinz Limburg zur Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ vom 11. Februar 2025, das als Anlage beigefügt ist, haben wir unter anderem Einspruch gegen die Ausweisung der Bereiche SEL_05, SEL_07 sowie gegen die Erweiterung des Bereichs SEL_WDF_01 als Windenergiebereiche erhoben. Aus den aktuellen Planunterlagen geht hervor, dass der Bereich SEL_05 nicht weiterverfolgt wird (entfallene Windenergiebereiche). Unser Einspruch gegen die Ausweisung des Bereichs SEL_07 als Windenergiebereich sowie gegen die Erweiterung des Bereichs SEL_WDF_01 bleibt jedoch bestehen. [Anlage]	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1041395_001 ff erste Beteiligung). Auf Ebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: BET_463002_1

Departement Omgeving

1049602_001, Departement Omgeving

Inhalt

Das Einstein-Teleskop wird ein fortschrittliches Observatorium für Gravitationswellen sein und ist ein europäisches Projekt. Laut der Mitteilung an die flämische Regierung vom 9. Dezember 2022 über einen Aktionsplan im Rahmen des Einstein-Teleskop-Projekts befindet sich das Einstein-Teleskop-Projekt noch in der Vorbereitungsphase. Am Ende dieser Phase soll die Entscheidung über den Standort des Einstein-Teleskops stehen. Im Jahr 2026 werden die Kandidaten ihr Bid Book einreichen, woraufhin die europäischen Minister eine Entscheidung über den am besten geeigneten Standort treffen werden. Die Euroregion der Niederlande, Belgiens und Deutschlands wurde als einer der idealen Standorte für diesen Zweck ausgewählt.

Es gibt eine Reihe von räumlichen Entwicklungen, die diese Vorbereitungsphase und die Kandidatur für die Ansiedlung dieser Forschungseinrichtung in der Euroregion Maas-Rhein belasten können. Konkret handelt es sich dabei um Entwicklungen, die bestimmte Erschütterungen des Untergrunds verursachen (Windkraftanlagen, Ausgrabungen und Formen der tiefen Geothermie) und somit den Betrieb sowie die weitere Forschung in der Bauphase des Einstein-Teleskops stören.

Wir haben die Vereinbarung zur Kenntnis genommen, eine Studie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und der Stadt Aachen, der niederländischen Nikhef, der Université de Liège, der Universiteit Hasselt und der Universiteit Leuven in Auftrag zu geben, um die weiteren Auswirkungen von durch Windkraftanlagen verursachten Vibrationen auf das Einstein-Teleskop zu untersuchen. Diese Forschung würde nicht nur von einem evaluativen Ziel ausgehen, sondern auch darauf abzielen, die Kompatibilität zwischen dem Einstein-Teleskop und den Windturbinen zu verbessern, sollte sich dies als notwendig erweisen.

In einer Entscheidung des belgischen Staatsrats vom 28. März 2023 (Nr. 256.149) wurde eine Genehmigung für Windturbinen annulliert, weil das geplante Einstein-Teleskop-Projekt nicht ausreichend berücksichtigt worden war. Daraufhin ergriff die flämische Regierung Maßnahmen, um den Genehmigungsbehörden einen Orientierungsrahmen an die Hand zu geben. Dieser Rahmen sieht vor, dass die potenziell negativen Auswirkungen von Vibrationsquellen auf das Einstein-Teleskop auf Projektebene bewertet werden und den möglichen Betrieb des Teleskops nicht gefährden dürfen.

Im Interesse des euregionalen Projektes Einsteintelescope bitten wir:

- *Das Projekt Einsteinteleskop als eine nicht-hypothetische Entwicklung zu*

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Es werden Hinweise zu nachgeordneten Planungen gegeben.

Bezüglich der Berücksichtigung der Belange des Einstein-Teleskops ist der Stellungnahme entsprochen. Die Planung des Einstein-Teleskops wird im Rahmen der Planaufstellung hinreichend berücksichtigt (vgl. Planbegründung).

betrachten. • *Das Einsteinteleskop-Projekt als öffentliches Projekt von allgemeinem Interesse zu betrachten.* • *Weitere Untersuchung und Berücksichtigung der Bewertung möglicher negativer Auswirkungen geplanter räumlicher Entwicklungen, die Erschütterungen verursachen und den Betrieb des Einsteinteleskops stören können.* • *Abgleich der oben genannten Bewertung mit den Schlussfolgerungen der oben genannten Studie, die weitere Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen von Windturbinen auf das Einsteinteleskop und zu den erforderlichen flankierenden Maßnahmen enthält, um beides in Einklang zu bring.*	

AZ: BET_484004_1

Gemeente Echt-Susteren

1050002_001, Gemeente Echt-Susteren

Inhalt

Geachte heer,
mevrouw, In de bijlage vindt u onze zienswijze op het herziene ontwerp van het deelplan Hernieuwbare Energie van de Bezirksregierung Köln. Wij kijken met belangstelling uit naar uw reactie op deze zienswijze, evenals op de eerder ingediende zienswijze.
Met vriendelijke groet,

Geachte heer/mevrouw,
We hebben met belangstelling kennis genomen van het herziene ontwerp van het deelplan Hernieuwbare Energie van de Bezirksregierung Köln. Tijdens een eerdere consultatieronde hebben wij reeds een zienswijze ingediend. In die zienswijze hebben wij onze zorgen geuit over mogelijke negatieve effecten van windturbines op de gezondheid, het leefklimaat en het landschap in onze regio. Doordat alle documenten in de Duitse taal zijn opgesteld en sterk juridisch van aard zijn, is het voor ons zeer lastig om deze documenten goed te doorgronden. Dit maakt dat wij onmogelijk een goed gemotiveerde zienswijze binnen de gestelde termijn kunnen indienen. Dit komt ons inziens het planvormingsproces niet ten goede. We pleiten er dan ook voor dat rapporten en documenten in het vervolgtraject ook in de Nederlandse taal beschikbaar worden gesteld.
We zien in de aangepaste plannen helaas geen wijzigingen van de zoekgebieden nabij onze gemeentegrens. Dit betreuren wij. Graag willen we middels deze brief dan ook nogmaals van de mogelijkheid gebruik maken om onze zorgen te uiten over de bouw van windturbines in de gebieden aansluitend aan onze gemeentegrens. De bouw van windturbines op deze plekken kanBnegatieve gevolgen hebben voor het woon- en leefklimaat en de gezondheid van onze inwoners die woonachtig zijn op korte afstand tot deze gebieden en beschermde flora en fauna aan de Nederlandse zijde van de grens.

We willen uw Raad verzoeken om bij de verdere uitwerking van de plannen rekening te houden met de op diverse onderdelen strengere regelgeving die door de Nederlandse overheid wordt gesteld binnen de Omgevingswet ten aanzien van de bouw van windmolens in de omgeving van woningen om hiermee geluidhinder, slagschaduwhinder, externe veiligheidseffecten en hinder door obstakelverlichting en lichtschittering alsmede waardedaling van vastgoed te voorkomen.* Het gast hierbij met name om instructieregels die zijn opgenomen in het Besluit kwaliteit leefomgeving (Bkl).

In de opgestelde milieueffectrapportage is niets opgenomen over het Natura 2000

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Siehe nachfolgende Erläuterungen (zu StnID 1050002_001 zweite Beteiligung).

gelegen ter plekke van Maria Hoop. Het voormalige klooster van Maria Hoop herbergt kraamkolonies van de ingekorfde vleermuis. Dit klooster en omliggend gebied is aangeduid als beschermd Natura 2000 gebied en is gesitueerd op een afstand van ca. 3,7 km tot het zoekgebied voor windenenergie gelegen ten zuiden van Waldfeucht met de code "SEL WDF_01". Mogelijke effecten van de mogelijke bouw van windturbines op dit Natura 2000 gebied zijn in de rapportage niet inzichtelijk gemaakt. Tenslotte is de ruimtelijke inpassing van windmolens in het landschap voor ons een belangrijk aspect om rekening mee te houden. Door de omvang van de windturbines en de oppervlakte van windparken, hebben deze een belangrijke invloed op het ruimtelijk beeld van het open landschap rondom onze kern Koningsbosch. We verzoeken uw Raad om hier nadrukkelijk rekening mee te houden. We vertrouwen erop dat u bij de verdere uitwerking van de plannen rekening houdt met genoemde punten. We zien uw reactie op deze brief en op onze vorige zienswijze dan ook met belangstelling tegemoet en blijven graag op de hoogte van de vervolgstappen in de procedure. Hoogachtend, Burgemeester en wethouders gemeente Echt- Susteren, [der oben aufgeführte Text wurde maschinell übersetzt]	

1050002_002, Gemeente Echt-Susteren	
Inhalt Im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln. Wir freuen uns auf Ihre Stellungnahme zu dieser Stellungnahme sowie zu der zuvor eingereichten Stellungnahme. Wir haben den überarbeiteten Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln mit Interesse zur Kenntnis genommen. Im Rahmen einer früheren Konsultationsrunde haben wir bereits eine Stellungnahme abgegeben. Darin haben wir unsere Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Gesundheit, das Lebensumfeld und die Landschaft in unserer Region zum Ausdruck gebracht. Da alle Dokumente in deutscher Sprache verfasst und stark juristischer Natur sind, ist es für uns sehr schwierig, diese Dokumente richtig zu verstehen. Dies macht es uns unmöglich, innerhalb der gesetzten Frist eine gut begründete Stellungnahme einzureichen. Unserer Meinung nach ist dies für den Planungsprozess nicht förderlich. Wir plädieren daher dafür, dass Berichte und Dokumente im weiteren Verlauf auch in niederländischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Eine Übersetzung der Plandokumente ist weiterhin nicht vorgesehen.

1050002_003, Gemeente Echt-Susteren	
Inhalt Leider sehen wir in den geänderten Plänen keine Änderungen der Suchgebiete in der Nähe unserer Gemeindegrenze. Wir bedauern dies. Mit diesem Schreiben möchten wir daher erneut die Gelegenheit nutzen, unsere Bedenken hinsichtlich des Baus von Windkraftanlagen in den an unsere Gemeindegrenze angrenzenden Gebieten zum Ausdruck zu bringen. Der Bau von Windkraftanlagen an diesen Standorten kann negative Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensumfeld und die Gesundheit unserer Einwohner haben, die in unmittelbarer Nähe zu diesen Gebieten wohnen, sowie auf die geschützte Flora und Fauna auf der niederländischen Seite der Grenze. Wir möchten Ihren Rat bitten, bei der weiteren Ausarbeitung der Pläne die strengeren Vorschriften zu berücksichtigen, die die niederländische Regierung im Rahmen des Umweltgesetzes für den Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten erlassen hat, um Lärmbelästigung, Schlagschatten, externe Sicherheitseinflüsse und Belästigungen durch Hindernisbeleuchtung und Lichtblendung sowie Wertminderungen von Immobilien zu vermeiden. Dabei handelt es sich insbesondere um Vorschriften, die im Beschluss über die Qualität der Lebensumwelt (Bkl) enthalten sind.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die im Rahmen der ersten Stellungnhame geäußerten Bedenken werden erneuert. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1041396_001ff erste Beteiligung).

1050002_004, Gemeente Echt-Susteren

Inhalt

In der erstellten Umweltverträglichkeitsprüfung ist nichts über das Natura-2000-Gebiet in Maria Hoop enthalten. Das ehemalige Kloster Maria Hoop beherbergt Kolonien der Zwergfledermaus. Dieses Kloster und die umliegende Fläche sind als Natura-2000-Schutzgebiet ausgewiesen und befinden sich in einer Entfernung von ca. 3,7 km zum Suchgebiet für Windenergie südlich von Waldfeucht mit dem Code „SEL_WDF_01". Mögliche Auswirkungen des möglichen Baus von Windkraftanlagen auf dieses Natura-2000-Gebiet wurden in dem Bericht nicht dargelegt. Schließlich ist für uns die räumliche Einbindung von Windkraftanlagen in die Landschaft ein wichtiger Aspekt, der berücksichtigt werden muss. Aufgrund ihrer Größe und der Fläche, die Windparks einnehmen, haben Windkraftanlagen einen erheblichen Einfluss auf das räumliche Erscheinungsbild der offenen Landschaft rund um unseren Kernort Koningsbosch. Wir bitten Ihren Rat, dies ausdrücklich zu berücksichtigen. Wir vertrauen darauf, dass Sie die genannten Punkte bei der weiteren Ausarbeitung der Pläne berücksichtigen.

Wir sehen Ihrer Antwort auf dieses Schreiben und auf unsere vorherige Stellungnahme mit Interesse entgegen und möchten gerne über die weiteren Schritte in diesem Verfahren auf dem Laufenden gehalten werden.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1041396_001 ff. erste Beteiligung).

Ergänzend zum bestehenden Ausgleichsvorschlag wird auf Folgendes verwiesen:

Generell gilt, dass gemäß der Plankonzeption eine Überlagerung der WEB mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) und Naturschutzgebieten vollständig ausgeschlossen wird. Da WEB als Rotor-Außerhalb-Flächen festgelegt werden, wird um diese Schutzgebiete jeweils ein Vorsorgeabstand von 75 m (Rotorradius) berücksichtigt. Voraussichtliche Umweltauswirkungen der WEB und ihrer Wirkbereiche auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Umweltprüfung (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) ermittelt, beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Liegen Natura-2000-Gebiete im Umfeld der WEB, ist eine Natura-2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura-2000-VP) durchzuführen. Können hierbei Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura-2000-VP der Stufe II und ggf. auch der Stufe III durchzuführen (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Das zu betrachtende Umfeld um FFH-Gebiete beträgt 375 m. Für Vogelschutzgebiete ergibt sich der Prüfradius um die WEB entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Vogelschutzgebiets genannten Arten und den in Bezug auf betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen vorgegeben Prüfabständen. Der größtmögliche Artradius beträgt hierbei 3.000 m ausgehend vom Mastfußmittelpunkt. Zudem werden auch kumulative Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete geprüft, welche durch das Zusammenwirken der geplanten WEB mit weiteren Planvorhaben und Plänen ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III fließen in die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufen I-III nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen

	Umweltauswirkungen auszugehen. Zudem werden Betroffenheiten in den Prüfbögen dokumentiert, welche von den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine umfangreiche Erfassung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung von WEB. Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete wird auf Anhang A der Umweltprüfung verwiesen. Die Prüfintensität sowie die angewandten Prognosemethoden sind dem Maßstab des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien angemessen. Die Ergebnisse wurden bei der Festlegung von WEB in der Abwägung berücksichtigt. In den Fällen, in denen der Prüfbogen des Umweltberichts konstatiert, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen möglich oder zu erwarten sind, wird das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien in der planerischen Gesamtabwägung aufgrund der in der Begründung dargelegten Erfordernisse und vor dem Hintergrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) höher gewichtet (auch unter Einbeziehung etwaiger planerischer oder baulicher Vorprägungen). Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung bereits ausreichend geprüft und bewertet. Ferner wird darauf verwiesen, dass im Prüfbögen zu WEB SEL_WDF_01 u.a. das Vorkommen der Zwergfledermaus dokumentiert wird. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

AZ: BET_492000_1

Deutscher Wetterdienst

1049347_001, Deutscher Wetterdienst

Inhalt	Abwägung
Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen den von Ihnen vorgelegten zweiten Planentwurf, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_6000_1

Landwirtschaftskammer NRW - Aachen

1049816_001, Landwirtschaftskammer NRW - Aachen

Inhalt

Im Anhang senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur 2. Offenlage.

Im Rahmen der zweiten Offenlage des Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien geben wir aus agrarstruktureller Sicht folgende Anregungen:

Kapitel 2.2 Nutzung der Solarenergie

G.2 Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten, S.64

Erläuterung 2

„Erforderliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen sollen bei der bauleitplanerischen Umsetzung für die landschaftsverträgliche Einbindung genutzt werden, sodass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen."

Die Streichung der o.g. Erläuterung zum Grundsatz 2 „Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten" sehen wir mit Bedenken.

Unverändert sind die Bewertungsverfahren der Eingriffsregelung nicht an die Erfordernisse des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien angepasst. Eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung und Steuerung von verhältnismäßigen Ausgleichmaßnahmen ist notwendig und geboten. Die positiven Umwelt- und Klimaschutzleistungen von Anlagen Erneuerbarer Energien sind bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.

Wir regen zudem an, die im Freiraum platzierten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen, die im Zuge der Inanspruchnahme von Flächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien vorzusehen sind, in die Bilanzierung der Flächeninanspruchnahme einzubeziehen. Diese Flächen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs verhindern in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Fortführung der vorhergehenden Nutzung wie z.B. Landwirtschaft. Dieser Aspekt gewinnt insbesondere deshalb an Bedeutung, da Anpflanzungen, die als Kompensationsmaßnahme festgesetzt werden (z.B. Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Baumgruppen oder Einzelbäumen), nach § 39 LNatSchG gesetzlich geschützt sind und nicht nach dem Rückbau der Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie beseitigt werden dürfen. Sollten sich im Einzelfall auf der FFPV-Fläche gesetzlich geschützte Biotope entwickelt oder sich gesetzlich geschützte Arten angesiedelt haben, dann stünde dies ebenfalls einer landwirtschaftlichen

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Hinsichtlich der Anpassung der Erläuterungen des Grundsatzes 2 "Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten" wird auf die StnID 1041138_005 erste Offenlage verwiesen.

Die Rahmenbedingungen der bauleitplanerisch und naturschutzrechtlich notwendigen Kompenstationsmaßnahmen liegen außerhalb des Regelungsrahmens des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

Das Monitoring des Freiflächen-Solarausbaus ist Regelungsgegenstand der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW. Diese Aspekte sind an die Landesplanungsbehörde zu adressieren.

Folgenutzung der FFPV-Fläche entgegen. Insofern ist davon auszugehen, dass sowohl Flächen, die für den Ausbau der Erneuerbaren Energien neu in Anspruch genommen werden und die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich notwendigen Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und daher in der Flächenbilanzierung dringend zu berücksichtigen sind.	

1049816_002, Landwirtschaftskammer NRW - Aachen	
Inhalt **Anlage 1-4 Umweltprüfung / Umweltbericht** **Kapitel 4.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, S. 20** **Kapitel 4.9 Wechselwirkungen, S. 75** Zu den im Kapitel 4.9 dargestellten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wird angeregt, für raumbedeutsame FFPV-Anlagen die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, insbesondere der Erhaltung und Sicherung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen als Bestandteil der Nahrungsversorgung (hier Schutzgut Mensch, Gesundheit, Nahrung) in die Umweltprüfung einzubeziehen und zu berücksichtigen. Wir regen insgesamt an, dass im Umweltbericht zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Änderungen des Teilplans Erneuerbare Energien der Aspekt der Ernährungssicherung (Versorgungssicherheit) bei dem Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit durchgängig mit aufgenommen wird.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038297_005 erste Beteiligung). Auf Ebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

AZ: BET_602000_1

Amprion GmbH

1049218_001, Amprion GmbH

Inhalt	Abwägung
Mit Schreiben vom 12.02.2025 haben wir im Rahmen der Veröffentlichung des Planentwurfs und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1039103_001 ff erste Beteiligung).

1049218_002, Amprion GmbH	
Inhalt Wie wir den nun eingereichten Unterlagen entnehmen können, haben sich Änderungen in den geplanten Ausweisungen von Flächen für die Erneuerbaren Energie ergeben. Die nun vorgestellten Flächen haben wir mit unseren geplanten und bestehenden Höchstspannungsnetzanlagen abgeglichen. Hierbei hat sich gezeigt, dass im Umfeld unserer Netzanlagen Flächen für Windenergie ausgewiesen werden sollen, die u. U. Einfluss auf die Netzanlagen haben können. Eine Übersicht über die Leitungsabschnitte und den entsprechenden Änderungsbereich für Windvorrangzonen können Sie der Aufstellung der beigefügten Excel-Tabelle entnehmen. Die Änderungsbereiche sind in Rot dargestellt. [Anhang] Bezüglich der einzuhaltenden Abstände von Windenergieanlagen zu unseren bestehenden sowie geplanten Höchstspannungsleitungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 12.02.2025. Weitere Anregungen und Hinweise haben wir derzeit nicht vorzubringen. Die Amprion GmbH handelt vorliegend auch im Namen und Auftrag der Amprion Offshore GmbH. Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Offshore- Netzanbindungen. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin der Netzanbindungen. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanschlüsse wird von der AOS u.a. auch die Amprion GmbH beauftragt. Wir bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

AZ: BET_603001_1

Leitungspartner GmbH

1049921_001, Leitungspartner GmbH

Inhalt	Abwägung
Die Leitungspartner GmbH ist für die sichere, zuverlässige und wirtschaftliche Versorgung mit Strom, Gas, Wasser, Breitband, Wärme und weiteren Dienstleistungen verantwortlich. Grundsätzlich erheben wir keine Einwände gegen die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Im Rahmen zukünftiger Planverfahren bitten wir jedoch sicherzustellen, dass bestehende und geplante Leitungsinfrastruktur berücksichtigt und ermöglicht wird, die technischen und wirtschaftlichen Belange der Versorgungssicherheit gewahrt bleiben. Wir bitten Sie daher, uns auch in künftigen Verfahren rechtzeitig in die weiteren Planungs- und Erschließungsschritte einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für die konkrete Ausgestaltung von Trassenführungen, Schutzstreifen und gegebenenfalls erforderlichen Umverlegungen.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

AZ: BET_610000_1	
Westnetz GmbH	
1049345_001, Westnetz GmbH	
Inhalt Als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme mit den dazugehörigen Anlagen in obiger Angelegenheit. Fragen richten sie bitte per Mail an [ANONYMISIERT]. Hierzu bitten wir Sie im Betreff die Vorgangsnummer: 187317 zu nennen. Die angegebenen personenbezogene Daten wie z.b. Name, Telefonnummer, Unterschrift, sind vor Veröffentlichung zu schwärzen. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes. **1. Diverse 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH** **2. Diverse 110-/220-/380-kV-Hochspannungsleitungen der RWE Power AG**	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049345_002, Westnetz GmbH	
Inhalt Mit unserem Schreiben [ANONYMISIERT] vom 29. Januar 2025 haben wir zu oben genannten Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten.

1049345_003, Westnetz GmbH

Inhalt

Ergänzend hierzu möchten wir Ihnen noch Folgendes mitteilen:

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt:

Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV). Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, **kann** der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA, Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers zwischen dem äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen. Ab dem Abstand vom **D REIFACHEN** des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA, übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor. Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen. Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme. Die für die Abwicklung dieses

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG für die 110-/220-/380-kV-Hochspannungsleitungen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	

AZ: BET_629000_1

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung, OGE (Open Grid Europe GmbH)

1049461_001, PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung, OGE (Open Grid Europe GmbH)

Inhalt	Abwägung
Von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, zweiter Planentwurf Hier: Öffentliche Auslegung bzw. Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW): WICHTIGER HINWEIS! *Leitungsauskünfte, Koordinierungsanfragen sind ausschließlich über das BIL-Portal https://portal.billeitungsauskunft.de einzuholen. Lediglich Auskünfte im Zuge der Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu öffentlichen Planungsverfahren gemäß Baugesetzbuch und sonstigen öffentlich-rechtlichen Planungsmaßnahmen werden im Rahmen der regulären Beteiligung neben dem BIL-Portal auch per E-Mail erteilt.* ***Bei Zuständigkeit der Open Grid Europe GmbH (OGE) stellt PLEdoc die Antwort im BIL-Portal als Download zur Verfügung.*** *Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft. Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail- Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals. Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite https://bil-leitungsauskunft.de entnehmen. Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.*	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049461_002, PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung, OGE (Open Grid Europe GmbH)

Inhalt

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, zweiter Planentwurf Hier: Öffentliche Auslegung bzw. Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) Hier: Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH,[ANONYMISIERT]

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der [ANONYMISIERT]. Die Trassenführung der Versorgungsanlagen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen. In die Entwurfspläne „A-1-2 Zeichnerische Festlegungen TPEE“ haben wir den Verlauf der Versorgungsanlagen graphisch übernommen. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in den Plänen nur zur groben Übersicht geeignet ist.

Mit der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln sollen Flächen für Windenergie festgelegt werden. Diese können Einfluss auf bestehende Versorgungsanlagen [ANONYMISIERT] haben. Mit unserem Schreiben 20250103835 haben wir bereits folgende Aussagen abgegeben, die nach wie vor Gültigkeit haben und zu beachten sind: *Bei der Aufstellung von Windenergieanlagen müssen Abstände zu den Versorgungsanlagen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Versorgungsanlagen als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Wir beziehen uns hier auf eine* ***Mitteilung des DVGW Rundschreibens G 07/15 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen"****. Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. Dieser Abstand ist als* ***harte Tabuzone*** *in den Planunterlagen darzustellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, Rn. 69f.). Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage, können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Ferngasleitung (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Die für die Bestimmung der Mindestabstände erforderlichen Daten sind uns bzw. der OGE zwecks technischer Abstimmung frühzeitig mitzuteilen. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.* **Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu berücksichtigen,**

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038979_002 erste Beteiligung).

dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.	

AZ: BET_629000_2

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung, GasLINE GmbH & Co. KG,

1049480_001, PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung, GasLINE GmbH & Co. KG,

Inhalt

Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Ihre Anfrage 32.01-EE.FV-ÖfA-2 vom 07.07.2025, Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, zweiter Planentwurf Hier: Öffentliche Auslegung bzw. Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20250702617. In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme 20250702617 einschließlich zugehöriger Unterlagen mit der Bitte um Beachtung.

Kabelschutzrohranlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln

Bezug: unser Schreiben 20250103834 an Sie vom 31.01.2025 und unser Schreiben 20230500403 an Sie vom 19.05.2023

Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)- Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln in welchem zu öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien betrieben werden. In dem hier vorliegenden Gebiet des Regionalplans Köln verlaufen KSR-Anlagen der GasLINE. Mit unserem Schreiben 20250103834 haben wir bereits folgende Aussagen abgegeben, die nach wie vor Gültigkeit haben und zu beachten sind:

Mit der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln sollen Flächen für Windenergie festgelegt werden. Diese können Einfluss auf bestehende KSR-Anlagen der GasLINE GmbH haben. In diesem Zusammenhang machen wir auf folgendes aufmerksam: Windkraftanlagen sowie zugehörige Bauwerke (z. B. Trafostation) sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifenbereiches der KSR-Anlagen vorzusehen. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlagen gewährleistet ist und sich durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038979_001 erste Beteiligung).

Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. **Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den KSR-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlagen haben, mit uns abzustimmen sind.** [Anlage]	

AZ: BET_632000_2

STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG

1049158_001, STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG

Inhalt	Abwägung
Unsere Stellungnahme zum Verfahren finden Sie im Anhang. Das Verfahren Wehestollen ist bereits angelaufen. Erste Gespräche für Fördermittel und Abstimmungen mit der Bzeirksregierung haben stattgefunden. Wir bitten daher um bei Rückfragen um zeitige Kontaktaufnahme. Gegen die Aufstellung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir weisen jedoch vorsorglich auf folgende Punkte hin: STO_02: Im Plangebiet befindet sich eine DN500 ST (Stahl) Rohwasserleitung sowie ein LWL-Kabel zwischen der Trinkwasseraufbereitung Roetgen und Wehebachtalsperre zur Signalübertragung der WAG. Die Leitungen befinden sich sowohl in den Wegeflächen als auch in Feldlage. Der Vorhabenträger wird aufgefordert frühzeitig den Kontakt zu suchen und Leitungsauskünfte einzuholen. Zwischen dem Eigentümer der Flächen und der STAWAG besteht ein Gestattungsvertrag sowie eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung der Leitungen. STO_05: Die STAWAG plant den Neubau eines ca. 5km langen Stollens zwischen Hasselbach und Roter Wehe zur Wehebachtalsperre. Wir bitten um Abstimmung des Vorhabenträgers mit der WAG Nordeifel GmbH, Filterwerk, 52159 Roetgen. Die WAG Nordeifel mbH ist eine 100%-tige Tochter der STAWAG. SIM_01_02: Das Plangebiet grenzt südlich an die Kalltalsperre. Eigentümer und Betreiber (sowie der angrenzenden Flächen) ist die WAG Nordeifel mbH. Wir bitten bei Berührungspunkten um frühzeitige Beteiligung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben und darüber hinaus weder Bedenken noch Anregungen geäußert.

AZ: BET_632000_3

STAWAGEnergie

1049560_001, STAWAGEnergie

Inhalt	Abwägung
Der Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2025 auf Grundlage des von der Regionalplanungsbehörde vorgelegten zweiten Planentwurfs das zweite Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien beschlossen. Die STAWAG Energie GmbH ist ein kommunales Unternehmen und eine Tochtergesellschaft der STAWAG - Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG. Um sowohl den Klimaschutzzielen der Politik auf nationaler Ebene als auch den kommunalen Zielen der Stadt Aachen nachzukommen, planen wir die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und sind schwerpunktmäßig im gesamten Regierungsbezirk Köln aktiv. Die geänderten Planinhalte beeinflussen drei verschiedene Projekte / Vorhaben, welche sich in den Gebieten BLA_04, GAN_02_2 und SEL_04 bis 06 sowie ALD_ESC_IND_JÜL_01_2 befinden. Leider konnten uns auf wiederholte Rückfrage an die Regionalplanungsbehörde keine Gründe für die Veränderung / den Ausschluss der Gebiete genannt werden. Zu den Veränderungen der genannten Gebiete möchten wir wie folgt Stellung nehmen.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

1049560_002, STAWAGEnergie	
Inhalt Fläche BLA_04 Die Fläche BLA_04 ist im zweiten Planentwurf komplett aus der Flächenkulisse gestrichen worden. Es handelt sich bei der Fläche vorrangig um gemeindliche Flächen. Die Gemeinde hat den Windenergiebereichen des ersten Planentwurfes mit Ihrer am 30.01.2025 beschlossenen Stellungnahme zugestimmt. Auch uns gegenüber wurde stets Interesse bekundet, die Windenergie im Gemeindegebiet auszubauen. Dazu gehörte auch die Fläche BLA_04. Eine eigens in Auftrag gegebene Prüfung der Beratungsgesellschaft [ANONYMISIERT] ergab nach Auswertung der aktuellen zivilen und militärischen Luftfahrtveröffentlichungen, dass sich das Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Spangdahlem befindet. Danach beträgt die maximale Bauhöhe durch die MVA 914 m NN. Mit einer Geländehöhe von maximal 530 m würden sich Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von über 7 MW und einem Referenzenergieertrag von knapp 28.000 MWh pro Jahr und Anlage realisieren lassen. Im Regierungsbezirk existieren nur wenige Flächen, welche ein höheres Potenzial aufweisen können als der Voreifelstandort in Blankenheim.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Windenergiebereich (WEB) BLA_04 wurde mit dem zweiten Planentwurf in Abstimmung mit der Landesluftfahrtbehörde aufgrund von entgegenstehenden luftverkehrlichen Belangen zurückgenommenzurückgenommen. In Bezug auf diesen geänderten Planinhalt ergeben sich durch die Stellungnahme keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Weitergehende Änderungen der Zeichnerischen Festlegung werden daher auch unter Berücksichtigung der vom Stellungnehmenden vorgebrachten Anregung nicht vorgenommen. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

1049560_003, STAWAGEnergie

Inhalt

Flächen GAN_02_2 und SEL_04 bis 06

Die Fläche GAN_02_2 wurde im zweiten Planentwurf um einen deutlichen Anteil im Süden begrenzt. Die Flächen SEL_04, SEL_05 und SEL_06 wurden gänzlich gestrichen. In der Begründung heißt es auf Seite 87, dass auf den Selfkanter Flächen nach dem Ergebnis der Stellungnahme des BAIUDBw „eine Realisierung von WEA in diesen Gebieten nicht vereinbar mit militärischen Belangen ist" und dass die Gangeiter Fläche "an die militärischen Erfordernisse angepasst" wurde. Auch wenn es sich um getrennte Gebiete und zwei unterschiedliche Gemeinden handelt, werden die Gebiete in dieser Stellungnahme zusammengefasst, da wir davon ausgehen, dass der Ausschlussgrund für alle vier Flächen ähnlicher Natur ist.

Wir sind bereits seit 2018 in dem Gebiet aktiv und arbeiten an der Entwicklung mehrerer Windparkvorhaben. Leider ermöglichte es uns die eher zurückhaltende politische Lage gegenüber dem Thema Windenergie im Selfkant bisher nicht, unsere Pläne in die Praxis umzusetzen. Umso mehr Hoffnung hatten wir, als die Flächen erst in der LANUV Studie und schließlich auch im ersten Planentwurf des Regionalplans zu finden waren. Dies sorgte auch für Bewegung in der Politik. Nach positiven Gesprächen mit beiden Gemeinden wurden wir bspw. als Aussteller zu der Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema "Windenergie" in die Westzipfelhalle im Selfkant am 27.02.2024 eingeladen.

Die STAWAG Energie ist bereits seit 2018 in dem betroffenen Gebiet aktiv und arbeitet aktiv an der Umsetzung mehrere Windparks. Bestätigt wurden unsere Aktivitäten aufgrund der Tatsache, dass die Flächen sowohl in der LANUV Studie als auch im 1. Planentwurf des Regionalplans aufgenommen wurde. Diese Tatsache führte zu einer deutlich positiven politischen Entwicklung in der Gemeinde Selfkant. Nach positiven Gesprächen mit beiden Gemeinden wurden wir bspw. als Aussteller zu der Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema "Windenergie" in die Westzipfelhalle im Selfkant am 27.02.2024 eingeladen.

Seit 2018 konnten wir das Vertrauen vieler Flächeneigentümer gewinnen, welche mit uns gemeinsam die Nutzung von Windenergie umsetzen wollen. Schwerpunktmäßig fokussierte sich unser Engagement auf die Flächen SEL_01, 02 (im zweiten Planentwurf enthalten) und 06. Hier haben wir neben Nutzungsverträgen bereits erhebliche Investitionen getätigt, um die Potenziale für Windenergie zu analysieren. Bereits 2018 haben wir umfassende artenschutzrechtliche Untersuchungen veranlasst, welche wir 2023-2024 überarbeiten ließen. Die Ergebnisse der Untersuchungen bestätigten uns in dem Bestreben, einen Windpark errichten zu können und diesen auch wirtschaftlich zu betreiben.

Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe zum NATO-Flugplatz Geilenkirchen haben wir weiterhin die Luftfahrbelange für die Flächen frühzeitig abgeprüft. In einem

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Windenergiebereiche (WEB) SEL_ 04, SEL_05 und SEL_06 wurden mit dem zweiten Planentwurf zurückgenommen, der WEB GAN_02 wurd reduziert. Es wird auf die Erläuterung zu StnID 1048974 erste Beteiligung verwiesen.

In Bezug auf diesen geänderten Planinhalt ergeben sich durch die Stellungnahme keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Weitergehende Änderungen der Zeichnerischen Festlegung werden daher auch unter Berücksichtigung der vom Stellungnehmenden vorgebrachten Anregung sowie des vorgelegten Gutachtens nicht vorgenommen.

Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

ersten Gutachten aus dem Januar 2018 wurde unter Berücksichtigung der Flugplätze Geilenkirchen und Maastricht eine maximale Bauhöhe von 267 m NN als Restriktion definiert. Nachdem in der Regionalratssitzung vom 16.05.2025 die Ausschlussflächen aus der Stellungnahme der Bundeswehr kommuniziert wurden, haben wir das Gutachten aktualisieren lassen. Dieses finden Sie im Anhang. Laut der Bewertung ergibt sich aus der Überschneidung mehrerer Belange das Instrumentenanflugverfahren des Flugplatzes Geilenkirchen mit einer maximalen Bauhöhe von 257 m NN als zentrale Einschränkung. In den Selfkanter Flächen beläuft sich die Geländehöhe auf etwa 65 m NN. Die Gangeiter Teilfläche liegt auf einer Höhe von 75-80 m NN. Demnach lassen sich in den Gebieten WEA mit einer Gesamthöhe von maximal 180 m realisieren. Laut Planbegründung, Seite 84, ,,geht der Planungsträger von einer regelmäßigen Wirtschaftlichkeit und Geeignetheit aus", wenn die Bauhöhenbeschränkung 180 m oder höher liegt. Somit kann dies kein Grund für einen Ausschluss der genannten Flächen sein. [Der Stellungnahme ist ein ANHANG beigefügt. Der ANHANG beinhaltet ein Gutachen der Beratungsgesellschaft Windenergie und Luftfahrt mbH zur Bewertung der WEB SEL_05, SEL_04, SEL_06 und GAN_02 bezüglich der Belange der Luftfahrt]	

1049560_004, STAWAGEnergie	
Inhalt Fläche ALD_ESC_IND_JÜL_01_2 Die Fläche ALD_ESC_IND_JÜL_01_2 wurde im zweiten Planentwurf im südlichen Teil beschnitten. Diese als Gehölz definierte Teilfläche grenzt unmittelbar an eine Deponie mit deren Betreiber wir zwei WEA planen, von denen eine mit dem Beschnitt wegfallen würde. Die beschnittene Fläche befindet sich im Eigentum des Deponiebetreibers. Da die Fläche um einen Kreisausschnitt beschnitten wurde, gehen wir davon aus, dass östlich der Fläche ein Punkt gepuffert wurde. Dort befindet sich jedoch ausschließlich der Tagebau Inden sowie einige Gewerbeflächen, die einen solchen Puffer nicht sinnvoll erscheinen lassen. Unsere Planungen sind so weit vorangeschritten, dass wir bereits eine erste Detailplanung inklusive Zuwegung und Bauflächenlayout vorgenommen haben. Ebenfalls wurden die Belange der Luftfahrt bereits geprüft. Demnach beträgt die maximale Bauhöhe durch die MVA 351 m NN. Mit einer Geländehöhe von maximal 143 m ließen sich moderne WEA mit einer Leistung von 7 MW realisieren. Wir begrüßen die Bemühungen der Bezirksregierung eine rechtskräftige Planung zur Steuerung der Zonen für den Windenergieausbau durchzuführen sehr. Wir hoffen mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zur Bewertung und Diskussion der Flächen zu leisten und bitten um Berücksichtigung der Anmerkungen im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Windenergiebereich (WEB) ALD_ESC_IND_JÜL_01 wird mit dem zweiten Planentwurf aufgrund forstwirtschaftlicher Belange sowie aufgrund von Korrekturen der Abstände zu Naturschutzgebieten und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) geändert. Es wird auf die Erläuterung zu StnID 1038307_001, 1048197 und 1048152 erste Beteiligung verwiesen. In Bezug auf diesen geänderten Planinhalt ergeben sich durch die Stellungnahme keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen. Weitergehende Änderungen der Zeichnerischen Festlegung werden daher auch unter Berücksichtigung der vom Stellungnehmenden vorgebrachten Anregung nicht vorgenommen. Darüber hinaus gilt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden können. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen.

AZ: BET_637000_1	
Region Aachen Zweckverband	
1049997_001, Region Aachen Zweckverband	
Inhalt Vielen Dank für die Zusendung des Anschreibens und der Beteiligtenliste zur *Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln, zweiter Planentwurf*. Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass das Thema „Erneuerbare Energien“ nicht zu unseren satzungsmäßigen Aufgaben gehört und wir daher von einer Stellungnahme absehen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_7000_1

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

1049520_001, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Inhalt	Abwägung
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem zweiten Planentwurf zu der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln Veröffentlichung des zweiten Planentwurfs und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.07.2025 in o.g. Angelegenheit nehme ich für den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Stellung. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme auch die Stellungnahme der ört-lich zuständigen Forstämter Hocheifel-Zülpicher Börde, Rureifel-Jülicher Börde, Rhein-Sieg-Erft und Bergisches Land umfasst und diese keine geson-derte Stellungnahme abgeben. Textliche Festsetzungen Folgende Hinweise zu den Inhalten der „Begründung zum Sachlichen Teilplan“ sind für den Umgang mit Waldflächen als grundsätzlich und auf jeden Fall zu beachten einzustufen. Unter dieser Prämisse sind die nachfolgenden Hinweise einzuordnen, die sich mit der Feststellung von durch Windenergiebereiche be-troffene Laub- bzw. Mischwälder befassen. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage von der Forstbehörde zur Verfügung stehenden Plandaten. Eine Verifizierung vor Ort ist nicht erfolgt. 1) Die Feststellung der Waldeigenschaft mit der Identifizierung von Laub- bzw. Nadelwaldbereichen erfolgt durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nord-rhein-Westfalen im nachgelagerten Verfahren (Begründung zum Sachlichen Teilplan, Seite 59). Gleichwohl ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine sachangepasste Korrektur der jetzt als Windenergiebereich (WEB) dargestellten Flächen möglich. Daher werden im Folgenden kurz die WEB aufgeführt, bei denen bereits im Luftbild ganz oder in Teilbereichen Laubwald bzw. gemischte Laub- Nadelholzbestände erkennbar sind (für den Bereich des Regionalforstamts Rhein-Sieg-Erft).	**Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Dem LEP NRW Ziel 10.2-6 LEP NRW entsprechend, stehen Laub- und Mischwälder für die Festlegung von WEB nicht zur Verfügung. Die Auswahl der fachlichen Datengrundlage zur Kategorisierung des Waldes wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgenommen. Außerdem wurden die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellten satellitengestützten Informationsgrundlagen zu Kalamitätsflächen im Nadelwald in die Betrachtung einbezogen und eine Stellungnahme der Forstbehörde eingeholt (s. Begründung, Kapitel 4.1.2). Zu beachten ist, dass die finale Feststellung der Waldeigenschaft sowie weiterer wald-funktionaler Parameter weiterhin grundsätzlich der Forstbehörde obliegt und erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren standortspezifisch erfolgt. Die Zeichnerischen Festlegungen entsprechen dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab der Regionalplanung (1:50.000), der deren generelle Regelungstiefe vorgibt. Übertragen auf die Waldeigenschaft bedeutet dies, dass aufgrund der regionalplanerischen Maßstäblichkeit ein teilräumliches / untergeordnetes Vorhandensein von Laub- und Mischwald möglich ist. Aufgrund der Gesamtgröße und des Zuschnitts der Windenergiebereiche (WEB) ist dies unter Wahrung der Vorrangfunktion insgesamt sachgerecht und entspricht der Betrachtungsebene der Regionalplanung. Durch das beschriebene Vorgehen werden die Schutzanforderungen des Waldes und die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW auf Ebene der Regionalplanung hinreichend berücksichtigt. Bzgl. der aufgeführten WEB mit Anpassungserfordernissen wird auf die Erläuterungen zu StnID 1049520_005 verwiesen.

1049520_002, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt 2) Im Regionalplan stellen lärmarme Erholungsräume ein Restriktionskriterium dar (Begründung zum Sachlichen Teilplan, Seite 69). Die Waldfunktionenkartierung NRW identifiziert speziell solche Waldbereiche, die in ihrer individuellen Eigenschaft eine überdurchschnittlich starke Erholungsfunktion (Erholungswald Stufe 2) aufweisen. Die Forstbehörde regt daher an, die Waldbereiche der Erholungsstufe 2 analog zu lärmarmen Erholungsräumen in die Restriktionsanalyse einzubeziehen.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans.

1049520_003, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt 3) Es wird angeregt, in den textlichen Festsetzungen die Bedeutung von Feldgehölzen und grabenbegleitendem Aufwuchs für die Gliederung der Landschaft, den Biotopverbund sowie als Lebensraum hervorzuheben.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans.

1049520_004, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt Zeichnerische Festsetzungen Es sei auf den Grundsatz 10.2-7 „Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden“ des Landesentwicklungsplans NRW in der aktuell gültigen Fassung verwiesen, in dem es heißt: „In waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereiche verzichtet werden.“ Weiter heißt es zu Grundsatz 10.2-7: „In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.“ Die Forstbehörde regt an, dass vor diesem Hintergrund die Festlegung von Windenergiebereichen in Waldbereichen waldarmer Gemeinden möglichst vermieden wird.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird gefolgt. **Erläuterung** Der Stellungnahme ist entsprochen. Dem Grundsatz 10.2-7 LEP NRW folgend werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der Windenergiebereiche (WEB) Nadelwaldflächen in waldarmen Gemeinden als Ausschlusskriterium gewertet. Waldarme Gemeinden sind mit einem Waldanteil von unter 20 % definiert. Als regionsweite einheitliche Datengrundlage werden die Darstellungen der Erläuterungskarte A3 "Wald" des Regionalplans Köln herangezogen.

1049520_005, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Inhalt

Es sei darauf hingewiesen, dass einzelne Windenergiebereiche zu einem Teil aus Bestockung mit Laubholz bestehen, die nicht gem. Ziel 10.2-6 des LEP für die Windenergienutzung in Waldbereichen in Frage kommen. Da dies aber der Ausweisung als Windenergiebereich nicht grundsätzlich entgegensteht und erst im nachgelagerten Verfahren zum Tragen kommt, ergeht dieser Hinweis nachrichtlich.

Folgende Anmerkungen zu den zeichnerischen Festsetzungen ergehen für den Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamts Rhein-Sieg-Erft, gegliedert nach Kreisen/kreisfreien Städten:

Rhein-Erft-Kreis:

- KER_HÜR_01_2: Teilfläche auf dem Stadtgebiet Kerpen tangiert Waldbereiche mit Verbundfunktion in der Rekultivierung; Bewaldungsprozent Kerpen beträgt 14,87 %.
- ERF_HÜR_01_2: Teilfläche des WEB im Stadtgebiet Hürth tangiert Waldbereiche; Bewaldungsprozent Hürth beträgt 19,47 %.
- BRÜ_HÜR_01_2: WEB liegt in den beiden Stadtgebieten Hürth und Brühl in Waldbereichen; Bewaldungsprozent Hürth beträgt 19,47 %, Brühl 32,64 %.

Bonn:

- BON_02: WEB liegt im Laubwald/Mischwald und ist nach Waldfunktionenkartierung Erholungswald der Stufe 2.

Rhein-Sieg-Kreis:

- BOR_02: geringe Waldanteile im insgesamt 223,57 ha großen WEB, die komplett ausgenommen werden sollten, da Erholungswald der Stufe 2 und Bornheim ein Bewaldungsprozent von 19,47 % hat.
- KÖN_01: Im Zentrum des WEB liegt eine kleine Laubholzparzelle (ca. 1,5 ha), die bei der Größe der ausgewiesenen Nicht-Waldflächen komplett ausgenommen werden sollte.
- HEN_01: Laub- und Laubmischwald in Teilbereichen vorhanden; Bewaldungsprozent 23,85 %.
- HEN_02: Erholungswald Stufe 2.
- HEN_03: Erholungswald Stufe 2 und Laubholzanteile vorhanden.
- BHO_01_2: Nadel- Laubholz-Mischbestand.
- EIT_03: Neben Kalamitätsfläche lockere und geschlossene Bestockung mit Laubholzanteil.
- EIT_07: Neben Kalamitätsfläche Bestockung mit Nadelholz und Nadel-Laubholz-Mischwald.
- EIT_09: Neben Kalamitätsflächen lockere, tlw. volle Bestockung mit

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Erläuterung

Zu WEB BN_02 und HEN_02:

Die Windenergiebereiche (WEB) BN_02 und HEN_02 wurden mit dem zweiten Planentwurf zurückgenommen. Es wird auf die Erläuterung zu StnID 1048974 und 1048974 erste Beteiligung verwiesen.

Zu WEB BOR_02, KÖN_01, HEN_01, HEN_03, EIT_03, EIT_07, EIT_09, EIT_11, EIT_13, EIT_20, EIT_RUP_01, RUP_03, RUP_11, RUP_WIN_01, MUC_02, MIC_04, WIN_02:

Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen.

Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans.

Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen.

Zu KER_HÜR_01_2:

Hinsichtlich der regionalplanerischen Maßstäblichkeit der Windenergiebereiche und der standortspezifischen Beurteilung der Waldeigenschaften im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird auf die Erläuterungen zu StnID 1049520_001 verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich beim WEB KER_HÜR_01 vollständig um ein genehmigtes kommunales Windenergiegebiet handelt. Hinsichtlich der konzeptionellen Grundlagen der Übernahme bestehender kommunaler Windenergiegebiete als regionalplanerische Windenergiebereiche wird Kapitel 4.1.2.2 der Begründung verwiesen. Der in Rede stehende WEB KER_HÜR_01_2 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

Laubholzanteil. • EIT_11: Die Waldfläche von 18,87 ha ist nahezu voll bestockt (1 Kalamitätsfläche im Westen) mit einem überwiegenden Anteil von Laubholz. • EIT_13: Kalamitätsbestände, Nadelholz- und Mischbestände - mit Laubholzanteil. • EIT_20: Geringe Kalamitätsfläche, voll bestockt und mit Laubholzanteilen. • EIT_RUP__01: Geringer Anteil von Kalamitätsflächen, lockere bis geschlossene Bestockung mit Laubholzanteilen. • RUP_03: Grünland mit einem Laubwaldstreifen im Osten, der komplett ausgenommen werden sollte. • RUP_11: Kalamitätsflächen und locker bestockte Flächen mit Laub-holzanteil. • RUP_WIN_01: 50,11 ha, überwiegend bestockt, Nadelholz- und Mischbestände mit Laubholz. • MUC_02: Laubholzanteil vorhanden. • MUC_04: Nadelwaldbestände, aber Erholungswald Stufe 2. • WIN_02: Nadelwald mit Laubholzanteil.	**Zu ERF_HÜR_01_2 und BRÜ_HÜR_01_2:** Hürth ist auf Grundlage der einheitlich verwendeten Datengrundlage nicht als waldarme Gemeinde zu definieren (s. Erläuterungen zu StnID 1049520_004). Die in Rede stehenden WEB ERF_HÜR_01_2 und BRÜ_HÜR_01_2 sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegungen in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist. **Zu BHO_01_2**: Hinsichtlich der regionalplanerischen Maßstäblichkeit der Windenergiebereiche und der standortspezifischen Beurteilung der Waldeigenschaften im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird auf die Erläuterungen zu StnID 1049520_001 verwiesen. Der in Rede stehende WEB BHO_01_2 ist im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung in der aktuellen Abgrenzung folgerichtig ist.

1049520_006, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt Weitere Hinweise 1. Bundeswaldgesetz Das Bundeswaldgesetz legt in § 1 BWaldG fest, dass der Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren sowie ord-nungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften ist. Ferner ist ein Ausgleich zwi-schen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzen-den herbeizuführen. Somit steht das Ziel des Walderhalts im unmittelbaren Konflikt mit dem Interesse der Allgemeinheit, kohlenstoffarm erzeugte Energie zu beziehen. Die Träger öffentlicher Planungsvorhaben und Maßnahmen haben die Funkti-onen des Waldes angemessen zu berücksichtigen (§ 8 Satz 1 BWaldG). Dar-über hinaus haben die Träger öffentlicher Vorhaben in der Regel die für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung der Planun-gen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören (vgl. § 8 Satz 2 BWaldG). Hierbei sind die in § 1 BWaldG genannten Ziele und Aufgaben zu berücksich-tigen (§ 9 Absatz 1 BWaldG).	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Hinweise werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der Windenergiebereiche und im Rahmen der übrigen raumordnerischen Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energienberücksichtigt. Darüber hinaus werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.

1049520_007, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Inhalt 2. Landesforstgesetz Die Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben wird im Landesrecht in § 9 LFoG genannt. Dem-nach ist die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maß-nahmen zu unterrichten und anzuhören. Die Errichtung einer Windenergieanlage bedingt eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (§ 39 LFoG NRW). Stets ist zu unterscheiden, ob der Wald dauerhaft gemäß § 39 LFoG oder befristet gemäß § 40 LFoG umge-wandelt wird. Die Errichtung von modernen WEA mit einer regelmäßigen Höhe von über 50 Metern erfordert nach § 4 BImSchG eine immissionsschutzrecht-liche Genehmigung. Mit dem Urteil des OVG Lüneburg sind mit dem Bau von WEA verbundene Waldumwandlungsverfahren in das BImSchG-Verfahren zum Bau und Betrieb von WEA einkonzentriert. Im Sinne des § 39 Absatz 2 LFoG prüft das zuständige Regionalforstamt, ob die Gründe für oder gegen die Umwandlung von Wald überwiegen sowie notwendige Nebenbestimmungen, insbesondere forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Über die hoheitlichen Belange in der Funktion als Träger öffentlicher Belange hinaus verfolgt Wald und Holz NRW fiskalische Ziele in Bezug auf die Planungen für Windenergieanlagen auf Staatswaldflächen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln. Eine diesbezügliche Stellungnahme geht Ihnen ggf. gesondert zu.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Hinweise werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung der Windenergiebereiche und im Rahmen der übrigen raumordnerischen Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energienberücksichtigt. Darüber hinaus werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben. Der Hinweis bzgl. einer weiteren gesonderten Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

AZ: BET_7000_2

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

1049811_001, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Inhalt	Abwägung
Hiermit bezieht der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Stellung als Eigentümer und Bewirtschafter forstfiskalischer Flächen im betroffenen Teilplan Erneuerbare Energien. Das Land Nordrhein-Westfalen wirkt im Rahmen der „Task Force Ausbaubeschleunigung Windenergie NRW“ auf eine „Vergabeoffensive auf landeseigenen Flächen“ hin. Wald und Holz NRW ist größter Eigentümer landeseigener Flächen und verfolgt aus diesem Grund den Ausbau der Windenergie auch im Wald, wo es forst- und naturschutzfachlich vertretbar ist. Im zweiten Planentwurf ist festzustellen, dass unter anderem der Windenergiebereich LAN_04 gestrichen wurde. Dies wird aus Sicht des Landes begrüßt, da dieser WEB sich fast nur auf Laubholzflächen erstreckte. Als Ersatz für diesen wegfallenden WEB wird als Alternative eine geeignete Fläche angrenzend des ursprünglichen WEB vorgeschlagen (siehe Anlage 1 bis 3). Diese Fläche ist ca. 25 Ha groß. Es handelt sich um eine ehemalige Fichten-Kalamitäts-, bzw. Nadelholzfläche, die mit keinerlei Windrelevanten Schutzgebietskategorien belegt ist und für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet erscheint. Zur Erreichung einer sicheren, bezahlbaren und klimafreundlichen Energieversorgung gehört die Bereitstellung einer ausreichenden Flächenkulisse. Aus diesem Grunde wird darum gebeten, die vorgeschlagene Fläche in die WEB-Kulisse mitaufzunehmen. [Anlagen]	**Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Zustimmung bzgl. der aufgrund forstwirtschaftlicher Belange aus dem Planentwurf herausgenommenen Windenergiebereiche (WEB) wird zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Anregung eines weiteren WEB-Standores gilt: Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG. Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen.

AZ: BET_7005_1

Nationalparkverwaltung (NLPV)

1049531_001, Nationalparkverwaltung (NLPV)

Inhalt	Abwägung
Mit Anschreiben vom 07.07.2025 beteiligen Sie die Nationalparkverwaltung (NLPV) an der öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung eines zweiten Planentwurfes zur Aufstellung des sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln und bitten um Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich zum 07.08.2025. Im Rahmen ihrer Stellungnahme macht die Nationalparkverwaltung (NLPV) von dem Hinweis, der auf Seite 5 des Anschreibens gegeben wird, Gebrauch, wonach „[...] Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden".	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird auf die Stellungnahme aus der ersten Beteiligung verwiesen, die weiter aufrechterhalten wird. Es wird daher auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und den dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038316_001ff erste Beteiligung).

AZ: BET_811000_1

GVG Rhein-Erft GmbH

1048573_001, GVG Rhein-Erft GmbH

Inhalt	Abwägung
Hiermit verweisen wir auf unsere Stellungnahme "GVG-AW_Sachl. Teilplan Erneuerbare Energien_20250213" vom 13.02.2025.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Bezüglich des Verweises auf die Stellungnahme im Rahmen der ersten öffentlichen Beteiligung wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1038401_001 erste Beteiligung).

AZ: BET_812000_1

e-regio

1049756_001, e-regio

Inhalt	Abwägung
Mit großem Interesse verfolgen wir die Aufstellung des Teilplan Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Köln. Entsprechend begrüßen wir die zweite öffentliche Beteiligung zu den Planungsunterlagen. Im Folgenden möchten wir Ihnen einige Hinweise und Anregungen mitgeben: Für das Weltraumbeobachtungsradar TIRA / Radom Wachtberg-Werthhoven werden weiterhin vier Kilometer Schutzradius auf Basis der Schutzbereitseinzelforderung berücksichtigt. Aus einigen Projekten im Umfeld des TIRA, die sich sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Schutzradius befinden, ist uns bekannt, dass grundsätzlich allen Windenergieanlagen in einem Radius von bis zu zwanzig Kilometern rund um das TIRA nicht zugestimmt wird. Es wird mit der Beeinträchtigung von militärischen Belangen argumentiert, die aktuell für uns nicht hinreichend prüfbar sind. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass mehrere WEB nicht beplanbar sind, weil seitens des Betreibers des TIRA die Zustimmung aus militärischen Gründen versagt wird. Wir regen an, dass mit dem Fraunhofer-Institut als Betreiber des TIRA proaktiv eine verträgliche Lösung gesucht wird, um die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in der Umgebung sicherzustellen. Es ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar, dass WEB ausgewiesen werden, die faktisch nicht nutzbar sind, weil Einzelinteresse, die hinlänglich bekannt sein sollten, erst später mitgeteilt werden. Es kann nicht im Sinne der Regionalplanung sein, dass größere Bereiche neu überplant werden müssen, weil zu einem späteren Zeitpunkt bereits bekannte Restriktionen geltend gemacht werden.	**Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Der Stellungnehmende kritisiert den der Planung zugrunde gelegten Abstand zum Weltraumbeobachtungsradar TIRA / Radom Wachtberg-Werthhoven. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1039093_001 ff erste Beteiligung). Auf Ebene des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf.

1049756_002, e-regio

Inhalt

An dieser Stelle möchten wir ebenfalls auf unsere erste Stellungnahme verweisen, die weiterhin ihre Gültigkeit behält. Wir möchten darum bitten, die oben genannten Anregungen im weiteren Planverlauf angemessen zu berücksichtigen.

Stellungnahme zum Regionalplan Teilplan Erneuerbare Energien

Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (kurz: Teilplan EE) veröffentlichten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Nutzung der Windenergie

Grundsätzlich begrüßen wir die formulierten Ziele für die Nutzung der Windenergie, um den beschleunigten Ausbau voranzutreiben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein erfolgreicher Ausbau in dieser Dimension nur im Einklang mit den Kommunen vor Ort erfolgen kann. Insofern ist es ebenfalls zu begrüßen, dass die Kommunen im vorbereitenden Verfahren bereits frühzeitig mit eingebunden wurden.

Dennoch sehen wir im Rahmen der Festsetzung zu den Windenergiebereichen einige Kritikpunkte, die wir nachfolgend näher erläutern möchten:

1. Auswahl der Referenz-WEA

Da die auszuweisenden Windenergiebereiche (WEB) als Rotor-out-Flächen definiert werden, ist es notwendig, dass eine Windenergieanlage als Referenz festgelegt wird, damit etwaig geplante Windenergieanlagen nicht in geschützte Bereiche hineinragen und somit eine verlässliche Flächenkulisse geschaffen werden kann. Als Referenz-WEA wird entsprechend der LANUV-Studie eine hypothetische Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 Metern sowie einer Gesamthöhe von 250 Metern angenommen. Diese Windenergieanlage ist aktuell auf dem Markt in dieser Konfiguration erhältlich, stellt jedoch nicht den aktuellen Entwicklungsstand der Branche dar. Alle namhaften und in Deutschland operierenden Windenergieanlagenhersteller haben in ihrem Portfolio ein Topmodell, dass einen Rotordurchmesser von 170 bis 180 Metern hat und eine Gesamthöhe von bis zu 290 Metern aufweist. Gleichzeitig gibt es weitere Windenergieanlagen, die über einen kleineren Rotordurchmesser verfügen und entsprechend näher an die Schutzgebiete heranrücken könnten, zu denen auf Basis der Referenz-Windenergieanlage ein Vorsorgeabstand gewählt wurde. Diesen kleineren Windenergieanlagen wird durch die Wahl der Referenz Potenzialfläche entzogen. Wir möchten dies als Hinweis vorwegschicken.

Ebenso stellt sich dies bei der Verwendung einer zweiten Windenergieanlage mit einer anderen Dimensionierung als Referenz dar: Es wird eine Windenergieanlage mit einer

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten.

Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1039093_001 ff erste Beteiligung).

Gesamthöhe von 150 Metern angenommen, sofern ein Gebiet mit einer Höhenbeschränkung vorliegt. Als Argumentation, dass auch Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 Metern wirtschaftlich betrieben werden können, wird ein Gutachten aus März 2019 angeführt, dessen Ziel die Darstellung war, ob die Novellierung der EEG-Vergütung über das Ausschreibungsmodell weiterhin den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen erlaubt. Hierzu wurde eine umfangreiche Analyse der Wirtschaftlichkeit durchgeführt, jedoch auf Stand der Technik aus dem Jahr 2017. Mittlerweile haben sich die Rahmenparameter des wirtschaftlichen Betriebs stark verschoben. Die Investitionskosten sind u.a. aufgrund von Inflation, Materialverfügbarkeit und höheren Lohnkosten in die Höhe geschnellt, während die obere Gebotsgrenze in der EEG-Ausschreibung nur schleppend hierauf reagiert hat. Auch haben sich die Belastungen für die Windparks durch bspw. die Pflicht zum Betrieb einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erhöht. Dies stellt für die Erreichung des wirtschaftlichen Betriebes eine ernstzunehmende Hürde dar. Es kann unserer Meinung nach nicht davon ausgegangen werden, dass mit Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 Metern ein wirtschaftlicher Betrieb erreicht werden kann. Ganz im Gegenteil: Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass solche Windenergieanlagen bis auf wenige Ausnahmen nur an sehr guten Standorten mit einer hohen mittleren Windgeschwindigkeit und einem kurzen Netzanschluss wirtschaftlich sind.

Laut der Studie können Windenergieanlagen kostendeckend betrieben werden, wenn eine Gesamthöhe von ca. 150 Metern erreicht wird. Die Stromgestehungskosten seien dann für die hohen Investitionskosten und die Betriebskosten kostendeckend. Da die Studie in den Jahren 2017 bis 2019 erstellt wurde, wurden hierfür nur sehr niedrige Zinssätze, die den damaligen Marktbedingungen entsprachen, angenommen. Bei den heutigen, wesentlich höheren Zinssätzen ist die Beschaffung von Fremdkapital zur Finanzierung des Projektes kostenintensiver geworden. Wie die Studie dann weitergehend darlegt, sinken die Gestehungskosten mit zunehmender Standortgüte und Gesamthöhe der Windenergieanlage. Um bei den heutigen Zinssätzen kostendeckend agieren zu können, müssen entweder höhere Windenergieanlagen gebaut oder nur Standorte mit sehr guten Windverhältnissen ausgewählt werden. Aus dieser Perspektive erscheint es im Gesamten Regierungsbezirk Köln nicht zielführend, eine Windenergieanlage mit lediglich 150 Metern Gesamthöhe als wirtschaftlich darstellbar anzunehmen.

Dem Argument, dass es einen Markt für Windenergieanlagen zwischen 150 und 220 Metern Gesamthöhe gäbe, können wir uns nur bedingt anschließen. Unsere Erfahrung zeigt, dass die Auswahl einer passenden Windenergieanlage zunehmend erschwert wird. Insbesondere aufgrund der oben bereits erläuterten eingeschränkten Wirtschaftlichkeit nehmen die Anlagenhersteller passende Modelle mehr und mehr vom Markt. Die Windenergieanlagen mit niedriger Gesamthöhe werden vor allen Dingen für Küstenstandorte entwickelt. Da die Windverhältnisse dort sehr gut sind und die Anströmung über die flache Wasseroberfläche nur sehr wenige Turbulenzen aufweist, können Windenergieanlagen an der Küste auch nah über dem Boden bereits sehr gute Erträge erzielen.

Wenn eine niedrigere Gesamthöhe als Referenz-Windenergieanlage gewählt wird, ändern sich auch die Auswirkungen auf diverse Kriterien der Ausschlusskriterien. Beispielsweise kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Windenergieanlage mit 150 Metern Gesamthöhe auch einen Rotordurchmesser von 150 Metern hat. Somit könnten Windenergieanlagen theoretisch noch immer ausreichend weit von Naturschutzgebieten entfernt sein, aber der Mastmittelpunkt sich nicht innerhalb eines ausgewiesenen WEB befinden. Dies stellt eine unnötige Restriktion in der Nutzbarkeit bestimmter Flächen dar.

Ebenfalls in diesem Sinne stellt sich die Frage, welcher Abstand bei diesen kleineren Windenergieanlagen zu Außenbereichssiedlung eingehalten werden soll. In der Begründung zum Vorsorgeabstand in Höhe von 500 Metern zum Außenbereich steht, dass sich dieser aus der zweifachen Gesamthöhe der Referenz-Windenergieanlage ergibt. In bestimmten Bereichen wird nicht die 250 Meter hohe Windenergieanlage als Referenz verwendet, sondern eine niedrigere Variante mit lediglich 150 Metern. Bedeutet dies somit, dass an diesen Stellen die Windenergiebereiche bis auf 300 Meter (zweifache Gesamthöhe von 150 Metern) an die Außenbereichsbebauung platziert werden können? In sich ist die Begründung zu diesem Kriterium nicht eindeutig und somit missverständlich.

2. Höhenbeschränkung MRVA Nörvenich

Grundsätzlich ergibt sich die vorstehende Thematik, da weite Teile des Regierungsbezirks aufgrund von Belangen der Luftfahrt einer Höhenbeschränkung unterliegen. Mit dem Fliegerhorst Nörvenich, Kreis Düren, und dem NATO-Flugplatz Geilenkirchen, Kreis Heinsberg, gibt es gleich zwei Militärflugplätze im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks. In unmittelbarer Umgebung zu den Flugplätzen gibt es Bauschutzbereiche sowie in weiterer Entfernung Sicherungsmaßnahmen für den Instrumentenflug. Die minimum vectoring altitudes (MVA) definieren den Bereich, der in jedem Fall hindernisfrei gehalten werden muss. Um die einzelnen Sektoren wird zusätzlich nochmals ein Puffer von acht Kilometern gelegt und eine zusätzliche Höhenausdehnung von 1.000 Fuß angenommen. Dies bedeutet, dass auch weit abseits der eigentlichen MVA-Zone bereits eine Höhenbegrenzung erforderlich sein kann, da Windenergieanlagen diese MVA in keinem Fall durchstechen dürfen.

Dies ist hoch problematisch, da weite Teile des linksrheinischen Regierungsbezirks einer Höhenbeschränkung unterliegen. Im vorliegenden Teilplan EE werden WEB ausgewiesen, sofern Windenergieanlagen mit einer Höhe von zumindest 150 Meter errichtet werden können. Dass diese unserer Meinung nach nicht wirtschaftlich sind, haben wir im vorstehenden Kapitel bereits ausgeführt.

Für uns ist die Pflicht zu einem Puffer von acht Kilometern nicht ersichtlich. Da der Puffer als harte Höhenbegrenzung definiert wird, würde das bedeuten, dass an den Grenzen des Puffers ein Sprung stattfindet. Wenige Meter Verschiebung in einer Standortkoordinate der Windenergieanlage können darüber entscheiden, ob nur eine kleine Windenergieanlage möglich ist oder die größtmöglich verfügbare gebaut werden kann. Ein Puffer, der einen fließenden Übergang zwischen den Höhen

ermöglicht (bspw. lineare Angleichung der verschiedenen Höhen), wäre für uns nachvollziehbar. Auch ist es flugbetrieblich sehr fragwürdig, dass ein zusätzlicher Puffer in der Höhe von ca. 300 Metern gewählt wird, aber in der Länge und Breite von acht Kilometern.

Für den Fernmeldeturm in Köln (auch Colonius genannt) wurde die MVA in diesem Bereich angepasst. In den Karten zur MVA Nörvenich ist deutlich erkennbar, dass rund um den Colonius mit einem Radius von acht Kilometern ein Abstand in die niedrigste MVA eingezogen wurde, die ansonsten von diesem durchstoßen würde. Der Militärflugplatz Nörvenich war bereits in Betrieb, als der Colonius gebaut wurde. Somit muss die MVA für diesen Bereich nachträglich angepasst worden sein. Entsprechend ist es möglich, dass dies auch für Windenergieanlagen möglich ist, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Wie bereits oben ausgeführt können Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von unter 200 Metern zum aktuellen Zeitpunkt in der Regel nicht wirtschaftlich betrieben werden. Die Ausweisung dieser Flächen als Windenergiebereiche ist grundsätzlich nicht schädlich, eine Anrechnung auf die vom Bund vorgegebenen und aus den Ausbauzielen definierten Flächenbeitragswerte erscheint jedoch fragwürdig.

Wir bitten darum, dass gegenüber der zuständigen Behörde die Belange der Energieerzeugung nochmals klar kommuniziert und vertreten werden. Es ist unserer Meinung nach nicht zielführend für eine unabhängige und nachhaltige Energiewirtschaft massive Höheneinschränkungen durch luftfahrttechnische Belange hinzunehmen, die überzogen scheinen und perspektivisch veränderbar sind. Durch eine geringfügige Anhebung der Mindestflughöhe auf beispielsweise vierhundert Meter über Normalnull könnten viele Gebiete für Windenergie nutzbar gemacht werden.

3. Verwendete Kriterien im Kriterienkatalog

Für die Ausschlussanalyse zur Festlegung der möglichen Windenergiebereiche werden einige Kriterien bestimmt. Diese Kriterien werden hinsichtlich ihrer Art gruppiert und teilweise mit pauschalen Vorsorgeabständen ausgestattet. Zu den einzelnen Kriterien wurden in den nachfolgenden Absätzen Hinweise und Anregungen aufgenommen. Zudem fehlt uns in der Offenlage eine Karte, in der die Anwendung der einzelnen Kriterien dargestellt wird. Eine solche Restriktionskarte wäre als Hilfestellung dem Verständnis der Ausarbeitung sehr förderlich. Aktuell kann nicht nachvollzogen werden, auf welcher Basis welches Gebiet entstanden ist. Dies ist nicht im Sinne eines transparenten Verfahrens. Wir bitten daher um die Erstellung und Veröffentlichung einer Restriktionskarte.

Die tatsächliche Nutzung von Bahnstrecken steht der Windenergie entgegen. Dies bedeutet, dass aufgrund von beispielsweise Eiswurf der Bahnverkehr nicht beeinträchtigt werden soll/darf. Hierfür wird in den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 175 Metern vorgesehen. Dieser ist jedoch rein willkürlich gewählt, da es von Seiten des Eisenbahn-Bundesamt (EBA) keine festgelegten Schutzabstände gibt. Es ist daher davon auszugehen, dass bei der Planung in Windenergiebereichen entlang von Schienenwegen ablehnende Stellungnahmen seitens der Schienenbetreiber eingehen werden. Es ist im Allgemeinen wünschenswert, wenn ein

verständlicher und nachvollziehbarer Vorsorgeabstand gewählt werden würde. Aus Beteiligungsrunden zu Flächennutzungsplänen sind uns unterschiedlichste Forderungen zu den Vorsorgeabständen bekannt. Dies reichen bis zu annähernd 500 Metern Abstand zu einer nicht elektrifizierten Bahnstrecke. Momentan entsteht durch das Fehlen einer verlässlichen Aussage eine Unsicherheit hinsichtlich der Nutzbarkeit der ausgewiesenen Windenergiebereiche. Wir bitten darum, nochmals eine verlässliche Aussage bei den Betreibern der Bahnstrecken einzufordern.

Um die Sicherheit der Luftfahrt zu gewährleisten, werden im vorliegenden Entwurf größere Schutzradien um Verkehrsflughäfen und Landeplätze definiert. Diese Radien sind im Regionalplan als Ausschlussgebiet zu verstehen, damit die sichere Nutzung der Infrastruktur weiterhin möglich ist. Wir begrüßen die Festlegungen an dieser Stelle ausdrücklich. Unserer Erfahrung nach ist der Bau von Windenergieanlagen in der Nähe von Landeplätzen und Verkehrsflughäfen mit erheblichen Einschränkungen und Hürden verbunden. Durch die Ausführungen im Regionalplan wird ersichtlich, welche Landeplätze wie berücksichtigt werden müssen und bieten somit Planungssicherheit. Eine entsprechende Restriktionskarte wäre, wie bereits erwähnt, jedoch hilfreich.

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden von der Betrachtung ausgeschlossen. Ebenso wird um die BSN-Flächen ein Schutzabstand von 75 Metern gelegt, damit die Referenz-Windenergieanlage nicht in das Gebiet hineinragt. Dies wird jedoch nicht für das gesamte Gebiet des Regionalplans so gehandhabt, sondern es gibt eine Ausnahme für Kommunen, die „über keine bzw. nur sehr wenige sonstige Flächenpotenziale für WEB außerhalb der BSN verfügen“ (S. 52 Begründung). Es ist nicht ersichtlich, ab wann einer Kommune auch Flächen innerhalb der BSN zugesprochen werden, da die Begründung sehr schwammig formuliert ist. Ebenso sollten alle Kriterien an allen Orten gleich angewendet werden. Dies ist hier nicht der Fall und damit die Einheitlichkeit über den gesamten Planungsraum nicht gegeben. Wir schlagen daher vor, dass in allen Kommunen auch Flächen im BSN möglich sein sollen, sofern dem keine anderen Schutzzwecke entgegenstehen.

Als sonstiger Ausschlussgrund wird definiert, dass alle Flächen aus der Betrachtung herausgenommen werden, die kleiner als 1 Hektar sind. Damit soll ein möglichst umfassender Potenzialraum in der Betrachtung erhalten werden. Dies führt jedoch auch dazu, dass an vielen Stellen nur sehr kleine Flächen ausgewiesen werden, die zu einer Verspargelung der Landschaft führen können, wenn dort Windenergieanlagen errichtet werden. Um die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zu erhalten, sollte dieses Kriterium hinsichtlich der Größeneinstufung nochmals geprüft werden. Auch ist es schwierig einen wirtschaftlichen Betrieb zu erreichen, wenn nur eine einzelne Windenergieanlage errichtet werden kann. Wenn lange Kabelwege für den Netzanschluss notwendig sind oder die Zuwegung nur unter hohem Aufwand errichtet werden kann, kann eine einzelne Windenergieanlage potenziell unwirtschaftlich sein. Können mehrere Windenergieanlagen im Verbund errichtet werden, teilen sich die Netzanschluss- und Zuwegungskosten auf mehrere Erzeugungseinheiten auf und ermöglichen somit eher einen wirtschaftlichen Betrieb.

4. Umfassung von Ortschaften

Zur Vermeidung einer vollständigen Umzingelung von Ortschaften wurden die Gebiete auf diese Weise angepasst, dass immer ein gewisser Freihaltebereich erhalten bleibt. Die Prüfung, ob eine Umzingelung vorliegt, sei für alle Ortschaften durchgeführt worden. Jedoch gibt es keinerlei Informationen, wie sich die Umzingelung auf die Ortschaften auswirkt. Eine Karte, die mögliche Umzingelungswirkungen darstellt, wäre wünschenswert. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Gebiete aufgrund ihrer Umzingelungswirkung rausfallen oder in ihrer Kontur angepasst wurden. Auch scheint die Topographie nicht berücksichtigt worden zu sein. Es ist möglich, dass Windenergieanlagen aufgrund des Reliefs aus einzelnen Ortschaften nicht sichtbar sind. In diese Richtung dann einen Freihaltebereich zu definieren, ist nicht sinnvoll. Weitergehend ist nicht nachvollziehbar, was eine Ortschaft genau sein soll. Wir bitten um Klarstellung, ob damit jeder einzelne Aussiedlerhof als Ortschaft definiert wird oder ob hierfür eine bestimmte Anzahl an Wohnungen nötig ist. Ebenfalls bitten wir aus den vorgenannten Gründen um Darstellung, welche Ortschaften berücksichtigt wurden und wie eventuelle Windenergiebereiche zur Verhinderung einer Umzingelung modifiziert wurden.

5. Schutzradien um die Seismographischen Stationen

Bei der Ausweisung der Windenergiebereiche im Teilplan EE werden harte Schutzabstände zu den im Regierungsbezirk Köln vorhandenen seismologischen Stationen definiert. Gemäß Begründung zum Teilplan EE (S. 39) ergeben sich diese aus den im Windenergie-Erlass NRW festgesetzten Beteiligungs- und Prüfradien. Innerhalb dieser Radien ist eine Beteiligung der Betreiber im Genehmigungsverfahren der Seismographen zwingend gefordert. Dabei erwähnt die Begründung explizit, dass innerhalb der Beteiligungsradien WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, sondern einer standort- und anlagentypengenauen Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren bedürfen. Es erschließt sich daher nicht, weshalb die Prüfradien als harte Ausschlusskriterien übernommen werden. Es wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der regionalplanerischen Maßstabsebene keine Einzelfallprüfung durchgeführt wird. Dies ist an dieser Stelle auch nicht erforderlich, findet sie nämlich auch nicht in Bezug auf weitere Themen wie Artenschutz, Denkmalschutz und anderer Infrastrukturtrassen statt. Es wird auch an anderer Stelle der Begründung erläutert, dass nicht alle Flächen zwingend bebaubar sein müssen. Gerade deswegen ist es in diesem Planungsstadium wichtig, dass mögliche Potenziale erhalten bleiben und nicht aufgrund verfrühter, pauschaler Vorgaben gestrichen werden. Grundsätzlich ist ein pauschaler Schutzabstand zu den seismologischen Stationen aufgrund derer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nachvollziehbar. Jedoch sollte ein pauschaler Schutzabstand in seiner Ausdehnung angemessen sein und den Ausbau der Windenergie nicht zusätzlich beschränken. Es kann nicht zielführend sein, für die Windenergienutzung gut geeignete Gebiet ohne begründete Annahme zur erheblichen Störung der Funktionsfähigkeit der seismologischen Station großflächig auszuschließen.

Beispielhaft für diese unnötige Beschränkung ist die Fläche EU_05 im südöstlichen Stadtgebiet von Euskirchen. Hier ist aktuell nur eine sehr kleine Fläche als Windenergiebereich vorgesehen, da sie durch die angrenzenden

Erdbebenmessstationen Steinbachtalsperre im Nordwesten mit einem Schutzabstand von 5.000 Metern und Todenfeld im Osten mit einem Schutzabstand von 3.000 Metern begrenzt wird. Bei der Erdbebenmessstation Todenfeld handelt es sich um eine Station des Geologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (GD NRW), der zuständig für die Erdbebenüberwachung und die Bewertung der Erdbebengefährdung in NRW ist. Die Erdbebenmessstation Steinbachtalsperre wurde bis zum Hochwasser 2021 von der Uni Köln zu Forschungszwecken betrieben. Sie diente zudem der Überwachung der Bodenbewegung und der Beschleunigung in der Staumauer. Aufgrund der Beschädigung der Staumauer ist diese Station aktuell nicht in Betrieb. Für die Zukunft ist eine erneute Nutzung der Talsperre vorgesehen, entsprechend soll auch eine ggf. geplante Wiederaufnahme des Messbetriebs der Station in der Regionalplanung berücksichtigt werden. Nichtsdestotrotz müssen die Beteiligungsradien grundsätzlich hinterfragt werden. Es erschließt sich nicht, weshalb die für den Katastrophenschutz relevante seismologische Station Todenfeld, welche Messungen mit der höchsten Sensibilität vornimmt, einen kleineren Schutzabstand erhält als die für Forschungszwecke genutzte Messstation Steinbachtalsperre.

Wir schlagen daher vor, dass ein kleinerer Tabu-Bereich definiert und für alle Stationen gleichgehalten wird. In diesem Tabu-Bereich wird regionalplanerisch die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen und somit der Schutz der Seismographen in jedem Fall gewährleistet. An diesen Tabu-Bereich schließt dann ein Bereich, der einer Einzelfallprüfung bedarf, in der aktuell vorgesehenen Ausdehnung an. Hier muss im Beteiligungsverfahren zur jeweiligen Einzelgenehmigung geprüft werden, ob eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung der Seismographen vorliegt.

6. Windenergiebereich EU_05 sehr klein und ungeeignet

Der oben bereits erwähnte Windenergiebereich EU_05 innerhalb des Flamersheimer Waldes besitzt eine Größe von lediglich ca. 7,2 Hektar und unterliegt zudem einer Höhenbeschränkung durch die MVA von Nörvenich. Der Windenergiebereich stellt einen kleinen Teilbereich eines umfassenden Waldkomplexes dar, der sowohl aus Nadel- als auch Laub- sowie Mischwaldflächen besteht.

Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, einen solchen kleinen Windenergiebereich auszuweisen. Die Kontur der Fläche wird wie bereits erläutert im Wesentlichen durch die Seismologischen Stationen Todenfeld und Steinbachtalsperre definiert. Wie bereits im Kapitel Seismologische Stationen beschrieben, schlagen wir einen Tabu-Bereich vor, der von einem Bereich für Einzelprüfungen ergänzt wird.

Setzt man diesen Vorschlag wie beschrieben um, würde sich die Fläche EU_05 deutlich vergrößern und entsprechend dem Ziel einer räumlichen Bündelung von Windenergieanlagen Raum für mehr Windenergieanlagen bieten. Es würde hierdurch eine Verspargelung der Landschaft verhindert, da mehr als eine einzelne Windenergieanlage errichtet werden könnte. Der nächste angrenzende Windenergiebereich befindet sich in fast zehn Kilometern Entfernung, sodass die landschaftliche Prägung durch diesen Windenergiebereich deutlich sein wird.

Es ist weitergehend ebenfalls für die wirtschaftliche Umsetzung förderlich, wenn dort

mehrere Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Kosten für den Netzanschluss und die Zuwegung sind an diesem Standort sehr hoch. Der nächste Netzverknüpfungspunkt ist weit entfernt und die Zuwegung muss durch den Wald ausgebaut werden. Bei der Errichtung mehrerer Windenergieanlagen ist ein wirtschaftlicher Betrieb bei den hohen Investitionskosten wahrscheinlicher zu erreichen.

Im Stadtgebiet Euskirchen gibt es im Norden zwei weitere Windenergiebereiche. Diese befinden sich vollständig innerhalb der niedrigsten MVA-Stufe und unterliegen somit strengen Bauhöhenbeschränkungen. Eine wirtschaftliche Nutzung dieser Flächen ist nach unserer Erfahrung fraglich. Es wäre sinnvoller, wenn statt diesen Flächen weitere Flächen in den Bereichen der Stadt ausgewiesen werden, wo eine größere Höhenfreiheit besteht. Dies ist bei der Fläche EU_05 der Fall.

Aus den oben genannten Gründen schlagen wir daher vor, die Fläche EU_05 entsprechend zu vergrößern, indem geänderte Schutzbereiche rund um die seismologischen Stationen Todenfeld und Steinbachtalsperre im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden.

7. Ausweisung von Gebieten in Kommunen mit Sachzwängen

Für die einzelnen Kommunen wird nach Durchführung der Restriktionsanalyse aufgeschlüsselt, wie viel Prozent des Kommunalgebiets für Windenergie zur Verfügung gestellt werden soll. Über diesen Prozentsatz wird auch im WindBG die auszuweisende Fläche je nach Bundesland definiert. Es gibt im Regierungsbezirk bereits Kommunen, die proaktiv gehandelt haben und viele Flächen für Windenergie ausgewiesen haben. Diesen Kommunen werden im Regionalplan teilweise weitere Flächen zugewiesen und somit die Belastung der Anwohner erhöht. Prozentual erscheint dies nicht übermäßig. Jedoch gibt es in diesen Kommunen häufiger Sachzwänge, die dazu führen, dass alle Flächen, die potenziell für Windenergie zur Verfügung stehen, jetzt auch ausgewiesen werden sollen. Als Beispiel ist hier Schleiden zu nennen: ein großer Teil des Stadtgebiets ist als Nationalpark ausgewiesen und somit für die Windenergie und weitere Nutzung nicht verfügbar. Durch die vorliegende Topographie im Stadtgebiet gibt es nur drei wesentliche Höhenlagen, in denen die Errichtung von Windenergie möglich ist. Die Stadtteile, die sich in den Tälern befinden, können sich von dort nicht weiter ausbreiten, sodass ein nennenswertes Wachstum nur in den Höhendörfern möglich ist. Diese Höhendörfer werden aber nun durch den vorhandenen Nationalpark Eifel und die ausgewiesenen Windenergiebereiche in ihrer Entwicklungsmöglichkeit stark eingeschränkt. Wir bitten daher im weiteren Planungsverfahren zu bedenken, welche Kommunen bereits aufgrund der bereits bestehenden geographischen, topographischen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten nur schwerlich weitere Windenergiebereiche aufnehmen können. Eine unzumutbare Einschränkung der Kommunen ist zu vermeiden.

Nutzung der Solarenergie

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplan Köln kommt es zu weiteren

Konkretisierungen, wie der Ausbau der Photovoltaik mit den anderen Zielen der Raumordnungsplanung vereint werden kann. Dabei werden auch die BSN-Flächen neu bewertet. Hierzu wird der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion herangezogen, um das Grundgerüst der BSN-Flächen zu ergänzen. In der Stellungnahme zur ersten Beteiligung zu unserem Solarpark Dahlem Schmidtheim kommt es zu einer geänderten Einschätzung der Bezirksregierung. Hintergrund ist eine geplante Erweiterung, Abrundung und Generalisierung der BSN-Gebiete. In der ersten Landesplanerischen Stellungnahme der Bezirksregierung Köln ist ein Solarpark an dieser Stelle möglich, wenn er mit den Schutzzielen des BSN (Biotopverbund) vereinbar ist. Im Rahmen der FNP-Änderung für den Solarpark und der damit verbundenen erneute Anfrage der Stellungnahme nach Landesplanungsgesetz befinden sich Teile des Solarparks in zukünftig geplanten BSN-Gebieten und damit plötzlich nicht mehr umsetzbar. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb wir gerne an dieser Stelle nochmals hier zu Stellung beziehen möchten.

Um Auswirkungen auf dem Artenschutz zu minimieren, haben wir uns schon frühzeitig dafür entschieden die derzeit gemäß rechtswirksamen Regionalplan bestehenden BSN-Gebiete auszusparen und mit einem Puffer zu unserem Projekt zu versehen. Zusätzlich haben wir uns im Rahmen der Flächensuche auf die 500 Meter Korridore nach EEG fokussiert, damit wir vorrangig auf die vorbelasteten und nach EEG gewünschten Flächen planen. Dadurch wollten wir schon im Voraus sicherstellen, dass wir eine Planungssicherheit haben, wenn wir Arten-, Blendgutachten und Flächennutzungsplanänderungen (FNP) beauftragen.

Auf Basis Ihrer Auskunft zur Anfrage gem. §34 Landesplanungsgesetz NRW vom 10.11.2023 (Aktenzeichen 32/62.6-1.14.03-2323-03) werden gegen die Fläche 2 in Dahlem Schmidtheim keine raumordnerischen Bedenken erhoben, wenn im weiteren Verfahren nachgewiesen werden kann, dass die Schutzfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund dieser Aussage wurden umfangreiche Artenschutzgutachten, eine FFH-Vorprüfung (01.10.2024) sowie die Änderung des FNP/B-Plan durchgeführt. Die Ergebnisse des detaillierten Artenschutzes weisen an dieser Stelle keine Konflikte mit dem Artenschutz und Biotopverbund aus und sind mit den Schutzzielen des Biotopverbund vereinbar. Um frühzeitig auch weitere Artenschutzbelange zu identifizieren, fand am 17.09.2024 eine Abstimmung mit der UNB des Kreises Euskirchens und unserer Artenschutzgutachterin statt. Auch in diesem Termin mit der UNB wurde uns bestätigt, dass diese Fläche im gesamten Gemeindegebiet Dahlem aus Sicht des Artenschutzes die wahrscheinlich“ unkritischste Fläche ist. Aufgrund eines in 2 km Abstand festgestellten FFH-Lebensraum Typ (FFH-LRT) besteht lediglich der Wunsch, dass wir zur Sicherheit eine Grünlandkartierung nachreichen. Die bisherige konventionelle Bewirtschaftung, eine Auswertung von Luftbildern und nach Einschätzung von zwei unabhängigen Artenschutzgutachtern, die die Fläche intensiv betrachtet haben, gibt es derzeit keine Anhaltspunkte, die auf einen FFH-LRT hindeuten.

[Abbildung]

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde zur Änderung des FNP und B-Plan hat auch

der Kreis Euskirchen und hier insbesondere die Untere Naturschutzbehörde (UNB) sich am 20.01.2025 zu dem Projekt geäußert (Aktenzeichen 61.1/61.30.012/33). Die UNB sieht auf der gesamten Fläche – vorbehaltlich einer noch nachzuliefernden Grünlandkartierung – keine Belange des Artenschutzes, die einem Solarpark entgegenstehen.

LEP NRW (Landesebene)

Auf Ebene des LEP NRW werden zeichnerisch Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) dargestellt, welche als Grundgerüst für den Landesweiten Biotopverbund heranzuziehen sind. Nach Prüfung der zeichnerischen Darstellung1 fällt das Projekt nicht in die GSN-Flächen und wird von diesen auch nicht berührt. Nach Einschätzung des Naturschutzes auf Ebene des Landes NRW ergibt sich derzeit kein Hinderungsgrund in Bezug auf einen Solarpark an dieser Stelle.

Weiterhin entspricht das Solarparkprojekt in Dahlem Schmidtheim den Grundsätzen:

1 Web-App der zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/PublicInformation/index.html?appid=60c13aa6748d4654aec1ad21e4350ca1 (Zugriff 29.01.2025)

- 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung
- 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung
- 10.1-3 Neue Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie
- 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Dem Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie des LEP NRW konnte nur mit einer Reduzierung der Projektfläche von 24 auf 14 Hektar entsprochen werden. Dadurch sind einige östlich gelegenen Flurstücke nicht mehr nutzbar. Aufgrund der umzingelnden Wirkung von Flächen mit hochwertigen Bodenwerten, der Bahntrasse sowie wegen des Artenschutzes ist es nicht möglich, das Projekt zu verschieben.

Insbesondere entspricht die Fläche dem Ziel 10.1-2, da die Fläche nach Süden ausgerichtet und abfallend ist. Durch den sparsamen Umgang von Grund und Boden kann somit besonders effizient und raumschonend Strom zur Verfügung gestellt werden.

Im Ziel 10.2-14 wird definiert, dass raumbedeutsame Solaranlagen nicht in BSN-Gebieten errichtet werden dürfen. Auf dieser Basis wird auch von der Bezirksregierung Köln in der geänderten Stellungnahme argumentiert, dass Teile unseres Solarparks nicht umsetzbar sind. Jedoch sind die Flächen derzeit kein rechtsgültiges BSN. Sie befinden sich lediglich in einem Biotopverbund Stufe 1, der keine Aussage dazu tätigt, dass die konkreten Schutzziele an dieser Stelle nicht mit einem Solarpark vereinbar sind. Ein Solarpark an dieser Stelle würde nach unserer Auffassung den Biotopverbund sogar verbessern, da es zu einer Extensivierung (derzeit intensive Pferdekoppel) der Flächennutzung kommen und die Schutzfunktionen nach

Fachbeitrag mit einem Solarpark vereinbar sind. Darüber hinaus ist der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für einen großen Bereich erstellt worden und kann somit nicht auf die spezifisch vor Ort befindlichen Situationen eingehen. Die zeichnerische Darstellung erfolgt somit ohne die örtlichen Kenntnisse zu der derzeitigen Bewirtschaftung und ohne detailliertes Artenschutzgutachten. Aufgrund der intensiven Beweidung, Biotopverbund und unseren Ergebnissen aus den Artenschutzprüfungen und der FFH-Vorprüfung zeigt sich, dass die zeichnerische Festlegung als BSN auf Grundlage der Biotopverbundflächen, an diese Stelle derzeit fachlich nicht begründbar und vielmehr willkürlich ist.

Im LEP NRW wird zudem definiert, dass die nachgelagerten Planungsbehörden die Ausweisung von Schutzgebieten konkretisieren und eine Prüfung machen müssen, ob der Naturschutz nicht auch mit vertraglichen Regelungen erreicht werden kann.

*„(…) Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft wird nicht im LEP, sondern auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden entschieden. Dazu gehört auch zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. (…)“*2

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Laut dem Fachbeitrag befindet sich im südlichen Bereich eine Biotopverbundfläche der Stufe 1, aufgrund der Verbundschwerpunkte Offenland-Grünland, Arten der Offenland Grünlandgilde, Verbundschwerpunkte Moore und Feuchtheiden sowie Verbundflächen der Magerrasen und Trockenheiden. Laut dem Fachbeitrag und der groben Auflösung der Kartenwerke gibt es zum Teil widersprüchliche Ausweisungen auf der gleichen Fläche z.B. Feuchtweiden vs. Trockenheiden (Vgl. Tabelle 1). Wobei ein Solarpark beiden Schutzzielen entsprechen kann.

[Abbildungen]

Da unsere gesamte Fläche derzeit kein geschütztes Biotop, FFH-Gebiet oder BSN ist und auch nach unseren Artenschutzprüfungen sowie der FFH-Vorprüfung keine Merkmale für einen erhöhten Artenschutz aufweist, muss es sich nach unserer Auffassung um Flächen handeln, welche in den kommenden Jahren im Rahmen des Biotopverbunds dorthin entwickelt werden soll. Andernfalls wäre die Fläche fachlich oder räumlich nicht korrekt im Rahmen des Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt ist.

3 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln Anlage 1.4 Karten zum Biotopverbundsystem für den Kreis Euskrichen. URL: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/Fachbeitrag_N_L_K%C3%B6ln-Anlage_I.4_Euskirchen_gesichert.pdf (zugriff 03.02.2025).

Fachlich kann daher nicht begründet werden, dass die Fläche bereits 2025

schützenswert ist und einem Solarpark, der sich bereits im Verfahren des FNP und B-Plans befindet, entgegensteht. Auch wird im Fachbeitrag keine Aussage dazu getätigt, welche Biotopverbundflächen einem Solarpark entgegenstehen oder dass Biotopverbundflächen als BSN-Flächen aufgenommen werden sollten. Vielmehr zeigt der Fachbeitrag zum Teil auch auf, welche Flächen entwickelt werden könnten, ohne selbst detaillierte Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten zuhaben. Auf dieser Grundlage können nicht einfach pauschal alle Biotopverbundflächen Stufe 1 als Schutzflächen nach BSN eingestuft werden, wenn es dort keine konkreten Fakten gibt, die eine Ausweitung des BSN erforderlich machen.

Landschaftsplan Dahlem (Kreis Euskirchen)

Der Landschaftsplan Dahlem liegt derzeit als Entwurf mit Datum April 2024 vor. Im Entwurf liegt ein kleiner südlicher Teil des geplanten Solarpars im Bereich „Dahlemer Kalktriften“ DE-5605-305. Wobei die Abgrenzung sehr wahrscheinlich auch auf Grundlage der Biotopverbundflächen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgte. Nach den textlichen Festsetzungen im Landschaftsplan und unseren detaillierten Artenschutzgutachten kann der Solarpark nach unserer Auffassung sehr gut mit den Schutzfunktionen an dieser Stelle vereint werden.

Zusammenfassend möchten wir darstellen, dass eine pauschale Ausweitung der BSN-Flächen anhand des Biotopverbundes ohne detaillierte Artenschutzprüfungen nicht zielführend sein kann. Es wird nicht zwischen schutzwürdigen Flächen und Flächen, die entwickelt werden sollen, differenziert. Vielmehr kann der Solarpark sogar durch die Extensivierung der Nutzung den Biotopverbund besser stärken als eine pauschale Ausweisung als BSN ohne die detaillierte Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten. In Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten ist es zudem durch z.B. hohe Bodenwerte im Osten und Biotope im Westen nicht möglich die Projektfläche anzupassen, sodass eine pauschale BSN-Ausweisung direkt zu einem Verlust von ca. 3 Hektar bzw. 3 MWp führen würde. Angesichts des deutschlandweiten starken Wettbewerbes der Solaranlagen im EEG und der steigenden Kosten müssen Solarparks in NRW immer größer werden, da diese ansonsten im Vergleich zu großen Solarparks im Osten nicht wirtschaftlich betreiben werden können und wir unsere Landesziele verfehlen. Die Abstände zur Hochspannungsfreileitung, die erneute Verkleinerung der Projektfläche und das fehlende Erweiterungspotenzial an dieser Stelle kann sogar dazu führen, dass die Fläche zu klein wird und nicht mehr wirtschaftlich umsetzbar ist.

Es handelt sich in Dahlem Schmidtheim um eine Fläche, die:

- durch eine überregionale Bahntrasse, eine Höchstspannungsleitung und das angrenzende Industriegebiet vorbelastet ist;
- durch Vegetation und Topographie fast nicht einsehbar ist und somit auch keine Blendwirkung hervorruft;
- sich im 500 Meter Korridor nach EEG befindet;
- dem Grundsatz 10.2-17 des gültigen LEP NRW im besonderen Maße entspricht, da sich die Fläche im 500 Meter Korridor entlang eines Schienenweges und angrenzend an ein Industriegebiet befindet;
- zusammen mit dem angrenzenden Industriegebiet Erzeugung und Verbrauch

lokal zusammenführen kann, ohne dass ein teurer Netzausbau notwendig ist; • die erste Beteiligungsrunde im Bauleitplanverfahren durchlaufen hat und für das bereits erhebliche Kosten durch detaillierte Artenschutz- sowie Blendgutachten angefallen ist; • kurzfristig in einen Solarpark umgewandelt werden kann, da alle Artenschutzprüfungen abgeschlossen sind und das Bauleitplanverfahren bereits in der Umsetzung ist. Die Fläche des Solarparks in Dahlem Schmidtheim entspricht den Kriterien, die im Rahmen Planung berücksichtigt werden können und ist auch mit dem Artenschutz vereinbar. Die Umsetzung des Solarparks an dieser Stelle ist ausreichend begründet und muss daher umsetzbar bleiben. Wir bitten dies in den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen und schlagen vor, dass die Stellungnahme zur FNP-Änderung nochmals hinsichtlich der Ausweisung der BSN-Flächen geprüft wird. Wir möchten darum bitten, die oben genannten Anregungen im weiteren Planverlauf angemessen zu berücksichtigen.	

AZ: BET_813000_1	
AggerEnergie GmbH	
1049442_001, AggerEnergie GmbH	
Inhalt Die AggerEnergie GmbH hat den zweiten Planentwurf der Aufstellung des sachlichen Teilplanserneuerbare Energien geprüft. Aus unserer Sicht bestehen keinerlei Einwände gegen die dort ausgewiesenen Windkraftnutzungsgebiete.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird Fehlanzeige gemeldet bzw. werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_815000_1	
Stadtwerke Köln GmbH	
1049919_001, Stadtwerke Köln GmbH	
Inhalt Wir möchten Ihnen im Namen und im Auftrage unserer Konzerngesellschaften unsere Anregungen sowie Hinweise, die aus unserer Sicht für das weitere Verfahren und einen raschen und angemessenen Zubau der Erneuerbaren Energien (EE) im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln hilfreich erscheinen, mit der Bitte um Berücksichtigung mitteilen. In Ergänzung zu der SWK-Stellungnahme vom 13.02.2025	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung aufrechterhalten wird. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. ID 1039497_001 ff erste Beteiligung).

1049919_002, Stadtwerke Köln GmbH	
Inhalt	Abwägung
Begründung (Seite 50) Wir bitten um erneute Prüfung des Kriteriums „Abstände zu Bahnstrecken“. Insbesondere in Bereichen die an andere Planungsregionen angrenzen kommt es diesbezüglich zu großen Unterschieden, die sachlich nicht erklärt werden können. So wird bspw. im Bereich Pulheim-Stommeln (Region Köln) ein Abstand zu einer Bahnstrecke von 175 m angesetzt. Für exakt dieselbe Bahnstrecke wird dann jedoch nur ein paar wenige Meter weiter im Bereich Rommerskirchen (Region Düsseldorf) nur noch ein Abstand von 95 m (also fast der Hälfte) berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Festlegung des Mindestabstandes willkürlich und nicht sachlich begründet. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Kartenlayer im Energieatlas NRW die elektrischen Bahntrassen mit einem beidseitigen Sicherheitsstreifen von 100 m darstellt. Daher scheinen die Abstände von 95 m (Regionalplan Düsseldorf) und 100 m (Landesplanung NRW) deutlich sinnvoller und realistischer als die 175 m im aktuellen Entwurf. Wir bitten um entsprechende Prüfung und ggf. Anpassung des vorgesehenen Mindestabstandes auf 95 m oder 100 m.	**Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Die Stellungnahme geht über die geänderten Planinhalte hinaus bzw. bezieht sich auf nicht geänderte Teile des Plans. Damit unterliegt sie der Präklusion nach § 9 Abs. 2 ROG. Auch im Übrigen ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Belange, die zu einer anderen gesamtplanerischen Abwägungsentscheidung führen.

1049919_003, Stadtwerke Köln GmbH

Inhalt

Begründung (Seite 87 ff „Gesonderte Bewertung der Wirtschaftlichkeit“)

Die gesonderte Bewertung der Wirtschaftlichkeit für WEA in Gebieten mit Höhenbegrenzungen basiert primär auf einer Studie der Deutschen WindGuard. Innerhalb dieser Studie wird methodisch die Rentabilität von Windprojekten unter Berücksichtigung verschiedener Einflussfaktoren/Sensitivitäten mittels Monte-Carlo-Berechnung abgeschätzt und vom MWIKE wurde als Erfüllungskriterium (für die Zulassung einer Fläche mit Höhenbegrenzung – d.h. implizit als Nachweis das in derartigen Flächen WEA grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden können) eine Realisierungswahrscheinlichkeit von 50% (bei einem Vergleich der Stromgestehungskosten mit den möglichen Vergütungssätzen) vorgenommen. Insgesamt wurde hierbei unterstellt, dass ein Projekt in einer EEG-Ausschreibung mit dem aktuell zulässigen EEG-Höchstwert bieten kann und einen EEG-Zuschlag erhält.

Allerdings sind die bisherigen Ausschreibungen der BNetzA für Windenergie an Land im Jahr 2025 gerade davon geprägt gewesen, dass das Bieten des Höchstwertes eben nicht mehr zu einem Zuschlag geführt hatte. So sanken die Zuschläge deutlich unter den möglichen Höchstwert und weisen bisher einen negativen Trend auf. Methodisch führt dies aus unserer Sicht dazu, dass bei Berücksichtigung der aktuell real vorhandenen Erlöspotentiale des EEGs, eben deutlich geringere Realisierungswahrscheinlichkeit als 50% für die einzelnen Gebiete erreicht werden dürften. Die Wirtschaftlichkeit/Rentabilität der einzelnen Gebiete mit Höhenbeschränkung wird somit systematisch überschätzt. In der Folge ist ein Teil der dargestellten Flächen vermutlich tatsächlich nicht für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet und die Flächenziele würden u.U. tatsächlich nicht erreicht werden, was weitreichende Konsequenzen für die Region Köln und den weiteren (gesteuerten) Ausbau der Windenergie hätte.

Vor dem Hintergrund der zugegeben nur schwer absehbaren Entwicklungen des EEG-Zuschlagsniveaus, wird deshalb angeregt mit einem höheren Überschuss an ausgewiesenen Flächen (d.h. einer höheren Überschreitung der eigentlichen Flächenzielvorgabe) zu planen und hierzu insbesondere die sogenannten „weichen“ Kriterien nochmal zu hinterfragen.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird das Teilflächenziel von mindestens 15.682 ha leicht übererfüllt (vgl. gemäß LEP NRW Ziel 10.2-2). Das Teilflächenziel ist eine Mindestvorgabe. Die leichte Übererfüllung durch die festgelegten WEB ist sachgerecht, da sich im Laufe des Planverfahrens oder nach Beendigung des Verfahrens noch Änderungserfordernisse an einzelnen Abgrenzungen ergeben können. Der verbleibende Spielraum ist wichtig, um die Erfüllung des Teilflächenziels und die damit verbundene Steuerungswirkung durch ggfls. erforderliche Änderungen nicht zu gefährden (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.1.4 der Begründung).

Auf die planerische Festlegung weiterer WEB oder auf die Anpassung der Ausschluss- und Restriktionskriterien der regionalplanerischen Konzeption zur Verortung potenzieller WEB wird vor dem Hintergrund der regionalen Rahmenbedingungen verzichtet, weil einem größtmöglichen Freihalten des verbleibenden Freiraums und dem öffentlichen Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ein höheres Gewicht beigemessen wird.

In die Gesamtabwägung hat der Planungsträger eingestellt, dass es nach dem Plankonzept weitere geeignete Bereiche für die Windenergie gibt, die nicht Eingang in die abschließende Festlegung finden. Diese Vorgehensweise ist konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Durch die Festlegung von WEB und die Umsetzung des Teilflächenziels sichert der Teilplan den Ausbaupfad zur Klimaneutralität raumordnerisch verträglich ab. Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts wird durch die Festlegung von WEB dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. § 2 EEG verpflichtet die Regionalplanung nicht generell dazu, alle geeigneten Flächen für die Windenergie zu übernehmen.

Bei der vorgenommenen abwägenden Nichtberücksichtigung von weiteren Potenzialen hat der Plangeber auch die wirtschaftlichen Belange von betroffenen Grundstückseigentümer:innen an einer möglichen Wertsteigerung ihrer Grundstücke durch Verpachtung oder Verkauf in Zusammenhang mit einer Windenergienutzung eingestellt. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gesamträumlichen Plankonzepts höher gewichtet, als die privaten wirtschaftlichen Belange, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange bzw. privaten Verwertungsinteressen im Sinne einer näheren individualisierten Abwägung. Zulässige Grundstücksnutzungen bzw. durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gesicherte Rechtspositionen werden nicht beeinträchtigt.

	Ebenfalls wurde vom Plangeber berücksichtigt, dass Kommunen im Wege der Positivplanung weitere Flächen für die Windenergie ermöglichen können. Die WindGuard-Studie zur gesonderten Prüfung der Wirtschaftlichkeit der geplanten WEB geht bereits über die raumordnerisch übliche Prüftiefe hinaus. Dem Plangeber ist bewusst, dass die getroffenen Annahmen lediglich eine Annäherung an die reellen Umstände zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines WEB darstellen. Gleichwohl werden die getroffenen Annahmen als für die regionalplanerische Ebene sachgerecht bewertet. Zudem fließt in die Gesamtabwägung mit ein, dass die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die WEB des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben wird (s. Begründung Kapitel 4.1.5. Monitoring der Windenergiebereich).

1049919_004, Stadtwerke Köln GmbH	
Inhalt **<u>RheinNetz GmbH (RNG):</u>** Seitens der RNG bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.	Abwägung **Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Es werden weder Hinweise noch Bedenken oder Anregungen geäußert.

AZ: BET_902000_1

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

1049932_002, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt	Abwägung
Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge (LSV) e.V. im Rahmen der 2. Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln mit Konzentration auf das Gebiet der Stadt Bornheim. Hier: Veröffentlichung des Planentwurfs und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW Wir bitten um Eingangsbestätigung. **Vorbemerkung:** Aus den Unterlagen der Bezirksplanungsbehörde Köln ist entgegen gängiger Praxis das Abwägungsergebnis der Bezirksregierung zur Stellungnahme des LSV e.V. (TÖB) vom 03.02.2025 im Rahmen der 1. Offenlage des Regionalteilplans „Erneuerbare Energien“ nicht ersichtlich. Aus diesem Grund erklären wir unsere Stellungnahme mit seinen Anhängen vom 03.02.2025 zum Bestandteil dieser Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage des RT EE.	**Typ** Hinweis **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Erläuterung** Die Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung wird aufrechterhalten. Es wird diesbezüglich auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037666_001 ff erste Beteiligung).

1049932_003, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

Stellungnahme des Landschaftsschutzvereins Vorgebirge (LSV) e.V.

Rubrum (vorangestellte Zusammenfassung)

Die Stadt **Bornheim** gehört belegbar zu den Vorreitern hinsichtlich des Erreichens der **Klimaneutralität** im Regierungsbezirk Köln. Die **Abwägung** der im Rahmen der 1. Offenlage bei der Bezirksregierung Köln eingegangenen Stellungnahmen ist **intransparent** und gefährdet die Rechtssicherheit. Analog zu anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation wie z.B. Alfter, Meckenheim und Rheinbach müssen im Stadtgebiet Bornheim die WEB BOR_01 und BOR_02 aus dem Potenzialraum gestrichen werden, um die **Rechtssicherheit** des Regionalteilplans *Erneuerbare Energien* (TP EE) nach seiner Planfeststellung zu gewährleisten. Es ist notwendig, dass die Bezirksregierung sämtliche **„Windenergiegebiete“** auf der Bornheimer Ville **streicht**, nachdem sich die Unwirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen (WEA) in diesen Bereichen erwiesen hat. Nur dann vermeidet sie einen die Rechtskraft des Teilplans „Erneuerbare Energien“ infrage stellenden Verfahrensfehler. Der im Rahmen der 2. Offenlage des TP EE vorgelegte, überarbeitete **„Umweltbericht“** weist nach wie vor zahlreiche, die Rechtssicherheit gefährdende Mängel auf. So ist u.a. eine umfassende **FFH-Prüfung** und nicht nur eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Der Bornheimer Ville-Rücken ist ein **Hotspot der Artenvielfalt**. Die erfolgte Reduzierung des Windenergiebereichs BOR_01 zum Schutz eines Rotmilan-Brutplatzes ist völlig unzureichend. Bei den Schutzmaßnahmen der Rotmilan-Schlafplätze nur während der Bauzeit von Windenergieanlagen (WEA) übersieht die Bezirksregierung, dass infolge der Höhenbeschränkung auf der Ville auf 150 m über Grund die Rotorspitzen sich dem Untergrund bis auf 15 m annähern, so dass diese streng geschützten **Rotmilane** beso nders beim Betrieb von WEA massiv gefährdet wären. Das gleiche gilt für den dort brütenden **Uhu**. Hinsichtlich des **Schwarzstorch-**Vorkommens sollte den Empfehlungen des LANUV NRW gefolgt werden. Die Bedeutung des Ville-Rückens für die Naherholung und die **Regionalerholung** im Ballungsraum Köln-Bonn wird von der Bezirksplanungsbehörde erheblich unterschätzt. Windräder, deren Rotoren sich zwischen 150 m und 15 m über Grund drehen, würden den Erholungsraum durch ihre Lärmemissionen sowie visuell massiv entwerten, zumal beliebte Wanderwege dann unterhalb möglicher WEA verliefen. Sollten die Windenergiebereiche BOR_01 und BOR_02 nicht gestrichen werden, ist der LSV fest entschlossen, **juristische Schritte** gegen den Regionalteilplan „Erneuerbare Energien“ einzuleiten.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es wird eine Zusammenfassung der nachfolgenden Stellungnahme vorweggestellt. Für die Ausgleichvorschläge hierzu siehe die Ausführungen zu den nachfolgenden StnID 1049932_004 ff.

1049932_004, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

1. Bornheim: Vorreiter beim Erreichen der Klimaneutralität

Bornheim gehört zu den Kommunen im Regierungsbezirk Köln, die eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz einnehmen. Nach Beschluss des Bornheimer Stadtrats soll im Stadtgebiet bis 2045 Klima-Neutralität erreicht werden. Der LSV unterstützt dieses Ziel ausdrücklich. Bornheim ist sich in besonderer Weise der Verantwortung bewusst, ausreichend Flächen für Wind- und Solarenergie auszuweisen, die Biogas-Erzeugung und die Nutzung der Geothermie sowie die Energieeffizienz und die Verkehrswende zu fördern, um dem Klimawandel zu begegnen. In Bornheim wächst die Zahl an **Solar anlagen** auf Gebäuden massiv. Allein im 1. Halbjahr 2025 nahmen 300 Neuanlagen den Betrieb auf. Die aktuell erzeugte Leistung liegt laut Stadt bei 35.700 Kilowatt. Ein „Energiepark Heimatblick“ zwischen Bornheim-Uedorf und Bornheim-Ort auf einer Fläche von 5,5 Hektar erhielt jetzt die Baugenehmigung. Auf dieser Freiflächenanlage an der A 555 werden nun 19.000 Photovoltaik-Module montiert, die ab Januar 2026 Strom liefern werden, der den Bedarf von bis zu 2.000 Haushalten mit Jahresverbräuchen von 3.500 Kilowatt decken könnte. Direktabnehmer werden in Bornheim aber Gewerbebetriebe sein. Zudem ist der Bau einer großen Schnellladestation für E-Trucks und PKWs mit Stromspeichern geplant (General-Anzeiger Bonn, 19.07.2025, S. 19, Bonner Rundschau 21.07.2025, S. 21). Wir verweisen ferner auf die in Betrieb befindliche Biogas-Anlage bei Bornheim-Sechtem, die Nutzung von Geothermie in den Bornheimer Rheinorten, Investitionen in bessere Gebäudedämmung und auf energieeffiziente technische Umrüstungen. Die Verkehrswende wurde im Bornheimer Stadtgebiet durch den erfolgten Ausbau der *Radpendler-Route Bornheim-Alfter-Bonn* und den zweigleisigen Ausbau der *Stadtbahnlinie 18* eingeleitet. Bornheim hat – anders als viele andere Gemeinden – nach einem intensiven Planungsprozess in seinem „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ zwei große Windenergie-Konzentrationszonen ausgewiesen, die im Januar 2024 mit Genehmigung der Bezirksregierung rechtswirksam wurden. Die Konzentrationszone auf der Bornheimer Ville wird allerdings trotz vorhandener Baugenehmigungen aufgrund inzwischen eingetretener Unwirtschaftlichkeit nicht mehr für die Erzeugung von Windenergie-Strom genutzt werden. Dafür wird jetzt in der Windenergie-Konzentrationszone zwischen den Bornheimer Ortschaften Sechtem und Hersel nach Vorlage aller Genehmigungen mit dem Bau von knapp 250 m hohen Windenergieanlagen (WEA) begonnen. Ab 2027 sollen die ersten 6 von insgesamt 12 WEA Strom erzeugen. Dieser „Windpark“ wird den Strombedarf von ca. 23.000 Haushalten decken (Bonner Rundschau, 19.07.2025, S. 26).

Beschlussanregung des LSV:

Die Bezirksregierung erkennt an, dass Bornheim unter den Kommunen im Regierungsbezirk Köln eine Vorreiterrolle einnimmt.

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden allgemeine Informationen (und Hinweise) zu Entwicklungen und kommunalen Planungen bzgl. Erneuerbarer Energien / Klimaschutz gegeben.

1049932_005, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.	
Inhalt **2. Widersprüchliche Vorgaben im Anschreiben** • einerseits Beschränkung auf Änderungen • andererseits völlige Freigabe von Begründung und Umweltbericht Diese Vorgabe schafft erhebliche Verwirrung für die Stellungnehmenden: Beschränkt sich der Stellungnehmende lediglich auf die eingebrachten Änderungen, sind Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht, soweit sie über die Änderungen hinausgehen, nach dieser Vorgabe denknotwendig ausgeschlossen. Andererseits eröffnet die Freigabe zur umfassenden Stellungnahme auf die Planbegründung und den Umweltbericht logischerweise die Möglichkeit, zum gesamten Planentwurf Stellung zu nehmen, denn Planbegründung und Umweltbericht beziehen sich auf den gesamten Planentwurf. **Beschlussanregung des LSV:** Die Bezirksplanungsbehörde prüft, ob der aufgezeigte Fehler vorliegt, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, welche die Planungssicherheit verhindern könnten.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Gemäß § 9 Abs. 3 ROG wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die geänderten Planinhalte gegeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist auf die im Vergleich zum 1. Planentwurf geänderten Teile beschränkt. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2025, S. 322ff) hingewiesen. Der Bekanntmachungstext ist hinreichend präzise und bedarf keiner Änderung. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nur zum Umweltbericht, nicht aber zur Begründung erneut in Gänze Stellung genommen werden konnte.

1049932_006, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

3. Abwägung der im Rahmen der 1. Offenlage eingegangenen Stellungnahmen intransparent

Die Abstimmung des Kölner Regionalrats über eine zweite Offenlage ohne vollständige Bearbeitung der im Rahmen der ersten Offenlage eingegangenen Einwände und Anregungen der Bürger und der Träger Öffentlicher Belange (TÖB) ist intransparent. Diese von der Bezirksregierung Köln als nicht öffentlich eingestuften umfangreichen Unterlagen mit - dem Vernehmen nach - mehr als 5.000 Seiten aus der Bevölkerung und mit mehr als 1.200 Seiten von den TÖB wurden dem Regionalrat als bloße Auflistung ohne erfolgte Abwägung dieser Einwände und Anregungen nach unseren Informationen lediglich zur Kenntnis gegeben. Sollte dies zutreffen, hätte der Regionalrat ohne Kenntnis einer Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Planungsbehörde den Beschluss zur 2. Offenlage des TP EE gefasst. Dies wäre verfahrensfehlerhaft und wohl auch gerichtlich angreifbar.

Anregung des LSV:

Die Bezirksplanungsbehörde prüft, ob der aufgezeigte Fehler vorliegt, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, welche die Planungssicherheit verhindern könnten.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Gegenstand der erneuten Beteiligung sind die geänderten textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Planentwurfs zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (zweiter Planentwurf) inkl. der Begründung sowie des fortgeschriebenen Umweltberichts. Die zweite Beteiligung wird gemäß § 9 Abs. 3 ROG durchgeführt, um Erkenntnisse über erstmalig oder stärker berührte Belange zu erlangen. Es handelt sich nicht um eine Erörterung des Planentwurfs nach § 19 Abs. 3 LPlG.

Eine Synopse ist eine zweckdienliche Unterlage, die dazu dient, den Abwägungsvorgang zu den vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken anhand eines „Ausgleichsvorschlags“ zu dokumentieren. Da zum Zeitpunkt der erneuten öffentlichen Auslegung noch keine abschließende Abwägung stattgefunden hat, wurde von der Veröffentlichung einer Synopse abgesehen.

Für die Beurteilung eines Stellungnehmenden, ob durch die Planänderung eigene Belange erstmalig oder stärker berührt sind, ist die Auslegung des geänderten Planentwurfs inkl. seiner Begründung und des Umweltberichts ausreichend. Auch ohne Synopse ist auf Grundlage der veröffentlichen Planinhalte die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme möglich. Einer Erwiderung auf die im Rahmen der ersten Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken bedarf es insofern nicht. Vor allem auch deshalb nicht, weil, wie bekannt gegeben, die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung eingereicht wurden, auch ohne ein erneutes Einreichen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des zweiten Planentwurfs lagen dem Planungsträger alle eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung sowie die daraus abgeleiteten Erfordernisse und Gründe für Planänderungen vor. Mit Beschlussfassung zum zweiten Planentwurf hat noch keine abschließende Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage stattgefunden. Die Abwägung aller Stellungnahmen aus der ersten und zweiten Offenlage erfolgt nach Abschluss der zweiten Beteiligung. Die grundsätzliche Ergebnisoffenheit des Verfahrens bleibt von diesem Vorgehen unberührt.

Alle im Rahmen der ersten und zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie die zugehörigen Ausgleichvorschläge werden nach Ende der Beteiligungsphase und Auswertung durch die Regionalplanungsbehörde zur Beratung des Feststellungsbeschlusses veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Ab

	diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit alle Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens einzusehen.

1049932_007, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

4. Verletzung der eigenen Vorgabe der Bezirksplanungsbehörde, Flächen mit Bauhöhenbeschränkungen bis 150 Metern aus dem Potenzialraum auszuschließen

Sowohl die Ville als auch die Rheinebene in Bornheim liegen im Bereich der für die nationale Sicherheit notwendigen Übungsflüge und der genormten *Platzrunde* zur Vermeidung von Start- und Landungsproblemen des **Militärflughafens „Nörvenich“** (Regionalplan Köln: Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Dezember 2024, S. 17 f.). Die Ville liegt in Bornheim durchgehend im Bereich einer Bauhöhenbeschränkung von 150 Metern über Grund für Windenergieanlagen (WEA) durch sog. Minimum Vectoring Altitudes (MVA) des Militärflughafens Nörvenich. Nach der Begründung zum „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ von Dezember 2024 werden Bereiche im Falle von Bauhöhenbeschränkungen für WEA bis zu einer Höhe von 150 Metern von der weiteren Planung „zur Berücksichtigung der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung ausgeschlossen“ (Begründung S. 45). Denn laut eigener Feststellung der Regionalplanungsbehörde ist „bei einer Bauhöhenbeschränkung von 150 m oder kleiner keine wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieanlagen mehr gegeben … Dieser Teilraum wird folglich aus dem Potenzialraum ausgeschlossen“ (Begründung S. 80). Entgegen dieser eigenen Vorgabe der Bezirksplanungsbehörde, Flächen mit derartigen Bauhöhenbeschränkungen nicht als potenzielle Windenergiegebiete auszuweisen, sind die Plangebiete BOR_01 und BOR_02, in denen WEA nur mit einer maximalen Rotorspitze über Grund von 150 Metern errichtet werden dürfen, auch in der jetzt vorliegenden überarbeiteten Planung nicht gestrichen, sondern nahezu unverändert als Windenergiebereiche beibehalten worden. Damit verhält sich die Planungsbehörde widersprüchlich zu ihrer eigenen Darstellung hinsichtlich des Kriteriums von Bauhöhenbeschränkungen für WEA und deren Auswirkung auf die Planentscheidung. Sie gibt selbst an, eine Wirtschaftlichkeit sei erst ab 180 m über Grund und höher gewährleistet (Regionalplan Köln: Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Dezember 2024, S. 84). Bereits darin liegt ein gravierender, insbesondere auch offensichtlicher Verfahrensmangel, der einer gerichtlichen Überprüfung nicht wird standhalten können.

Forderung des LSV:

Analog zu anderen Kommunen mit vergleichbarer Situation wie z.B. Alfter, Meckenheim und Rheinbach werden im Stadtgebiet Bornheim die WEB BOR_01 und BOR_02 aus dem Potenzialraum ausgeschlossen, um die Rechtssicherheit des Regionalteilplans *Erneuerbare Energien* nach seiner Planfeststellung zu gewährleisten.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Ganz generell gilt es festzustellen, dass auf der Ville rechtskräftige Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim dargestellt sind und darin aktuelle Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen vorliegen. In den hierfür erforderlichen und geführten Verfahren sind die militärischen und naturschutzrechtlichen Belange eingeflossen und wurden entsprechend berücksichtigt. Eine generelle Ungeeignetheit für die Windenergienutzung steht somit diesbezüglich bereits außerfrage.

Der in Rede stehende Bereich auf der Ville bietet sich ferner auch aus regionalplanerischer Sicht zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie an. Die regionalplanerische Konzeption zur Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) beinhaltet ein mehrstufiges Vorgehen, bei dem Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant - einbezogen und berücksichtigt werden (vgl. Begründung Kapitel 4.1). Die in Rede stehenden WEB auf der Ville liegen im identifizierten Potenzialraum und sind im Sinne der Plankonzeption für die zeichnerische Festlegung eines WEB geeignet, so dass die Beibehaltung der zeichnerischen Festlegung folgerichtig ist. Die Festlegung sieht eine Erweiterung bestehender Darstellungen im Flächennutzungsplan vor, da die Flächen im Sinne des regionalplanerischen Konzepts ebenfalls geeignet und aus einer überörtlichen Betrachtungsweise heraus konfliktarm sind. Entsprechend der Plankonzeption wird eine Erweiterung stets einer Neufestlegung an anderer Stelle vorgezogen.

Dies vorausgeschickt sei zur Kritik am MVA-Ausschlusskriterium folgendes angemerkt:

Der Potenzialraum für die Festlegung von WEB wurde anhand eines umfangreichen Kriterien-Sets bestimmt (vgl. Kapitel 4.1.2.1 der Begründung). Pauschalisierende Ausschlüsse wurden dabei gesamträumlich und einheitlich angewandt. Die Ville liegt (genau wie Teile von Swisttal und Rheinbach) in einem Bereich, in dem aufgrund von militärischen MVA im Zulassungsverfahren mit Bauhöhenbeschränkungen von 150-169 m zu rechnen ist.

Alle Räume unterhalb dieser Stufe wurden einheitsgleich aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen (vgl. Kapitel 4.1.3). Dies betrifft neben Teilen Bornheims

	z.B. auch die Teile von Alfter, Meckenheim und Rheinbach, die mit Bauhöhenbeschränkungen von weniger als 150 m betroffen sein können. Die Begründung wird dahingehend präzisiert, um weiteren Missverständnissen vorzubeugen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die vom Stellungnehmenden getätigte Aussage „Sie selbst [gibt] an, eine Wirtschaftlichkeit sei erst ab 180 m über Grund und höher gewährleistet“ falsch und irreführend ist. In der Planbegründung lautet der Passus, auf den sich der Stellungnehmende bezieht, wie folgt: „Innerhalb der Bereiche unter MVA, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist, geht der Planungsträger zunächst davon aus, dass Windenergieanlagen tatsächlich und rechtlich grundsätzlich umsetzbar sind, allerdings die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen einer gesonderten Prüfung bedarf. Ab einer Bauhöhenbeschränkung von 180 m oder höher geht der Planungsträger von einer regelmäßigen Wirtschaftlichkeit und Geeignetheit aus, was durch im Rahmen von in der Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen weitestgehend bestätigt wurde.“ Der Plangeber erkennt folglich an, dass eine Wirtschaftlichkeit einzelner Flächen auch gegeben sein kann, wenn auf diesen im Zulassungsverfahren mit Bauhöhenbeschränkungen von weniger als 180 m zu rechnen ist.

1049932_008, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

5. Unterlassene Einbeziehung der Windenergiegebiete BOR_01 und BOR_02 auf der Bornheimer Ville in die gutachterlichen Untersuchungen der Deutsche WindGuard GmbH zur Frage der Wirtschaftlichkeit des Betriebs von WEA in Bereichen mit MVA-bedingten Bauhöhenbeschränkungen

Basierend auf der Erkenntnis, dass WEA mit einer Bauhöhenbeschränkung von bis zu 150 m nicht wirtschaftlich betrieben werden können, geht die Bezirksplanungsbehörde im Übrigen davon aus, dass es eine Frage des jeweiligen spezifischen Einzelfalls sei, ob Anlagen mit Bauhöhenbeschränkungen von über 150 Meter bis 180 bzw. 200 Meter wirtschaftlich betrieben werden können. Sie hat daher die Deutsche WindGuard GmbH mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, in dem diese Frage exemplarisch für 33 Windenergiebereiche untersucht wurde, in denen MVA-bedingte Bauhöhenbeschränkungen in einer Bandbreite zwischen 157 und 199 Metern (teilweise freilich auch solche unter 150 und über 200 Metern) bestehen, darunter auch Windenergiegebiete in den Bornheimer Nachbargemeinden Swisttal und Alfter. Wenn die Bezirksplanungsbehörde davon ausgeht, dass auf der Ville sogar Anlagen mit einer Höhe bis zu 150 m wirtschaftlich betrieben werden können, wäre es notwendig gewesen, auch diesen Bereich gutachterlich zu untersuchen. Die beiden Bornheimer Windenergiegebiete BOR_01 und BOR_02 waren jedoch nicht Gegenstand dieser gutachterlichen Untersuchung. Auf Nachfrage der Redaktion des General-Anzeigers Bonn zu den Gründen der Nichtberücksichtigung der Bornheimer Flächen auf der Ville in dem erwähnten Gutachten äußerte sich ein Sprecher der Behörde sinngemäß, man sei im Hinblick auf diese Gebiete von der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs von WEA deshalb ausgegangen, weil ja bereits die Stadt Bornheim in ihrem wirksam verabschiedeten Teilflächennutzungsplan offenbar davon ausgegangen war, dass dort eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie möglich sei. Auch die Betreiberfirmen müssten im Zuge der Beantragung entsprechender Genehmigungen naturgemäß von dieser Vorstellung ausgegangen sein und auch der Rhein-Sieg-Kreis als Genehmigungsbehörde hätte diese Genehmigungen wohl nicht erteilt, wenn er davon ausgegangen wäre, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der genehmigten Anlagen nicht möglich sei (General-Anzeiger, „Weniger Flächen für Windräder“, 25.7.2025, S. 15). Diese Sichtweise ist rechtsfehlerhaft. Die Genehmigungsbehörde muss selbstverständlich die Frage der Wirtschaftlichkeit der Anlage prüfen, jedenfalls dann, wenn diese Frage nicht zuvor auf der Ebene der Flächenplanung abschließend geklärt wurde. Die Genehmigungsbehörde wird dabei regelmäßig keine eigenen Untersuchungen anstellen müssen, sondern darf sich auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen zur Wirtschaftlichkeit der Anlage verlassen, wenn diese denn überzeugend und schlüssig erscheinen. Ob hier eine solche Schlüssigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde stattgefunden hat, ist aus dem Entscheidungsentwurf zur 2. Offenlage nicht ersichtlich. Vorliegend kommt

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

<u>Zur Kritik an der Wind-Guard Studie</u>

Die im Verlauf des Verfahrens aufgekommene Frage zur Wirtschaftlichkeit einzelner Flächen wurde über die in der Raumordnung sonst üblichen Prüftiefe hinaus ergänzend zur in Kapitel 4.1 der Begründung beschriebenen regionalplanerischen Konzeption untersucht (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 4.1.3 der Begründung sowie die Erläuterungen zu StnID 1048057 erste Beteiligung (Autorenkorrektur)). Dem ergänzenden Charakter entsprechend wurden nicht pauschal alle WEB des ersten Planentwurfs untersucht, sondern nur solche, bei denen aus raumordnerischer Sicht ein wirtschaftlicher Betrieb angezweifelt werden konnte.

Näher untersucht wurden daher WEB des ersten Planentwurfs, in denen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 180 im Zulassungsverfahren zu rechnen ist und deren generelle Eignung für die Windenergie noch nicht durch kommunale Windenergiegebiete und bestehende Anlagengenehmigungen belegt wurde. Außerdem wurden kommunale Zonen in Meckenheim, Euskirchen und Rheinbach untersucht, die bislang noch keinen Eingang in den Planentwurf gefunden hatten und innerhalb oder unmittelbar angrenzend an den Bereich liegen, der mit Bauhöhenbeschränkungen unterhalb von 150 m rechnen muss. Teil der Prüfkulisse waren außerdem Bereiche, deren Wirtschaftlichkeit im Rahmen der ersten Beteiligung explizit angezweifelt wurde.

Im Ergebnis der Untersuchung, d.h. der Wind-Guard-Studie, wurden mit dem Zweitplanentwurf WEB u.a. in Alfter, Swisttal und entlang der Grenze Swisttal/ Rheinbach gestrichen. Diese WEB wurden – im Gegenteil zu den WEB auf der Bornheimer Ville – im Rahmen der Studie untersucht, da deren generelle Eignung für die Windenergie noch nicht durch kommunale Windenergiegebiete und bestehende Anlagengenehmigungen belegt wurde.

Ein differenziertes Vorgehen für die Untersuchung einzelner WEB wird vom Plangeber als sachgerecht bewertet. Ein Rechtsfehler kann nicht erkannt werden.

Im Übrigen sie darauf hingewiesen, dass entgegen der Behauptung vom Stellungnehmenden die Frage der Wirtschaftlichkeit auch im Rahmen des

hinzu, dass sich vor allem hinsichtlich des Prüfpunktes „Wirtschaftlichkeit“ die Sachlage entscheidend verändert hat, wie noch darzulegen sein wird. Die Betreiber mögen zum Zeitpunkt der Stellung ihrer Genehmigungsanträge aufgrund überschlägiger Kalkulationen noch von der Wirtschaftlichkeit ihres Vorhabens ausgegangen sein. Dies kann sich jedoch aufgrund einer Vielzahl interner wie äußerer Umstände (z.B. Neukalkulationen infolge gestiegener Investitionskosten, insbesondere aufgrund technologischen Fortschritts und Entscheidung für einen anderen Anlagentyp, unvorhergesehene Kostensteigerungen bei Personal-, Planungs- und Wartungskosten, geringere Gewinnerwartungen infolge erfolgter oder zukünftig erwarteter gesetzlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen etc.) aufgrund einer besseren Daten- und Erkenntnislage später zweifellos ändern, weshalb sich ein anfänglich rentabel erscheinendes Projekt zu einem späteren Zeitpunkt durchaus als unwirtschaftlich erweisen kann. Dies entspricht im Hinblick auf die Flächen auf dem Bornheimer Villerücken tatsächlich auch den aktuellen Entwicklungen (s.u.). Der Verweis der Behörde auf die bereits erfolgte Beantragung von WEA-Genehmigungen in Bornheim als Begründung für die unterbliebene Einbeziehung dieser Flächen in das Gutachten geht aber offensichtlich auch deshalb fehl, weil dieser Umstand bei der Einbeziehung anderer Flächen, auf denen ebenfalls bereits Genehmigungen für die Errichtung von Windrädern beantragt worden sind, offenbar keine Rolle gespielt hat. Denn auch für die in dem Gutachten bewertete Fläche Meckenheim_WKZ_1 liegen Anträge auf Errichtung von 3 WEA vor, was die Behörde aber – anders als in Bornheim - dennoch nicht davon abgehalten hat, die Fläche Meckenheim_WKZ_ in die Begutachtung einzubeziehen (Gutachten S. 75 ff). Selbst die Fläche EU_WKZ_01 wurde von der Bezirksplanungsbehörde in die Bewertung durch das Gutachten mit einbezogen (Gutachten S. 38 f.), obwohl dort eine WEA nicht nur wie in Bornheim genehmigt, sondern im Jahr 2020 bereits in Betrieb genommen wurde. Gleichwohl bestand offenbar keine Veranlassung, diese Flächen in gleicher Weise wie die Windenergiegebiete BOR_01 und BOR_02 von der Begutachtung auszunehmen. All dies verdeutlicht, dass die fehlende Einbeziehung dieser beiden Bornheimer Flächen in die Gutachtenerstellung durch die Deutsche WindGuard GmbH, die – wie im nächsten Abschnitt darzulegen sein wird – zwingend zum Ergebnis der Unwirtschaftlichkeit eines dortigen Betriebs von WEA hätte kommen müssen, rechtsfehlerhaft war. **Beschlussanregung des LSV:** Die Bezirksregierung Köln prüft, ob die fehlende Einbeziehung dieser beiden Bornheimer Flächen in die Gutachtenerstellung durch die Deutsche WindGuard GmbH rechtsfehlerhaft war.	Zulassungsverfahrens für eine Windenergieanlage nicht geprüft wird.

1049932_009, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

6. Ungleichbehandlung der Flächen BOR_01 und BOR_02 im Verhältnis zu den im Gutachten bewerteten Windenergiegebieten mit vergleichbaren Bauhöhenbeschränkungen

Die Bauhöhenbeschränkungen der in dem Gutachten bewerteten Windenergiegebiete konzentrieren sich primär auf Anlagen mit einer MVA-bedingt maximalen Rotorspitze über Grund „knapp über 150 Meter“ bis „annähernd 200 Meter“, wobei einzelne Gebiete daneben auch Bauhöhenbeschränkungen von einerseits unter 150 Metern und andererseits (teilweise deutlich) über 200 Metern aufweisen, was auf die jeweils spezifische Topografie und den Geländeverlauf dieser Flächen zurückzuführen sein dürfte.

Im Kern kommt das Gutachten dabei zu folgenden Ergebnissen:

- In keinem Fall einer Bauhöhenbeschränkung von **unter 150 Metern** kann von einem voraussichtlich wirtschaftlich rentablen Betrieb ausgegangen werden (so insbesondere in den Flächen Meckenheim_WKZ_01, RHE_WKZ_01, RHE_WKZ_03, RHE_WKZ_04 und RHE_WKZ_05).
- In allen Fällen, in denen die maximale Bauhöhe **bei 157 Metern** liegt und damit die Bauhöhenbeschränkung auf dem Bornheimer Villerücken bereits um immerhin 7 Meter überragt, konnte gleichfalls keine Möglichkeit eines wirtschaftlich sinnvollen Betriebs von WEA ermittelt werden (so z.B. in den Fällen von ALF_01, BM_06, DN_01, LAN_03, den 8 Windenergiegebieten EU_WKZ_01 bis EU_WKZ_08 sowie KRE_NÖR_01).
- Zum gleichen Ergebnis kommt das Gutachten selbst bei allen Gebieten mit Bauhöhenbeschränkungen von **164 Metern** (z.B. LAN_01, RHE_02, die 3 Flächen RHE_SWI_01 bis RHE_SWI_03 und VET_02), überwiegend sogar in Fällen von Bauhöhenbeschränkungen von **177 Metern** (z.B. KAL_SCH_03, LAN_02, SWI_01, SWI_05 und VET_01).
- **Erst ab** einer Bauhöhe von **189 Metern und darüber** erkennt das Gutachten in etwa der Hälfte der untersuchten Fälle die Möglichkeit eines wirtschaftlich rentablen Betriebs der WEA an (so in den Flächen LAN_01 und LAN_02), in der anderen Hälfte der Fälle (so im Hinblick auf die Flächen (WIE_01 und WIE_02) kommt das Gutachten aber immer noch zu einem diesbezüglich negativen Ergebnis.

Bei verständiger Würdigung dieser Ergebnisse erscheint daher die alleinige Schlussfolgerung zwingend, dass die derzeit noch als zukünftige Windenergiegebiete ausgewiesenen Flächen BOR_01 und BOR_02, die in ihrer Gesamtheit einer MVA-bedingten Bauhöhenbeschränkung von lediglich 150 Metern unterliegen, im Falle ihrer – aus sachfremden Gründen unterbliebenen – Einbeziehung in die gutachterlichen Bewertungen der Deutsche WindGuard GmbH in gleicher Weise als Standorte für

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Siehe Erläuterung zu StnID 1049932_008.

WEA ausgeschlossen worden wären wie dies mittlerweile bei denjenigen Flächen erfolgt ist, bei denen das Gutachten zu einem negativen Ergebnis in Bezug auf einen potenziell wirtschaftlich rentablen Betrieb der Anlagen gelangt ist. Deshalb hätte die Bezirksplanungsbehörde, nachdem die Gebiete BOR_01 und BOR_02 schon zu Unrecht nicht **vorab** in den Beurteilungsrahmen des Gutachtens einbezogen worden sind, vor dem Hintergrund des auch verfassungsrechtlich bindenden Gebots, sachlich Gleiches auch konsequent gleich zu behandeln, die beiden Bornheimer Standorte auf der Ville spätestens **nach** Vorliegen des Gutachtens als Potenzialflächen aus dem Sachlichen Teilplan EE streichen müssen. Dass dies pflichtwidrig nicht geschehen ist, stellt einen weiteren substanziellen Planungsmangel dar.	

1049932_010, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

7. Notwendigkeit der Streichung der Flächen BOR_01 und BOR_02 aus dem Teilplan EE allerspätestens nach Verzicht des Anlagenbetreibers auf die Nutzung der ihm dort erteilten Genehmigungen

Bei Entscheidung über den Regionalplan ist rechtlich zwingend die **aktuelle** Daten- und Erkenntnislage zugrunde zu legen. Die Ville ist jedenfalls nach heutigem Erkenntnisstand für die Ausweisung von WEG nicht (mehr) geeignet. Würde der Bereich gleichwohl ausgewiesen, würde der gesamte Plan dadurch rechtlich angreifbar. Nach der einschlägigen Rechtsprechung sind Windenergiebereiche (WEB) nur dann zulässig, wenn in diesen Windenergieanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Es ist unzulässig, ungeeignete WEB nur auszuweisen, um die Flächenvorgaben des Landes NRW (Ziel 10.2-2 LEP NRW) auf dem Papier zu erfüllen. Die **Bewertung der Wirtschaftlichkeit** durch die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln: Begründung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Stand: Planentwurf erneute Beteiligung, Juli 2025, S. 84-90) ist bezüglich des Bornheimer Villerückens jedenfalls **nicht mehr aktuell.** Das Windenergie-Unternehmen REA Düren teilte im Juni 2025 mit, trotz erteilter Baugenehmigungen durch den Rhein-Sieg-Kreis für 9 Anlagen keine Windräder in den bisher von der Bezirksplanungsbehörde ausgewiesenen „Windenergiegebieten“ auf der Bornheimer Ville zu bauen. Sie sei mittlerweile zu dem Ergebnis gekommen, diese Anlagen dort nicht wirtschaftlich betreiben zu können. Zur Begründung ihres Rückziehers führt die REA aus:

- Durch die **Höhenbegrenzung** sei der Ertrag zu gering.
- Die **EEG-Vergütung** sei zwischenzeitlich gesunken.
- Die **Netzanschlusskosten** seien aufgrund der fehlenden Infrastruktur auf der Ville extrem hoch.
- Besonders für Windräder mit einer Höhe von höchstens 150 m seien die **Kosten** wegen steigender Materialkosten auch infolge des geringen Angebotes an so kleinen Anlagen explodiert.
- Ein **wirtschaftlicher Betrieb** auf dem Ville-Rücken sei nicht mehr möglich.
- Windenergie-Anlagen mit derart niedriger Bauhöhe wie auf der Ville entsprächen nicht mehr den Vorgaben der **Geldinstitute** und seien deshalb nicht mehr finanzierbar.

Der Rückzug der Anlagenbetreiber auf der Ville wegen mangelnder Unwirtschaftlichkeit verwundert nicht, da dieser Rückzug im Ergebnis den allgemeinen aktuellen Parametern im Gutachten der Deutschen WindGuard GmbH entspricht.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mit dem vorliegenden Plan wird ein raumverträgliches Angebot für den Ausbau der Windenergie geschaffen. Ziel ist es, die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung der Windenergienutzung zu sichern und den Ausbau raumverträglich zu steuern. Hierbei ist eine umfassende Abwägung aller relevanten Belange erforderlich – nicht nur der wirtschaftlichen. Ob, wann und an welchem Standort innerhalb der festgelegten WEB Windenergieanlagen beantragt und gebaut werden, liegt nicht im Regelungsbereich der Raumordnung. Dies unterliegt marktwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Erwägungen von Projektieren.

Die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, darunter insbesondere betriebswirtschaftlichen Erwägungen, technologischen Entwicklungen und Marktbedingungen. Eine temporäre Unwirtschaftlichkeit einzelner Vorhaben kann und sollte kein Ausschlusskriterium dafür sein, ein aus raumordnerischer Sicht geeignetes Gebiet nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen. Dies gilt umso mehr, wenn die Geeignetheit des Gebiets bereits durch Anlagengenehmigungen nachgewiesen und behördlich bestätigt wurde.

Abschließend ist festzuhalten, dass im Rahmen des vorgesehenen Monitorings eine regelmäßige Überprüfung aller WEB stattfinden wird. Dadurch wird sichergestellt, dass Veränderungen in der rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung fortlaufend berücksichtigt und erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden können.

Zudem führt das Gutachten aus, dass “abweichende **tatsächliche Gegebenheiten**, wie zum Beispiel erhöhte genehmigungsrechtliche Auflagen oder abweichende Projektkosten … dazu führen können, dass auf einer als geeignet bewerteten Fläche keine Windenergieanlagen realisiert werden können“ (Gutachten, S. 25). Im vorliegenden Fall sind darüber hinaus folgende Umstände des Einzelfalls nicht untersucht und berücksichtigt worden: Zwar sind Standorte auf Höhenzügen grundsätzlich besonders geeignet, da der Wind sich beschleunigen muss, um über den Höhenzug hinweg zu kommen. Hier gilt der hydraulische Grundsatz: Die Menge der bewegten Luft/Zeit bleibt gleich, nur der Querschnitt verengt sich, deshalb beschleunigt sich der Wind. Der Villerücken, auf dem Westwinde vorherrschen, weist aber eine bislang nicht berücksichtigte Besonderheit auf. Der Wind für die Standorte auf der Bornheimer Ville hat zunächst einen Waldgürtel zu überwinden; hinter dem Waldgürtel vergrößert sich deshalb der Querschnitt. Hier geht der Querschnittsübergang nicht linear, sondern es bilden sich **Windwalzen** (Wirbel) hinter dem Wald. Die Forstwirtschaft bestätigt, dass aufgrund der Windwalzen bei Sturm nicht die Bäume in Luv, sondern in Lee umgeworfen werden. Diese Windwalzen beeinträchtigen die Anströmung an die Windräder, was den **Wirkungsgrad beeinträchtigt**. Die Bezirksplanungsbehörde hätte den Einfluss des Waldes berücksichtigen müssen. Der Ville-Standort ist nicht mit einem offenen Standort ohne Waldbestand vergleichbar. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass es sich bei den Erwägungen der REA zum Stopp ihrer Windenergiepläne auf der Ville um konkrete **Standortspezifika** handelt, die geeignet sind, die von der Bezirksplanungsbehörde für die beiden Flächen BOR_01 und BOR_02 vermutete Wirtschaftlichkeit des Betriebs von WEA zu widerlegen. Dass es sich nicht lediglich um unternehmensspezifische Umstände der REA handelt, folgt weiter daraus, dass nun auch die STAWAG Energie GmbH Aachen, der der Rhein-Sieg-Kreis auf diesen Flächen bereits im Frühjahr die Genehmigung zum Betrieb von 6 (weiteren) WEA erteilt hatte, ihre diesbezüglichen Pläne auf den Prüfstand stellen will. Der LSV hat die Bezirksregierung noch vor dem Beginn der 2. Offenlage über diese Entwicklungen informiert (Schreiben vom 21.06.2025). Die Behörde hat diesen Sachverhalt jedoch offensichtlich ignoriert und die beiden Gebiete in der jetzt veröffentlichten Fassung des Regionalplans nicht als Potenzialflächen gestrichen. Da auf der Ville WEA nicht wirtschaftlich betrieben werden können, wird der planerische Ermessensspielraum der Behörde in einem solchem Maß verengt, dass alles andere als eine Streichung dieser beiden Gebiete aus der aktuellen Planung willkürlich wäre. **Forderung des LSV:** Die Bezirksregierung streicht analog zu den dem Rhein-Sieg-Kreis angehörenden linksrheinischen Kommunen Alfter, Swisttal, Rheinbach, Meckenheim und Wachtberg sämtliche „Windenergiebereiche“ auf der Bornheimer Ville, nachdem sich die Unwirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen (WEA) auch in den Bereichen BOR_01 und BOR_02 erwiesen hat. Die Bezirksplanungsbehörde vermeidet dadurch einen die Wirksamkeit des Teilplans „Erneuerbare Energien“ infrage stellenden Verfahrensfehler.	

1049932_011, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

8. Mängel im Umweltbericht

8.1 Planungsparadoxie zwischen FFH-Prüfungen und Artenschutzfachbeiträgen

Der „Umweltbericht“ zur Aufstellung des Regionalteilplans EE offenbart hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung (VoP) zum FFH-Gebiet „Villewälder bei Bornheim“ mit den Artenschutzfachbeiträgen zu BOR_01 und BOR_02 eine „Planungsparadoxie“. Die Höhenbegrenzung auf 150 m über Grund und damit die niedrige Lage der Rotorkreisfläche möglicher Windenergieanlagen (WEA) auf dem Villerücken (untere Rotorspitze ca. 15 m über Grund) wird erst durch die emissionsschutzrechtlichen Baugenehmigungen je WEA rechtlich „real“ und wird offenbar daher auf der Ebene der Flächenplanung nicht berücksichtigt. Bei der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung werden Auswirkungen auf zwei Fledermausarten ausgeschlossen, da diese nach MUNV/LANUV nicht zu den „Windenergiesensiblen“ Fledermausarten gehören. Diese Einteilung beruht aber auf der Betrachtung der Gefährdung der Arten durch die heute gängigen Windenergieanlagen (WEA), deren Rotorkreisflächen wesentlich höher liegen. Die spezielle Situation auf der Ville (niedriger Rotordurchgang direkt am Waldrand) wird nicht betrachtet. In den Artenschutz-Fachbeiträgen zu den Flächen auf der Ville wird für die Fledermäuse eine zunächst pauschale, nächtliche Abschaltung und zur „Verfeinerung“ der Abschaltung ein **Gondel-Monitoring** beauflagt. Die Eckdaten der Abschaltung und die Untersuchung in Gondelhöhe werden aus den Forschungsvorhaben „Regenerative Energien und Fledermäuse (RENEBAT)“ abgeleitet. Allerdings ist diese Minderungsmaßnahme laut Autoren der Studie und Anbieter der Software zur Errechnung der Abschaltzeiten (probat.org) bei Anlagen, die nicht den Anlagen aus dem Forschungsvorhaben entsprechen, z.B. mit einem unteren Rotordurchgang von < 30 m **nicht** ohne weiteres **anzuwenden**. Damit sind die in den Fachbeiträgen genannten Maßnahmen nicht per se geeignet, um artenschutzrechtliche Verstöße zu verhindern. Die Flächenplanung der Bezirksregierung auf der Ville arbeitet die FFH-**Verträglichkeit** und den Artenschutz unter **falschen Annahmen** ab. Im Rahmen der Baugenehmigung von WEA erfolgt diesbezüglich keine weitere Prüfung. Die Fehleinschätzung im Regionalteilplan „Erneuerbare Energien“ wird folglich im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren nicht mehr korrigiert. Die im Vergleich zum Erstentwurf des Regionalteilplans „Erneuerbare Energien“ erfolgte geringfügige Abstandsvergrößerung zum FFH-Gebiet *Villewälder bei Bornheim* (DE-52- 304) reicht aber keineswegs aus, nun von einer umfassenden FFH-Verträglichkeitsprüfung (VP) abzusehen. ½ Hektar dieses „Natura 2000-Gebietes“ reicht bis auf ca. 160 m an den nun geplanten WEB BOR_01 heran. Im Anhang B Natura 2000 (Regionalplan Köln: Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Dezember 2024, Umweltbericht: Anhang B). In der Vorlage A-1-4-3 wird behauptet, es kämen „im FFH-Gebiet keine Fledermausarten bzw. LRT charakteristischen Vogelarten vor, die gem. MUNV & LANUV (2024) windenergiesensibel sind“ (Anhang B, S. 126). Der Prüfbogen zum

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5207-304 „ Villewälder bei Bornheim“ sind im Rahmen einer FFH-Vorprüfung geprüft worden. Es sind jedoch gem. Erhaltungszieldokumenten des LANUK, bzw. Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 5207-304 keine erhaltungszielgegenständlichen Fledermausarten nach Anhang II FFH-RL für das Gebiet dokumentiert. Darüber hinaus werden in den „Hinweisen auf Vorkommen charakteristischer Arten gem. Erhaltungszieldokument“ keine Fledermaus-Arten genannt. Zwar kommt das Große Mausohr als Charakteristische Art des LRT 9130 auf der Typebene grundsätzlich in Frage (vgl. „Leitfaden zur„Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“). Jedoch gehört die Art gem. MUNV & LANUV (2024) nicht zu den WEA-sensiblen Fledermausarten. Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Gebiet liegen zudem bislang nicht vor, weshalb keine Prognose von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des genannten FFH-Gebietes über die hier genannten Fledermausarten erfolgt ist. Der Prüfbogen zum WEB BOR_01_2 nennt u.a. Abendsegler und Bechsteinfledermaus, nicht jedoch das Große Mausohr.

Bezüglich des Unteren Rotordurchganges ist darauf hinzuweisen, dass auf der Ebene des Regionalplanes noch keine Angaben zur Anlagenkonfiguration vorliegen. Aufgrund der Vorgaben zur Höhenbeschränkung, die einen niedrigen unteren Rotordurchlauf wahrscheinlich machen, werden jedoch entsprechende Hinweise im Umweltbericht aufgenommen (vgl. Anhang C des Umweltberichts).

Windenergiebereich BOR_01_02 (Umweltbericht: Anhang C, A-1-4-4, S. 291 ff.) weist dagegen auf die Vorkommen des *Großen Mausohrs*, der *Bechsteinfledermaus* und der *Abendseglerarten* hin, also auf typische Arten geschützter Waldlebensraumtypen des FFH-Gebietes. Diese würden durch Lärmemissionen von WEA und durch das Kollisionsrisiko mit solchen Anlagen beeinträchtigt und gefährdet. Der beabsichtigte Verzicht auf eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist ein gravierender Verstoß gegen EU-Recht (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 15.06.2023, C-721/21). **Beschlussanregung des LSV:** Der LSV fordert die Bezirksregierung Köln auf, eine vollständige FFH-VP für die *Villew älder bei Bornheim* durchzuführen, um einen Verstoß gegen EU-Recht zu vermeiden.	

1049932_012, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

8.2 Entwertung eines Hotspots der Artenvielfalt bei Realisierung der Windenergie-Bereiche BOR_01 und BOR_02

Die Bornheimer Ville weist eine sehr hohe **Biodiversität** auf, welche in den zur 2.Offenlage vorgelegten Unterlagen nur unzureichend durch die Reduzierung des Windenergiebereichs BOR_01 einen Niederschlag fand: „Der WEB BOR_01 wurde auf die Abgrenzung der Konzentrationszone der Flächennutzungsplanung reduziert (BOR_01_2), in der im Februar 2025 WEA genehmigt wurden“ (Bezirksregierung Köln: Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien – Umweltbericht, Juli 2025, S. 113, 123). Die Bezirksregierung übersieht bei ihrer Aussage, dass die zwischenzeitlich 15 genehmigten WEA von den Unternehmen aufgrund eingetretener Unwirtschaftlichkeit nicht mehr errichtet werden (vgl. 5. der LSV-Stellungnahme). Der Bereich BOR_02 ist nachweislich ebenfalls ein Hotspot der Artenvielfalt (vgl. LSV-Stellungnahme vom 03.02.2025 zur 1. Offenlage). Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals auf Nachweise von **Schwarzstörchen** auf der Bornheimer Ville von 2021 an bis ganz aktuell im Juli 2025 hin. Diese belegen ein dauerhaftes Vorkommen von *Ciconia nigra* (siehe Anhang: LSV-Schreiben an die Bezirksregierung Köln und den Kölner Regionalrat vom 11.05.2025 bezüglich des Schwarzstorch-Vorkommens auf der Bornheimer Ville).

[Abbildung]

Die Suche unserer Experten nach Nistplätzen im Sommer blieb - bei den dicht belaubten Bäumen bei dieser sehr scheuen Vogelart wenig verwunderlich – bisher erfolglos. Es deutet aber einiges darauf hin, dass Horste südlicher im Ville-Wald liegen und damit nicht im Untersuchungsradius des Büros Strix aus dem Jahr 2021. Aufgrund des **Meideverhaltens** der Schwarzstörche beträgt der zentrale Prüfbereich 3.000 m (Artenschutzleitfaden NRW1, Anhang 2, Tab. 2c, S. 65). Die Angaben der Bezirksplanungsbehörde Köln von einem Prüfbereich von lediglich 300 m sind falsch. Auch wenn Nistplätze der Schwarzstörche noch nicht lokalisiert werden konnten, besteht anhand der vorliegenden Belege eines Vorkommens außerhalb der Zugzeiten kein Zweifel daran, dass die im Rahmen der Windenergieplanung der Bezirksregierung (Aufstellung des Regionalteilplans *Erneuerbare Energien*) zwingend zu beachtenden, streng geschützten *Ciconia nigra* zu berücksichtigen sind. Der als *LA NUK NRW* bezeichnete Fachbereich 24 des *Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)* bestätigte dies dem LSV mit Email vom 25.07.2025. Das *LANUK* teilte dem LSV mit, die Beobachtungen von Schwarzstörchen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Windenergiebereich BOR_01 entspräche „einer sogenannten Brutzeitfeststellung“. Obwohl bisher kein Brutnachweis erbracht wurde, „sollte die Art bei Planungen in dem betreffenden Raum aber grundsätzlich mit betrachtet werden.“

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Die Zeichnerische Festlegung des Windenergiebereiches (WEB) BOR_01 wurde mit dem zweiten Planentwurf geändert und in seiner Abgrenzung auf Grund eines Brutnachweises des Rotmilans im Nahbereich reduziert (s. StnID 1048973 erste Beteiligung). Weitergehende Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Zu den wirtschaftlichen Aspekten wird auf die Erläuterungen der Stn.ID 1049932_001 ff. verwiesen.

Die in der Stellungnahme zitierte E-Mail des LANUK vom 25.07.25 liegt uns im Original zur Bewertung der vorgebrachten Bedenken vor. Das LANUK führt in dieser auf, dass nur Nachweise als Brutverdacht und Brutnachweis in den Rasterkartendarstellungen der FIS Geschützte Arten aufgenommen werden, die den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) entsprechen. Es wurde seitens des LANUK weiterhin klarstellend aufgeführt, dass die vorgebrachten Daten diesen Methodenstandards nicht entsprechen: „Die von Ihnen gemeldeten Nachweise erfüllen die genannten Kriterien nicht, die Beobachtungen aus dem Frühjahr entsprechen einer sogenannten Brutzeitfeststellung und können daher nicht in der Karte dargestellt werden. Aufgrund der Nachweise sollte die Art bei Planungen in dem betreffenden Raum aber grundsätzlich mit betrachtet werden.“ Aus einer Brutzeitfeststellung kann generell nicht auf die Lage eines Brutplatzes im Nahbereich geschlossen werden kann. Die Angabe von 300m bezieht sich auf die Maßnahme zur Vermeidung baubedingter Störungen (s. Anhang G zum Umweltbericht). Für die Prognose betriebsbedingter Störungen wird der Prüfbereich von 3.000m gem. Leitfaden MUNV & LANUV (2024) zugrunde gelegt.

Mögliche Konflikte der geplanten WEB mit dem Artenschutz werden im Rahmen der Umweltprüfung ausführlich erfasst und bewertet. Dabei wurde mithilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUK eine automatisierte Auswertung von windenergieempfindlichen Arten sowie sonstigen planungsrelevanten Arten vorgenommen und für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (vgl. Anhang F des Umweltberichts). In diesem werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt, unter deren Anwendung das

Beschlussanregung des LSV:

Das Vorkommen von Schwarzstörchen im Grenzbereich zu BOR_01 und BOR_02 wird von der Regionalplanungsbehörde in Hinblick auf den Artenschutz analog der Empfehlung des *LANUV NRW* berücksichtigt. Eine Brutplatzsuche mit Erfolgsaussichten im Auftrag der Regionalplanungsbehörde sollte in Zeiten erfolgen, in denen die Laubbäume keine Blätter tragen. Hinsichtlich der hohen Biodiversität mit einer extremen **Artenfülle** weisen wir auf die LSV-Stellungnahme vom 03.02.2025 im Rahmen der 1. Offenlage des Regionalteilplans EE hin (Kapitel 3, S. 17-30). Die zwischenzeitlich erfolgte Reduzierung des Windenergiebereichs BOR_01 zum Schutz dieser Arten ist völlig unzureichend. In den „Artenschutzfachbeiträgen zu den Windenergiebereichen des Regionalplans Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Umweltbericht: Anhang F, Juli 2025, S. 3) wird zu den Windenergiebereichen BOR_01 und BOR_02 ausgeführt: „Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200 m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.08. bis 30.09. (**Rotmilan**).“ Bei der Reduzierung auf den Zeitraum des Baus wird allerdings übersehen, dass die Rotmilane den nachgewiesenen Schlafplatz in unmittelbarer Nachbarschaft zum Windenergiebereich BOR_02 auch während des Betriebs von Windenergieanlagen (WEA) aufsuchen werden (Büro Strix: „Regionalplan und Flächennutzungsplan: Windkraftplanung Bornheim – Stellungnahme Artenschutz“, Königswinter, 18.12.2024, S. 34-37). Aufgrund der sich zwischen 15 m und 150 m über Grund drehenden Rotoren genau im bevorzugten Flugbereich der Milane würden diese zu schützenden Vögel durch solch niedrige WEA massiv gefährdet. Die Bezirksregierung geht beim Windenergiebereich BOR_01 irrtümlich von einem **Mindestabstand** zwischen Mastfußmittelpunkt einer WEA und einem Rotmilan-Horst von lediglich 50 m aus (Artenschutzfachbeiträge: Anhang F). Laut § 45b BNatSchG, Anlage 1 BNatSchG beträgt der vorgeschriebene Abstand im Nahbereich aber 500 m. Ebenso unzutreffend ist die Einschätzung der Gefährdung der auf dem Ville-Rücken brütenden **Uhus**. In den „Artenschutzbeiträgen“ wird ausgeführt: „Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (= atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich“ (S. 3). Bei den auf der Ville nur möglichen kleinen WEA reichen die Rotorspitzen unten aber bis zu 15 m über Grund.

Beschlussanregung des LSV:

Die auf dem Villerücken im Entwurf der 2. Offenlage dargestellten Windenergiebereiche BOR_01 und BOR_02 werden angesichts falscher Angaben der Bezirksregierung zu Mindestabständen und Prüfbereichen gestrichen, um die beeindruckende Artenfülle und die Biodiversität bei einer Nutzung durch Windenergieanlagen nicht unzulässig zu schädigen.

Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Neben der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Basis der Artenschutzfachbeiträge wurde auf der Grundlage vorhandener Daten (Fachinformationssystem des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de), eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien) vorsorglich geprüft, ob durch die Festlegung der WEB eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst wird. Die Prüfung erfolgt ebenfalls für die Arten, für die gemäß Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ Bereiche als Tabu-Standorte zu betrachten sind. Betroffenheiten werden in Prüfbögen dokumentiert (vgl. Anhang C der Umweltprüfung). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen werden bei der Festlegung von WEB berücksichtigt.

Bezüglich des Unteren Rotordurchganges ist darauf hinzuweisen, dass auf der Ebene des Regionalplanes noch keine Angaben zur Anlagenkonfiguration vorliegen. Aufgrund der Vorgaben zur Höhenbeschränkung, die einen niedrigen unteren Rotordurchlauf wahrscheinlich machen, werden jedoch entsprechende Hinweise im Umweltbericht aufgenommen (vgl. Anhang C des Umweltberichts).

Ein erneutes Screening im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebiete stellt weiterhin sicher, dass nicht gegen habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie wasserrechtliche Verbote verstoßen wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind innerhalb der Beschleunigungsgebiete von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts).

Der konkrete Maßnahmenkatalog für ein Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus dem in den jeweiligen Prüfbögen und Artenschutzfachbeiträgen des LANUK genannten relevanten Arten, denen entsprechende Maßnahmen zuzuordnen sind. Das spezifische Artspektrum wird auf Basis des Fachinformationssystems des LANUK (planungsrelevante Arten), Daten der Biostationen und des Nationalparkforstamtes, ornithologischen Daten des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (Ornitho.de) und eingebrachten Hinweisen auf Arten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ermittelt. Hierfür werden auf der Grundlage des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) Schutzmaßnahmen entsprechend dem identifizierten Artenspektrum aus dem Artenschutz-Tool dargestellt. In Bezug auf die kollisionsempfindlichen Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sind die Minderungsmaßnahmen als wirksame Maßnahmen anerkannt und gemäß LANUK lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die

	artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Das Modul B des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird derzeit erarbeitet. Es wird eine fachliche Grundlage bei der Konkretisierung von Artenschutz-Maßnahmen darstellen. Die konkret anzuordnenden Minderungsmaßnahmen werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt, wobei relevante aktuelle und neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass einzelfallbezogen eine Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs erforderlich sein kann, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung und Wirksamkeit einzelner Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die in der Anregung benannten Belange wurden insofern entsprechend der Ebene der Regionalplanung ausreichend geprüft, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

1049932_013, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.	
Inhalt 8.3 Beeinträchtigung eines bedeutsamen Regionalerholungsgebietes Der Einschätzung der Bezirksplanungsbehörde, durch die Errichtung von WEA auf der Bornheimer Ville seien „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ in Hinblick auf die „landschaftsgebundene Erholung“ zu erwarten (Bezirksregierung Köln: Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien – Umweltbericht, Anhang C, Juli 2025, S. 5) widersprechen wir entschieden. Die Rotoren der dort beantragten Windräder, von deren Bau Unternehmen trotz erteilter Baugenehmigungen jetzt aus wirtschaftlichen Gründen abrückten, würden sich in Höhen zwischen 15 m und knapp 150 m über Grund drehen und das im Bereich beliebter Wanderwege. Hinsichtlich der fehlerhaften Einschätzung des Schutzgutes Landschaft auf der Ville im Bereich der WEB BOR_01 und BOR_02 verweisen wir deshalb ausdrücklich auf unsere Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln vom 03.02.2025 (Kapitel 2.2.2, S. 8 f.). Mit Blick auf die hohe Bedeutung des Regionalerholungsgebietes der Bornheimer Ville im Bereich der WEB BOR_01 und BOR_02 für den Ballungsraum Köln-Bonn verweisen wir außerdem auf Kapitel 2.4.2 (S. 14 f.) unserer Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln vom 03.02.2025. **Beschlussanregung des LSV:** Die Bezirksplanungsbehörde erkennt die Bornheimer Ville als „Lärmarmen, naturbezogenen Erholungsraum mit herausragender Bedeutung“ an.	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Die Stellungnahme wiederholt die Anregung aus der ersten öffentlichen Beteiligung. Gegenüber der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen regionalplanerisch relevanten Sachverhalte. Die angeführten Belange wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Es wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Beteiligung und die dortigen Ausführungen verwiesen (vgl. StnID 1037666_015 erste Beteiligung).

1049932_014, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.

Inhalt

9. Fehlerhafte Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Wir begrüßen, dass aufgrund artenschutzrechtlicher Belange die Windenergiebereiche BOR_05 und BOR_06 nicht mehr als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden (Bezirksregierung Köln: Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Erneuerbare Energien – Umweltbericht, Juli 2025, S. 125). Diese artenschutzrechtlichen Aspekte treffen aber auch auf die WEB BOR_01 und BOR_02 zu (vgl. LSV-Stellungnahme 6.2). Es ist untersagt, Gebiete mit landesweit bedeutsamen Vorkommen einer oder mehrerer gefährdeter Vogelarten durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) als Beschleunigungsgebiete auszuweisen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Hs 1 ROGneu). Auch aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Unwirtschaftlichkeit des Baus und Betriebs von Windenergieanlagen auf dem Bornheimer Ville-Rücken (vgl. Kap. 5) verbietet sich die Ausweisung der WEB BOR_01 und BOR_02 als Beschleunigungsgebiete.

Forderung des LSV:

Die Bezirksregierung Köln weist die WEB BOR_01 und BOR_02 aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit und des Artenschutzes nicht mehr als Beschleunigungsgebiete aus.

Abwägung

Typ
Anregung / Bedenken

Ausgleichsvorschlag
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung

Es wird teilweise Zustimmung erklärt.

Darüber hinaus gilt:

Beschleunigungsgebiete werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausgewiesen, um den Anforderungen des § 28 Abs. 2 ROG zu entsprechen. Rechtsfolge der Ausweisung sind Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG (vgl. Kapitel 1.4 der Textlichen Festlegungen sowie Kapitel 5 der Begründung). Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sachlichen Teilplan ein schneller Ausbau der Windenergie unterstützt.

Vorranggebiete für Windenergie sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist […].

Bei Vorliegen der o.g. Tatbestandsvoraussetzungen ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend, d.h. die Ausweisung unterliegt keiner planerischen Abwägung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde für jedes festgelegte WEB untersucht, ob die Tatbestandsvoraussetzungen zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in Anhang E des Umweltberichts dokumentiert.

Gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche als

	Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden. Falls eine Vermeidung nicht vollständig möglich ist, sind mögliche negative Auswirkungen erheblich zu verringern. Auswirkungen gemäß § 28 Abs. 4 ROG sind Auswirkungen auf 1. die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, 2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt sind 3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen, welche der in den Erläuterungen der textlichen Festlegungen des Teilplans Erneuerbare Energien aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL gegenüber dem Vorhabenträger anzuordnen sind (vgl. auch Kapitel 7 sowie Anhang G des Umweltberichts). Der in Rede stehende WEB liegt nicht innerhalb einer der in § 28 Abs. 2 ROG benannten Gebiete und ist somit ergänzend zur raumordnerischen Festlegung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

1049932_015, Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V.	
Inhalt **10. <u>Fazit der LSV-Stellungnahme</u>** Der auch im Rahmen der 2. Offenlage vorgelegte, überarbeitete Entwurf der Bezirksregierung Köln weist im Bereich der Stadt Bornheim zahlreiche Mängel und Fehleinschätzungen in juristische Hinsicht, in der Begründung und dem Umweltbericht mit seinen Anlagen sowie hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der militärischen Tiefflugzone in Bornheim und vom LSV vorgelegter Daten zu geschützten Arten sowie der zwischenzeitlich eingetretenen Unwirtschaftlichkeit des Baus von WEA auf dem Bornheimer Ville-Rücken auf, so dass seine Rechtssicherheit in Frage steht. Der LSV ist fest entschlossen, juristische Schritte gegen den Regionalteilplan „Erneuerbare Energien“ einzuleiten, falls die Windenergiebereiche BOR_01 und BOR_02 nicht gestrichen werden. Dies kann auch über eine inzidente Prüfung des Regionalplans erfolgen. **Forderung des LSV:** Die Bezirksregierung räumt die Mängel und Fehleinschätzungen im vorliegenden 2. Entwurf des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ dadurch aus, dass die Windenergiebereiche BOR_01 und BOR_02 auf der Ville gestrichen werden, damit der Regionalplan einer juristischen Überprüfung standhält. [Anhang]	Abwägung **Typ** Anregung / Bedenken **Ausgleichsvorschlag** Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. **Erläuterung** Der Plangeber kann keine formellen oder materiellen Mängel oder Fehleinschätzungen erkennen.

AZ: BET_912000_1

Vodafone West GmbH

1050090_001, Vodafone West GmbH

Inhalt

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.07.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch **drei Monate vor Baubeginn.** Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank!

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

[Anlagen]

Abwägung

Typ
Hinweis

Ausgleichsvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung

Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen gegeben.